





Neue Beiträge

zur

Kenntniß der Justizverfassung

und der

juristischen Literatur

in

den Preussischen Staaten.

Herausgegeben

von

C. L. Stengel.

Dritter Band.

Halle,
im Verlage der Waisenhausbuchhandlung.
1799.

Beiträge
zur
Kenntniß der Justizverfassung
und der
juristischen Literatur
in
den Preussischen Staaten.

Herausgegeben
von
C. L. Stengel.

Neunter Band.

Halle,
im Verlage der Waisenhausbuchhandlung.
1799.

Vorrede.

Von meinem Vorrath interessanter Erkenntnisse aus mehrern Provinzen der Preussischen Staaten, so wie von meiner Sammlung kurzer Rechtssätze und anderer wichtiger Notizen für Geschäftsmänner, desgleichen von manchem andern mit bleibendem Interesse ausgerüsteten Aufsatze, kann ich erst künftig Gebrauch machen, weil schon die große Anzahl der eingekommenen Reskripte ꝛc. (auf welche ich das Publikum nicht bis

zu dem folgenden Bande vertrösten durf- te) auch diesmal eine Ueberschreitung der festgesetzten Bogenzahl nothwendig mach- te; ungeachtet ich, wo es ohne Nachtheil der Vollständigkeit geschehen konnte, die Anfragen, Berichte und Beilagen ganz wegließ, oder sie auszugsweise mit- theilte, welches letztere sogar in Anse- hung mehrerer Reskripte geschah, so wie manche minder allgemein interessante Reskripte ganz zurückgelegt wurden.

Von solchen Berichten, deren Mit- theilung ich S. 408. im vorigen Bande versprochen habe, ist noch keiner einge- gangen, der in Rücksicht auf den Ge- genstand interessant genug wäre, um hier mitgetheilt werden zu können. In- dessen wird mein Werk (dem, beiläufig gesagt, schon durch ein Reskript des Justizdepartements vom 4ten November 1795. und neuerdings am 1ten März 1799. — s. die Nachschrift zur Vorrede des 7ten Bandes — Allerhöch- ste Protektion und Unterstützung zugesi-

chert worden ist, welches sich also, diesen Zusicherungen gemäß, der Allerhöchsten Auktorisation zu erfreuen hat,) auch jungen talentvollen Juristen, die dem Publikum bekannt zu werden wünschen, zur Einrückung interessanter, auf die Preussische Gesetzgebung, Justizverfassung und Rechtspflege sich beziehender, Aufsätze, willkommen sein. Es befinden sich auch bereits mehrere solche Aufsätze unter meinem Materialienvorrathe, von denen ich zu seiner Zeit Gebrauch machen werde.

Uebrigens wiederhole ich es, daß auch Tadel, wenn er nur in einer anständigen Sprache vorgetragen, mit Gründen unterstützt ist, und von Sachkenntniß, besonders von vertrauter Bekanntschaft mit der Verfassung der Preussischen Staaten und ihrer einzelnen Provinzen, zeugt, mir stets willkommen sein wird. Solchen Tadel werde ich gewiß entweder dankbar benutzen, oder mich bescheiden zu rechtfertigen versuchen.

Kritiken, welchen es an diesen Eigenschaften fehlen sollte, werde ich, weil sie keine Rücksicht verdienen, ganz ruhig: „ad Acta„ schreiben.

Berlin, im November 1799.

C. L. Stengel.

Nachschrift.

In die Entscheidung der Jurisdiktionskommission S. 62. Band VI. meiner Beiträge hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem, nach der Versicherung von Sachverständigen, „Gehrseß„ eine nur aus Holz bestehende Wand, wie bei einem Blockhause ist, also mit „Fachwerk„ keinesweges verwechselt werden darf.

St.

Inhaltsanzeige.

I. Ueber die Kennzeichen des Westpreussischen Adels. Seite 1

II. Verhandlungen über die Verhältnisse der Altmärkischen Freisassen zu dem dortigen Obergerichte. 23

III. Verhandlungen über die Frage:
ob in der Kurmark die Kinder eines Einliegers, dessen Vater ein bäuerliches unterthäniges Gut besessen hat, für zwangdienstpflichtig oder für frei geachtet werden sollen? 51

IV. Anfragen, Berichte, Resolutionen und Reskripte, welche sich auf die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798, wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, beziehen. 77

1. Zum ersten Abschnitte: Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer. 79
2. Zum vierten Abschnitte: Vom Verfahren in Injuriensachen, und Bestimmung der Strafen. 82
3. Noch zum vierten Abschnitte. 89
4. Zum fünften Abschnitte: Von gerichtlichen Protokollen. 92
5. Zum siebenten Abschnitte: Vom exsekutivischen Verfahren gegen verschuldete in wirklichen Königlichen Civildiensten stehende Offizianten. 98
6. Noch zum siebenten Abschnitte: Ueber die Frage: ob die Disposition des Cirkulares wegen

der Königlichen Offizianten in Schlesien auch auf städtische Offizianten anzuwenden sei? (Conf. den Anhang zu diesem Bande.) Seite 101

7. Ebenfalls zum siebenten Abschnitte: Kommt die Disposition des Cirkulares auch pensionirten Offizianten zu Statten? 106

8. Ebenfalls zum siebenten Abschnitte.
1) Sind die Dispositionen dieses Abschnittes auf Kirchen- und Schullehrer anwendbar?
2) Können sie auch auf Gerichtsgebühren bezogen werden? 110

9. Zu §. 3. des siebenten Abschnittes. 115

10. Zum zehnten Abschnitte: Von den Fristen zur Einreichung der Deduktionen. 117

11. Zum eilften Abschnitte: Von dem Rechtsmittel gegen Kontumazial-Erkenntnisse. 118

12. Ebenfalls durch den eilften (nicht zwölften) Abschnitt veranlaßt. 119

V. Konsistorialwesen. 122

1. Ist die Disposition des §. 275. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts auch auf unterthäniges Gesinde anzuwenden? 124

2. In Westpreussen bedarf es,
A) um die Ehe eines durch den weltlichen Richter geschiedenen Katholiken für gültig zu achten, keiner Dispensation der geistlichen Obern.
B) Wenn der katholische Geistliche, wegen ermangelnder Dispensation der geistlichen Obern, sich weigert, eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe zu vollziehen; so ist das Landesjustizkollegium befugt, zu verfügen, daß ein anderer als der sich weigernde Pfarrer die Proklamation besorge. 132

Gutachten der Gesetzkommission.

3. Die Kirchenpolizeibehörde ist nicht befugt, dem unerlaubten Zusammenwohnen verlobter Personen durch exsekutivische Zwangsmittel zu steuren. 147

VI. Ressortverfassung. 149

1. Entscheidung der Jurisdiktionskommission, das Ressort der Klagen gegen Lingensche Eigenbehörige betreffend. 151

2. Entscheidung der Jurisdiktionskommission, den Umfang der Jurisdiktion eines Holzgräfen oder Markenrichters in Westphalen betreffend. 153

3. Entscheidung der Jurisdiktionskommission, über denselben Gegenstand. Seite 158
4. Entscheidung der Jurisdiktionskommisson, das Ressort der Holzdiebereien in der Grafschaft Teklenburg betreffend. 160
5. Entscheidung der Jurisdiktionskommission, das Ressort der ökonomischen Streitigkeiten bei den Marken in Lingen betreffend. 162
6. In Schlesien gehören Streitigkeiten über die Fideikommißeigenschaft solcher Steinkohlengruben, welche sich auf Fideikommißgrunde befinden, zum Ressort der Oberamtsregierungen. 165
Entscheidung der Jurisdiktionskommission.
7. Amtsvergehungen der Justizkommissarien gehören ohne Unterschied der Fälle zur Kognition des Landesjustizkollegii. 168
Entscheidung der Jurisdiktionskommission.
8. Streitigkeiten über ein Erbpachtsrecht, aus einem mit dem Fiskus durch die Kammer geschlossenen Vertrage, gehören zum Ressort der Kammer. 171
Entscheidung der Jurisdiktionskommission.
9. Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und einem von Adel darüber, daß dieser die ihm von dem Landesherrn, gegen dessen Regale, mittelst Konzession wieder hergestellte natürliche Freiheit seines Eigenthums konzessionswidrig benutzt hat, gehören zur Entscheidung des Landesjustizkollegii. 173
Entscheidung der Jurisdiktionskommission.
10. Die Kognition über Beleidigungen, die einem Landrabbiner in der Synagoge während des Gottesdienstes widerfahren, gebührt der Kriegs- und Domainenkammer. 175
Entscheidung der Jurisdiktionskommission.
VII. Abschoß- und Abzugswesen. 177

1. Wie ist es in dem Falle, wenn der Käufer eines Grundstückes die Bezahlung des Kaufzehnten und des Abschosses übernimmt, zu verhüten, daß dem Fiskus kein Nachtheil daraus erwachse? Seite 179
2. Reskript des Kabinetsministerii an die Westpreussische Regierung, betreffend die Sicherheitsmaaßregeln, um in Westpreussen, bei den daselbst häufig vorfallenden Alienationen adlicher Güter, wovon das Geld außer Landes geht, die Verkürzung des Abschosses zu verhüten. 184
3. Reskript des Justizdepartements und des Kabinetsministerii an die Westpreussische Regierung, über die Frage: ob die Westpreussischen Vasallen, die zugleich in Südpreussen angesessen sind, wenn sie vor der Besitznehmung dieser letztgedachten Provinz ihre Güter in Westpreussen verkauft haben, und der Abschoß von dem Kaufpretio schon bestimmt, aber noch nicht bezahlt worden, jetzt von dessen Erlegung befreit sein sollen? 186
4. Reskript des Staatsministerii an die Westpreussische Regierung, das Abschoß- und Abzugsrecht der Magistråte und übrigen Untergerichte in Westpreussen betreffend. 190
5. Reskript des Staatsministerii an die Westpreussische Regierung, die Entscheidung eines streitigen Abschoßfalles betreffend; nebst Beilage. 194
6. Reskript des Generaldirektorii an die Kurmärkische Kammer, über die Verbindlichkeit zur Abschoßentrichtung. 200
7. In wie fern muß ein Erbe, welcher zwar zur Zeit des Erbanfalles an dem Wohnort des Erblassers wohnt, vor Ablauf eines Jahres aber wegziehet, dennoch gabellam hereditariam in solchen Fällen erlegen, wo er sonst von einer gabella emigrationis frei sein würde? 207
8. Sind die in Diensten stehenden Offiziere verbunden, Abschoß zu geben? 209

Gutachten der Gesetzkommission.

VIII. Hypothekenwesen. 213
1. Ueber die Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, nach welcher einem Benefizialer-

ben nur eine eingeschränkte Disposition über ererbte Grundstücke zusteht, und seine Qualität als Benefizialerbe im Hypothekenbuche verzeichnet werden soll. Seite 215
2. Kann ein Personalgläubiger in Schlesien, wenn er die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners extrahirt, während der Dauer des Subhastationsprozesses der fernern Verpfändung des Grundstückes widersprechen? 231
3. Anfrage der Briegschen Oberamtsregierung über eben denselben Gegenstand. 236

IX. Vormundschaftswesen. 243
1. Kann bei Majorennitätserklärungen eine nach Verhältniß des Vermögens des Taxandi festzusetzende Taxe genommen werden? 245
2. In wie fern ist die außer Landes ertheilte Venia aetatis auch in hiesigen Landen gültig und von Kraft? 249
3. Ueber die Bevormundung außer der Ehe erzeugter Kinder. 256

X. Kriminaljustizverfassung. 263
1. Generaldirektorialreskript an die Kurmärkische Kammer, die Bestrafung derjenigen, welche bei Pfuschern arbeiten lassen, betreffend. 265
2. Ueber die Bestrafung der Winkelkuppler und heimlichen Hurenwirthe. 269
3. Reskript des Justizdepartements an die Pommersche Regierung, darüber: daß die Verordnung vom 26sten Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle auch auf kleinere polizeimäßig zu ahndende Diebstähle anzuwenden sei. 279

XI. Zur allgemeinen Gerichtsordnung. 281
1. Cirkularreskript des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien, nach welchem keine Klagen auswärtiger Behörden wegen solcher Forderungen, welche aus dem Französischen Kriege hergeleitet werden, gegen das Feldkriegskommissariat und die dazu gehörigen Kassen angenommen werden sollen; nebst Beilage. 283
2. Zu Th. I. Tit. 2. §. 74. 287
3. Zu Th. I. Tit. 14. §. 5. und 6. Ueber die Wirkung des ersten Erkenntnisses in Alimentensachen. 288

4. Zu Th. I. Tit. 24. §. 95. Reskript des Justizdepartements an das Berlinische Stadtgericht, wodurch das Verfahren in dem Falle bestimmt wird, wenn ein Gläubiger behauptet, daß die Umstände, weshalb seinem Schuldner Terminalzahlung bewilligt worden, sich nicht nach der Angabe desselben verhalten, oder daß sich derselbe der Rechtswohlthat unwürdig gemacht habe. Seite 297

5. Zu Th. I. Tit. 28. §. 2. Nr. 7. Ueber den Exekutivprozeß aus Schuldinstrumenten, welche von nicht wechselfähigen Personen in Wechselform ausgestellt sind. 300

6. Zu Th. I. Tit. 34. Bei Injurienprozessen soll es dem Richter erster Instanz überlassen sein, zu beurtheilen, ob jemand zum gemeinen oder zum höhern Bürgerstande zu zählen sei. 317

7. Zu Th. I. Tit. 36. Reskript des Generaldirektorii an die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer, darüber: Ob es den Verwandten eines ausgetretenen Kantonisten erlaubt sei, die Todeserklärung desselben mit der Wirkung nachzusuchen, daß alle nach dem Konfiskationsurtel sich ereignende Erbanfälle den Verschollenen vorbeigehen, und an die nächsten nach ihm, oder die gleich nahen allein, devolvirt werden, also, daß auch Fiskus ex persona dieses Verschollenen an solche spätere Anfälle keinen Anspruch machen könne. 330

8. Zu Th. I. Tit. 50. §. 27. und 28. desgleichen zu §. 530. a. a. O. mit Rücksicht auf §. VIII. Nr. 5. Seite 15. der Westpreussischen Regierungsinstruktion vom 21sten September 1773. Ueber das Forum und die Kosten in Westpreussischen Wechselsachen, wenn der Wechselschuldner einem Untergerichte unterworfen, und von diesem über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist. 334

9. Zu Th. I. Tit. 50. §. 109. Auszug aus dem Reskripte des Justizdepartements an die Ostfriesische Regierung, auf deren Anfrage vom 27sten Dezember 1798. 341

10. Zu Th. I. Tit. 50. §. 367. Nr. 3. 343

11. Zu Th. I. Tit. 50. §. 471. und 488., die Klassifikation der in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibungen nicht wechselfähiger Personen betreffend. Seite 344

Anhang zu diesem Abschnitte.

1. Zu Th. I. Tit. 23. Ueber die Festsetzung der Gebühren der Justizkommissarien. 346

2. Zu Th. I. Tit. 40. Cirkularreskript des Justizdepartements an alle Regierungen, die Wahrnehmung des Interesse der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bei Instruktion der Ehescheidungsprozesse betreffend; nebst Beilage. 350

3. Zu Th. I. Tit. 50. §. 206. 354

4. Zu Th. I. Tit. 50. §. 500. Reskript des Justizdepartements an die Glogauische Oberamtsregierung, die Bezahlung der Feuersozietätsbeiträge bei Distribution der Revenüen eines Grundstückes betreffend. 355

5. Zu Th. II. Tit. 20. §. 176. des Allgemeinen Landrechts. Reskript des Justizdepartements an die Westpreussische Regierung, über die Frage: ob es für verboten anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht? 357

XII. Süd- und Neu-Ostpreussen. 361

1. Reskript des Generaldirektorii und des Justizdepartements an die Südpreussischen Regierungen und Kriegs- und Domainenkammern, die Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Südpreussischen Städte betreffend. 361

2. Cirkulare an die Süd- und Neu-Ostpreussischen Regierungen, die Begründung des Fori der Regierung durch Prorogation bei Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen betreffend. 365

3. Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Warschau über eben diesen Gegenstand. 367

4. Auszug aus den Preussischen Strafgesetzen für Süd- und Neu-Ostpreussen. 369

XIII. Stempelwesen. 379

1. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers in Kantonsachen. 381

2. Ueber den Stempel zu Eingaben der Justizkommissarien. 383

3. Auszug aus dem Reskript des Generaldirektorii an die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer, den Gebrauch des Stempelpapiers zu Pachtkontrakten unter 30 Thalern betreffend. Seite 384
4. Nähere Bestimmung des Aversionalstempelsatzes in Kollateralerbschaftsanfällen. 387
XIV. Verhandlungen über die Reform der Patrimonialgerichte. 391
XV. Zum allgemeinen Landrechte. 399
1. Cirkularreskript des Justizdepartements an alle Regierungen und Landesjustizkollegien über die Frage: ob der Fiskus Verzögerungszinsen zu bezahlen schuldig sei? 401
2. Zu Th. II. Tit. 19. §. 10. u. d. f. Ueber die Grundsätze, nach welchen bei Unterbringung hülfloser Personen zu verfahren ist. 403
XVI. Anzeige derjenigen durch den Druck bekannt gemachten Verordnungen, welche nicht Süd- und Neu-Ostpreussen insbesondere angehen. 411
XVII. Literarische Anzeigen. 417
1. Versuch eines Commentars über das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten. In Briefen. Ersten Bandes zweite Abtheilung. Leipzig und Jena, bei Friedrich Frommann. 1798. 206 S. in 8. 419
2. Observationes ad Jus Porussicum commune, scripsit C. L. Paalzow. Fasc. V. Berolini 1798. sumtibus Schönii. 103 S. in 8. Fasc. VI. 1799. 250 S. 421
3. Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Weideplätze. Für Gemeinheitstheilungskommissarien und Gemeinen, welche ihre Hutungen unter sich vertheilen wollen, entworfen von Julius Konrad Yelin, der Philosophie Doktor, Assessor der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach, und Professor der Mathematik und Physik am illustren Gymnasium daselbst. Ansbach, bei Haueisen und Tracker. 1799. 136 S. und XII. S. Vorrede. in 8. 424
Anhang zu Nr. 6. im vierten Abschnitte dieses Bandes. 429

I.

Ueber die Kennzeichen des Westpreussischen Adels.

Ich darf wohl nicht erinnern, daß dieser Gegenstand nicht nur an sich noch jetzt sehr interessant, sondern daß besonders der Bericht der Westpreussischen Regierung, wegen des darin enthaltenen Schatzes von Gelehrsamkeit des Polnischen Rechts, vorzüglich in Ansehung der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen, ungemein lehrreich und praktisch nutzbar ist.

St.

I.

Ueber die Kennzeichen des Westpreussischen Adels.

Bericht der Westpreussischen Regierung.

Ewr. Königlichen Majestät haben wir bereits am 11ten Jun. vorigen Jahres eine Königliche Kabinetsordre vom 7ten Jun. 1776. einzureichen die Gnade gehabt, nach welcher

> uns nicht nur in Ansehung der schon gegenwärtigen jungen Leute in der Kadettenschule der Auftrag geschehen, den Adel derselben zu untersuchen, damit diejenigen, die sich nicht gehörig legitimiren können, sofort dimittirt werden können, sondern daß wir auch in Absicht der Zukunft darauf sehen sollen, daß niemand in der gedachten Schule aufgenommen werde, der nicht von gutem Adel sei.

Diesem allergnädigsten Auftrage zufolge haben wir von den Eltern und Verwandten derjenigen jungen Leute, die im Kadettenhause bereits vorhanden sind, den Beweis des Adels verlangt, und ungeachtet kaum die Hälfte sich gemeldet, und wir daher uns genöthigt sehen, in Absicht derer, die sich noch nicht gemeldet haben, uns der Zwangsmittel zu bedienen, damit diese Sache bis zur Ankunft Ewr. Königlichen Majestät regulirt werde; so entstehen doch schon in Absicht des geführten Beweises derer sich gemeldeten die größten Zweifel, ob selbige anzunehmen sein, da wir schon zum voraus sehen, daß fast niemand seinen Adel anders als per probationem artificialem zu führen im Stande sein wird.

Ewr. Königlichen Majestät sehen wir uns also genöthiget, diejenigen Grundsätzen, die wir bei der Untersuchnng des Adels voraussetzen würden, zur allergnädigsten Genehmigung anzuzeigen, denn, wie gesagt, ein Beweis

durch einen Adelsbrief

oder

durch einen Stammbaum

wird vielleicht bei keinem oder doch nur bei sehr wenigen Statt haben.

Denn da der Name des Geadelten bei Erlangung des Adels schlechterdings in den Reichskonstitutionen eingerückt werden sollte,

Lengnich Jus publ. Poloniae T. 2. l. 3. c. 2. §. 27.

Vol. Conſt. pag. 736. T. O. nowey Szluhcie.

ſo verlangten die wenigſten die Anfertigung eines Adelsbriefes, weil die ſogenannten bullae argenteae wegen der vorgeſchriebenen Adhibirung der drei Siegel und dazu gehörigen ſilbernen Kapſel mit vielen Koſten verknüpft waren.

Lasco Statut. fol. 32. p. I.

Durch einen Stammbaum aber wird noch ſeltener der Beweis geführt werden. In keinem Lande kann nemlich eine geſchwindere Veränderung im Steigen und Fallen der Familien Statt haben, als in Polen, denn nimmt man einige wenige Familien, als z. E. die v. Potocki, Radziwill, Sapieha ꝛc. aus, ſo werden ſehr wenige vorhanden ſein, die ſeit einem Jahrhundert in einem blühenden Zuſtand vorhanden ſind.

Die Anfertigung der Stammbäume iſt daher ſehr ungewöhnlich.

Ehe wir aber die bei Beurtheilung des Adels anzunehmenden Grundſätze ſelbſt anzeigen, müſſen wir zuvörderſt wegen der hiernächſt zu ziehenden Folgerungen die mit dem Adel verknüpften Vorzüge, und alsdann erſt bemerken, auf was Art

1) der Adel erlangt werden, und
2) derſelbe verlohren gehen konnte.

Daß der Polnische Adel besondere Vorzüge genießt, ist bekannt, wir wollen aber diejenigen, die nicht zur gegenwärtigen Sache gehören, als z. B.

> daß ein ansässiger Edelmann sec. Constitut. de 1550. nicht anders, als nach richterlichem Erkenntniß, oder, wie die Gesetze sagen, jure victus infarzerirt werden kann; desgleichen, daß einem Edelmann, so wie bei den Römern dem Herrn, das Recht über Leben und Tod des Unterthans zusteht;

mit Stillschweigen übergehen, dagegen aber bemerken, daß

1) nur ein Edelmann der Königswahl beiwohnen und seine Stimme geben kann;
2) daß alle diejenigen, die einen Einfluß auf die Regierungsform haben, Edelleute sein müssen. Jure Polono nobiles speciatim regni cives dicuntur ac soli curandae Reipublicae adhibentur, quia ex iis tantum ordines leguntur. Hinc libertas Polona adeo celebrata non aliis civibus quam Nobilibus servit, qui illa ita fruuntur, ut ad communionem alios præter Nobiles non admittant.

   Lengnich Jus publ. Reg. pol. L. 3. cap. I. §. 2.

3) Blos ein Nobilis kann als ein Nuncius bei den Reichs- und Landtagen, sie mögen ante- oder post- comitialia sein, erscheinen.

   Schwalkowski Jus publ. Reg. pol. L. I. cap. 8.

Die drei Städte in Westpreussen, Danzig, Thorn und Elbing ausgenommen,

Lengnich Jus publ. pruss. pol. p. 65. 66.

Ein solcher allein kann nur zu den Bedienungen im Reich gelangen, deren es drei Klassen giebt, a) die Senatorstelle, b) die andern Kronbedienungen, als Kronfändrich, Kronschatzmeister, Kronnotarius ꝛc. c) die Bedienungen in einem kleinen Kreise oder Bezirk, z. E. Jägermeister, Fähndrich, Vorschneider ꝛc. von Wyssogrod,

Schwalkowski L. I. Cap. 7.

Hartknoch Respubl. Polon. p. 399.

selbst die Advokatur soll nur von einem Adlichen getrieben werden können,

Hartknoch l. c. L. 2. cap. 15. in fine.

Eigentlich sollten auch die geistlichen Präbenden blos Nobilibus konferirt werden; allein dieses ist nicht einmal bei den Bischöfen, weit weniger also bei den Kanonicis beobachtet, als weshalb wir uns auf den Hartknoch l. alleg. berufen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Tenuten oder Starosteien absque jurisdictione, welche gleichfalls blos den Nobilibus konferirt werden sollen,

Melusii Stat. fol. 175. 176.

weil dieses gewöhnlich in den mit einem neuen Könige jedesmal errichteten pactis conventis mit beschworen werden mußte, welches jedoch nicht jederzeit so gehalten wor-

den; denn so wurde z. B. nicht nur einem gewissen Prön aus Danzig durch das Reichstagsdekret von 1673. die Tenute Sobowitz zu besitzen die Befugniß ertheilt, sondern August III. versprach auch in den mit ihm errichteten Pactis §. tetez warucemy nur dieses:

promittimus, neque plebejis personis tenutas concedimus, exceptis his plebejis personis, quæ meritis ab aliis distinguuntur

So sollten auch die Advokatialgüter nur Adlichen konferirt werden,

Schwalkowski Jus publ. Regni pol. L. 2. Cap. 3. pag. 230.

dieses waren nemlich solche Güter, deren Besitzer nicht Kapitanei oder Starosten hießen, die auch von weit geringerm Betrage als die Starosteien waren, die Advokatie in Bromberg ausgenommen, die an 30000 Gulden eingetragen hat.

Lengnich Jus publ. Regni pol. L. 2. Cap. 2. §. 29.

Von dieser Regel erlaubten sich in der Folge aber die Könige Ausnahmen, ja sogar die Gesetze erlaubten es, daß die Advocatiae in regiis Oeconomiis et reformationi regiae subiectae et Civitatibus lege publica incorporatae beliebigen Personen, ohne auf den Stand zu sehen, konferirt werden können,

Lengnich p. conventa August. III. §. 50.

und durch die Konstitution von 1762. erhielten die Könige Erlaubniß, zehn Advokatialgüter, insonderheit die zu Lambur, auch an bürgerliche Personen ertheilen zu können.
Lengnich l. c.

4) War es endlich blos den Nobilibus erlaubt, adliche Güter in Preussen zu besitzen
Constitut. Alberti de 1496.
Const. Alexand. de 1505.
und durch die des Sigismund von 1538. wurde es festgesetzt:
Cives bona terrestria haereditaria amplius non emant, neque ad inscriptiones admittantur sub pœna in admittentes 100 marcarum: empta vero infra quadriennium vendant sub amissione illorum; propinquiores nobilis venditoris, bona vendita iure retractus ab emtore cive vindicent. Civitates tamen et communitates hac lege non tenentur.
Die Ursach hiervon scheint in dem ehemaligen Lehnssystem sich zu gründen, da die Güter blos ad servitia Equestria ausgethan wurden. Prilusius sagt daher fol. 56. in fine:
quod (scil. plebeji) in profectionibus bellicis et aciebus locum inter nobiles competentem non haberent.

Eine Ausnahme von dieser Regel aber wurde in Polen in Ansehung der Magistratspersonen in Krakow und Wilna, und in Preussen

bei den Einwohnern der drei großen Städte, Danzig, Thorn und Elbing, gemacht. In Ansehung Westpreussens wurde zwar durch eine Konstitution von 1601. festgesetzt, daß keinem Fremden überhaupt adliche Güter in Preussen zu besitzen freistehen solle, zugleich aber auch die Klausel hinzugefügt, non derogando Constitutionibus terrarum Prussiae et juribus Civitatum. In constitut. terr. Prussiae de 1630. wurde ferner festgesetzt, daß keinem fremden Adlichen Landgüter, es sei titulo emtionis oder als ein Pfand, zu besitzen freistehen sollte, und solches zwar bei Verlust der Güter und 2000 Mark Strafe, jedoch dieses mit Vorbehalt aller Rechte der Städte.

Diese Rechte gründeten sich nemlich in Constitut. terr. Prussiae de 1538. „Civibus bona terrestria„ woselbst verordnet ist, ut deinceps liberum sit civibus, bona terrestria et nobilibus civilia bona emere, ut tamen ad parva onera utrinque ferenda sint obligati cives ratione bonorum terrestrium ad omnia nobilitatis, nobiles ratione civilium bonorum ad omnia civilia onera.

Hiernach scheint also keinesweges in Absicht dieses Punkts die Folge gezogen werden zu können, daß derjenige, der in Westpreussen ein adliches Gut besitzt, auch deshalb eben nicht für einen

Edelmann gehalten werden könne. Wir werden jedoch aber dieses zum Grundsatze annehmen.

Zum voraus können wir nemlich dieses festsetzen, daß unter den Städten, die das Recht haben adliche Güter zu besitzen, blos Danzig, Thorn und Elbing gemeint sind, da die kleinern Städte nicht zu den Ständen des Reichs gehörten, und diese dabei nur allein eine jede zwei Deputirte zu den Landtagen abschickten.

Schwalkowski Cap. 9. L. I. pag. 202.

Hiernächst findet man in der Geschichte des Landgerichts gar häufige Beispiele, daß der Adel auch den Einwohnern der drei großen Städte nie geruhig dieses Recht habe genießen lassen. Proen, ein Danziger, mußte dahero 1643. erst durch ein Reichstagsdekret es bewirken, die Güter Nassenhuben und Hochreit in Pommerellen besitzen zu können, und 1723. ließ der Woywode von Culm Rybinski den Besitzer aus Schönfeld, einen Danziger, erst ans Peterkamsche, hernach vors lublinsche Tribunal ausladen, von welchen beiden Gerichten ihm auch gedachtes Gut als erledigt zugesprochen wurde; weil aber der Eigenthümer des Guts schon vorher den von Rybinski beim Assessorial hatte vorladen lassen, so stand dieser 1725. von seinem Rechte ab, worauf es dem andern zugesprochen wurde.

Lengnichs Geschichte, T. 9. pag. 241.

Der Verfasser des Traktats: „Die aus den Gräbern durchdringende Stimme der vor 250 Jahren verstorbenen wahren und echten Preußen, klagt daher sehr über die Kränkung der Rechte der Städte in diesem Punkte.

Nachdem wir also die zur gegenwärtigen Sache gehörigen Vorrechte des Adels angezeigt haben, so werden wir nur noch, wie gesagt, ganz kurz bemerken,

1) wie er erlangt werden, und
2) wie er verlohren gehen könne.

Erlangt wird er

a) durch die Geburt, wenn jemand aus einer rechtmäßigen Ehe von einem adlichen Vater erzeugt ist,

Schwalkowski l. c. pag. 154.
Melusii Stat. L. I. Cap. 4. Fol. 90.

b) durch eine gesetzmäßige Erhebung.

Diese geschah in den ältern Zeiten, da Polen völlig despotisch regiert wurde, da man von den Starosteyen und andern an den Adel zu vergebenden Gütern nichts wußte, blos vom Könige allein. Als der Polnische Adel überhaupt aber seine Rechte zu erweitern anfing, schränkte er auch seine Regenten hierin ein; den Anfang machte er nemlich damit, daß 1578. durch ein Gesetz festgesetzt wurde, daß der Adel entweder mit Vorbewußt der Senatoren auf dem Landtage oder bei der Armee wegen verrichteter wichtigen Thaten konferirt werden durfte,

Volum. II. Constitut. tit. plebej. nobilitati. Constitut. de 1641. p. 2. tit. o Indiginatach

In der Folge sollte solches blos nach vorgängiger Rekommendation der Senatoren, Landbothen oder Feldherrn geschehn, ja per Constitut. de 1641. tit. o Indignalach y nobilitacjiach fol. II. wurde unter Vladislaus IV. festgesetzt, daß nicht nur die Stände über die Zulässigkeit zum Adel erkennen könnten, sondern auch alle Erhebungen, welche nicht seit dem Jahr 1601. in den Konstitutionen verzeichnet wären, von keiner Gültigkeit sein, sondern ihre Güter für vakant erklärt, und andern Adlichen gegeben werden sollten. Ein Verzeichniß sämmtlicher in den Adelstand erhobenen Personen findet man in dem Indice Constitut. Ladovisci p. 488. et Zeglicii pag. 670. so von 1601. bis 1726. geht. Von dieser Zeit an sollen nicht eher als bis im Jahr 1764. Edelleute gemacht sein, die in den Landtagsakten von gedachtem Jahr verzeichnet sind.

Lengnich J. p. p. L. 3. cap. 2. pag. 31.

Wir übergehen aber alle fernere Einschränkungen des Königs dieserhalb, und bemerken nur überhaupt die Regel, daß das Diploma des Königs allein zur Erhebung des Adelstandes nicht gültig ist, sondern der Name des neuen Edelmanns den Konstitutionen inserirt werden mußte.

Volum. II. Constitut. pag. 736. tit. O nowey Szlachcie.

Von dem Jahr 1578. an wird man daher auch die Adelsbriefe folgendergestalt unterschrieben finden, in quorum omnium fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus, datum praesentibus Reverendis, Magnificis &c. da alsdann alle Senateurs namentlich aufgeführt werden, oder datum Varsoviae in Comitiis Regni generalibus etc. praesentibus.

Die vom Könige allein geschehene Erhebung in den Adelstand ist also ohne alle Prärogativen und sie genießen keine Vorzüge und Vorrechte. — Dergleichen Edelleute werden auch zum Unterschiede Nobiles aulici genannt.

Zaluski Epist. T. I. pag. 708.

c) Wird der Adel durch das Heimrecht (Jus indigenatus) erlangt.

Anfänglich wurde ein jeder Fremder, der sich ansässig machte, als ein Eingebohrner betrachtet, in der Mitte des 16ten Jahrhunderts aber wurde eben das in Absicht des Indigenatrechts festgesetzt, was bei der Erhebung in den Adelstand verordnet worden, daß nemlich das Indigenatrecht nicht heimlich, sondern öffentlich vom Könige mit Einwilligung der Stände konferirt werden durfte. Man findet daher auf gleiche Weise ein Verzeichniß derer, die bis 1726. das Indigenatrecht in Polen erhalten haben, in den indicibus constitutionum Ladovici et Zegliciani; und

die von dieser Zeit an, in den Konstitutionen von 1764. an.

Lengnich Jus publ. Pol. Tom. II. L. 3. Cap. 2. pag. 21.

Es versteht sich auch von selbst, daß derjenige, der um dieses Recht Ansuchung thut, ein Nobilis bene meritus bereits sein und seinen Adel darthun muß,

Constitut. de 1641.

so wie auch in der Folge derjenige, dem das Heimrecht konferirt ist, anbefohlen worden, vor dem nächsten Landtage sich Landgüter anzuschaffen.

Wir müssen aber hiebei noch dieses bemerken, daß der neukreirte Edelmann, oder derjenige, der das Indigenatrecht erhielt, nicht sofort aller Vorzüge des Adels theilhaftig wurde, sondern dieses kam erst der dritten Generation zu statten, es sei denn, daß dieser Genuß der adlichen Vorrechte dem Kandidaten ausdrücklich in dem Adelsbriefe verstattet, oder in das deshalb gemachte Laudum verschrieben worden,

Lengnich Jus Publ. Reg. Pol. L. 3. cap. 2. pag. 29. §. 16.

Dieses Vorrecht des alten Adels wird Jus Scartabellatus genannt, daher gewöhnlich, wenn jemand in den Adelstand erhoben wird, die Klausel vorkommt: salvo Jure Scartabellatus. Eigentlich sollten diejenigen, denen das Polnische Indigenat konferirt worden, nicht zugleich Preussische indigenae sein, da selbst die Polen nicht eo ipso

das Indigenat in Preussen hatten: allein in keinem Rechte sind die Preussen mehr gekränkt worden, als in diesem, da die Erfahrung es bei der Besitznehmung des Landes gezeiget hat, daß beinahe alle geistliche und weltliche Dignitäten nur den Polen verliehen waren.

2) Verlohren geht aber der Adel

a) durch eine Missethat, die in den Gesetzen ausdrücklich benannt ist. Hieher gehört unter andern, wenn ein Adlicher pro Plebejo, daß er ein Edelmann sei, ein Zeugniß ablegt.

Constitut. de 1654. fol. 449. tit. securitas honorum et bonorum

b) wenn jemand den Handel, Bierschank oder ein anderes dergleichen Gewerbe treibt, überhaupt bürgerliche Nahrung treibt; ja selbst, wenn er eine Stelle im Magistrat einer der kleinen Städte annimmt.

Swalkowski Jus Publ. Reg. Polon. L. 1. Cap. 7. pag. 153.
Lengnich Jus Publ. Reg. Pol. T. 2. L. 3. cap. 2. §. 20.
Constitut. de 1633. pag. 34.
Janicsz Stat. pag. 197.

Die Kinder aber, die vor einem solchen Gewerbe erzeuget worden, bleiben adlich, so wie auch derjenige, der auf solche Art den Adel verlohren hatte, jure quasi postliminii solchen wiederum erhalten konnte, wenn auf dem Reichstage solcher

ches nachgesucht wurde, und welches nach dem Hartknoch in Respublica Polonia pag. 657. sehr leicht zu erlangen war.

Allergnädigster König und Herr,

nach der von uns vorangeschickten Anzeige von den Vorrechten des Polnischen Adels, und von der Art, wie selbiger erlangt werde und verlohren gehen konnte, werden wir nunmehro Allerhöchst Denenselben leicht diejenigen Grundsätze zur allergnädigsten Genehmigung anzeigen können, die wir bei Beurtheilung des hiesigen Adels zum Grunde legen werden.

Nach unserm Ermessen wird also der Beweis in Absicht des erhaltenen Polnischen Adels oder Indigenats von denen geführt,

I. deren Vorfahr vor 1578. vom Könige allein, nach dieser Zeit aber vom Könige mit Einwilligung und Unterschrift der Senatoren, ein Diploma erhalten haben,

II. durch die öffentliche Reichskonstitution,

III. per Lauda Terrarum Prussiae. indem das Preussische Indigenat sehr häufig in den Landtagen, wie z. B. auf dem in Graudenz 1764. ihrer Zwölfen, konferirt wurde.

Lengnich Jus publ. Regni Pol. T. II. pag. 28. §. 15.

Da aber die Lauda unseres Wissens nie gedruckt worden, und durch solche den Adel oder das Indigenat zu erweisen, manchen schwer fallen würde, so wird es völlig zureichend sein, wenn jemand

IV. darthut, daß er oder seine Vorfahren, wo nicht Reichswürden, wenigstens doch Palatinalwürden, als

Subcamerarius sive finium regundorum praetor
Capitaneus cum jurisdictione
Vexillifer
Judex Terrestris
Subjudex Terrestris
Pocillator
Dapifer
Subdapifer
Pincerna
Tribunus
Notarius Terrestris
Ensifer
Tribuni alii minores
Quaestores sive Custodes Thesauri,

bekleidet haben.

V. daß er oder seine Vorfahren als Nuncius entweder auf dem allgemeinen Reichstage oder auch auf den Landtagen den Berathschlagungen der Stände beigewohnet; die Abgeordneten der drei Städte jedoch hiervon ausgenommen;

VI. daß er oder seine Vorfahren der Wahl eines Polnischen Königes beigewohnt, und die Wahlkapitulation als ein eligendus mit unterschrieben;

VII. daß er oder seine Vorfahren zu Königlichen vom Reichstage ernannten Gesandtschaften gebraucht worden;

VIII. daß er ein adliches Gut hier oder in Polen besitze oder besessen habe.

Allein hier glauben wir auch eine Einschränkung beifügen zu müssen. Bekannt ist es, daß der Adel oder das Indigenat blos bei den Landtagen nachgesucht wurde, und auf diesen vorzüglich diejenigen angezeigt und angeklagt wurden, die etwa nicht adlich waren oder das Indigenat nicht erhalten hatten. Der Judex Terrestris sollte zwar nicht die Intromission oder Resignation an einen Extraneum Nobilem oder Plebejum verstatten, allein die Gesetze waren darin strenge, wenn ein Nobilis fälschlich pro ignobili angeschuldigt wurde, ja sie verstatteten sogar dem fälschlich angeschuldigten, auf Lebensstrafe des Denunzianten anzutragen.

Constitut. de 1633. Na Konice.

Lengnich Jus Publ. Regni Pol. T. 2. P. 33.

Die Gefahr war also zu groß, jemand den Adel streitig zu machen; die Judices Terrestres, und überhaupt ein jeder, waren hierunter also aus Vorsicht sehr nachsichtig, daß sich daher manche Besitzer adlicher Güter finden werden, die ihren Adel vielleicht nicht darthun werden, so wie auch bei der gegenwärtigen Untersuchung ein junger Mensch im Kadettenhause befindlich ist, dessen Vater weder den Polnischen Adel, noch das Indigenat erhalten zu haben angiebt, sondern seinen Böhmischen Adel binnen einem halben Jahr erweisen will.

Wir überlassen Ew. Königlichen Majestät es also, uns allergnädigst zu bescheiden: ob nicht der Besitz eines adlichen Gutes auf gewisse Jahre festgesetzt werden soll, den wir auf den Reichstag oder vielmehr auf das Jahr 1764. zurücksetzen würden, indem seit dieser Zeit Polen und Westpreussen in beständiger Unruhe gewesen ist.

Eben so erwarten wir Ewr. Königl. Majestät Befehl darüber, ob auch ein Beweis durch Zeugen Statt haben solle. Nach Polnischen Rechten waren sechs eidliche Zeugnisse, zwei aus der ersten, zwei aus der zweiten, und zwei aus der dritten Generation nöthig.

Szerbicii Statuta fol. 34.

Endlich würden wir von denen keinen fernern Beweis des Adels erfordern, die gleichen Namen mit einer sonst bekannten Ostpreussischen, Märkischen oder Pommerschen adlichen Familie führen, und ihre Verwandschaft mit solcher darthun. Dahingegen aber es als keinen zureichenden Beweis annehmen, wenn jemand oder seine nahe Anverwandten Offizierstellen im Polnischen Dienste haben; wir werden von solchen vielmehr einen nähern Beweis des Adels erfordern, da, wie bekannt, im Polnischen Militärdienst eben nicht auf den Adel gesehen wird.

Marienwerder, am 15ten April 1777.

Die Westpreussische Regierung.

Reskript des Staatsrathes an die Westpreussische Regierung auf den vorstehenden Bericht.

Der von Euch unter dem 15ten April bei Gelegenheit der Euch von Uns unmittelbar anbefohlnen Untersuchung des Adels der jungen Leute im Culmischen Kadettenhofe erstattete Bericht ist sehr gut und gründlich abgefaßt, und die von Euch vorgeschriebenen Grundsätze werden von Uns gebilligt. Anlangend den achten Punkt, so finden Wir den Besitz eines adlichen Gutes zum Beweise des Adels nicht zureichend, sondern es muß ein solcher Besitzer überdem noch andere Beweise führen, als daß er auf den Landtagen passiret und dergleichen, und daß er schon vor dem Jahre 1764. adelige Güter besessen hat.

Der Beweis durch Zeugen ist noch mißlicher, und der Ungewißheit zumal in Polen unterworfen, und daher nicht darauf allein zu achten, dafern nicht andere Beweismittel dabei konkurriren. In Ansehung derer, die gleichen Namen mit einer sonst bekannten Ostpreussischen, Pom-

merschen oder Märkischen adlichen Familie führen, so ist solches nicht allein zureichend, sondern sie müssen zugleich ihre Descendenz oder Verwandtschaft mit solcher darthun. Daß aber jemand eine Militärcharge in Polen bekleidet, kann gar keinen Beweis des Adels abgeben. ꝛc.

Berlin, am 6ten Mai 1777.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Finkenstein. Herzberg. Fürst.

An die Westpreussische Regierung.

II.

Verhandlungen
über die
Verhältnisse
der
Altmärkischen Freisassen
zu dem dortigen Obergerichte.

II.

Verhandlungen
über die
Verhältnisse
der
Altmärkischen Freisassen
zu dem dortigen Obergerichte.

Bericht des Altmärkischen Obergerichts.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst der Reskripte vom 19ten Mai und 4ten Julius dieses Jahrs den Ackersleuten Joachim Friedrich Raue zu Lichterfelde und Dietrich Gottfried Nachtigall zu Falkenberg, Unterthanen des vormals von Bülowschen jetzt von Stülpnagelschen Guts Falkenberg, den allerhöchsten Konsens in den Freikauf von sämmtlichen dieser Gutsobrigkeit bisher in Ansehung ihrer zugestandenen obrigkeitlichen Gerechtsamen, mit Einschluß der Befreiung von der Patrimonialgerichtsbarkeit, zu ertheilen geruhet, und genannte beide Untertha-

nen haben die desfalls abgeschlossene Kontrakte zur Eintragung in das obergerichtliche Land- und Hypothekenbuch in Betreff des tituli possessionis, ihrer als nunmehr der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unmittelbar unterworfenen Höfe eingereicht. Bevor wir nun mit dieser Eintragung und sonstigen in dieser Hinsicht erforderlichen Ver verfügungen verfahren, halten wir für Pflicht, Ewr. Königlichen Majestät in Rücksicht der durch jenen Freikauf entstehenden Veränderungen in den Verhältnissen dieser Unterthanen gegen das Obergericht folgendes allerunterthänigst zu unserer Vorbescheidung für diese und ähnliche künftige Fälle vorzutragen.

Durch die Begebung der Gerichtsbarkeit von Seiten der Obrigkeit hören die Unterthanen auf, einem Patrimonialgerichte untergeordnet zu sein. Sie gelangen also unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Obergerichts, und es würden also diesem in Ermangelung anderer Bestimmungen alle Obliegenheiten zufallen, welche vorhin die freilassende Gutsherrschaft als Gerichtsobrigkeit gehabt hat. Wenn also unter anderm Kriminaluntersuchungen gegen unvermögende Inquisiten vorkämen, so würden die Kosten aus der fiskalischen Kasse des Obergerichts genommen werden müssen, dieser mithin durch dergleichen Freilassungen von der Patrimonialgerichtsbarkeit neue Kosten aufgebürdet werden, wozu sie weder ver-

bunden, noch auch, und vorzüglich dann, wenn dergleichen Fälle häufiger eintreten sollten, zureichend sein, und als Folge dieser Insuffizienz die Kostentragung am Ende der Salarienkasse des Obergerichts, die dazu eben so wenig im Stande sein würde, anheimfallen dürfte. In dieser Hinsicht würde also eine Entlassung von der Patrimonialgerichtsbarkeit nur unter der Bedingung gestattet werden können, daß die dadurch in die Jurisdiktion des Obergerichts unmittelbar hinauftretenden Unterthanen sich zur Entschädigung in Betreff aller demselben dadurch anheimfallenden Verpflichtungen unter Verpfändung ihres Vermögens anheischig machen müßten, und es würden dieselben dazu auch sich um so mehr verstehen müssen, als durch diese Aenderung des Gerichtsstandes sie von der Verbindlichkeit zur Erlegung des Abschosses bei Erbschaftsausführungen aus dem Gerichtssprengel des ehemals obrigkeitlichen Guts Falkenberg von selbst frei werden, und dadurch also auf der andern Seite die Ausübung der unmittelbaren Gerichtsbarkeit für das Obergericht von ungleich geringerer Nutzbarkeit sein muß, als sie vormals für die Besitzer des Guts Falkenberg gewesen ist.

Wenn ferner dergleichen Freilassungen als Privatverhandlungen die ursprüngliche Qualität des entlassenen Unterthans dahin nicht ändern können, daß derselbe als wirklicher Freisasse betrach-

tet werden müßte, so wird folgen, daß, wenn gleich die Erlöschung der eigentlichen Unterthänigkeitsverbindlichkeiten, als Dienste u. d. gl., eine Sache ist, die das Obergericht nicht betrift, doch der entlassene Unterthan, sofern seine Verpflichtungen in der der Obrigkeit zugestandenen Gerichtsbarkeit ihren Grund gehabt haben, da diese nicht erlöscht, sondern dem Obergericht anheimfällt, diesem unter eben den Modalitäten verpflichtet sein muß, als er vorher der Patrimonialgerichtsbarkeit untergeordnet war. Hieraus würde denn die Verbindlichkeit der Entrichtung des vorhin gewöhnlichen Annahmegeldes und sonstigen ohne Rücksicht auf die eigentlichen Unterthanen-Praestanda stattgehabter Konsensgelder an das Obergericht die Folge sein, und die entlassenen Unterthanen würden als Immediatbauern, deren das Obergericht in der Provinz mehrere, und namentlich nach Maaßgabe des Genehmigungsreskripts vom 31. August 1795. in Carritz und Neuendorff hat, welche sich zu diesen Obliegenheiten und vorgedachter Entschädigung freiwillig überall verstanden haben, in Pflicht genommen werden müssen.

Zur Uebernahme sowohl jener Entschädigungsverbindlichkeit, als auch zur Entrichtung des Annahmegeldes wollen sich nun vorgenannte entlassene Falkenbergische Unterthanen nicht überall verstehen, und überdies verlangt der Nach-

tigall dagegen sogar die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit über seinen Hof als Zubehör desselben. Da wir nun aus vorstehenden Gründen des allerunterthänigsten Dafürhaltens sind, daß nur unter gedachten Bestimmungen die Annahme zu Immediatunterthanen des Obergerichts verstattet werden könne, so glauben wir uns berechtigt, sowohl im gegenwärtigen als künftigen ähnlichen Fällen, bei Weigerung der Uebernahme der genannten Verpflichtungen, mit Zwangsverfügungen, allenfalls nach vorgängiger rechtlicher Erörterung und Entscheidung auf Antrag eines dazu zu auktorisirenden Fiskals, zu verfahren. Wir verfehlen jedoch nicht, zuvor unsre obenangeführte Gründe Ewr. Königlichen Majestät mit allerunterthänigster Bitte um Bescheidung zur Prüfung vorzulegen. rc.

Stendal, am 24sten November 1796.

Das Altmärkische Obergericht.

Reskript des Lehnsdepartements auf den vorstehenden Bericht.

Auf den von Euch bei Unserm Lehnsdepartement unterm 24sten November und präs. den 15ten Dezember d. J. eingereichten allerunterthänigsten Bericht, die bei Gelegenheit des von Uns bewilligten Freikaufs der Bauern Raue und Nachtigall, als Ackerhöfebesitzer zu Lichterfelde, von den obrigkeitlichen Rechten des Dominii zu Falkenberg auf ihre ehemaligen Dienste und Prästationen, besonders aber von der Patrimonialjurisdiktion des Dominii zu Falkenberg, entstehende Frage: über die künftigen Verhältnisse erwähnter Freisassen zu Euch, dem Altmärkischen Obergericht, als ihrer nunmehrigen Gerichtsherrschaft, betreffend, ertheilen Wir Euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß Eure Anträge genehmigt werden, und daß Ihr hiedurch autorisirt werdet, die Frage über die Bestimmung jener Verhältnisse in dem erwähnten Fall, daß sich der Raue und Nachtigall nicht von selbst im Wege der zuvor zu versuchenden Güte, zu demjenigen was andere

Freisassen observanzmäßig leisten bequemen sollten, im Wege Rechtens zwischen dem Fiskus und ihnen ausmachen zu lassen.

Berlin, am 27sten Dezember 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Wöllner. Goldbek. Thulemeier.

An das Altmärkische Obergericht.

Anderweitiges Reskript des Lehnsdepartements an das Altmärkische Obergericht, nebst Beilage.

Wir lassen Euch die von den beiden Ackerleuten Nachtigall und Raue zu Falkenberg und Lichterfelde unterm 27sten September et præs. den 5ten Oktober d. J. bei unserm Lehnsdepartement eingereichte allerunterthänigste Vorstellung, worin dieselben, in Gefolge des von Uns konsentirten Freikaufs von den ehemaligen der Gutsherrschaft über sie und ihre Höfe zugeständenen Rechten, nun auch zur eigenen Gerichtsbarkeit für berechtigt erklärt zu werden verlangen, hiebei abschriftlich zufertigen. Nun ist Unserm Lehnsdepartement zwar erinnerlich, daß die von Euch in Euerm allerunterthänigsten Bericht vom 24sten November 1796. gemachten Anträge mittelst Reskripts vom 27sten Dezember desselb. J. genehmiget worden; da aber jetzt über Euer darauf gegründetes Verfahren Beschwerde geführet wird, so hat sich Unser Lehnsdepartement dadurch veranlaßt gefunden, die Akten darüber nachzusehen, wie es in ähnlichen Fällen in der Mittelmark gehalten wird. Hier aber findet sich, daß nach verschie-

dent=

dentlich vom Kammergericht eingeforderten Berichten und Gutachten endlich per Rescriptum vom 5ten Februar 1796. als Grundsatz festgesetzet worden:

daß der von einem adlichen Gutsunterthanen mit seiner Herrschaft geschlossene Freikauf von den gutsherrlichen Abgaben und dessen Gerichtsbarkeit, an und für sich, auf Schriftsässigkeit, in sofern als von Personen seines Standes nach den Landesgesetzen ohne Konzession dergleichen nicht ausgeübt werden kann, nicht von Folge sei; wenn er aber deshalb landesherrliche Koncession ausbringe, vermöge der Schriftsässigkeit sein Gut zur Eintragung in das landschaftliche Hypothekenbuch qualifizirt, und er zur Ausübung der ihm von seiner Gutsherrschaft mitverkauften Gerichtsbarkeit berechtigt werde.

Dies vorausgesetzt, können nun zwar die Supplikanten nicht simpliciter zur Ausübung der verlangten Rechte verstattet werden; da jedoch die Freikaufung derselben einmal bewilliget worden, und sie bona fide geglaubt haben mögen, durch die titulo oneroso erworbene Befreiung von der grundherrschaftlichen Unterthänigkeit und Jurisdiktion die Schriftsässigkeit ihrer Höfe, und die Befugniß zur eigenen Ausübung der Gerichtsbarkeit, nach den vor Augen gehabten Beispielen, erworben zu haben, so ist unser Lehnsdepartement nicht ab-

geneigt, den Supplikanten deshalb besondere Konzession zu ertheilen, und sie zu deren Extrahirung in der zu ertheilenden Resolution anzuweisen. Wir wollen jedoch zuvor annoch von Euch vernehmen, ob und was Ihr etwa für erhebliche Bedenken hiebei haben könntet, und befehlen Euch daher, hierüber des förderſamsten an Unser Lehnsdepartement gutachtlich zu berichten.

Berlin, am 23sten Oktober 1797.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Thulemeier.

An das Altmärkische Obergericht.

Beilage.

Vorstellung des Nachtigall und Raue.

Bei Ew. Königl. Majestät Lehnsdepartement Eines hohen Generaldirektorii, haben wir resp. unterm 29sten April und 22sten Jun. vorigen Jahres mittelst allerunterthänigster Vorstellung um den allerhöchsten Konsens in die Freikaufung unserer Höfe von den Unterthänigkeitsverpflichtungen gegen das Ritterguth Falkenberg, gebeten, und Ew. Königliche Majestät haben in Gnaden geruhet, uns die abschriftlich beigefügten Konsense zu ertheilen.

Wir haben bei diesen ausdrücklich auf Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion des Gutes Falkenberg über uns und unsre Höfe lautenden Kontrakten hauptsächlich die Absicht gehabt, die Gerichtsbarkeit über unsere Höfe zu haben, und solche durch eigene Justitiarien verwalten zu lassen, und in dieser Rücksicht haben wir an unsere Befreiung von deren bisherigen Verbindlichkeit ein sehr ansehnliches Kapital gewandt.

Inzwischen scheint Ewr. Königlichen Majestät Altmärkisches Obergericht die Sache aus einem andern, unserer Absicht ganz entgegen laufenden Gesichtspunkt anzusehen, und behauptet, daß wir, außer denen der bisherigen Obrigkeit zu Falkenberg geleisteten eigentlichen Diensten, jetzt alle übrige Obliegenheiten, nach wie vor, gegen das Obergericht, zu erfüllen haben, zu welchem Ende dasselbe auch jetzt von uns ein Annahmegeld fordert. Das deshalb an mich, den Nachtigall, ergangene Reskript vom 30sten Jun. d. J. fügen wir allerunterthänigst bei, und bemerken, daß ein gleichlautendes Reskript an mich, den Raue, ergangen ist.

Nach der Absicht des Obergerichts hätten wir gleichsam nur einen Tausch mit unserer Obrigkeit getroffen, und dafür resp. 2800 Rthlr. und 2200 Rthlr. bezahlt. Denn die unbeträchtlichen eigentlichen Dienste, welche wir der bisherigen Obrigkeit zu Falkenberg geleistet haben, und welche in 12 Pflug- und einigen Handtagen bestanden, und woneben ich der Nachtigall 44 Rthlr. und ich der Raue 40 Rthlr. Dienst- und Pachtgelder bezahlt haben, würde kein Bewegungsgrund für uns gewesen sein, einen so ansehnlichen Theil unsers Vermögens an die Befreiung davon zu wenden. Nur die Rücksicht, daß wir von allen und jeden obrigkeitlichen Abgaben, Diensten und Gerichtszwang befreiet sein,

und gleich andern Freisassen, deren Besitzungen so gut kontribuabel sind, als die únsrigen, zum Beispiel des Meinecke zu Uchtenhagen, des Dochmann zu Falkenberg, des Sauer zu Unze in der Prigniz und mehrerer, die eigene Gerichtsbarkeit unsrer Höfe ausüben lassen wollen, hat uns vermögen können, die beträchtlichen Summen hinzugeben, in der Meinung, daß wir unsere Kinder und Erben von jenen Unbequemlichkeiten, die mit einer fremden Gerichtsbarkeit verbunden sind, dadurch befreien. Wir sind also entfernt, sowohl der fiskalischen als der Salarienkasse des Obergerichts jemals zur last zu fallen, sondern wir finden uns im Stande, die mit der Jurisdiktion über unsere Höfe verbundenen Onera allein zu tragen, und mithin auch bei vorkommenden Inquisitionsfällen unvermögender Verbrecher die erforderlichen Kosten zu beschaffen, und wir sehen daher nicht ab, aus welchem Grunde uns eine Qualität verweigert werden solle, die so vielen unsers Standes zugestanden worden ist, und wovon niemand Schaden hat. Sollte die Frage in Erwägung kommen, oder wir nachweisen müssen,

ob wir auch des Vermögens sind, die Jurisdiktionslasten zu tragen,

so dürfen wir Gottlob diesen Beweis nicht scheuen, und sind bereit, allenfalls eine eidliche Spezifikation unsers dazu hinreichenden Vermögens einzureichen; welches indessen bei unsern notorischen

Vermögensumständen uns wohl ohne Beweis von Eurer Königlichen Majestät Altmärkischem Obergerichte zugestanden werden dürfte. Eure Königliche Majestät haben nun zwar Allerhöchst Dero Altmärkischem Obergerichte die Befugniß, von uns Annahmegeld und ähnliche Abgaben zu fordern, durch das Reskript vom 27sten Dezember vorigen Jahres nicht geradezu zugelassen, sondern demselben in Entstehung unserer freiwilligen Entrichtung den Weg Rechtens angewiesen; da aber dieses unter der Voraussetzung des Obergerichts, in desselben Vorstellung vom 24sten November vorigen Jahres,

> daß wir und unsere Höfe nunmehro der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Obergerichts unterworfen würden, mithin die Lasten der Jurisdiktion demselben zur Last fallen werden,

geschehen ist, unsere Absicht aber dahin von Anfang an gegangen ist, die Gerichtsbarkeit über unsere Höfe selbst zu mainteniren, und wir nicht zweifeln, daß uns dieses werde zugestanden werden, so wird der Grund, aus welchem das Obergericht von uns Abgaben fordert, ganz wegfallen, und es hierüber einer Entscheidung im Wege Rechtens nicht bedürfen. Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst, uns nach unserer Absicht bei unserer Freilassung von der Falkenbergischen Patrimonialgerichtsbarkeit, und den angewandten großen Kosten, allergnädigst zu

beurtheilen, welche dahin gegangen, daß wir selbige über unsere Höfe verfassungsmäßig selbst verwalten lassen können, und dem gemäß Allerhöchst Dero Altmärkisches Obergericht dahin bescheiden zu lassen, daß wir so wenig zum Annahmegelde, als sonstigen die Gerichtsunterbehörigkeit bezeichnenden Abgaben, gegen dasselbe verpflichtet sein können. :c.

Falkenberg und Lichterfelde
bei Seehausen in der Altmark
den 27sten September 1797.

Dieterich Gottfried Nachtigall.
Joachim Friederich Raue.

Anderweitiger Bericht des Altmärkischen Obergerichts.

Ew. Königliche Majestät haben auf die Vorstellungen der Ackerleute Joachim Friedrich Raue zu Lichterfelde, und Dieterich Gottfried Nachtigall zu Falkenberg, wegen verlangter Gerichtsbarkeit über ihre Höfe per Rescriptum vom 23sten Oktober v. J. darüber:

> ob denselben die gesuchte Konzession zur eigenen Ausübung der Gerichtsbarkeit zu ertheilen sei, oder nicht,

unsern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruhet.

Um diesem allerhöchsten Befehl Genüge zu leisten, nehmen wir zuvörderst auf den Inhalt des von uns unter dem 24sten November 1796. allerunterthänigst erstatteten Berichts Bezug, und wiederholen nur kürzlich folgendes:

In der Altmark giebt es zwei verschiedene Arten von Freibauern, nemlich eigentliche Freisassen, und unmittelbare Unterthanen des Obergerichts. Erstere, die Freisassen, sind nur solche,

welche wirkliche Immediatlehne besitzen, und in dieser Hinsicht also im Landbuche eingetragen sind. Einige dieser Freisassen sind mit Gerichtsbarkeit beliehen, und lassen dieselbe durch ordnungsmäſsig bestellte Richter ausüben, anderen aber steht diese Befugniß nicht zu; alle aber haben, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen, als unter anderm bei Successions- und Erbschaftsfällen, eintreten, gleiche Rechte mit den Besitzern wirklicher Rittergüter.

Die unmittelbaren Unterthanen hingegen stehen zwar ebenfalls in der ersten Instanz unter dem Obergericht, und ihre Besitzungen sind gleichfalls im Landbuche eingetragen: sie sind aber darin von den Mediatunterthanen verschieden, daß sie zu keinen Diensten und sonstigen Unterthanenprästationen verbunden sind; hingegen stehen sie, was die Gerichtsbarkeit betrift, in gleichem Verhältnisse mit dem Obergericht, als andere Unterthanen mit ihren Gerichtsherrschaften. Sie entrichten daher dem Obergericht das Annehmegeld, und sonstige Konsensgebühren, und das Obergericht ertheilt die obrigkeitliche Bewilligung zu den von ihnen abgeschlossenen Verträgen. Dergleichen unmittelbare Unterthanen finden sich in beträchtlicher Anzahl in hiesiger Provinz, und noch neuerlich sind sämmtliche Unterthanen des vormals von Treskowischen Guts Carritz und Neuendorff am Damme nach erfolgter Begebung der Gerichtsbarkeit von Seiten des

von Treskow und Ew. Königlichen Majestät höchster Genehmigung zu unmittelbaren Unterthanen des Obergerichts angenommen worden, und ein gleiches ist in Hinsicht des Menzendorf zu Falkenberg geschehen, da nach erfolgtem öffentlichen Aufgebot niemand eine Gerichtsbarkeit über denselben behauptet und ausgewiesen hat.

Nach dieser Verfassung können also die Supplikanten als wirkliche Freisassen nicht betrachtet werden, da sie keine unmittelbare Lehne besitzen, vielmehr Unterthanen des Gutes Falkenberg sind, und die Begebung der Gerichtsbarkeit von Seiten der Gutsobrigkeit diese ihre Qualität nicht umändern, vielmehr nur die Aufhebung der dahin gehörigen Verhältnisse gegen das Gut Falkenberg, nicht aber gegen das Obergericht, dessen Zustimmung in den Freikauf nicht gegeben ist, zur Folge haben können. Wenn denn also die Supplikanten verfassungsmäßig als unmittelbare Unterthanen des Obergerichts betrachtet werden müssen, so wird ihnen die gesuchte eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht nur nicht gestattet werden, sondern sie sich auch der observanzmäßigen Entrichtung des Annehmegeldes und sonstiger Konsensgebühren als Folgen der Gerichtsbarkeit nicht entziehen können, und die Verpflichtung zur Entschädigung des Obergerichts in Betreff der demselben durch den Anheimfall zufallenden Lasten

und Kosten wird um so weniger, wie wir in unserm allerunterthänigsten Bericht vom 24sten November 1796. schon ausgeführt haben, einem Bedenken unterworfen sein, als dem Obergerichte durch dergleichen ohne Zustimmung veranstaltete Freilassungen von der Patrimonialgerichtsbarkeit der größte Nachtheil, den Unterthanen aber durch die damit verbundene Befreiung vom Abschoß, wovon dem Obergerichte nichts zu Gute kommt, ein alleiniger Vortheil erwachsen würde. Ew. Königliche Majestät haben daher auch diese Modalitäten in Hinsicht der ehemals von Treskowischen Unterthanen zu Carritz und Neuendorf auf den Grund unsers desfalls erstatteten Berichts per Rescr. vom 31sten August 1795. genehmigt, und es ist auch darnach überall verfahren worden. Endlich haben auch E. K. M. per Rescriptum vom 27sten Dezember 1796. auf unsern schon oft erwähnten Bericht vom 24sten November ej. unsere darin formirte Anträge in Betreff der Supplikanten überall genehmigt, und wir wiederholen daher unsern allerunterthänigsten Antrag dahin:

> Die Supplikanten dahin zu bescheiden, daß sie nach der besondern oben nachgewiesenen eigenthümlichen Verfassung der Altmark als wirkliche Freisassen nicht betrachtet, die eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit ihnen also nicht gestattet werden könne, vielmehr sie sich als unmittelbare Unterthanen des Obergerichts zur Entrichtung des observanz-

mäßigen Annehmegeldes und sonstiger Konsensgebühren, so wie zur Entschädigung des Obergerichts in Betreff der aus ihrer Annahme demselben zuwachsenden Lasten und Kosten, überhaupt also zu allem, was die unmittelbaren Unterthanen observanzmäßig zu leisten verbunden, verpflichten müßten, widrigenfalls sie dazu durch Zwangsverfügungen, allenfalls nach vorheriger rechtlicher Erörterung, würden angehalten werden.

Das Reskript vom 15ten Februar 1776. wird diesem allerunterthänigsten Antrage um deshalb nicht entgegenstehen, weil sich dasselbe auf die oben erwähnte besondere Verfassung der Altmark gründet, die in der Mittelmark nicht vorhanden ist. Wenn aber alle diese Umstände dem Gesuche der Supplikanten auch nicht entgegenständen, so würden wir dennoch dasselbe nicht unterstützen können. Einmal ist die eigne Gerichtsverwaltung, besonders wenn sie dem Gegenstande nach so unbedeutend ist, schon an sich mit vielen Nachtheilen verbunden, da es eine für das Landeskollegium äußerst schwierige Sache ist, darüber die erforderliche genaue Aufsicht zu führen, und bei aller Aufmerksamkeit doch mancher Mißbrauch der Kenntniß desselben entgehen kann. Eine Vervielfältigung solcher Gerichtsbarkeiten würde also nicht rathsam, und auch der von Ewr. Königlichen Majestät in einem kürzlich erlassenen Reskripte wegen

Zusammenziehung der einzelnen Gerichtsverwaltungen in gewisse Kreisgerichte geäußerten Intention zuwider sein. Außerdem würde aber auch ein solches Beispiel mehrere begüterte Unterthanen zur Aufopferung beträchtlicher Freikaufsgelder, und deren Grundherrschaften, in Hoffnung Ew. Königlichen Majestät Konsens gleichfalls zu erhalten, zu ähnlichen Loskaufsgeschäfften anreizen, und also entweder zu nachtheiligen Zersplitterungen der Rittergüter, oder im Fall der Nichtbewilligung, zu den größten Verlegenheiten des Gutsbesitzers Anlaß geben.

Endlich ist die Gestattung des Gesuchs für die Supplikanten von keiner reellen Nutzbarkeit. Auf Nutzungen der Gerichtsbarkeit ist nicht zu rechnen, da nur die eigenen Höfe der Supplikanten den Gegenstand ausmachen. Die Kosten und Lasten fallen ihnen auf beide Fälle anheim, der Abschoß in Hinsicht des Falkenbergischen Gerichtssprengels fällt auf beide Fälle hinweg, im Fall der eignen Gerichtsverwaltung müssen sie einen Gerichtshalter abfinden, und dessen ungeachtet in eignen Rechtsangelegenheiten bei dem Obergerichte den erforderlichen Verhandlungen sich unterziehen; wogegen sie im entgegengesetzten Falle das observanzmäßige Annehmegeld entrichten, welches, da es so selten vorkommt, und von keinem erheblichen Betrage ist, in Hinsicht auf jene Umstände nicht in Betracht kommen kann; übrigens aber würden sie ebenfalls unmittelbar unter

dem Obergerichte stehen, ohne daß davon irgend eine Unbequemlichkeit, wie doch Supplikanten behaupten wollen, die Folge wäre. Es bleibet also nur der eingebildete Vorzug, einen eignen Gerichtsverwalter zu haben, übrig. Das Vorgeben der Supplikanten, daß sie nur in der gewissen Hoffnung, die eigne Gerichtsverwaltung zu erhalten, ein so hohes Kaufgeld entrichtet hätten, ist, wenn es, wie doch nicht wahrscheinlich, da Supplikanten in ihrer ersten Vorstellung an Ew. Königl. Majestät nichts davon erwähnt haben, gegründet wäre, doch unerheblich, da sie dazu nicht die mindeste Veranlassung hatten, indem die Kaufkontrakte nur von Begebung, nicht aber Ueberlassung der Gerichtsbarkeit sprechen, und noch kein Beispiel in der Altmark vorhanden ist, daß Unterthanen durch Freilassung von der Patrimonialgerichtsbarkeit die eigne Gerichtsverwaltung erhalten hätten. Uebrigens sind die verkauften Prästanda auch ohne eigne Gerichtsverwaltung mit dem Kaufgelde in keinem Mißverhältniß, und es hat wahrscheinlich ein mit hiesiger Verfassung nicht bekannter Rathgeber erst nach geschlossenem Kaufe die Supplikanten zu ihrem Gesuche veranlaßt. Ew. Königliche Majestät bitten wir unsern Anträgen gemäß allergnädigst zu verfügen ꝛc.

Stendal, am 17ten Jun. 1798.

Das Altmärkische Obergericht.

Reskript des Lehnsdepartements an den Nachtigall und Raue, auf den vorstehenden Bericht.

Nachdem nunmehr der auf das von Euch und dem Ackersmann Joachim Friedrich Raue zu Lichterfelde bei unserm Lehnsdepartement unterm 5ten Oktober v. J. eingereichte allerunterthänigste Gesuch und Bitte um die Euch zu ertheilende Konzession zur eignen Gerichtsbarkeit über Eure freigekaufte Höfe, von Unserm Altmärkischen Obergericht erforderte Bericht eingegangen ist, so lassen Wir Euch hierdurch in Gnaden bekannt machen, daß Euerm Gesuche nicht deferirt werden könne, und wird Euch vielmehr dasjenige nachrichtlich in Abschrift zugefertiget, was auf den Fall Eures ferneren Bestehens auf Euer Gesuch bereits unterm 27sten Dezember 1796. an Unser Altmärkisches Obergericht erlassen worden. Auch wird gewärtiget, daß Ihr Euch noch förderſamst zur Ableistung des von Euch zu leistenden homagii bei Unserm Lehnsdepartement bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe melden werdet. rc.

Berlin, den 25sten Junius 1798.

An den Ackersmann Dietrich Gottfried Nachtigall zu Falkenberg bei Seehausen in der Altmark.

Bericht des Obergerichts auf das vorstehende Reskript.

Ew. Königliche Majestät haben auf unsern am 17ten Jun. dieses Jahres in Betreff der von dem Ackersmann Raue zu Lichterfelde, und Nachtigall zu Falkenberg nachgesuchten Konzession zur eigenen Gerichtsverwaltung allerunterthänigst erstatteten Bericht uns die an diese Supplikanten darauf erlassene Bescheidung abschriftlich zufertigen zu lassen geruhet, wonach dieselben zwar abschläglich beschieden, aber zugleich zur Ableistung des Huldigungseides bei Ewr. Königl. Majestät Lehnsdepartement sich zu melden angewiesen sind.

Allergnädigster König und Herr

Nach hiesiger Verfassung werden nur eigentliche Freisassen den Besitzern wirklicher Rittergüter unter anderm darin gleich geachtet, daß sie mit den übrigen Ständen der Provinz Ewr. Königlichen Majestät unmittelbar den Huldigungseid leisten müssen. Die unmittelbaren Unterthanen des Obergerichts hingegen sind dazu niemals gelassen worden, weil sie schon dem Obergerichte, mit welchem sie, die Unterthanendienste und Prästationen ausgenom-

genommen, in gleichem Verhältnisse stehen, als andere Unterthanen mit ihrer Grundobrigkeit, den Unterthänigkeitseid nach beiliegendem Formular ableisten müssen. Da nun die Supplikanten, als Unterthanen des Obergerichts, sobald sie sich den dahin gehörigen Verpflichtungen in Gemäßheit Ewr. Königlichen Majestät Reskripts vom 27sten Dezember 1796. und unsers allerunterthänigsten Berichts vom 24sten desselb. J. werden unterzogen haben, angenommen und unserer Seits mit dem Unterthänigkeitseide werden belegt werden; so bitten Ew. Königliche Majestät wir allerunterthänigst,

es in Hinsicht dieser Supplikanten, sowohl als der übrigen Immediatunterthanen des Obergerichts, bei der bisherigen Observanz dahin zu lassen, daß dieselben nur dem Obergerichte den Unterthänigkeitseid ableisten dürfen; und uns zu auktorisiren, die Supplikanten darnach nochmals bescheiden zu dürfen. ꝛc.

Stendal, am 19ten Julius 1798.

Reskript des Lehnsdepartements an das Altmärkische Obergericht auf den vorstehenden Bericht.

Auf den von Euch an Unser Lehnsdepartement unterm 19ten d. M. erstatteten allerunterthänigsten Bericht, die von uns geschehene Anweisung des Ackermanns Raue zu Lichterfelde und des Nachtigall zu Falkenberg zur Ableistung des Homagii allhier betreffend, lassen Wir Euch hierdurch in Gnaden bekannt machen, daß es Eurem Antrage gemäß dabei belassen werden soll, daß dieselben den Unterthänigkeitseid nur bei Euch dem Obergerichte leisten: auch werdet ihr hiedurch auktorisirt, dem Raue und Nachtigall von dieser unsrer allerhöchsten Verfügung Nachricht zu geben. ꝛc.

Berlin, am 30sten Jul. 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Thulemeier.

An das Altmärkische Obergericht.

III.

Verhandlungen

über die Frage:

ob in der Kurmark die Kinder eines Einliegers, dessen Vater ein bäuerliches unterthäniges Gut besessen hat, für zwangdienstpflichtig oder für frei erachtet werden sollen?

III.

Verhandlungen

über die Frage:

ob in der Kurmark die Kinder eines Einliegers, dessen Vater ein bäuerliches unterthäniges Gut besessen hat, für zwangdienstpflichtig oder für frei erachtet werden sollen?

Anfrage der Kurmärkischen Kammer.

Die bei Ewr. Königlichen Majestät höchster Person von dem Invaliden und Einlieger Christian Schmidt zu Eichow unter dem 19ten Dezember geführte und uns mittelst Reskripts vom 27sten Dezember vorigen Jahres kommunizirte Beschwerde, darüber, daß der Beamte Hart zu Potsdam seine älteste Tochter in Zwangsdienst genommen, und der Einwand des Beamten Hart:

daß der Christian Schmidt eines Unterthanen Sohn sei, dessen Vater ein Kossäthe in dem lehninschen Amtsdorfe Golz im Zauchischen Kreise gewesen, und mithin die Tochter, da die Eltern in dem Potsdamschen Dorfe Eichow bei dem Bauer Jakob Krüger zur Miethe wohnen, dem Zwangsdienst unterworfen sei,

hat Veranlassung zu getheilten Meinungen bei Unserm Kollegio gegeben.

Ueber die Frage:

wie weit die Unterthänigkeit solcher Einlieger und Miethsleute, die von unterthänigen Eltern, welche ein Bauer-, Kossäthen- oder Büdnergut besessen haben oder noch besitzen, gebohren sind, und mithin die Dienstpflichtigkeit ihrer Kinder, sich erstrecke?

sind Ewr. Königlichen Majestät von unserm Kollegio in dem nach dem Gutachten des Justizdepartements erstatteten Berichte vom 5ten April 1777. folgende Grund- und Rechtssätze vorgetragen worden:

1.

daß nach der uralten Landesobservanz bei Beurtheilung der persönlichen Qualität eines Einwohners auf dem platten Lande, und der aus seiner Geburt herstammenden persönlichen Rechte und Ver-

bindlichkeiten, besonders bei Bestimmung seiner Unterthänigkeit oder Freiheit, blos

auf die Qualität seiner Eltern, von welchen er erzeugt ist,

nicht aber auf die Qualität seiner Ascendenten von entfernten Graden

gesehen worden;

2.

daß die mit bäuerlichen Gütern angesetzten Unterthanen auf dem platten Lande in der Kurmark, mit Ausschluß der Ukermark, für ihre Person in statu libertatis sich befinden, und daß

3.

der Nexus der Unterthänigkeit für sie und ihre Kinder nur so lange daure, als sie den Bauer- oder Kossäthenhof wirklich im Besitz und Nutzung haben; daß aber diese Unterthänigkeit mit allen ihren Folgen aufhöre, sobald der Bauer- oder Kossäthenhof, mit Bewilligung der Herrschaft, einem andern Besitzer übergeben worden; daß also,

4.

da der Nexus der Unterthänigkeit allezeit auf den Besitz eines bäuerlichen Guts Bezug gehabt, es bisher Rechtens gewesen:

daß Kinder solcher Bauern und Kossäthen, deren Eltern den Bauer- oder Kossäthenhof

nicht mehr in Besitz haben, von aller Zwangs-
pflichtigkeit gegen die Obrigkeit befreiet sind,
und diese alte Observanz durch vielfältige Präju-
dizia des Kammergerichts bestätiget worden, daß
nemlich eines Bauern Sohn zum Zwangdienst
nicht schuldig sei, wenn der väterliche Hof mit ei-
nem andern Wirth besetzt worden;

5.

dieses auch um so mehr rechtlichen Grund habe,
da die Zwangspflichtigkeit in der Mark nicht ex
servitute, sondern blos ex pietate et reverentia,
mithin aber nicht auf beständig, sondern nur auf
3 Jahre eingeführt worden, welche Rücksicht weg-
falle, wenn die Eltern den Hof nicht mehr be-
sitzen, und also von der Gutsherrschaft nichts
mehr genießen;

6.

daß durch die Gesindeordnung vom 11ten Februar
1769. die erwähnte uralte Landesverfassung nicht
aufgehoben, noch durch dieselbe zum Präjudiz eines
großen Theils der Landeseinwohner eine in der
Kurmark bisher nicht üblich gewesene Conditio
servilis quoad eorum personam für die Besitzer
bäuerlicher Güter eingeführt worden;

7.

daß es auch zu mancherlei verwickelten Streitigkei-
ten unter den Herrschaften selbst Anlaß geben

würde, wenn der Zwangdienst ex qualitate der Großeltern und noch weiter hergeleitet werden könnte, deren Descendenten sich unter andere Herrschaften begeben, und daselbst als Einlieger wohnen.

Ueber diese Frage hat das Kammergericht sein Gutachten erstatten müssen, welchem das Justizministerium unter dem 5ten März 1778. beigetreten ist, und welches unserm Kollegio von Ew. Königlichen Majestät mittelst Reskripts vom 18ten März 1778. statt einer Bescheidung zur Nachricht und Achtung zugefertigt worden ist.

Das Gutachten des Kammergerichts vom 30sten Januar 1778. ist zu 4. nur auf die Frage gerichtet:

> ob bei Beurtheilung der Zwangspflichtigkeit eines Menschen blos auf die Person des Vaters oder auf seine weiteren Ascendenten zu sehen sei?

Dasselbe hält es für klar und unstreitig, daß nur allein nach der Qualität des Vaters die Dienstpflichtigkeit oder Freiheit eines Menschen bestimmt werden müsse: denn,

> sei der Vater frei gewesen, so wären es auch dessen Kinder, die weitern Ascendenten mögen noch so sehr unter dem Joche der Knechtschaft geschmachtet haben.

Die Beurtheilung der Qualität des Vaters aber überläßt dasselbe dem Richter. Das Kammergericht und Justizministerium sind also damals über die eigentliche Streitfrage gänzlich hinweggegangen,

ob nemlich die Unterthänigkeit aufhöre, sobald das dienstpflichtige Gut abgetreten wird, oder ob der vormalige Besitzer eines solchen Guts und seine Nachkommen unterthänig und dem Zwangdienste unterworfen bleiben, bis sie die Freiheit durch ausdrückliche Erlassung, oder durch Verjährung erlangt haben,

und diese Behörden haben blos den gar nicht zweifelhaften Rechtssatz,

daß die Kinder freier Eltern frei sind, wenn gleich ihre Vorfahren unterthänig gewesen,

dessen in dem Berichte unsers Kollegiums nur beiläufig gedacht war, bestätigt. Durch das Reskript vom 18ten Mai 1778. ist also hierüber nichts entschieden worden.

In der vorliegenden Schmidschen Sache sind daher hierüber von neuem Zweifel entstanden. Die eine Meinung geht dahin:

daß der Einlieger, dessen Vater, Groß-, Aeltervater oder sonstiger Ascendent ein unterthäniges Bauer-, Kossäten- oder Büdnergut in demselben Amte gehabt habe, und aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse nicht auf eine in den Gesetzen erlaubte Art heraus-

gegangen, schuldig sei, seine Kinder zum Zwangdienst herzugeben.

So sei die Sache in der neuern Zeit bei unserm Kollegio jederzeit genommen worden, diese Meinung könne auch mit der Cirkularverordnung unsers Kollegii vom 2ten April 1778, wovon wir Abschrift einreichen, sehr gut bestehen, und sie werde sogar dadurch bestätigt, wenn man das Cirkular mit dem dabei zum Grunde liegenden Gutachten des Kammergerichts vom 30sten Januar 1778. zusammenhalte.

Das letztere sage,

daß, wenn der Vater frei gewesen, auch seine Kinder frei sein sollen, wenn auch die Voreltern Unterthanen gewesen sind, und daß bei Bestimmung der Unterthänigkeit auf die Qualität des Vaters zu sehen, und diese auszuforschen sei; durch den Ausdruck: freier Vater, scheine nicht ein solcher verstanden werden zu können, der nicht als bäuerlicher Unterthan angesessen, sondern nur ein solcher, der legali modo aus der Unterthänigkeit herausgegangen sei; welches allein dadurch, daß er kein unterthäniges Gut besitzt, nicht geschehen könne. In diesem Sinne solle auf die Qualität des Vaters gesehen, und also, z. B. wenn ein Bauersohn nach bezahltem loskaufsgelde Bürger geworden, dessen Kinder wegen der freien Qualität ihres Vaters vom Zwangdienste freigelassen werden. Dieses sei bei dem Schmidt zu

Eichow nicht der Fall, der Vater desselben sei Kossäthe und also unterthänig gewesen, er selbst sei in einem Amtsdorfe, mithin in der Unterthänigkeit, wohnhaft geblieben, und seine Kinder wären also zum Zwangdienst verpflichtet; diese Meinung habe auch noch das Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 93. für sich.

Die gegenseitige Meinung ist, daß

a) das Gutachten des Kammergerichts die aufgestellte Frage gar nicht entscheide, dasselbe

b) die aus der alten Märkischen Verfassung hergeleitete Meinung in dem Bericht unsers Kollegii vom 5ten April 1777,

daß der Nexus der Unterthänigkeit aufhöre, wenn der Vater eines auf dem Gute erzeugten oder in das Gut gebrachten Kindes das Gut nicht mehr besitze, oder solches mit Konsens der Obrigkeit verlassen, und das Kind selbst kein bäuerliches Gut im Besitz habe,

nicht widerlege, sondern

c) dieselbe zu bestätigen scheine, da nach diesem Gutachten die Freiheit der Dienstpflichtigkeit eines Menschen blos nach der Qualität des Vaters nicht weiterer dem Joche der Unterthänigkeit unterworfen gewesener Eltern beurtheilt werden solle. Die Freiheit eines gebohrnen Unterthanen könne

d) also dadurch legali modo erworben werden, daß der Vater nicht mehr das unterthänige Gut besitzt, und der Sohn seine eigene Oekonomie angestellt hat, und nicht Bauer, Kossäthe, oder Büdner, sondern ein Einlieger geworden, dem die Obrigkeit das Abziehen aus dem Geburtsort oder dem Gutsbezirk nicht verwehren könne; damit scheine

e) auch das Landrecht Th. 2. Tit. 7. Abschn. 8. §§. 505. 507. §§. 521. 624. übereinzustimmen, wonach die Entlassung aus der Unterthänigkeit und mithin die Freiheit eines nicht angesessenen Unterthans alsdann erfolge, wenn die Herrschaft demselben keine schickliche Stelle auf den Gütern, wo er zur Unterthänigkeit verpflichtet ist, anweisen können, und derselbe sich auf andere Art etabliren müssen, auch ein schon angesessener Wirth, der legitimo modo vom Gute abzieht, seine sub patria potestate stehende Kinder unter 14 Jahren mit sich wegnehmen kann, und schon dienstfähige Kinder ebenfalls nicht zurückgelassen werden dürfen, in so fern deren Verlust der Herrschaft durch die Familie des neuanziehenden Wirths ersetzt wird. Ob nun zwar

f) das Landrecht §. 93. sage:

Kinder unterthäniger Eltern werden derjenigen Herrschaft unterthan, welcher die

Eltern zur Zeit der Geburt unterworfen waren,

so sei darin nicht bestimmt, welche Eltern unterthänig sein, und wie weit die Termine ihrer Unterthänigkeit gehen sollen;

g) sei das Gutachten des Kammergerichts nach erfolgtem Reskript vom 18ten März 1778. von unserm Kollegio nach dessen damaliger Meinung interpretirt worden, denn es sei damals nicht nur das Cirkulare an alle Justiz- und Domainenämter vom 2ten April 1778. erlassen, und uneingeschränkt verordnet worden:

daß die Freiheit oder Dienstpflicht eines Knechts oder Magd lediglich nach der Qualität des Vaters, nicht aber weiterer Descendenten beurtheilt werden solle; sondern auch sogar dem Justizamte Vehlefanz ebenfalls unter dem 2ten April 1778. aufgegeben worden, die Tochter des Dieter aus dem Zwangdienste zu entlassen, da doch der Dieter eines Bauern Sohn aus Börnike gewesen.

Da nun die Fälle bei den Aemtern häufig vorkommen, daß Einlieger, wenn sie auch von einem unterthänigen Vater abstammen, in der Qualität als unangesessene Einlieger und Tagelöhner ihre Kinder zum Zwangdienst verweigern, so bitten Ew. Königliche Majestät wir allerunterthänigst, uns mit einer bestimmten Vorschrift darüber zu versehen.

Der Einwand des Beamten Hart gegen die von dem Schmid behauptete Dienstfreiheit seiner Tochter,

daß der Schmid ein gebohrner Unterthan unter dem Amte Lehnin sei,

hat noch die streitige Frage veranlaßt, ob, gesetzt, daß der Schmid für unterthänig und seine Tochter daher für zwangspflichtig geachtet werde,

der Beamte zu Potsdam die Befugniß haben könne, die Tochter eines lehninschen Amtsunterthanen, weil er im Amte Potsdam zur Miethe sitzt, in Zwangdienst zu nehmen.

Die erstere Meinung ist affirmativ, und hält dafür, daß der Schmid, wenn auch sein Vater Kossäthe in einem lehninschen Amtsdorfe gewesen, doch jetzt, da derselbe in einem Potsdamschen Amtsdorfe wohnt, für einen Amtsunterthanen Ew. Königlichen Majestät angesehen werden könne, weil er ohne allen Zwang aus dem Amte Lehnin unter das Amt Potsdam gezogen, und in beiden Aemtern Ew. Königliche Majestät Gutsherr sein, auch wenn ein Unterthan aus einem Amte in das andere ziehet, kein Loskaufsgeld stattfinde.

Die andere Meinung räumt zwar ein, daß nach dem Landrechte Th. 2. Tit. 7. §. 511. die Herrschaft einem Unterthan eine Stelle auf einem andern Gute in demselben Kreise, (welches

bei dem Schmidt doch nicht der Fall sei, da Eichow zum Havellande gehöre, zu welchem er nicht unterthänig ist) anweisen könne, wofern er nur nicht deteriorirt werde, woraus zu folgen scheine, daß sie auch dessen Kind zu einem andern Gute werde in Zwangsdienst nehmen können, daß auch die Lieferung des Zwanggesindes von andern Aemtern nach dem Amte Königshorst das Beispiel vorweise; allein das letztere sei eine besondere eingeführte Verfassung, die als Ausnahme von der Regel zu betrachten, und nicht zur Folge zu ziehen sei; und es stehe gesetzmäßig fest, daß dienstpflichtige Unterthanen zu einem Gute, wohin sie mit ihren Diensten nicht gewidmet, zu dienen nicht schuldig sind: auch würde, wenn es aus dem Grunde, weil Ew. Königl. Majestät Gutsherr von beiden Aemtern sind, die in einem Amte gebohrnen Unterthanen der Unterthänigkeit des andern Amts, worinnen sie wohnhaft sind, unterwerfen wollte, die Kondition der Unterthanen verschlimmert werden, indem sie der Willkühr zweier Beamten ausgesetzt würden, und wenn der eine sie nicht verlange, der andere sie in Zwangdienst nehmen könne. Die Wohlthat, daß ein Unterthan kein Loskaufsgeld entrichten dürfe, wenn er von einem Amte in das andere ziehe, könne nicht zur Folge gezogen werden, wenn von einer denselben treffenden Belästigung die Rede sei.

Es

Es würde daher nach dem §. 93. des Landrechts der Sohn oder die Tochter eines nicht ansässigen Unterthanen nur von demjenigen Amte in Zwangdienst genommen werden können, wozu der Vater zur Zeit der Geburt unterthänig gewesen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir, uns auch über die zweite eventualiter streitig gewordene Frage bescheiden zu lassen. ꝛc.

Berlin, am 9ten Mai 1798.

Die Kurmärkische Kammer.

Gutachten des Kammergerichts.

Ew. Königliche Majestät haben uns mittelst allerhöchsten Reskripts vom 18ten Jun. dieses Jahres allergnädigst anzubefehlen geruht:

> wegen Fortdauer der Unterthänigkeit derjenigen, so ein dienstpflichtiges Bauergut abgetreten haben,

worüber bei der Kurmärkischen Kammer verschiedene Zweifel entstanden sind, unser Gutachten zu erstatten.

Die streitige Frage besteht nach dem uns urschriftlich mitgetheilten Berichte der Kurmärkischen Kammer vom 9ten Mai dieses Jahres eigentlich darin:

> ob die Unterthänigkeit aufhöre, sobald das dienstpflichtige Gut abgetreten wird, oder ob der vormalige Besitzer eines solchen Guts und seine Nachkommen unterthänig und dem Zwangdienst unterworfen bleiben?

Unsers Erachtens ist die bejahende Beantwortung der letzten Alternative keinem Bedenken unter-

worfen. Um dies einleuchtend zu machen, dürfen wir uns nur auf die vielfältigen Fälle beziehen, in denen nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze die Dienstpflichtigkeit der Bauern nicht aufhört, ob sie gleich das Bauergut nicht mehr besitzen. So verordnet die Gesindeordnung vom 11ten Februar 1769. Tit. III. §. 2.

> daß die Altsitzer, welche ihr Gut abgetreten haben, nichts desto weniger der Herrschaft entweder wöchentlich einen Tag gegen bloße Kost, und alle 14 Tage einen Tag ganz unentgeldlich dienen sollen.

Ferner sollen die Unterthanen nach Vorschrift des §. 2. Tit. IV., wenn sie wider Willen der Herrschaft den Hof verlassen, durch den Landreiter aufgehoben, auf das Zuchthaus gebracht, und hiernächst angehalten werden, sich zu ihrer Obrigkeit auf deren Verlangen wieder zurück zu begeben. Nach §. 6. ist die Herrschaft sogar befugt, die Unterthanen, wenn sie sich bereits an einem andern Orte ansässig gemacht haben, zu reklamiren, und nach §. 8. soll kein Bauer oder Kossäthe ohne Einwilligung seiner Obrigkeit anderwärts angenommen, sondern der vorigen Herrschaft sofort wieder verabfolgt werden. Hieraus ergiebt sich unwiderlegbar, daß das bloße Abtreten des Hofes niemals ein Mittel sei, die Unterthänigkeit aufzuheben, wenn nicht entweder ausdrückliche Entlassung der Herrschaft, oder der §. 9. Tit. IV. der Gesindeordnung näher bezeichnete Fall der Verjährung

hinzukommt. Zwar ist in einigen Fällen die Herrschaft verbunden, die Unterthanen ihrer Dienstpflicht zu entlassen, und dahin gehört auch in der Kurmark, mit Ausschluß der Ukermark, der Fall, wenn der Unterthan einen tüchtigen Gewährsmann stellt; allein dies verändert den obigen Grundsatz nicht, sondern bestätigt vielmehr die Regel, daß zur Aufhebung der Unterthänigkeit die ausdrückliche Entlassung von Seiten der Herrschaft erfordert wird.

Eben so unbezweifelt, wie bei den Besitzern dienstpflichtiger Bauergüter selbst, ist es auch in Ansehung ihrer Kinder,

> daß deren Dienstpflichtigkeit gegen die Herrschaft dadurch nicht aufhört, daß die Eltern das Bauergut abtreten.

Die Gesindeordnung vom 24sten August 1722., auf welche die nachfolgende vom 11ten Februar 1769. hiebei Bezug nimmt, verordnet Tit. 1. §. 1. ausdrücklich,

> daß die Kinder der Bauern den Aemtern oder Gerichtsobrigkeiten, unter welchen sie gebohren und erzogen worden, so lange sie dienen können und nichts eigenes haben, zu dienen schuldig sein sollen, ohne auf gewisse Jahre zu reflektiren,

und setzt zugleich fest,

daß dieses Statt finde, die Eltern mögen noch am Leben sein oder nicht.

Hiernächst verordnet die Gesindeordnung vom 11ten Februar 1769. Tit. IV. §. 9:

daß die Kinder der Unterthanen ihre Freiheit erwerben, wenn sie nach Absterben ihrer beiderseitigen Eltern, die zur Zeit ihres Todes sich nicht mehr unter ihrer Obrigkeit aufgehalten haben, nicht binnen 10 Jahren von der Herrschaft reklamirt worden, obgleich derselben ihr Aufenthalt bekannt gewesen.

Hieraus folgt, daß blos der Umstand,

daß die Eltern sich nicht mehr unter ihrer Obrigkeit aufhalten, mithin das Gut abgetreten haben,

die Zwangdienstfreiheit der Kinder noch nicht begründe, sondern daß auch noch die Verjährungsfrist, von dem Tode der Eltern angerechnet, hinzukommen müsse.

Zwar behauptet Müller in Practica rerum forensium, Resol. 97. §. 44., daß die Dienstpflichtigkeit aufhöre,

si pater exiit a potestate vel jurisdictione sui domini vel nobilis, et novus possessor in paterno praedio invenitur;

allein diese Behauptung versteht sich natürlich nur von dem Fall,

> wenn der Vater auf die gesetzmäßige Weise, nemlich mit Bewilligung der Herrschaft, aus der Unterthänigkeit entlassen worden,

und kann auch alsdann nur auf die unmündigen Kinder ausgedehnt werden, indem die mündigen, weil sie bereits dienstfähig sind, besonders entlassen werden und dafür das gewöhnliche loskaufsgeld entrichten müssen.

In Ansehung der weitern Nachkommen der unterthänigen Bauern folgt deren Zwangdienstpflichtigkeit schon daraus von selbst, daß die Kinder den Stand ihrer Eltern annehmen, und also, wenn diese unterthänig, und dieser Unterthänigkeit nicht gesetzmäßig entlassen sind, auch der Herrschaft zum Zwangdienst verpflichtet werden. Die Gesindeordnung vom 11ten Februar 1769. schreibt dieses aber überdies auch, wenigstens indirecte vor, indem sie Tit. I. §. 6. verordnet,

> daß die Kinder der Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute nur alsdann zwangdienstfrei sein sollen, wenn ihre Eltern nicht gebohrne Unterthanen sind.

Dadurch ist ihre Zwangdienstpflichtigkeit im entgegengesetzten Falle festgesetzt, wenn nemlich die Eltern in der Unterthänigkeit gebohren worden: und da dieser Fall jedesmal bei den Kindern unterthäniger Bauern in der Mark eintritt, so folgt daraus, daß deren Enkel sich dem Zwangdienst nicht entziehen können.

Die Zweifel, welche gegen diese Grundsätze bei der Kammer erregt worden, gründen sich hauptsächlich auf die Behauptung,

daß die Bauern in der Kurmark, mit Ausschluß der Ukermark, persönlich freie Leute seien;

allein diese Behauptung ist nicht richtig.

Sunt quasi anonymi,

sagt Müller in a. O. Resol. 97. §. 22.

non vere liberi, non vere servi; ratione status pro liberis, ratione servitiorum pro servis habendi.

Sie unterscheiden sich von den Bauern der Ukermark nur dadurch, daß die Unterthänigkeit der letztern in vielen Stücken strenger ist. Daß sie persönlich frei wären, kann nach dem oben angeführten nicht gesagt werden.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung:

daß die Unterthänigkeit der Bauern in der Mark durch die bloße Abtretung des dienstpflichtigen Guts nicht aufgehoben werde, auch dadurch die Zwangdienstpflichtigkeit ihrer Kinder und weitern Nachkommen nicht aufhöre, sondern daß zu diesem Erfolg jedesmal eine ausdrückliche Entlassung von Seiten der Herrschaft, oder die Verjährung, hinzukommen müsse.

Auf den Fall, daß Ew. Königliche Majestät dieser Meinung beipflichten sollten, hat die

Kammer eine zweite Frage aufgeworfen, welche darin besteht:

> ob in casu concreto der Beamte zu Potsdam die Tochter eines im Amte Potsdam wohnenden Einliegers, dessen Vater unter dem Amt Lehnin eine unterthänige Bauerstelle besessen hat, in Zwangdienst nehmen dürfe?

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich nach der obigen Ausführung, in Verbindung mit der Gesindeordnung vom 24sten August 1722. Tit. 1. §. 1. von selbst; denn es steht hiernach fest, daß die Tochter des Einliegers, vorausgesetzt daß ihr Vater nicht gesetzmäßig entlassen worden, in der Unterthänigkeit gegen das Amt Lehnin gebohren ist. Da nun nach dem angeführten Gesetz die Zwangdienste nur denen Aemtern geleistet werden dürfen, unter welchen die Kinder gebohren und erzogen worden, so folgt, daß auch nur das Amt Lehnin den Zwangdienst von der Tochter des Einliegers fordern könne.

Wir stellen jedoch alles lediglich Ew. Königlichen Majestät höchstem Ermessen anheim. rc.

Berlin, am 8ten Oktober 1798.

Das Kammergericht.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht, nebst Beilage.

1.

Wir kommuniziren Euch hieneben in Abschrift ein Schreiben des Generaldirektorii vom 16ten v. M. betreffend die Frage:

> ob die Unterthänigkeit aufhöre, wenn ein dienstpflichtiges Gut abgetreten wird, und wie es zu halten sei, wenn dergleichen Unterthan in einem andern Amte als Einlieger sich aufhält?

mit der Anweisung, bei Redaktion des Provinziallandrechts, auf diesen Gegenstand Rücksicht zu nehmen. ꝛc.

Berlin, am 4ten März 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

Beilage.

Schreiben des Generaldirektorii.

Ew. Exzellenzien ermangeln wir nicht, das mit Dero geehrtestem Schreiben vom 28sten v. M. uns mitgetheilte, über die Frage;

> ob die Unterthänigkeit aufhöre, wenn ein dienstpflichtiges Gut abgetreten wird, und wie es zu halten sei, wenn dergleichen Unterthan in einem andern Amte sich als Einlieger aufhält?

von der Gesetzkommission unterm 18ten dieses Monats abgestattete Gutachten zu remittiren, und zugleich Abschrift des Berichts der Kurmärkischen Kammer vom 9ten Mai v. J. und des an dieselbe dato erlassenen Reskripts zu übersenden, mit dem Bemerken, daß wir zwar, in Rücksicht auf die Disposition der zur Zeit unabgeänderten Gesindeordnung vom 11ten Februar 1769. Tit. 1. §. 6., die gedachte jetzige Verfügung an die Kammer zu erlassen, kein Bedenken gefunden

haben: da es indessen doch in der That hart ist, und die persönliche Freiheit ohne irgend einen scheinbaren Grund zu sehr beschränkt, wenn die Kinder und Nachkommen solcher Unterthanen, welche keine Höfe oder Büdnerhäuser besitzen, dennoch dem Zwangdienst unterworfen bleiben müssen, auch die vorigen Gesindeordnungen, und die von dem im Gutachten der Gesetzkommission angezogenen Mülleri bezeugte ältere Landesobservanz dieses im geringsten nicht begründen, überdies aber die Herrschaften sich, nach Unserer Meinung, völlig damit begnügen können, wenn die wirklichen Hofbesitzer und Büdner, deren Zahl nie vermindert werden kann und darf, ihre Kinder zum Zwangdienst stellen, so wünschen wir, zur Erleichterung jener armen Klasse der Unterthanen, daß bei Redaktion des Provinzialgesetzbuchs dieser Gegenstand noch in nähere Erwägung gezogen, und dahin bestimmt werden möchte:

daß, nach der ursprünglichen Verfassung, nur die Kinder der wirklichen Hofbesitzer und Büdner dem Zwangdienst unterworfen, die Kinder der bloßen Einlieger hingegen, welche von der Herrschaft keinen Vortheil genießen, sondern sich blos von ihrer Hände Arbeit und Fleiß ernähren, und ihre Kinder beim Zwangdienste folglich gar nicht unterstützen können, gleich den Handwerkern auf dem Lande, von dem eigentlichen Dienstzwange befreiet würden, jedoch mit der Einschränkung, daß,

in so fern sie müßig und dienstlos befunden würden, die Disposition der Gesindeordnung Tit. 3. §. 6. gegen sie in Ausübung zu bringen.

Im Fall Ew. Erzellenzien, wie wir hoffen, hiemit einverstanden sein sollten, so ersuchen wir Dieselben, darnach die Verfügung an die zur Provinzialgesetzgebung subsistirenden Versammlungen zu erlassen, und uns, wie solches geschehen, zu benachrichtigen, indem die nach dem Cirkular vom 30sten November vorigen Jahres mit Zuziehung der Stände zu entwerfende neue Gesindeordnung wohl sobald nicht zu Stande kommen dürfte.

Berlin, am 16ten Februar 1799.

Königliches Generaldirektorium.

An Ein rc. Justizdepartement.

IV.

Anfragen, Berichte, Resolutionen

und

Reskripte,

welche sich auf die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften beziehen.

IV.

Anfragen, Berichte, Resolutionen
und
Reskripte,

welche sich auf die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrechte und in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften beziehen.

1.

Zum ersten Abschnitte:
Von Verhütung der Tumulte, und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Reskript des Justizdepartements an die Magdeburgische Regierung.

In der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember vorigen Jahres wegen ge-

nauer Bestimmung verschiedener Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung ist §. 13. des ersten Abschnittes festgesetzt:

daß der Polizeibehörde des Orts die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes, oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen, übertragen, und daß auch von diesen Polizeibehörden ein Erkenntniß in dergleichen Fällen abgefaßt werden solle, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder kürzerem Gefängniß Statt findet.

Die Anwendung dieser Vorschriften würde indessen zu Inkonvenienzen Anlaß geben, wenn bei dergleichen Tumulten Bergleute konkurriren, daher Wir auf den Antrag des Berg- und Hüttendepartements veranlaßt worden sind, den erwähnten §. in Absicht der Bergleute dahin näher zu bestimmen:

daß zwar die Polizeiobrigkeit an solchen Orten, wo Bergleute wohnen, und bei öffentlichen Aufläufen implizirt sind, denselben steure, die Bergleute arretire, auch gegen sie den Vorfall mit untersuche, jedoch dazu den Geschwornen des Reviers, oder in dessen Abwesenheit den auf ihn folgenden nächsten Gruben- oder Hüttenoffizianten, je nach-

nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrifft, mit zuziehe, und die Akten sodann zu Bestrafung dieser Berg- und Hüttenleute an das Oberbergamt abgebe, so wie dieses an die kompetente Regierung geschieht, wenn das Vergehen der Bergleute eine Kriminaluntersuchung und Erkenntniß erfordert.

Wir machen Euch dieses hierdurch bekannt, mit dem Befehl, Euch nach diesen Bestimmungen selbst gehörig zu achten, und die von Euch ressortirenden Unterbehörden an Orten, wo Bergleute in der Nähe wohnen, ebenmäßig anzuweisen. rc.

Berlin, am 12ten August 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An die Regierung zu Magdeburg.

2.

Zum vierten Abschnitte:

Vom Verfahren in Injuriensachen, und Bestimmung der Strafen

Vorstellung des G**.

Als ich Ew. Königliche Majestät unterm 13ten Jun. dieses Jahres in Sachen meiner wider den P. K** allerunterthänigst bat:

> mir gegen das Erkenntniß der zweiten Instanz, welches mich verurtheilte — wohingegen ich in erster Instanz völlig freigesprochen war — die dritte Instanz hauptsächlich in Ansehung der erkannten Privatgenugthuung, welche für mich am meisten gravirlich ist, nachzulassen;

so geruheten Allerhöchstdieselben, mir unterm 17ten Jun. dieses Jahres zu eröffnen:

> daß ich auf den Grund der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. und dessen vierten Abschnitt die dritte Instanz sowohl wegen der Strafe als der Privatgenugthuung ergreifen, und des Endes

das Nöthige bei den hiesigen Stadtgerichten mit Bezug auf diese Resolution anzubringen hätte.

Diesem zu Folge trug ich bei den Stadtgerichten darauf an, daß mir, sowohl in Ansehung der Privat= als öffentlichen Genugthuung, das Rechtsmittel nachgelassen, und mir in Gefolge §. 8. Abschn. IV. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. eine kurze Frist zur Einreichung der Deduktion bestimmt werden möchte. Hierauf erhielt ich jedoch eine Resolution, mittelst welcher mir bekannt gemacht wird:

daß wegen der Privatgenugthuung in den Gesetzen (Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 96.) keine weitere Instanz verordnet sei, und nur in Rücksicht der öffentlichen Genugthuung, nach der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. Abschn. IV. §. 11. und §. 3. in Verbindung mit Tit. 35. §. 101. der Gerichtsordnung, ein Milderungsgesuch Statt finde.

In dem anberaumten Termin zur Aufnahme des Milderungsgesuchs wiederholte ich meinen Antrag, allein es wurde mir zur Resolution gegeben:

Da das Reskript vom 17ten Jun. sich auf die Cirkularverordnung vom 30sten

Dezember 1798. beziehe, mir also weiter kein Rechtsmittel nachgelassen worden, als welches das gedachte Cirkulare enthalte, so finde mein Gesuch nicht Statt.

Ich halte allerunterthänigst dafür, daß die hiesigen Stadtgerichte, da Ew. Königliche Majestät noch in dem allergnädigsten Reskripte vom 17ten Jun. d. J. ausdrücklich gesagt haben:

ich solle die dritte Instanz sowohl wegen der Privat- als öffentlichen Genugthuung ergreifen,

das Cirkulare vom 30sten Dezember v. J. nicht richtig auslegen.

Nachstehende Gründe, glaube ich, reden mir hierunter das Wort:

1) Wenn der Gesetzgeber dem in erster Instanz völlig freigesprochenen, in zweiter Instanz aber verurtheilten Beklagten, gegen dieses letzte Erkenntniß ein Rechtsmittel nachläßt, so kann wohl dessen Absicht nie dahin gegangen sein, Privatgenugthuung von dieser Rechtswohlithat auszuschleßen, weil diese für den gebildeten, mithin empfindlichern, Theil der Unterthanen weit schmerzhafter als die öffentliche Genugthuung sein kann, und es für mich in diesem konkreten Falle in der That ist, wie ich dies auch Ewr. Königlichen Majestät in meiner al-

lerunterthänigsten Vorstellung vom 15ten Jun. dieses Jahres mit mehrerem allerunterthänigst vorgestellt habe.

2) Würde, nach den von den Stadtgerichten angenommenen Grundsätzen, nie ein Rechtsmittel in Absicht der Privatgenugthuung Statt finden, selbst wenn in erster Instanz auch dergleichen erkannt sein sollte; welches doch mit der Gerechtigkeit nicht harmoniren würde, da die Privatgenugthuung einen Theil des Straferkenntnisses mit ausmacht, gegen welches ich mich eben so gut, als gegen die öffentliche Genugthuung weiter muß vertheidigen können.

3) Ist weder in der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 87. 88. und 101., noch in dem Cirkulare vom 30sten Dezember 1798. gesagt:

> daß wegen der Privatgenugthuung kein Rechtsmittel Statt finden solle;

eine dergleichen Anomalie kann aber nicht präsumirt werden.

4) Geben, meiner Meinung nach, die §§. 3. 4. u. d. f., wenn sie allein der öffentlichen Genugthuung gedenken, dieselbe in diesem Betrachte blos als ein Kennzeichen an, um zu bestimmen, in welchen Fällen überhaupt ein Rechtsmittel Statt finden soll, ohne die Absicht gehabt zu haben, die Pri-

vatgenugthuung von diesem Rechtsmittel auszuschließen.

Unter diesen Umständen kann ich mich bei der Verfügung des hiesigen Stadtgerichts nicht beruhigen, sondern bitte Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst, dies Gesetz authentisch auszulegen, und diese Auslegung dem Stadtgerichte mitzutheilen. rc.

Berlin, am 20sten August 1799.

G**

Reskript des Justizdepartements an das Berlinische Stadtgericht auf die vorstehende Eingabe.

Der S** hat in einer am 20sten dieses Monats eingereichten Vorstellung, welche Ihr hiebei in Abschrift erhaltet, darüber Beschwerde geführt, daß Ihr denselben in dem Injurienprozeß wider den P. K** nicht zu einem weitern Rechtsmittel gegen das ergangene Erkenntniß zweiter Instanz verstatten wollet, sondern ihn deshalb durch die Verfügungen vom 28sten Jun. und 19ten Jul. dieses Jahres abschläglich beschieden habt. Da jedoch dem Supplikanten das Rechtsmittel, auch in Ansehung der Privatgenugthuung, durch die Euch eingereichte Resolution vom 17ten Jun. dieses Jahres nachgelassen worden, und da der §. 11. Abschn. 4. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. den Fall, wenn der Beklagte in erster Instanz frei gesprochen, in der zweiten aber verurtheilt worden, in Ansehung des Rechtsmittels demjenigen gleichsetzt, wo die Verurtheilung in erster Instanz erfolgt ist; so läßt sich nicht wohl absehen,

warum Ihr dem Gesuch des G** nicht deferirt habt. Demselben muß vielmehr bei vorkommenden Umständen freigestellt werden, auch wegen der Privatgenugthuung Hülfe zu suchen. rc.

Berlin, am 26sten August 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Reck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das hiesige Stadtgericht.

Das zu gleicher Zeit an den Oberappellationssenat des Kammergerichts ergangene Reskript ist mit dem vorstehenden an das Stadtgericht ganz gleiches Inhalts.

St.

3.

Noch zum vierten Abschnitte.

Anfrage des Altmärkischen Obergerichts.

Die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. erwähnt Abschn. 4. §. 15., daß die im Allgemeinen Landrechte Tit. 20. §. 607. u. d. f. in Injuriensachen bestimmten Strafen, theils in der Anwendung zu strenge, theils ihrem Endzwecke nicht entsprechend befunden worden. Sie setzt darauf §. 16. einige bestimmte Fälle fest, in welchen jederzeit noch eine gelindere Strafe erkannt werden solle, und schreibt sodann §. 17. vor, daß bei leichten Injurien, unter Personen gleiches Standes, auf zwei- bis sechsstündiges Gefängniß zu erkennen, und:

daß nach eben diesen Verhältnissen die Dauer der bestimmten Gefängnißstrafen abzukürzen sei.

Es ist uns nun zweifelhaft:

ob diese zuletzt erwähnte Abkürzung alle in dem allgemeinen Landrechte auf leichte sowohl als schwere Verbal- und Real-

injurien verordnete Gefängnißstrafen betreffen, und also zum Beispiel in dem Falle des §. 612. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts auf acht bis sechszehnstündiges Gefängniß erkannt werden solle?

oder:

ob diese Abkürzung nur in den bestimmten Fällen des §. 16., jedoch ohne Hinsicht auf die Art der Injurien selbst, Platz greifen, im übrigen es aber bei den Strafen des Landrechts verbleiben,

oder endlich:

ob diese Abkürzung blos bei leichten Injurien, und also nur in Hinsicht auf die Vorschriften des Landrechts Tit. 20. Th. II. §. 607. bis 611. Anwendung finden solle?

und wir bitten Ew. Königliche Majestät uns dieserhalb allergnädigst zu bescheiden. ꝛc.

Stendal, am 21sten August 1799.

Das Altmärkische Obergericht.

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

Auf Euren Bericht und Anfrage vom 21sten vorigen Monats, die Anwendung der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. in Injuriensachen betreffend, wollen Wir Euch hierdurch zu erkennen geben, daß, da der §. 17. des vierten Abschnitts dieser Cirkularverordnung blos von leichten Injurien handelt, nicht abzusehen ist, wie man auf den Gedanken kommen können, ihn auf schwere Injurien anwenden zu wollen; zumal, da der §. 16. bestimmt die Fälle angiebt, wo sonst auf gelindere als die im Allgemeinen Landrecht bestimmten Strafen erkannt werden soll. rc.

Berlin, am 2ten September 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An das Altmärkische Obergericht zu Stendal.

4.

Zum fünften Abschnitte.
Von gerichtlichen Protokollen.

Vorstellung des Justizkommissarius Pochhammer.

Der hiesige Viktualienhändler Gottfried Hartmann, und dessen Ehefrau Johanne gebohrne Baumgarten, haben vor mir, als Gerichtshalter zu Paretz, mit Zuziehung des vereideten Protokollführers Palzow, eine Vollmacht am 6ten April dieses Jahres vollzogen.

Da die Aussteller des Schreibens unkundig sind, habe ich, nach der ältern Verfassung, bei Aufnahme der Vollmacht einen vereideten Protokollführer zugezogen, und noch überdies die von ihnen, statt der Unterschrift gemachten 3 Kreuze, attestirt, welchemnächst die Vollmacht von dem Justizkommissarius Horn bei dem hiesigen Stadtgerichte eingereicht worden ist.

Das Stadtgericht will solche indessen nicht als legal erkennen, sondern verlangt, daß annoch

die Namen der Aussteller unter derselben von einem glaubhaften Mann, statt ihrer, unterschrieben werden. Es stützt sich hiebei auf den §. 3. Abschn. V. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798., und da dasselbe, der wiederholten Vorstellungen des Horn ungeachtet, auf die Einreichung einer andern Vollmacht besteht, ich aber dies Verlangen für widerrechtlich und die aufgenommene Vollmacht für völlig rechtsgültig halte, so sehe ich mich genöthiget, Ewr. Königlichen Majestät diesen Fall zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Zwar verordnet die angezogene Gesetzstelle, daß, statt der sonst von den des Lesens und Schreibens unkundigen Personen gemachten und von dem Richter attestirten Kreuze, die Namensunterschriften solcher Personen durch einen Justizkommissarius oder einen sonst glaubhaften Mann verrichtet werden sollen; diese Verordnung setzt aber, meiner geringen Meinung nach, den Fall voraus, daß von dem Richter kein Protokollführer zugezogen worden, welches nach §. 1. a. a. O. in der Regel nicht mehr nöthig ist.

Das Gesetz vom 30sten Dezember 1798. hat blos die bisherigen Formalitäten vermindern, und die Aufnahme der gerichtlichen Verhandlungen erleichtern wollen; keinesweges aber ist da-

durch der bisherige modus procedendi aufgehoben, oder für ungültig erklärt worden. Vielmehr kann auch jetzt noch, wie der §. 7. l. c. ganz deutlich sagt, ein Protokollführer adhibirt werden, nur dürfen für denselben keine besondere Diäten liquidirt werden, wie auch in dem vorliegenden Falle nicht geschehen ist.

Erfolgt nun die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, so bedarf es gewiß nicht noch einer dritten besonderen Person, welche die Unterschrift des Namens der Partei verrichte, vielmehr ist in diesem Falle die Verhandlung ohne Zweifel für rechtsgültig zu erachten, wenn in Gemäßheit der ältern Gesetze, wie unter der gedachten Vollmacht geschehen, die Handzeichen der Parteien gehörig beglaubigt worden sind.

Dies folgt ex ratione legis, die klar zu Tage liegt. Unstreitig gehört ein geprüfter und vereideter Protokollführer zu denjenigen glaubhaften Personen, welche für eine des Lesens und Schreibens unkundige Partei die Namensunterschrift verrichten kann. Hätte ich nun den zum Protokollführer in Civil- und Kriminalsachen gehörig bestellten und verpflichteten Palzow blos hiezu gebraucht, und hätte ich dabei ganz allein das Protokoll aufgenommen, so würden die hiesigen Stadtgerichte nichts haben erinnern können; um so mehr fällt aber die Nichtigkeit ihrer Erinne-

rung in die Augen, da die den ältern Gesetzen ganz gemäße Verhandlung, wegen der Vollmachtsaufnahme, eher dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen, als verlieren muß, daß ich den Palzow in seiner eigentlichen Qualität als gerichtlichen Protokollführer adhibirt habe, indem das Protokoll nunmehr nicht blos fidem einer, sondern zweier Gerichtspersonen für sich hat.

Aus allen diesen Gründen halte ich mich für fest überzeugt, daß die aufgenommene Vollmacht für ganz legal zu erachten ist, und das Stadtgericht die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. unrichtig auslege und anwende, wenn es durch die Dekrete vom 15ten April und 8ten Mai dieses Jahres verfügt hat,

> daß die (mit Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommene) Vollmacht annoch nach der Vorschrift ebengedachter Verordnung zu legalisiren sei,

und

> daß demnach die Unterschrift von einem von dem Aussteller zu gestellenden glaubhaften Mann geschehen müsse.

Bei Ewr. Königlichen Majestät trage ich demnach allerunterthänigst dahin an:

> das Stadtgericht allergnädigst zu bescheiden, daß es, wenn bei gerichtlichen Vollmachtsaufnahmen ein vereideter Protokollführer ad-

hibirt worden, der Zuziehung noch einer dritten Person, „die Unterschrift der des lesens „und Schreibens unkundigen Par„tei„ zu verrichten, nicht bedürfe. ꝛc.

Berlin, am 24sten Jun. 1799.

Der Justizkommissarius Pochhammer,
als Justitiarius zu Paretz.

Re-

Reskript des Justizdepartements an das Berlinische Stadtgericht auf diese Vorstellung.

Die von den Hartmannschen Eheleuten voll zogene Vollmacht, nebst der abschriftlichen Vorstellung des J. K. Pochhammer vom 24sten vorigen Monats, lassen wir Euch mit dem Befehl zufertigen, gedachte Vollmacht als hinreichend legalisirt anzunehmen, da ein vereideter Protokollführer vollkommen die Stelle des im Cirkulare vom 30sten Dezember vorigen Jahres erforderten glaubhaften Mannes ersetzt, und es sehr gleichgültig ist, ob dieser oder der Richter den Namen der Parteien den Kreuzen beigefügt hat. 2c.

Berlin, am 1ten Jul. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Thulemeier. Massow.

An das hiesige Stadtgericht.

5.

Zum siebenten Abschnitte.

Vom exsekutivischen Verfahren gegen verschuldete in wirklichen Königlichen Civildiensten stehende Offizianten.

Anfrage der Glogauischen Oberamtsregierung, darüber:

> ob unter dem Ausdrucke: bereits eingeklagte Schuldforderungen, auch solche zu verstehen seien, welche bereits in Terminis exsecutivis schweben?

Die uns zugefertigte Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. wegen genauerer Bestimmung verschiedener in dem allgemeinen Landrechte und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, setzt im 7ten Abschnitte fest:

> daß bei Civiloffizianten, die nur 400 Rthlr. und weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestschlag, bei den übrigen aber der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abziehung

der 400 Rthlr. bleibenden Ueberschusses Statt haben soll;

und §. 5. wird verordnet, daß diese Vorschrift in Ansehung aller schon kontrahirten, bereits eingeklagten oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Statt finden solle. Aus diesem §. entsteht bei uns der Zweifel:

ob unter dem Ausdrucke: bereits eingeklagten, auch diejenigen Schuldforderungen zu verstehen sein möchten, die schon in Terminis exsecutivis durch Einziehung der halben Diensteinkünfte beruhen?

Da dieses nicht ausdrücklich verordnet ist, und nicht nothwendig aus der wörtlichen Vorschrift folgt, diese überhaupt auch das zeitherige Recht abändert, und sie also vielleicht stricte zu interpretiren ist, bereits aber mehrere Fälle bei uns existiren, wo Civilgehalte und Emolumente unter und über 400 Rthlr. Schulden halber mit Arrest, und zwar bei einigen auf viele Jahre, belegt sind; so unterfangen wir uns, um nicht auf die eine oder die andere Art gegen Ew. Königlichen Majestät höchste eigentliche Intention zu verstoßen, hierdurch unterthänigst zu bitten, uns zu unserm Nachverhalt mit näherer Vorbescheidung hierunter allergnädigst zu versehen. ꝛc.

Glogau, am 8ten Februar 1799.

Die Glogauische Regierung.

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

Auf Euren Bericht vom 8ten dieses Monats, nach welchem aus dem §. 5. der das exsekutivische Verfahren gegen verschuldete im wirklichen Königlichen Civildienste stehende Offizianten betreffenden 7ten Abtheilung der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember vorigen Jahres bei Euch der Zweifel entstanden ist:

> ob unter dem Ausdrucke, bereits eingeklagten, auch diejenigen Schuldforderungen zu verstehen sein möchten, die schon in Terminis exsecutivis durch Einziehung der halben Diensteinkünfte beruhen?

ertheilen Wir Euch hiermit den Bescheid, daß die Disposition des allegirten §. allgemein ist, und keine restriktive Erklärung leidet, auch in einer von Unserer Allerhöchsten Person nöthig gefundenen Bestimmung ihren Grund hat. &c.

Berlin, am 13ten Februar 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Glogauische Oberamtsregierung.

6.

Noch zum siebenten Abschnitte. Bericht der Glogauischen Oberamtsregierung, die Frage betreffend:

ob die Disposition des Cirkulares wegen der Königlichen Offizianten in Schlesien auch auf städtische Offizianten anzuwenden sei?

Nachdem sich der Breslauische Schutzjude Löbel Veitel Färber bei Ewr. Königlichen Majestät darüber beschwert hat, daß wir den wegen seiner in Judicato beruhenden Schuldforderung an den Notarius oder Stadtschreiber K. zu P. auf des letztern halben Gehalt per modum Exsecutionis verhängten Arrest nunmehr, und auf den Grund des Cirkulares vom 30sten Dezember 1798. Abschn. VII. §. 1. wiederum aufgehoben haben, so sind wir durch Ewr. Königlichen Majestät höchstes Reskript vom 4ten Mai dieses Jahres befehligt worden, anzuzeigen:

was uns bewogen, die nur von Königlichen Bedienten redende Vorschrift des ge-

dachten Cirkulares auch auf städtische Offizianten anzuwenden?

Unser Bewegungsgrund ist folgender gewesen: da in Ewr. Königlichen Majestät Schlesischen Immediatstädten, und auch, was in den Mediatstädten die Polizeibehörde betrift, die sämmtlichen Offizianten von Ewr. Königlichen Majestät Krieges- und Domainenkammer erwählt und bestellt werden; so haben wir sie in dieser Rücksicht für Königliche Bediente gehalten, besonders da ihre Salarienfonds, nämlich die Kämmereirevenüen, respectu der dabei nach Abzug der Ausgaben bleibenden Ueberschüsse, in den Immediatstädten lediglich zu Ewr. Königlichen Majestät höchster Disposition verbleiben. Da auch nach dem §. 23. Tit. 29. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung allen Staats- und öffentlichen Bedienten das Benefizium zusteht, daß ihre Salaria und Emolumente nur zur Hälfte inhibirt werden können; so sind wir dadurch in der Meinung bestärkt worden, daß die vorallegirte Stelle des Cirkulares vom 30sten Dezember vorigen Jahres auf die städtischen Offizianten, als öffentliche Beamte, auch anzuwenden sei.

In dem von Ewr. Königlichen Majestät an uns unterm 22sten April dieses Jahres auf die ähnliche Beschwerde eines andern K* schen Gläubigers, dessen Arreßschlag auf des K. halbes Einkom-

men wegen einer in Judicato beruhenden Schuldforderung ebenfalls von uns wieder aufgehoben worden ist, erlassenen Reskripte haben wir auch wegen dieser Relaxation keine Ausstellung, sondern nur die Anweisung erhalten, dem Gläubiger die zu unserer Salarienkasse gezahlten Gebühren zurück zu geben.

Ewr. Königlichen Majestät höchstem Befinden stellen wir die weitern Verfügungen auf des Juden Färber Gesuch unterthänigst anheim; im Fall aber Höchstdieselben ihn abzuweisen und uns dagegen zur Erstattung seiner Kosten anzuweisen geruhen sollten; so müssen wir uns auf dasjenige gehorsamst beziehen, was wir in unserm Bericht vom 6ten Mai dieses Jahres wegen des bei der Anzahl mehrerer K* schen Gläubiger unserer Salarienkasse aus dergleichen Erstattungen erwachsenden Verlusts angezeigt haben. ꝛc.

Glogau, am 3ten Jun. 1799.

Die Glogauische Oberamtsregierung.

Resolution des Justizdepartements an den Juden Löbel Veitel Färber auf den vorstehenden Bericht der Glogauischen Oberamtsregierung.

Dem Juden Löbel Veitel Färber gereicht auf dessen Vorstellung vom 4ten vorigen Monats hiemit zum Bescheid, daß der wegen seiner judikatmäßigen Schuldforderung an den Stadtschreiber K. zu P. auf des letztern halben Gehalt von der Glogauischen Oberamtsregierung verhängt gewesene Arrest, nach der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. Absch n. 7. §. 1. mit Recht aufgehoben worden, da in den Schlesischen Immediatstädten, so wie auch, was in den Mediatstädten die Polizeibehörde betrifft, sämmtliche Offizianten von der Krieges- und Domainenkammer bestellt werden, und in dieser Rücksicht als Königliche Bediente anzusehen sind, besonders da die Kämmereirevenüen, woraus sie ihre Besoldung erhalten, nach Abzug der Ausgaben in den Immediatstädten, lediglich zur Königlichen Disposition ver-

bleiben. Das Gesuch des Färber, den qu. Arrest von neuem zu verfügen, findet demnach nicht Statt.

Berlin, am 17ten Jun. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

Resolution
für den Juden Löbel Veitel Färber
zu Breslau.

7.

Ebenfalls zum siebenten Abschnitte.

Anfrage der Ostpreussischen Regierung, darüber:

ob die Disposition des Cirkulares auch pensionirten Offizianten zu Statten komme?

In einem Rechtsstreite der N. N. Erben wider den bei der Ostpreussischen Krieges- und Domainenkammer angestellten Kanzellisten N. N. wurde Beklagter sachfällig und zur Bezahlung der eingeklagten Schuld verurtheilt. Die auf Ansuchen der Kläger im vorigen Jahre veranlaßte Exsekution war fruchtlos, und es wurde daher auf den Antrag der erstern die hiesige Krieges- und Domainenkammer ersucht, die Hälfte des Gehalts des Kanzellisten N. N. mit Arrest zu belegen, welches auch nach dem Rückschreiben gedachter Kammer geschah.

Mittelst Anschreibens vom 31sten Jul. benachrichtigte uns aber die Kammer, daß der N. N. auf eine Pension von 8 Rthlr. monatlich gesezt

worden, und verlangte, daß der vorher verfügte Abzug von dessen Gehalt nunmehr aufgehoben werde. Auf dies Anschreiben, welches wir in der Anlage abschriftlich beifügen, erwiederten wir derselben, mittelst der gleichfalls abschriftlich anliegenden Antwort vom 13ten August, daß wir unserer vorigen Requisition inhäriren müßten, da die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. nur von den in wirklichem Dienst stehenden Offizianten spreche, mithin hier die Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 29. §. 24. wegen Verkümmerung der Pensionen ihre Anwendung finde.

Die Kammer kann sich jedoch laut anliegenden Anschreibens vom 20sten August hievon nicht überzeugen, glaubt vielmehr, daß jene Cirkularverordnung auch auf pensionirte Offizianten anzuwenden sei. Dieser Meinung können wir nicht beipflichten. Gedachte Cirkularverordnung redet offenbar nur von den in wirklichem Dienste stehenden Civiloffizianten, und die ihnen zugesicherte Befreiung von der Verkleinerung ihres 400 Rthlr. oder weniger betragenden Gehalts hat wohl keinen andern Zweck, als sie gegen Nahrungssorgen und Schuldenmachen zu sichern, und ihnen dadurch die Fortsetzung ihres Dienstes möglich zu machen. Dieser Grund findet auf pensionirte Offizianten keine Anwendung. Und da die angeführten Stellen der Gerichtsordnung die Verkümmerung der

Hälfte der Pensionen ohne Einschränkung zu=läßt, die in gedachtem Cirkulair vorgeschriebene Ausnahme aber über die Grenzen ihres ausdrücklichen Inhalts nicht ausgedehnt werden kann, so glauben wir dem Gläubiger nicht zumuthen zu können, von der nachgesuchten Verkümmerung abzustehen. Wir unterwerfen jedoch unsere Gründe Ewr. Königlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen, und erbitten uns darüber eine Bescheidung. rc.

Königsberg, am 6ten September 1799.

Die Ostpreussische Regierung.

Reskript des Justizdepartements an die Ostpreussische Regierung auf den vorstehenden Bericht.

In Eurem in Sachen der W** Erben, wider den Kanzellisten B** unter dem 6ten dieses erstatteten Berichte habt ihr sehr richtig geurtheilet, daß durch die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798, in der von den pensionirten Offizianten handelnden Disposition des §. 24. Tit. 29. Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung nichts verändert sei. Ihr habt daher, mit Bezug auf die hierdurch erhaltene Auktorisation, eure Requisition bei der dortigen Kammer zu erneuern, 2c.

Berlin, am 23sten September 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Massow. Arnim.

An die Ostpreussische Regierung.

7.

Ebenfalls zum siebenten Abschnitte.

Anfrage des Kammergerichts darüber:
1) ob die Dispositionen dieses Abschnitts auf Kirchen und Schullehrer anwendbar;
2) ob diese Vorschriften auch auf Gerichtsgebühren zu beziehen seien?

Der hiesige Ober- und Parochialschullehrer Friedrich ist in seinem Prozesse wider den Kurator der Vorstelschen Kinder unserer Salarienkasse 19 Rthlr. 15 gr. Gebühren und Auslagen schuldig geworden. Da er keine Zahlung geleistet hat, so haben wir das Direktorium Montis pietatis ersucht, diese Kosten von dem Gehalte, welches er aus ihrer Kasse zieht, abzuziehen und in unsere Kasse zu berichtigen. Das Direktorium weigert sich, dieser Requisition zu genügen, und verlangt, daß die Kosten niedergeschlagen werden möchten, weil der Friedrich sich den Abzug von seinem Gehalte nicht gefallen lassen wolle, sein Gehalt nur 80 Rthlr. und seine ganze Ein-

nahme nur 150 Rthl. jährlich betrage, und seine Umstände äußerst dürftig wären; überdies aber bezieht sich das Direktorium auf die Cirkular-verordnung vom 30sten Dezember 1798. Abschn. 7. §. 1.

Wir halten nun aber die Weigerung des Direktorii, unserer Requisition zu genügen, für ungegründet. Denn da der Friedrich geständlich ein jährliches Einkommen von 150 Rthlr. hat, so kann derselbe davon freilich einige wenige Thaler Prozeßkosten wenigstens nach und nach bezahlen. Auf seine Weigerung, sich solche von seinem Gehalte abziehen zu lassen, kann offenbar nichts ankommen, und eben so wenig ist unsers Erachtens die in Bezug genommene Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. hier anwendbar, weil, wenn gleich darnach die Arrestanlegung auf Besoldungen und Emolumente, die nicht über 400 Rthlr. jährlich betragen, nicht Statt finden soll, doch dieses Verbot nur solche Schuldforderungen zu betreffen scheint, die aus einem zwischen dem Gläubiger und Schuldner freiwillig eingegangenen Vertrage entstanden sind, nicht aber solche, wo jemand aus einem andern gesetzlichen Grunde, und ohne solches rechtlicher Weise oder ohne seinen Schaden verhindern zu können, Gläubiger eines solchen Offizianten geworden ist. Das letztere ist auch der Fall, wenn jemand unserer Salarienkasse Kosten schuldig

wird, indem wir dieses nicht verhindern können, wobei noch der Grund eintritt, daß der Aufwand solcher Kosten zum eignen Besten der Parteien geschieht.

Dazu kommt im vorliegenden Falle, daß die mehrgedachte Cirkularverordnung nur der im wirklichen Dienste stehenden Königlichen Civilbedienten erwähnet, und darunter alle Geistliche, Konsistorial-, Kirchen- und Schulbediente nicht mit gemeint zu sein scheinen.

Wir sind daher der Meinung,

daß das in der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. Abschn. 7. §. 1. enthaltene Verbot wegen der Arrestanlegung auf Besoldungen und Emolumente, in Ansehung der zu unserer Salarienkasse schuldigen Gebühren und Auslagen gar keine Anwendung leide,

und bitten Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst, uns hierüber, so wie auch darüber,

ob überhaupt jenes Verbot auch auf Geistliche, Kirchen- und Schulbediente anzuwenden sei,

näher allergnädigst zu bescheiden.

Berlin, am 1sten August 1799.

Das Kammergericht.

Reskript

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht auf die vorstehende Anfrage.

Aus Eurem Bericht vom 1sten August d. J. ist ersehen worden, daß das Direktorium Montis Pietatis in Sachen des Schullehrers Friedrich wider den Vorstellschen Vormund wegen der von erstern zur Salarienkasse restirenden Kosten die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. in Anwendung zu bringen angetragen hat. Ihr urtheilet indessen ganz richtig, daß dem Friedrich jene gesetzliche Disposition nicht zu Statten kommen kann, weil darin nur der in wirklichem Dienste stehenden Königlichen Civilbedienten erwähnt wird, und darunter Kirchen= und Schulbediente nicht begriffen sind, übrigens auch das Verbot des Cirkulares, wegen der Arrestlegung auf Besoldungen und Emolumente die nicht über 400 Rthlr. jährlich betragen, nur solche Forderungen betrift, welche aus einem Darlehnsvertrage oder aus einem solchen Geschäfte entstanden sind, bei welchem wucherliche Absichten versteckt sein könnten, keinesweges aber auf solche Verhältnisse zu extendiren ist, wo je=

mand aus einem andern gesetzlichen Grunde an einen solchen Offizianten sich halten muß, welches bei den Salarienkassenkosten *) offenbar der Fall ist. Wir genehmigen daher die von Euch getroffene Verfügung. ꝛc.

Berlin, am 21sten August 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. Goldbek.

An den Instruktionssenat des Kammergerichts.

---

*) Ein die Gerichtskosten betreffendes Reskript des Justizdepartements an das Stadtgericht zu Posen vom 17ten April 1799. lasse ich deßhalb nicht abdrucken, weil demselben durch das obige spätere Reskript derogirt wird. — Dagegen bleibt ein Reskript an die Clev-Märkische Regierungsdeputation vom 24sten August 1799. deshalb ungedruckt, weil es mit dem vorstehenden Reskripte an das Kammergericht und mit dem Reskripte an die Marienwerdersche Regierung vom 29sten Jul. 1799. (S. 440. im 8ten Bande meiner Beiträge ꝛc.) ganz gleiches Inhalts ist.
St.

9.

Zu §. 3. des siebenten Abschnittes.

Wenn ein Gläubiger auf die persönliche Verhaftung seines in Königlichen Diensten stehenden Schuldners besteht; so kann dieser dem hierauf gerichteten Antrage nur dadurch ausweichen, daß er mit Edition eines Status Bonorum darauf provozirt, in Gefolge der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. Abschn. 7. §. 3. zum Beneficio Cessionis Bonorum verstattet zu werden.

Auszug aus dem Reskripte des Justizdepartements an das Kammergericht in Sachen des Manufakturkollegii gegen Stolle, vom 10ten August 1799.

Auch durch ein Reskript des Justizdepartements an das Hausvoigteigericht, vom 16ten September 1799. ist dieses Ge-

richt in Sachen der Wittwe Möhring gegen Spiesbach beschieden worden:

daß, so lange der Königliche Offiziant sich nicht zur Cessione bonorum erboten hat, Personalarrest gegen ihn Statt finde.

10.

Zum zehnten Abschnitte:

Von den Fristen zur Einreichung der Deduktionen,

ist die Clev-Märkische Regierungsdeputation auf ihre Anfrage vom 14ten August 1799. durch das Reskript des Justizdepartements vom 2ten September 1799. dahin beschieden worden:

daß, da nach §. 5. a. a. O. nur bei den in zweiter Instanz einzureichenden Deduktionen und Gegendeduktionen eine präklusivische Frist Statt finden solle, es in Ansehung der Appellations- und Beantwortungsberichte bei den Vorschriften der Gerichtsordnung sein Bewenden behalte.

11.
Zum elften Abschnitte:
Von dem Rechtsmittel gegen Kontumazialerkenntnisse.

Das Justizdepartement hat dem Generaldirektorio, auf dessen durch eine Anfrage der Cleve-Märkischen Krieges- und Domainenkammer vom 18ten Jun. 1799. veranlaßtes Anschreiben vom 11ten Jul. desselben Jahres, unterm 22sten desselben Monats geantwortet:

> daß durch den oben angeführten Abschnitt nur der 3te Abschn. Tit. 14. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, keineswegs aber die Disposition Tit. 36. §. 44. aufgehoben worden; daß also der 11te Abschnitt der Cirkularverordnung auf Konfiskationsprozesse gegen ausgetretene Kantonisten nicht anzuwenden sei.

12.
Ebenfalls durch den zwölften Abschnitt veranlaßt.

Anfrage des Kammergerichts.

Seitdem die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. VIII. §. 10. und 11., imgleichen Tit. XIV. Abschn. III. §. 69. statt des sonstigen Resoluts ein Erkenntniß in contumaciam vorgeschrieben hat, und das Cirkulare vom 30sten Dezember 1798. Abschn. XI. keine Restitution dagegen zuläßt, vielmehr, wenn der Kläger selbst nicht verlangt, daß in erster Instanz erkannt werde, diese Instanz für den Verklagten verlohren geht, ist es zweifelhaft geworden:

ob die Abschn. III. Nr. 8. der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. vorgeschriebenen Gebühren für eine Kontumazialresolution ferner genommen werden sollen?

oder:

ob nunmehr die taxmäßigen Urtelsgebühren nach Absch n. I. Nr. 8. auch für ein Kontumazialerkenntniß angesetzt werden können?

Eben so wird darüber gezweifelt:

ob die Gebühren für den Kontumazialtermin nach Absch n. III. Nr. 10. oder nach Absch n. II. Nr. 3. oder endlich nach Absch n. I. Nr. 6. angesetzt werden können?

Außer den schon oben gedachten Gründen wird dabei angeführt, daß die Gebühren überhaupt nicht sowohl nach der Beträchtlichkeit der Arbeit, als nach der Größe des Objekts taxirt worden sind, daß dergleichen leichte Arbeiten die weitläuftigern, im Verhältniß zu niedrig taxirten, Sätze mit übertragen müssen, und daß die Kasse dabei verlieren würde, wenn die Kontumazialkosten jetzt nicht höher sein sollten, als vormals, da die Kontumazialinstruktion und das Erkenntniß noch drei andere Instanzen zuließ, wovon jetzt nur zwei übrig geblieben sind.

Wir scheuen indessen den Verdacht der Sportelsucht zu sehr, um nicht eine bestimmte Vorschrift über diese Zweifel zu wünschen; daher Ew.

Königliche Majestät wir allerunterthänigst bitten müssen:

uns über diese Zweifel allerhöchst Dero Intention allergnädigst eröffnen zu lassen. :c.

Berlin, am 22sten August 1799.

Das Kammergericht.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht auf die vorstehende Anfrage.

Auf Eure Anfrage vom 22sten vorigen Monats, wegen der beim Kontumazialverfahren anzusetzenden Gebühren für die Instruktion und die Abfassung der Sentenz, wollen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen: daß Ihr für Kontumazialurtel zwar die niedrigsten Sätze der nach Verschiedenheit des Betrags des Streits stattfindenden Urtelsgebühren nehmen könnet, jedoch so, daß, auch bei dem höchsten Objekt, die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen werde. Für den Kontumazialtermin können nur die Abschn. 3. Nr. 10. der Sporteltaxe vom Jahr 1787. bestimmten Sätze liquidirt werden. :c.

Berlin, am 2ten September 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An das Kammergericht.

V.

Konsistorialwesen.

V.

Konsistorialwesen.

Ist die Disposition des §. 275. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts auch auf unterthäniges Gesinde anzuwenden?

Anfrage des Glogauischen Oberkonsistorii.

Ew. Königliche Majestät haben in dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 275. festzusetzen geruhet,

> daß das Gesinde zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält, gehören soll.

Hiebei entsteht nun das Bedenken,

> ob diese Festsetzung auch von dem unterthänigen Gesinde zu verstehen, und ob also dergleichen Gesinde, wenn es gleich anderwärts unterthänig, doch nur zu der Parochie, in welcher es dient, gehören solle?

Nach den bisher von uns befolgten Grundsätzen sind unterthänige Personen, wenn sie auch in einer andern Parochie gedient haben, doch stets als Eingepfarrte des Orts, welchem sie mit der Unterthänigkeit verhaftet, angesehen, und die Differenzien, welche mehrmals zwischen den Geistlichen, besonders über die Kopulation einer unterthänigen Braut, entstanden, und zu Anfragen bei uns Gelegenheit gegeben, dahin voraus abgemachet und entschieden worden:

> daß die Kopulation einer unterthänigen Braut, wenn sie auch anderwärts gedienet, nicht dem Parochus ihres Dienstorts, sondern vielmehr dem Parochus des Orts, wo sie unterthänig, oder erst bei Gelegenheit der Heirath aus der Unterthänigkeit entlassen ist, gebühre.

Auch haben Ew. Königliche Majestät, als wir uns unterm 24sten Februar 1772. veranlaßt befunden, hierüber anzufragen, und um Erklärung einer dahin gehörigen Stelle in der Stolae-Taxordnung vom 8ten August 1750. zu bitten, uns durch das allergnädigste Reskript vom 9ten März desselben Jahres zu bescheiden geruhet,

> daß die Kopulation einer Unterthanin, welche sich anderwärts vermiethet, vor dem Parochus des Orts, woraus sie auf eine Zeitlang weggezogen, vorzunehmen, oder gegen Entrichtung der Gebühren das Dimissoriale von ihm zu lösen sei.

Es scheint uns dieses auch den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften noch um so mehr gemäß zu sein, da

1) so viel den Gerichtsstand der unterthänigen Dienstboten anbetrifft, sie denselben nach dem §. 13. und 18. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, da, wo sie unterthänig sind, lediglich behalten, und überhaupt die sich auf ihre Person beziehenden Rechte ihres Geburtsorts durch ihren Dienststand keine Veränderung erleiden sollen;

2) da eine Gutsherrschaft dadurch, daß sie den Kindern ihrer Unterthanen, welche sie nicht selbsten braucht, die Erlaubniß zum Auswärtsdienen giebt, wohl dem Pfarrer ihres Orts an seinen Parochialrechten nichts entziehen kann; und da es

3) in Absicht der unterthänigen, jedoch nicht dienenden Personen nach dem

§. 268. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts

wohl keinem rechtlichen Bedenken unterworfen ist, daß durch ihren bloßen Aufenthalt in einem andern Kirchspiele ihre Einpfarrung in letzterm nicht begründet wird.

In Rücksicht alles dessen sind wir daher zweifelhaft:

ob nicht der allegirte §. 275. blos auf das freie oder nirgends unterthänige Ge-

sinde zu beziehen, in Absicht des unterthänigen hingegen noch wie bisher anzunehmen sei, daß solches lediglich zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es unterthänig ist, wenn es auch anderswo in Diensten steht, gehöre.

Wir finden uns nun um so mehr bewogen, Ew. Königlichen Majestät dieses unser Bedenken hiemit submissest vorzulegen, und uns darüber Höchstdero Belehrung zu erbitten, als seit einiger Zeit schon mehrere Beschwerden bei uns eingekommen sind, daß die Prediger des Orts, wo fremde Unterthaninnen dienen, in Beziehung auf jene allgemeine Vorschrift des §. 275. sich ihre Kopulation anmaaßen; welches aber die Prediger des Orts, wo solche unterthänig, als einen Eingriff in ihre Parochialgerechtsame betrachten, und dessen Abhelfung verlangen. Sollten nun Ew. Königliche Majestät erwähnten §. 275. in vorgedachter Weise näher zu bestimmen und zu deklariren finden; so stellen Wir zugleich submissest anheim, ob nicht auch der

§. 142. Th. 2. Tit. I. des Allgemeinen Landrechts,

nach welchem sich das Gesinde, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen, außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben aufbieten lassen soll,

in

in Absicht des unterthänigen Gesindes dahin näher zu erklären sein dürfte,

daß solches außer dem Orte seines gegenwärtigen Aufenthalts vornemlich und besonders auch an dem Orte seiner Unterthänigkeit aufgeboten werden müsse. 2c.

Glogau, am 8ten Februar 1796.

Das Glogauische Oberkonsistorium.

Reskript des Justizdepartements an das Glogauische Oberkonsistorium auf die vorstehende Anfrage.

Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. II. §. 275, über welche Ihr Uns unter dem 8ten dieses Eure Zweifel vorgetragen, ob nemlich solche auch auf unterthäniges Gesinde gehe, auf dieses eben sowohl, als auf freies zu deuten ist. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob es gleich, wie aus dem §. 142. Tit. 2. erhellet, an die Ehe unterthäniger auswärts dienenden Kinder wirklich gedacht hat. Um so weniger kommt es also dem Ausleger oder dem Richter zu, einen solchen Unterschied, von dem das Gesetz nichts weiß, demselben unterzulegen. Auch der Grund des Gesetzes ist für beide Klassen gleich. Er liegt darin, daß Leute, die noch kein eigenes Domicilium fixum haben, zur Parochie des Orts ihres temporellen Aufenthalts am füglichsten gerechnet werden können, weil sie dort die Beneficia der gottesdienstlichen Anstalten wirklich genießen, und von diesen Anstalten bei solchen bürgerlichen Handlungen, womit das Gesetz eine Art von kirchlicher Sanktion verbindet, am leichtesten und bequem-

sten Gebrauch machen können. Es ist ein wahres Ehehinderniß, wenn dergleichen Leute, die ohnehin der Regel nach zu den ärmern Klassen gehören, die Jura Stolae doppelt, einmal an den Parochum ihres Geburts- oder Unterthänigkeitsorts, und dann wieder an den, welcher die Trauung wirklich verrichtet, bezahlen müssen. Ehehindernisse aus dem Wege zu räumen, ist bei dieser Materie eine Hauptabsicht der neuen Gesetzgebung. Bei allem dem aber ist in Ansehung der dortigen Provinz in Erwägung zu ziehen, daß das Reskript vom 9ten März 1772. eine Deklaration eines Provinzialgesetzes ist, und also selbst für eine Provinzialkonstitution geachtet werden muß, der solchergestalt das Allgemeine Landrecht nicht derogirt. Mithin muß es bei dieser Verordnung in Schlesien vor der Hand noch sein Bewenden haben; es muß jedoch diese Frage bei den Konferenzen mit den Ständen über das Provinzialgesetzbuch mit zur Discussion gezogen, und dabei die gegenwärtig eröffneten Gründe, aus welchen das Landrecht von jenem bisherigen Provinzialgesetz abgeht, den Ständen vorgelegt, und in gehörige Erwägung genommen werden. ꝛc.

Berlin, am 29sten Februar 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An das Glogauische Oberkonsistorium.

2.

In Westpreussen bedarf es:

A) um die Ehe eines durch den weltlichen Richter geschiedenen Katholiken für gültig zu achten, keiner Dispensation der geistlichen Obern.

B) Wenn der katholische Geistliche, wegen ermangelnder Dispensation der geistlichen Obern, sich weigert, eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe zu vollziehen; so ist das Landesjustizkollegium befugt, zu verfügen, daß ein anderer als der sich weigernde Pfarrer die Proklamation besorge.

Bericht der Westpreussischen Regierung.

Die Deputation der katholischen Geistlichkeit hiesiger Provinz, welche den Konferenzen wegen Abfassung des Provinzialgesetzbuches für Westpreussen beigewohnet, hat sich veranlaßt gefunden, in einem Promemoria ihr Bedenken gegen

einige Verordnungen des Allgemeinen Land-rechts zur Prüfung vorzulegen.

Da die von unsern Deputirten bei den gedachten Konferenzen ihren Behauptungen und Vorschlägen entgegengesetzten Gründe die Ueberzeugung der katholischen Geistlichkeit nicht geändert haben, so glauben wir die Gegenstände ihrer Eingabe zu Ewr. Königlichen Majestät höchsten Entscheidung bringen zu müssen. Im Allgemeinen bemerken wir hierbei, daß die Deputation der katholischen Geistlichkeit darin zu irren scheint, wenn sie den Satz aufstellt, daß ihre Religionsfreiheit und die Rechte der katholischen Religion, als einer mitherrschenden, durch ein Gesetz verletzt worden, welches die Abweichung von einer ihrer Religionsvorschriften erlaubt, ohne jedoch die Verbindlichkeit dieser Vorschrift als Gebotes der Religion aufzuheben. Nach unserer Verfassung ist keine Religion mit dem Staate so innig verbunden, daß jede Vorschrift der erstern auch durch ein öffentliches Gesetz sanktionirt wäre, und jede Abweichung von den Vorschriften der herrschenden Religion auch als eine Uebertretung der Staatsgesetze angesehen werden müßte. Eine solche Verbindung der Religion mit dem Staate würde den härtesten Religionszwang herbeiziehen, und die Deputirten der katholischen Geistlichkeit wollen offenbar nur diesen, wenn sie die Unterstützung des bürgerlichen Gesetzes für die Grundsätze der Kirche in Absicht der

Ehe auffordern. Das bürgerliche Gesetz betrachtet die Ehe als einen Vertrag, und schreibt ihr in dieser Hinsicht eine gewisse Form und bestimmte Wirkungen zu; dem Staat ist zu seiner eignen Erhaltung und zur Vermehrung seiner Bürger daran gelegen, daß die Ehen vervielfältiget werden, und das bürgerliche Gesetz kann daher die Grundsätze einer Religionspartei nicht annehmen, welche durch Heiligung des Ehebandes entweder zu unfruchtbaren Ehen, oder zu unregelmässiger Befriedigung des Geschlechtstriebes Veranlassung giebt.

Aus diesen Gründen glauben wir, daß die Verordnungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 735. und Th. II. Tit. II. §. 444., welche letztere mit der erstern in genauer Verbindung steht, auch in Westpreussen aufrecht erhalten werden müssen, und eine Abänderung derselben in dem künftigen Provinziallandrechte nicht Statt haben könne.

So oft wir indeß auf den Grund der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 735. und Th. II. Tit. II. §. 444., so wie des Ehescheidungsedikts vom 17ten November 1782. §. 40., einem geschiedenen Ehegatten katholischer Religion, oder in andern Fällen, wo eine Ehe nach den Grundsätzen dieser Religion unzulässig war, einem katholischen Glau-

bensgenossen die Vollziehung der Ehe vor einem protestantischen Geistlichen verstattet haben, ist dem Nachsuchenden bekannt gemacht worden, daß er sich die Folgen, welche dieser Schritt nach den Grundsätzen seiner Religionspartei für ihn haben werde, selbst beimessen müsse, und die Regierung ihn gegen die kirchlichen Strafen, welche er sich hierdurch zuziehe, nicht schützen könne. Diese Meinung scheint uns zweckmäßig zu sein, um dadurch der leichtsinnigen Uebertretung des Kirchengesetzes zu begegnen.

So viel endlich den Vorschlag der katholischen Geistlichkeit betrifft, daß kein weltliches Gericht „eine Ehescheidungsklage von einem katholi„schen Glaubensgenossen eher annehmen dürfte, „bevor er nicht ein Attest seines Beichtvaters bei„gebracht, daß er sich dieserhalb bei ihm gemel„det habe, und daß die an ihn gerichteten Ermah„nungen und Remonstrationen vergeblich gewe„sen;„ so bedarf es einer solchen gesetzlichen Verordnung im Grunde nicht, da bereits in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 40. §. 24. vorgeschrieben ist, daß vor der Einleitung des Ehescheidungsprozesses die Sühne mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers der Eheleute versucht werden soll. Um indeß den Seelsorger des katholischen Ehegatten in den Stand zu setzen, seine Ermahnungen zur Fortsetzung der Ehe zu wiederholen, auch dem katholischen Ehegatten, zur

Vermeidung der Mißhelligkeiten in der Ehe, mit Rath an die Hand zu gehen, scheint uns jener Vorschlag nicht unzweckmäßig zu sein, und wir sind daher geneigt, denselben in das künftige Provinzialrecht aufzunehmen. Nach diesen Bemerkungen sehen wir Ew. Königlichen Majestät gnädigsten Befehlen darüber entgegen, wie wir die Deputation der katholischen Geistlichkeit auf ihre Eingabe vom 17ten November vorigen Jahrs bescheiden sollen. ꝛc.

Marienwerder, am 12ten Januar 1799.

Die Westpreussische Regierung.

Gutachten der Gesetzkommission.

Bei Gelegenheit der Bearbeitung des Westpreussischen Provinzialgesetzbuches hat die Westpreussische katholische Geistlichkeit einige Anträge gemacht, die sie in demselben gegen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts aufgenommen wissen will, und worin bei den wichtigsten die Westpreussische Regierung mit derselben nicht einig ist, und auf die Entscheidung Ewr. Königlichen Majestät angetragen hat.

Der erste Punkt betrifft die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 735., wo bei einer erfolgten Trennung der Ehe, und verstatteter Erlaubniß wieder zu heirathen, dem Gewissen des geschiedenen Ehegatten katholischer Religion überlassen bleibt,

> ob er nach den Grundsätzen seiner Religion davon Gebrauch machen wolle.

Die katholische Geistlichkeit will dies in dem Provinzialgesetzbuch dahin abgeändert wissen:

daß die Wiederverheirathung eines geschiedenen Katholiken demselben ohne nachgesuchte und erhaltene Dispensation von den geistlichen Obern nicht verstattet und freigelassen werden könne.

Außerdem, daß sie sich darauf beziehet, daß nach den Grundsätzen ihrer Religion die Ehe ein Sakrament sei, und wenn keine Ungültigkeit derselben dargethan werden könne, dieselbe durch keinen richterlichen Ausspruch dergestalt getrennt werden könne, daß in Ansehung des katholischen Theils eine Heirath Statt finde, so beziehet sie sich auch auf die Regierungsinstruktion von 1773. §. 4. Nr. 10. litt. F. wornach die Ehescheidungen, wenn beide Theile katholisch sind, der geistlichkatholischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen; und daß, wenn Ein Theil katholisch, die Klage zwar bei dem weltlichen Gerichte angebracht, die Ehe auch durch das Erkenntniß in Ansehung des katholischen Theils quoad effectus civiles aufgehoben werden könne, die Erlaubniß zur anderweitigen Heirath aber ihm bei seinen geistlichen Obern zu suchen und zu erhalten nachgelassen werden müsse; und dieses Gesetz ist es, welches die katholische Geistlichkeit statt der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in dem Westpreussischen Provinzialgesetzbuch wieder hergestellt wünscht.

Allein wir würden doch der Meinung sein,
daß dieses Gesuch nicht attendirt werden
könne, sondern daß es hierbei auch in Westpreussen bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden
haben müsse.

Denn dadurch, daß dies bei der Reokkupation von Westpreussen in die Instruktion für die Regierung mit eingeflossen, hat sich der Landesherr wohl seines Rechts nicht begeben, in der Folge Abänderungen zu treffen, die er in seinem ganzen Staate, mithin auch in der neuakquirirten Provinz, zu machen für gut findet.

Aber auch die übrigen angeführten Gründe sind nicht von der Erheblichkeit, daß man dieserhalb von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abgehen dürfte. Wenn der Landesherr ein neues Gesetz zu emaniren für gut findet, so darf nur geprüft werden, ob es im Ganzen dem Staate zuträglich sei, und dies kann man hier nicht verkennen, weil, wenn man den katholischen Theil, die anderweitige Verheirathung zu suchen, an seine geistlichen Obern weiset, es eben so viel heißen würde, als ihm die anderweitige Verehlichung versagen; indem diese, wo die Ehe von Anfang an nicht gültig ist, doch nicht bewilligt, sondern blos die Trennung von Tisch und Bette zugegeben wird; dem Staate aber ist daran

gelegen, die Ehen, und dadurch die Population zu befördern; er kann ein mehreres nicht thun, als es dem Gewissen eines jeden überlassen, ob und wie fern er von diesem Gesetze Gebrauch machen wolle.

Wenn die katholische Geistlichkeit daher anführet, daß die Moralität der katholischen Unterthanen leiden, auch dadurch weniger Ehescheidungen entstehen würden, wenn sie wüßten, daß, im Fall sie auch ihren Zweck in der Ehescheidung erreichten, sie dennoch nicht wieder heirathen dürften, mithin ihren etwa beabsichtigten Zweck einer andern Heirath nicht erreichen würden; so dünkt uns auch dies nicht erheblich genug zu sein.

Denn in Ansehung des ersten darf nur die katholische Geistlichkeit bei dem Unterricht der Kinder die Glaubenslehren ihrer Religion auch in Ansehung der Unzertrennlichkeit der Ehen recht anschaulich machen, da sie sodann in erwachsenen Jahren von der in den bürgerlichen Gesetzen freigelassenen Erlaubniß keinen Gebrauch machen werden; und was das letzte betrifft, so könnte es wohl zuweilen ein Grund sein, daß ein katholischer Kläger nicht auftreten würde, allein es könnte doch auch der Fall eintreten, wo es ins Harte ausarten würde, wenn ein Mensch darum auf seine ganze Lebenszeit das Unglück einer mißrathenen Ehe ertragen, und nie das Glück haben sollte, ein

glücklicheres Eheband zu schließen, wenn er anders mit seinem Gewissen darüber fertig werden kann. Gewissenszwang können die bürgerlichen Gesetze nicht begünstigen, und dahin läuft es doch hinaus, wenn man auf den Antrag der katholischen Geistlichkeit Rücksicht nehmen wollte.

Wir würden auch um so weniger dem Antrage der Supplikanten gemäß darauf antragen, als es in Schesien und den übrigen Preussischen Staaten schon lange vor dem Ehescheidungsedikte und darauf sich gründenden Allgemeinen Landrechte eben so gehalten, und von den Gerichtshöfen darnach erkannt worden, und diese Provinzen dadurch nicht mehr verdorben sind; es aber sehr gut ist, so viel möglich, Gleichförmigkeit in allen Provinzen beizubehalten.

Ob wir darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß in Westpreussen zwei Drittheile Katholiken sind, daß hiervon vielleicht die Hälfte orthodoxe Katholiken sind, und daß es bei diesen Unzufriedenheit erregen werde; das können wir freilich nicht übersehen, wiewohl nicht glauben, da seit dem Ehescheidungsedikt noch keine Klagen von andern, als vielleicht von der katholischen Geistlichkeit, vorgekommen sind.

Das zweite Gesuch steht mit diesem in genauer Verbindung, und betrifft die Verordnung des Th. II. Tit. II. §. 442. und 443., worin festgesetzt ist, wie es zu halten, wenn ein katholischer Pfarrer eine Trennung nicht vollziehen wollen, die der weltliche Richter erlaubt hat, und daß das Landeskollegium befugt sein solle, das Aufgebot und die Trauung einem andern Pfarrer von verschiedener Religion aufzutragen.

Auch dies halten sie für eine Verordnung, die ihren Religionsbegriffen gerade entgegen sei, wodurch auch der Moralität großer Schade geschähe, die Gläubigen in beständigem Konkubinat nach ihren Religionsbegriffen lebten, und wenn ihr Gewissen einmal aufwache, sie das unglücklichste Leben führten. —

Die katholische Geistlichkeit hat auch hierin die Regierungsinstruktion von 1773. §. 4. Nr. 11. sub D. für sich.

Wird indessen unsere obige Meinung angenommen, so sind die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts das einzige Mittel, dem geschiedenen Katholiken, der mit seinem Gewissen fertig ist, wieder zur zweiten Ehe zu verhelfen.

Endlich mischen die Supplikanten bei dem ersten Klagepunkt auch dies mit ein:

daß festgesetzt werden möchte, daß kein weltliches Gericht von einem Katholiken eine Ehescheidungsklage annehmen dürfte, bevor er nicht ein Attest seines Beichtvaters beigebracht, daß er sich dieserhalb bei ihm gemeldet, und daß alle Ermahnungen und Vorhaltungen vergeblich gewesen.

Die Regierung ist geneigt, diesen Vorschlag in das Provinziallandrecht aufzunehmen, hält es aber im Grunde für überflüssig, weil der Versuch der Güte bei Ehescheidungssachen doch immer nach den schon vorhandenen Vorschriften vorhergehen müßte.

Allein wir würden um so mehr anrathen, diesen Vorschlag anzunehmen, da die Supplikanten darin nicht Unrecht haben, daß der Versuch der Güte, wenn das Ehescheidungsgesuch schon angebracht ist, bei schon erbitterten Gemüthern weniger Statt finde, als wenn erst die Unzufriedenheit ihren Anfang nimmt, und wir halten dies um so zweckmäßiger, als dadurch viele Ehescheidungsklagen unterdrückt und die Ehescheidungen vermindert werden, welches dem Sinne des Landrechts gemäß ist.

Wir würden daher diesen Antrag recht gut finden, und noch hinzu fügen:

daß auch die Unterrichter nicht eher einen dergleichen Antrag annehmen sollten, bevor das vorgeschlagene Attest nicht beigelegt ist.

Berlin, am 15ten Februar 1799.

Die Gesetzkommission.

Re-

Reskript des Justizdepartements an die Westpreussische Regierung, wodurch das vorstehende Gutachten bestätiget wird.

Aus Eurem Berichte vom 12ten Januar dieses Jahres, und dessen Anlage, haben wir mit mehrerem ersehen, daß bei Ausarbeitung des Westpreussischen Provinzialgesetzbuches die dortige katholische Geistlichkeit in Absicht der Ehen ihrer Glaubensgenossen zwei Ausnahmen von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verlangt, die Ihr nicht für zulässig haltet.

Es ist hierüber das Gutachten der Gesetzkommission erfordert, und nach dessen Eingang unserer Allerhöchsten Person der nöthige Antrag geschehen, worauf wir mittelst der an den Großkanzler erlassenen Kabinetsordre vom 14ten März 1799. die von Euch geäußerte gutachtliche Meinung, welcher die Gesetzkommission in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 15ten Februar d. J. überall beigetreten ist, gänzlich zu genehmigen geruhet haben. In Gefolge dessen habt ihr daher die dortige Geistlichkeit abschläglich dahin zu bescheiden:

1) daß es, um die Ehe eines von dem weltlichen Richter geschiedenen Katholiken für zulässig und gültig zu achten, zu deren anderweiten Eingehung keiner Dispensation der geistlichen Obern wesentlich bedürfe, vielmehr es bei den Dispositionen des Allg. Landrechts §. 735. Tit. 1. Th. II. hierüber, so wie

2) bei dem §. 442. und 443. Th. II. Tit. 2. in Ansehung des zweiten zur Kontestation gekommenen Punkts sein Bewenden behalte, wonach dem Landesjustizkollegio die Befugniß eingeräumt worden, die nöthige Verfügung zu erlassen, daß die Proklamation und Trauung von einem andern, als dem katholischen Pfarrer, selbst wenn jener einer andern Religionspartei zugethan ist, besorgt werde, wenn der kompetente katholische Pfarrer Anstand nimmt, oder sich weigert, eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe wegen ermangelnder Dispensation der geistlichen Obern zu vollziehen; daher denn die von der Geistlichkeit verlangten, dem Provinzialrecht zu inserirenden Ausnahmen nicht Statt finden können. ꝛc.

Berlin, am 15ten März 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Westpreussische Regierung.

3.

Die Kirchenpolizeibehörde ist nicht befugt, dem unerlaubten Zusammenwohnen verlobter Personen durch exsekutivische Zwangsmittel zu steuern.

Reskript des geistlichen Departements an das Ansbachische Konsistorium.

Auf die Uns mittelst Eures Berichts vom 24sten vorigen Monats zur Entscheidung vorgetragene Frage:

ob Ihr berechtigt seid, von Kirchenpolizei wegen dem unerlaubten Zusammenwohnen verlobter Personen allenfalls durch exsekutivische Zwangsmittel zu steuern?

gereicht Euch hiedurch zum Bescheide, daß Ihr dazu keinesweges auktorisirt seid, da Euch, als geistlicher Behörde, da, wo die Straf- und Zwangsgesetze aufhören, auch keine Gewalt weiter zu Gebote steht, um die Menschen zur Tu-

gend zu zwingen, und — so sehr Wir auch einen durchaus christlichen Lebenswandel wünschen — die Befolgung der religiösen und moralischen Motive zur Keuschheit dem Gewissen eines jeden überlassen bleiben muß. Diese Grundsätze mögen Euch im gegenwärtigen Falle und in allen ähnlichen zur Richtschnur dienen. ꝛc.

Berlin, am 24sten Jun. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Massow.

An den zweiten Senat der
Kammer zu Ansbach als
Konsistorium.

VI.

Ressortverfassung.

Ressortverfassung.

1.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission, das Ressort der Klagen gegen lingensche Eigenbehörige betreffend.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen U. A. H. zur Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Dero Landesjustizkollegien und Kammern Allerhöchst verordnete Kommission hat in der, in Sachen des Hoffiskals H** zu Teklenburg wider die Eheleute Geselbracht zu Schollbruck, zwischen der lingenschen Regierung und der dortigen Kammerdeputation entstandenen Jurisdiktionsstreitigkeit, folgende Entscheidung abgefaßt:

daß, da sowohl die lingensche Kammerdeputation, als die Geselbrachtischen Eheleute in Ansehung der Eigenbehörigkeit der letztern einig sind, und das Attest der Nachbarn der Beklagten solches ebenfalls bestärkt, aus dieser Qualität aber das Forum

der Kammerdeputation von selbst folgt, indem hier keine causa matrimonialis vorhanden, sondern die Geselbrachtischen Eheleute, wegen Ernährung eines von ihrem Sohne unehelich erzeugt sein sollenden Kindes, und wegen der von dem Sohne zu erstattenden Prozeßkosten, in subsidium belangt werden; gedachter Kammerdeputation die Entscheidung dieser Sache zugesprochen wird. ꝛc.

Berlin, am 8ten August 1778.

Vigore Commissionis.

Wlömer. Könen. Heidenreich. Anieres.

An die lingensche Regierung
und
an die dortige Kammerdeputation.

2.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission,

den Umfang der Jurisdiktion eines Holzgräfen oder Markenrichters in Westphalen betreffend.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen, U. A. H., zur Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Dero Landesjustizkollegien und Kammern Allerhöchst verordnete Kommission hat in der, in Sachen der Eingesessenen Handrup- und Hestrupischen Bauerschaften, Lingenschen Kirchspiels Langerik, wider die Prediger Rump und Wichmanu und Konsorten, wegen des Torfstichs, zwischen der Teklenburg-Lingenschen Regierung und

der dortigen Kammerdeputation entstandenen Jurisdiktionsstreitigkeit, folgende Entscheidung abgefaßt:

daß,

da es bekannt, daß der Umfang der Jurisdiktion eines Holzgräfen oder Markenrichters in Westphalen nicht nur von Provinz zu Provinz, sondern auch selbst von einer Mark zur andern verschieden sei, in der Regel aber dahin nur eigentlich die Polizei- und Oekonomiesachen, und die dawider begangenen Uebertretungen gehören; ein anderes auch aus

Lodtmanns Traktat de jure holzgraviali thes. 1. und 23.

nicht zu entnehmen;

und, obgleich in der Lingenischen von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst vollzogenen, mithin für die Regierung sowohl als für die Kammerdeputation ein Gesetz konstituirenden, Höltingsinstruktion vom Jahr 1767. Kap. 2. §. 1. prämittirt ist, daß, nach bisheriger Observanz, von dem Höltingsgerichte auch Streitigkeiten über Gerechtigkeiten ausgemacht werden, doch in den darauf folgenden näheren Bestimmungen derjenigen Sachen, welche vor dieses Gericht gehören, gar keinerlei Streitigkeiten über Gerechtsame, sondern auch in der ganzen

Instruktion blos solche Objekte, welche zur Polizei und Oekonomie der Marken gehören, angeführt sind, auch alle darin vorkommenden Gesetze von dem, was gethan und unterlassen werden solle, alles, was vom Verfahren und von den Strafen disponirt worden, und überhaupt der ganze Inhalt der Instruktion lediglich dahin geht, mithin dasjenige, was a. a. O. von der ehemaligen Höltingsgerichtsbarkeit gesagt worden, für einen historischen Ausspruch, und nicht für gesetzliche Disposition zu achten ist, und diese Erklärung um so mehr Statt finden muß, als sonst die Höltingsinstruktion mit dem Ressortreglement, welches in Ansehung der Jurisdiktionsverhältnisse der Kammer- und Justizkollegien ein Grundgesetz ist, im Widerspruch stehen würde; folglich eine Derogirung desselben durch jene Instruktion ausdrücklich hätte geschehen müssen, dieses aber nicht nur nirgends sich findet, sondern auch vielmehr in der Minden- und Lingenschen Untergerichtsinstruktion vom Jahr 1768. §. 38. in Ansehung der Marken, oeconomica und politica der Kammergerichtsbarkeit, derer von Adel hingegen, wohin auch andere Exemti gehören, der Regierung gelassen, und §. 39. respectu der Jurisdiktionen das Ressortreglement zum Grundgesetz beibehalten, auch insonderheit aus den in

Holzungssachen besonders ergangenen Verordnungen diejenigen Sachen, welche die Polizei und den statum oeconomicum betreffen, der Kammer, diejenigen aber, welche das interesse privatum angehen, und eigentliche Justizsachen zwischen Partikuliers ausmachen, wohin die von dem Prediger Rump und Konsorten prätendirte Torfstichsgerechtigkeit auf ihrer Gegner Mark wohl unstreitig gehört, NB. nach Vorschrift des qu. Justizreglements vom §. 15. bis 35. als der Regierung zukommend erklärt werden, womit die Regierungsinstruktion gleichfalls übereinkommt; überdem schon in andern Fällen, wo Gerechtsame in Marken mit Eximirten streitig gewesen, die Entscheidung den Justizkollegien zugesprochen worden, und hiernach die Anführung der Deputation, daß sie in dergleichen Fällen sonst bereits erkannt habe, so wenig, als der bei dem Höltingsgericht von der Deputation besorgte Ausfall an der Brüchteneinnahme Rücksicht verdienen, ein Abgang im Brüchenetat auch bei Prozessen über Gerechtsame nicht einmal besorglich sein dürfte, weil in solchen der Regel nach keine Brüchten vorfallen;

die Entscheidung dieser Sache nicht vor die Kammerdeputation, sondern vor die Regierung gehöre rc.

Berlin, am 28sten August 1778.

Vigore Commissionis.

Wlömer. Könen. Heidenreich. Anieres.

An
die lingensche Kammerdeputation
und
an die Teklenburg-lingensche Regierung.

3.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission, über denselben Gegenstand.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen U. A. H. zur Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den landesjustiz- und Kammerkollegien Allerhöchst verordnete Kommission hat in der, in Sachen des Beckers Kienecker zu lienen im Teklenburgischen wider den Becker Johann Heinrich König daselbst, wegen Verwehrung eines Wegerechts, zwischen der lingenschen Regierung und der dortigen Kammerdeputation entstandenen Jurisdiktionsstreitigkeit folgende Entscheidung abgefaßt:

daß, da nach der in den Regierungsakten befindlichen Zeichnung und des König eigenem Anführen die zu entscheidende Frage blos diese ist:

ob der König gestatten müsse, daß der Kienecker über sein land fahre, oder

ihm solches durch Setzung neuer Pfähle verwehren könne?

mithin blos Gerechtsame zwischen zweien Privatpersonen streitig sind, und es auf keinen Feldexzeß, oder in die Oekonomie und Polizei einschlagende Frage ankommt, welche allein vor den Markenrichter oder Holzgräfen gehören, die Entscheidung dieser Sache nach der Teklenburglingenschen Regierungsinstruktion §. 4. lit. g. Nr. 2. vor die lingensche Regierung und nicht vor die Kammerdeputation gehöre. ꝛc.

Berlin, am 5ten September 1778.

Vigore Commissionis.

Wlömer. Könen. Heidenreich. Anieres.

An
die Teklenburg-lingensche Regierung
und
an die dortige Kammerdeputation.

4.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission, das Ressort der Holzdiebereien in der Grafschaft Teklenburg betreffend.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen zur Entscheidung der zwischen den Landesjustizkollegien und Kammern vorfallenden Jurisdiktionsstreitigkeiten Allerhöchst geordnete Kommission hat über den, zwischen der Teklenburglingenschen Regierung und der Kammerdeputation, über die Entscheidung in Holzdiebereisachen in der Grafschaft Teklenburg, entstandenen Jurisdiktionsstreit, folgende Entscheidung abgefaßt:

daß die von dem von Blomberg wider verschiedene Holzdiebe eingereichte Anzeige, so wie die gegen die Heuerleute Piepmeyer und Leymann zum Protokoll vom 2ten Mai 1791. gebrachten Holzdiebereien, lediglich zum Ressort der Kammerdeputation gehören, und die Regierung die

die Kosten für dieses Erkenntniß und dessen Ausfertigung zu tragen habe; indem die angezeigten Uebertretungen nur zu den geringeren Vergehungen zu rechnen, die, nach der Teklenburgischen Amtsstubenordnung vom 22sten August 1618., nicht zur Entscheidung der Regierung gehören. rc.

Uebrigens wird der Regierung hierdurch noch bemerklich gemacht, daß die Jurisdiktionskommission sich nicht mit einer allgemeinen Entscheidung der diesem oder jenem Kollegio zustehenden Jurisdiktion abgiebt, vielmehr nur in besondern Fällen zu bestimmen befugt ist: ob in solchen der Kammer oder dem Justizkollegio die Entscheidung zustehe; und daher das Gesuch der Regierung, wegen eines Regulativs zu ihrem künftigen Verhalten, in Absicht der Gränzen zwischen der Polizei- und Kriminalgerichtsbarkeit in den in ihrem Schreiben an die Kammerdeputation vom 26sten Januar 1792. bestimmten Fällen, nicht hat erfüllt werden können. rc.

Berlin, am 29sten Mai 1792.

Vigore Commissionis.

Wöllmer. Könen. Heidenreich. Anieres.

An
die Teklenburg-Lingensche Regierung
und
an die dortige Kammerdeputation.

5.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission, das Ressort der ökonomischen Streitigkeiten bei den Marken in Lingen betreffend.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen zur Entscheidung der zwischen den Landesjustizkollegien und Kammern vorfallenden Jurisdiktionsstreitigkeiten Allerhöchst verordnete Kommission, hat über den, wegen des dem Heuermann Lukas Niebuer, Bauerschaft Lengenich, demolirten Zuschlages, zwischen der Teklenburg-Lingenschen Regierung und der ehemaligen Teklenburg-Lingenschen Kammerdeputation entstandenen Jurisdiktionsstreit, folgende Entscheidung abgefaßt:

daß diese Sache zur Entscheidung der ehemaligen Lingenschen Kammerdeputation und jetzt der Mindenschen Kammer gehöre, und daher die Regierung zu Lingen die Gebühren für dieses Erkenntniß und dessen Ausfertigung zu entrichten habe.

Denn nach der Instruktion für die Untergerichte des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg, des Amts Teklenburg und Deputationsgerichts zu Lingen vom 23sten März 1768. §. 38., sollen die Oekonomika bei den Marken, als die Anweisung wüster Gründe oder Zuschläge, der Kammer überlassen werden. Nach dem Ausspruch der Jurisdiktionskommission vom 20sten Oktober 1781. würde der damalige Streit, wenn der qu. Fleck gemeine Mark gewesen wäre, zum Vortheil der Kammer entschieden sein. Im gegenwärtigen Fall wird aber darüber gestritten:

> ob dem Niebuer ein Fleck der gemeinen Mark in Zuschlag habe gegeben werden können, und ob er die Ausweisung überschritten habe; desgleichen:
>
> ob der Alders befugt gewesen, die Niebuersche Bewallung de facto zu demoliren?

Dies alles gehört ohne Zweifel zum Kameralressort, da vorgedachtermaaßen der Kammer die Ausweisung der Zuschläge in den Marken zukommt, und dieselbe also auch beurtheilen muß, ob ihre Ausweisung überschritten worden. Eben dahin muß auch die Entscheidung der Frage gehören, ob durch die Ausweisung des Zuschlages der von den Klägern in diesem vormaligen Theile der gemeinen Mark bei nassem Wetter gebrauchte Weg einigermaaßen gesperrt oder ein-

geschränkt und verlegt werde, weil die Ausweisung eines Zuschlags nicht wohl denkbar sein würde, wenn alle in der gemeinen Mark von den Markinteressenten zuweilen gebrauchte Wege schlechterdings beibehalten werden müßten, ohne irgend einiger Einschränkung oder Verlegung unterworfen zu sein. zc.

Berlin, am 3ten April 1794.

Vigore Commissionis.

Wlömer. Könen. Heidenreich. Beseke.

An

die Tecklenburg=lingensche Regierung.

6.

In Schlesien gehören Streitigkeiten über die Fideikommißeigenschaft solcher Steinkohlengruben, welche sich auf Fideikommißgrunde befinden, zum Ressort der Oberamtsregierungen.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen zu Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Dero Landesjustizkollegien und Krieges= und Domainenkammern Allerhöchst verordnete Kommission, hat in Sachen des Fideikommißbesitzers der Herrschaft Plawniowitz wider die Allodialerben des Freiherrn Carl Franz von Stechow, wegen der Fideikommißeigenschaft der Steinkohlengruben Brandenburg und Maximilian, folgendes Konklusum abgefaßt:

daß die Kognition in dieser Sache der Oberschlesischen Oberamtsregierung zustehe, und also auch das Schlesische Oberbergamt zu

Breslau die Gebühren für dieses Konkursum entrichten habe.

Denn die Schlesische Bergordnung vom Jahre 1769. Kap. 80. §. 1. bestimmt es deutlich genug, was zur Kognition des Oberbergamts gehört, wenn sie, nach vorhergegangener Bemerkung einiger einzelner zur Kognition des Oberbergamts zu ziehender Vorwürfe, den allgemeinen Satz,

auf welchen sich die vorher bemerkten speziellen Vorwürfe gründen,

dahin festsetzet,

daß überhaupt alle aus dem Bergbau fliessende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle vor das Oberbergamt gebracht werden sollen.

Die jetzige Frage aber:

wem von den Successoren nach dem Absterben des Erblassers und Besitzers eines Fideikommisses die qu. Gruben zustehen?

hat in den Bergbau nicht den geringsten Einfluß, und stehet mit demselben in keiner Verbindung. Es bleibt daher hier der §. 2. der Bergordnung loco all. anzuwenden, nach welchem die Negotia privata der Gewerkschaftsglieder ꝛc. bei ihrer ordentlichen Obrigkeit ventilirt werden müssen, und ist hier auch der Begriff eines fori specialis causae nicht ausser Augen zu lassen.

Dies forum speciale causae ist vorhanden,

wenn einem Gerichte in einem Bezirke Rechtsangelegenheiten, ihrer besondern Beschaffenheit wegen, beigeleget werden.

Allgemeine Gerichtsordnung Tit. II. §. 6.

Die Beschaffenheit der dem Oberbergamte beigelegten Rechtsangelegenheiten ist nur Bergbau; was also diesen nicht angehet, gehöret nicht ad forum speciale causae, und hat daher die Bergordnung sich in Ansehung der Jurisdiktion des Oberbergamts hinlänglich geäussert. Wenn die Bergordnung spezieller Streitigkeiten erwähnt, wobei sie den Vorwurf bestimmt, z. B. Streitigkeiten, welche bei Kuxen vorfallen, die in den Bergbau Einfluß haben, oder damit in Verbindung stehen; der allgemeine Satz wird dadurch nicht verändert.

Berlin, am 16ten Jul. 1799.

Vigore Commissionis.

Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich. v. Hoff.

An
die Oberschlesische Oberamtsregierung.

7.

Amtsvergehungen der Justizkommissarien gehören ohne Unterschied der Fälle zur Kognition des Landesjustizkollegii.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die von Seiner Königlichen Majestät zur Entscheidung der zwischen den Landesjustizkollegien und Krieges- und Domainenkammern vorfallenden Jurisdiktionsstreitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Kommission, hat, wegen des in der Untersuchungssache wider den Justizkommissarius J., wegen sich schuldig gemachter Prävarikation, zwischen der Kurmärkischen Kammer und dem Kammergericht entstandenen Jurisdiktionsstreits, folgendes Konklusum abgefaßt:

daß die Kognition in dieser Sache dem Kammergericht zustehe. ꝛc.

Die Justizkommissarien gehören nicht zu den §. 10. des Ressortreglements benannten, der Kammer subordinirten Bedienten, sie sind lediglich der Aufsicht und Direktion des Justizkollegii unterworfen. (Siehe Allgemeine Gerichtsordnung Th. III. Tit. VII. §. 8-10.) Sie müssen also auch von dem Justizkollegio zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie sich pflichtwidriger Vergehungen schuldig machen. Sie werden dadurch nicht davon befreiet, daß sie bei einem andern foro causae als Sachwalter zugelassen werden; welches allenfalls nur die Folge hat, daß das Gericht, bei welchem sie Praxin treiben, sie durch Strafen zu der Ordnung anhalten könne, die zum Betrieb des Prozesses erforderlich ist.

Ob eine Untersuchung wegen vorkommender Umstände bei einem Kollegio geschwinder als bei dem andern vorgenommen werden könne, solches hat auf die Kompetenz des fori keinen Bezug. Das aus Stengels Beiträgen Band VI. pag. 49. angezogene Reskript ist auch mehr wider als für die Kammer, da selbiges bemerkt, daß auch der dortige Fall wegen Vergehungen, die ein Delictum commune involviren,

eigenthümlich zum Ressort des Justizkollegii gehöre. ꝛc.

Berlin, am 19ten August 1799.

Vigore Commissionis.

Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich. von Hoff.

An das Kammergericht.

8.

Streitigkeiten über ein Erbpachtsrecht aus einem mit dem Fiskus durch die Kammer geschlossenen Vertrage gehören zum Ressort der Kammer.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen zur Entscheidung der zwischen den Landesjustizkollegien und den Kammern vorfallenden Jurisdiktionsstreitigkeiten Allerhöchst verordnete Kommission, hat über den, wegen der Entscheidung in Sachen der Gebrüder Oelrich wider den Erbpächter Hünsche zu Wonnenthal, zwischen der Teklenburg-lingenschen Regierung und der Mindenschen Kammer entstandenen Jurisdiktionsstreit, folgendes Erkenntniß abgefaßt:

daß die Entscheidung dieser Sache vor die Mindensche Kammer gehöre; denn der Streit hat die Frage zum Gegenstande:

ob die Gebrüder Oelrich aus der Cession des Johann Jobst Reuwer vom

14ten April 1777. dessen Recht an den Erbpacht des Vorwerks Wonnenthal aus dem Erbpachtskontrakt vom 7ten August 1769. erhalten haben oder nicht?

Es ist also ein streitiges Erbpachtsrecht, worüber, und ein mit dem Fiskus durch die Kammer geschlossener Kontrakt, aus welchem entschieden werden muß, mithin, nach dem klaren Inhalt des Ressortreglements, das Ressort der Kammer in dem vorliegenden Falle völlig begründet. 2c,

Berlin, am 31sten August 1799.

Vigore Commissionis.

Könen. Heller. Borgstede. Heidenreich. von Hoff.

An
die Teklenburg-Lingensche Regierung
und
an die Mindensche Kammer.

9.

Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und einem von Adel darüber, daß dieser die ihm von dem Landesherrn, gegen dessen Regale, mittelst Konzession wiederhergestellte natürliche Freiheit seines Eigenthums konzessionswidrig benutzt hat, gehören zur Entscheidung des Landesjustizkollegii.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die von Seiner Königlichen Majestät zu Entscheidung der Landesjustizkollegien und Krieges- und Domainenkammern vorfallenden Jurisdiktionsstreitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Kommission, hat über den, in Ansehung der Kognition in Sachen des Fisci wider den Kanonikum von Schönebeck, als Eigenthümer von Geilenfelde, wegen Einziehung eines dem Verklagten eigenthümlich überlassenen Mühlenrechts, zwischen der Neumärkischen Regierung und der dortigen Krieges- und Domai-

nenkammer entstandenen Jurisdiktionsstreit folgendes Konklusum abgefaßt:

daß, weil hier weder von einem Privilegio der Art, wie solches im Eingang des §. 9. des Ressortreglements vom 19ten Jun. 1749. bestimmt wird, noch von einer Polizei-, sondern von einer Justizsache, zwischen dem Fisko und einem von Adel, und davon die Rede ist, ob von letzterm die ihm vom Landesherrn gegen dessen Regal mittelst Konzession wiederhergestellte natürliche Freiheit seines Eigenthums dergestalt konzessionswidrig genutzt worden ist, daß er sich dadurch den in der Konzession bedungenen Verlust derselben zugezogen habe, die Entscheidung des gegenwärtigen Streits, nach den hier anzuwendenden §§. 7. und 16. des gedachten Reglements, zum Ressort der Neumärkischen Regierung gehöre.

Berlin, am 19ten September 1799.

Vigore Commissionis.

Könen. Heidenreich. Heller. Borgstede. v. Hoff.

An die Neumärkische Regierung.

10.

Die Kognition über Beleidigungen, die einem Landrabbiner in der Synagoge während des Gottesdienstes widerfahren, gebührt der Kriegs- und Domainenkammer.

Entscheidung der Jurisdiktionskommission.

Die von Seiner Königlichen Majestät von Preussen zur Entscheidung der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Dero Landesjustizkollegien und Krieges- und Domainenkammern Allerhöchst verordnete Kommission hat in Sachen des Parnaß und Landrabbiners Isaac Beer wider den Schutzjuden Calmer Heymann, wegen der dem erstern von leztern in der Synagoge bei Ausübung des Gottesdienstes zugefügten Beleidigungen, folgendes Konklusum abgefasset: daß,

da der Rabbiner nach dem §. 3. des General-Judenreglements ein mit Approbation der Kammer angestellter öffentlicher Bedienter ist, unter welchem nach §. 31. sämmtliche

Juden in Religions- und Kirchensachen stehen, und er um so mehr blos in der Qualität eines Polizeibeamten diejenigen Rechte, welche ihm nach dem General-Judenreglement über die Gemeine in Ansehung ihrer kirchlichen Verfassung zustehen, auszuüben befugt ist, je weniger das Allgemeine Landrecht P. 2. Tit. 11. §. 19. ihm in Absicht auf Religion die Qualität eines öffentlichen Beamten beilegt; die Verordnung vom 8ten März 1764. aber nichts enthält, was auf die gegenwärtige Sache einen Einfluß haben könnte; so wie die Verordnung vom 5ten Jun. 1757. die Entscheidung über die Beleidigungen in der Synagoge an den Rabbiner verweiset, und die Gerichte blos zum Beistand bei der Exekution verpflichtet; die Kognition und Entscheidung der Eingangs erwähnten Sache der Ostfriesischen Krieges- und Domainenkammer gebühre. etc.

Berlin, am 21sten September 1799.

Vigore Commissionis.

Heidenreich. Heller. Borgstede. v. Hoff.

An
die Ostfriesische Krieges- und Domainenkammer
und
an die Ostfriesische Regierung.

VII.

VII.

Abschoß- und Abzugswesen.

VII.

Abschoß- und Abzugswesen.

1.

Wie ist es in dem Falle, wenn der Käufer eines Grundstückes die Bezahlung des Kaufzehnten und des Abschosses übernimmt, zu verhüten, daß dem Fiskus kein Nachtheil daraus erwachse?

Bericht der Westpreussischen Regierung und Kriegs- und Domainenkammer.

Nach dem von dem Magistrat zu Stolzenberg an uns erstatteten Bericht hat die Florentina Constantia verwittwete Rosenkranz, gebohrne Bröcking, in Danzig, ihr zu Altschottland belegenes Haus, welches sie für eine auf sel-

bigem intabulirt gewesene Forderung von 2000 Fl. Danziger Kurant, gemäß dem dieserhalb geschlossenen gerichtlichen Vergleich, an Zahlungsstatt angenommen, an den Zeugmacher, Meister Johann Heinrich Tomkowski für 650 Fl. verkauft, und in dem dieserhalb geschlossenen und verlautbarten Kaufkontrakt hat sich der Tomkowski verbindlich gemacht, auch den Detrakt, im Fall solcher gefordert werden sollte, zu entrichten; indessen glaubt derselbe von Entrichtung desselben daher befreit zu sein,

1) weil der Rosenkranz anfänglich wirklich diese 2000 Fl. aus Danzig dem vorigen Besitzer dieses Hauses angeliehen, sie solches auch

2) aus Noth, um zu dem Ihrigen zu kommen, annehmen müssen,

und es hat daher gedachter Magistrat sowohl wegen des zu erlegenden Abschosses von diesen 2000 Fl. als auch überhaupt deshalb angefragt:

> wie auf den Fall, wenn ein Käufer die Bezahlung des Kaufzehnten und des Abschosses übernimmt, zu verhüten sei, daß dem Fiskus daraus kein Nachtheil erwachse?

Ewr. Königlichen Majestät stellen wir allergehorsamst anheim, was Höchstdieselben dieserhalb zu verfügen geruhen wollen, mit der allerunterthänigsten Bitte, uns die allergnädigste Ver-

fügung dieserhalb, um hiernach gedachten Magistrat bescheiden zu können, allerhuldreichst zukommen zu lassen. ꝛc.

Marienwerder, am 30sten August 1785.

Die Westpreussische Regierung
und
Kriegs- und Domainenkammer.

Reskript des Staatsministerii auf den vorstehenden Bericht.

Aus Eurem Bericht vom 30sten August dieses Jahres ist zu ersehen gewesen, daß die verwittwete Rosenkranz gebohrne Bröcking zu Danzig ihr zu Altschottland belegenes Haus, welches sie für ein auf demselben intabulirt gewesenes Kapital von 2000 Fl. Danziger Kurant an Zahlungsstatt angenommen, nunmehro an den Zeugmachermeister Tomkowski in Stolzenberg für 650 Fl. verkauft, und dieser außer dem Kaufpretio auch den Abschoß, falls er gefordert werden sollte, zu zahlen versprochen, jedoch aber von dessen Erlegung bei obwaltenden Umständen dispensirt zu werden gebethen hat. Da nun diese Kaufgelder der 650 Fl. in die Stelle des auf gedachtem Hause gestandenen Kapitals der 2000 Fl. treten, so wollen Wir dem Käufer Tomkowski die Entrichtung des Abschosses davon hiemit erlassen.

Was übrigens die bei dieser Gelegenheit geschehene Generalanfrage betrifft, wie auf den Fall,

wenn der Käufer die Bezahlung des Kaufzehnten und Abschosses übernimmt, zu verhüten sei, daß dem Fiskus daraus kein Präjudiz erwachse? so ertheilen Wir Euch darauf zur gnädigsten Resolution, daß in einem solchen Falle sowohl der Kaufzehnte als der Abschoß dem Kaufpretio zugeschlagen, und von der dadurch erhöheten Kaufsumme der Abschoß und Kaufzehnte zu entrichten, jedoch hierüber der Käufer in einem solchen Fall bei Verlautbarung des Kaufkontrakts zu verständigen, damit er nicht wider seine Intention prägravirt werde. ꝛc.

Berlin, am 13ten Oktober 1785.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Herzberg. Blumenthal. Gaudi.

An
die Westpreussische Regierung
und
Krieges- und Domainenkammer.

2.

Reskript des Kabinetsministerii an die Westpreussische Regierung, betreffend die Sicherheitsmaaßregeln, um in Westpreussen, bei den daselbst häufig vorfallenden Alienationen adlicher Güter, wovon das Geld außer Landes geht, die Verkürzung des Abschosses zu verhüten.

Ihr habt in Eurem Bericht vom 4ten November dieses Jahres angezeigt, wie bei den öfters vorfallenden Alienationen adlicher Güter in dortiger Provinz, wovon das Geld außer Landes gehet, die Bestimmung des Abschosses, wegen der von dem Kaufpretio in Abzug gebrachten Schulden, öfters durch allerlei Umschläge elidirt und dadurch der Abschoß verkürzet werde.

Wir genehmigen daher Euren zur Zuvorkommung dergleichen Defraudationen gethanen Vorschlag, daß nemlich diejenigen Realschulden, die zur Zeit der Besitznehmung von Westpreus-

sen schon existirt haben, von dem Abschoßquanto abgezogen, von den andern aber erst nachgewiesen werden müsse, daß entweder damit andere Schulden abgelöset werden, oder das Geld zu wahren Bedürfnissen, oder endlich zu Verbesserung der Güter verwandt worden. Ihr könnt Euch übrigens im Fall des Verdachts der Simulation oder Kollusion eidliche Manifestationen erfordern. 2c.

Berlin, am 18ten November 1790.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

von Finkenstein. von Herzberg.

An die Westpreussische Regierung.

3.

Reskript des Justizdepartements und des Kabinetsministerii an die Westpreussische Regierung, über die Frage:

ob die Westpreussischen Vasallen, die zugleich in Südpreussen angesessen sind, wenn sie vor der Besitznehmung dieser leztgedachten Provinz ihre Güter in Westpreussen verkauft haben, und der Abschoß von dem Kaufpretio schon bestimmt, aber noch nicht bezahlt worden, jezt von dessen Erlegung befreit sein sollen?

Ueber Eure vermittelst Berichts vom 4ten Jul. dieses Jahres gethane Anfrage:

ob die Westpreussischen Vasallen, die zugleich in Südpreussen angesessen sind, wenn sie vor der Besitznehmung dieser leztgedachten Provinz ihre Güter in Westpreussen verkauft haben, und der Abschoß

von dem Kaufpretio schon bestimmt, aber noch nicht bezahlt worden, jetzt von dessen Erlegung befreit sein sollen?

ist mit dem Generaldirektorio Rücksprache gehalten worden. Wohin letzteres seine Meinung abgegeben hat, zeigt dessen abschriftlich beiliegendes Antwortschreiben vom 1sten dieses, und da die darin angeführten Gründe den Rechten und der Sache völlig gemäß befunden worden, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, jenes Sentiment des Generaldirektorii Euch in vorkommenden Fällen zur Direktion dienen zu lassen. ꝛc.

Berlin, am 12ten August 1793.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Carmer. Wöllner. Goldbek. Alvensleben.

An die Westpreussische Regierung.

Beilage.

Wir ermangeln nicht, Euer rc. auf Dero Schreiben vom 22sten v. M. und dessen Anlage, betreffend die Anfrage der Westpreussischen Regierung:

> ob die Westpreussischen Vasallen, die zugleich in Südpreussen angesessen sind, wenn sie vor der Besitznehmung dieser letztgedachten Provinz ihre Güter in Westpreussen verkauft haben, und der Abschoß von dem Kaufpretio, schon bestimmt, aber noch nicht bezahlt worden, jetzt von dessen Erlegung befreit sein sollen?

in Antwort zu vermelden, wie Wir dafür halten, daß die Besitznehmung von Südpreussen, und was nach derselben in Ansehung entstehender Abschoßfälle recht sein wird, auf die vorhergangenen Fälle, in welchen die Erlegung des Abschosses schon bestimmt, aber noch nicht geschehen ist, so wenig eine rückwirkende Kraft haben kann, als wenig ein von jetzigen Südpreussischen Unterthanen bereits bezahlter Abschoß wegen ihres

jetzt eingetretenen andern Verhältnisses zurückgefordert werden kann; folglich es bei Erlegung des Abschosses in den erwähnten Fällen der Regel nach zu belassen, und wenn jemand Gegenvorstellung thun sollte, die Remission des Abschosses Königlicher Gnade anheim zu stellen sein werde. rc.

Berlin, den 1sten August 1793.

Königlich Preussisches Generaldirektorium.

4.

Reskript des Staatsministerii an die Westpreussische Regierung, das Abschoß- und Abzugsrecht der Magistrate und übrigen Untergerichte in Westpreussen betreffend.

Ihr werdet Euch erinnern, daß besonders nach der Besitznehmung der Städte Danzig und Thorn, über das Abschoß- und Abzugsrecht der Magisträte und übrigen Untergerichte in Westpreussen, verschiedene Verhandlungen vorgekommen, und Berichte von Euch gefordert und erstattet worden.

Nachdem nun sämmtliche Departements des Staatsministerii sich über gewisse Principia regulativa in dieser Materie vereinigt haben, so werden selbige Euch nunmehro zu Eurer Nachricht und Direktion hiemit bekannt gemacht. Es ist nemlich

1) gefunden worden, daß das Abschoßrecht der Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten in Weſtpreuſſen auf keine beſondere Privilegien und Verleihungen gegründet iſt, ſondern nur aus dem den Städten ehehin verliehenen Jure collectandi, übrigens aber aus der Obſervanz, hergeleitet werden kann. Es muß daher

2) in jedem Orte die Frage: ob ein ſolcher Magiſtrat, oder eine Gerichtsobrigkeit, dazu wirklich berechtigt ſei? im vorkommenden Falle beſonders unterſucht, und das Officium Fisci darüber vernommen werden.

3) In Anſehung des Raths zu Danzig waltet gegen die Zuſtändigkeit dieſes Rechts kein Bedenken ob. Ein gleiches ſcheint auch in Anſehung des Raths zu Thorn Statt zu finden; doch werden darüber noch einige nähere Nachrichten, welche die dortige Krieges- und Domainenkammer zu ſuppeditiren verſprochen hat, erwartet.

4) Den ſolchergeſtalt berechtigten Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten iſt bei Auswanderungen und Exportationen von Verlaſſenſchaften und Vermächtniſſen außerhalb Unſerer Lande, in allen den Fällen, wo ſonſt dem Fiskus die gabella emigrationis vel hereditaria kompetiren würde, die Erhebung derſelben von dem ihrer Jurisdiktion unterworfenen Vermögen zu überlaſſen.

5) Dagegen soll innerhalb Landes eine völlige Auswanderungsfreiheit Statt finden, und daher in soweit die Gabella emigrationis dergestalt wegfallen, daß sie auch unter dem Vorwande der Retorsion nicht gefordert werden kann, vielmehr die Befreiung davon gegenseitig sein muß.

6) Die Erhebung der Gabellae hereditariae aber ist auch innerhalb Landes den an sich berechtigten Magisträten und Gerichtsobrigkeiten zu lassen, insofern nicht die Erbschaft oder das Vermächtniß unter eine Gerichtsbarkeit gelangt, mit welcher, es sei vermöge ausdrücklicher Verträge oder nach einer wohl hergebrachten Observanz, die wechselseitige Abschoßfreiheit Statt findet.

7) Diese Gabella hereditaria ist in der Regel auf 10 Prozent zu bestimmen, es wäre denn, daß an einem oder dem andern Orte, entweder überhaupt, oder vermöge spezieller Verträge oder Observanzen, gegen eine gewisse andere Jurisdiktion ein minderer Satz hergebracht worden, welcher Punkt also zur Beurtheilung und Entscheidung in einzelnen Fällen gehören wird.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, auch die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, imgleichen das Officium fisci zu instruiren; und versteht es sich von selbst, daß in allen übrigen Stücken die

die Vorschriften der ältern Verordnungen, auch in Ansehung des Ressorts, wohin Anfragen und Berichte in Abschoßfällen zu addressiren, unverändert bleiben. rc.

Berlin, am 24sten November 1794.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Blumenthal. Carmer. Reck. Wöllner. Goldbek. Alvensleben. Thulemeier.

An die Westpreussische Regierung.

5.

Reskript des Staatsministerii an die Westpreussische Regierung, die Entscheidung eines streitigen Abschoßfalles betreffend; nebst Beilage.

Was Wir auf Euren Bericht vom 21sten November vorigen Jahres wegen der von dem Kammerherrn von Flotow statt der Fürstin Sulkowska zu berichtigenden Abschoßgelder dato an das Westpreussische Hofgericht reskribirt haben, davon wird Euch zur Nachricht und Achtung eine Abschrift hiebei zugefertiget; mit dem Befehl, die Sache wegen des Abschosses von den 90000 Rthl. zwischen dem Fiskus und dem von Flotow auf ein förmliches Contradictorium bei Eurem Kollegio einzuleiten, da nach demjenigen, was der Fiskal Schermer in seinem Bericht vom 19ten Mai 1796. hierüber angeführt hat, dieses Quantum

als abschoßfähig ohne Urtel und Recht nicht ange-sehen werden kann.

Berlin, am 14ten Januar 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Alvensleben. Thu-lemeier. Massow. Arnim.

An die Westpreussische Regierung.

Postscriptum.

Auch verstehet es sich von selbst, daß dieses Contradictorium nicht völlig den Gang anderer Prozesse nehmen kann, sondern daß nach klarer Vorschrift der Eurem Kollegio ertheilten Instruktion vom 21sten September 1773. §. 4. Nr. 5.

Edikten-Sammlung vom Jahr 1773. Nr. 52. col. 2131. seqq.

instructa causa zwar ein Erkenntniß projektirt, solches aber nicht publizirt, sondern an Unser Kabinetsministerium mittelst Berichts zur Approbation eingesandt werden muß. rc.

Berlin, am 14ten Januar 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Alvensleben. Thulemeier. Massow.

An die Westpreussische Regierung.

Beilage.

Wenn Ihr in Eurem, in der Abschoßsache vom Kaufpretio der Herrschaft Krojanke an die Westpreussische Regierung erlassenen, und Uns von dieser eingesandten Schreiben vom 30sten Jun. und 18ten August v. J. die Meinung äußert, daß Fiskus verbunden sei mit dem Kammerherrn von Flotow zuvor über dessen Verpflichtung zur Entrichtung des Abschosses Verhör zu halten und Judikata gegen ihn zu erstreiten, so seid Ihr hierüber im Irrthum. Denn daß der von Flotow für die Fürstin von Sulkowska den Abschoß beim Kauf der Krojanker Güter nach Anzeige der gedachten Regierung übernommen hat, das läugnet er selbst nicht, den Theil der Kaufgelder à 90000 Rthlr. abgerechnet, wofür er Schulden übernommen. Er ist also in alle Verbindlichkeiten und Obliegenheiten seiner Verkäuferin getreten. Diese hat nun durch den Verkauf der Krojanker Güter und durch ihre Auswanderung in das damalige Ausland nach klarer Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, P. 2. Tit. 17. §. 141. den Staat zum Abfarthsgelde von zehen Thalern vom hundert ihres inländischen Vermögens berechtiget,

und dieses Abfarthsgeld ist der Auswandernde nach §. 160. citat. Tit., sobald er das Land verläßt, zu bezahlen schuldig. Diese gesetzliche Vorschrift hat lange vor Emanirung des Allgemeinen Landrechts bestanden, und hierüber kann dem Auswandernden, oder dem, der in seine Stelle tritt, gegen den Fiskus kein rechtliches Gehör eröffnet werden, indem die Stelle des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 14. §. 79., welche von Exemtionen von Staatsabgaben, wegen besonderer Privilegien oder der Verjährung redet, hier gar nicht paßt. Nach des von Flotow eigenem Geständniß in seiner Eingabe vom Februar 1794. bestehet nun das Kaufgeld, incl. Schlüsselgeld, in 229500 Rthlr. Ziehet man hievon die 90000 Rthlr. Schulden ab, von welchen die Regierung zugiebt, daß sie als eine liquide Abschoßpost noch zur Zeit nicht angesehen werden könne, so ist der Rest des Kaufgeldes, in so fern er an die Verkäuferin baar bezahlt ist, offenbar als abschoßfähig zu betrachten, und der Betrag à 10 Prozent mit 13785 Rthl. das liquide Abschoßquantum, welches zu Unsern Staatseinkünften fließen, und durch die gesetzlichen exsekutivischen Mittel, wozu wir Euch hiemit anweisen wollen, ohne Anstand herbei geschafft werden muß.

Uebrigens dient Euch zur Nachricht, daß wegen der 90000 Rthl. die Westpreussische Regierung dato Befehl erhält, den Abschoß davon

durch den Fiskus gegen den von Flotow einklagen zu lassen, diesen Prozeß aber in dieser landeshoheitssache zu ihrer eigenen Kognition zu ziehen. ꝛc.

Berlin, am 14ten Januar 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Alvensleben. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Westpreussische Hofgericht.

6.

Reskript des Generaldirektorii an die Kurmärkische Kammer, über die Verbindlichkeit zur Abschoßentrichtung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abschoßentrichtung sind von den Gerichten seit Kurzem verschiedene gegen einander laufende Entscheidungen erfolgt. Wir wollen Euch daher im Gefolge des auf Euren Bericht vom 8ten Dezember 1797. erfolgten Reskripts vom 8ten August vorigen Jahres hierdurch bekannt machen, daß Ihr bei vorkommenden Streitigkeiten der Kämmereien mit den Abschoßpflichtigen zur Wahrnehmung der Rechte der ersteren folgendes beobachten und anführen lassen sollt.

I.

In denjenigen Fällen, da zur Zeit des Erbschaftsanfalls die Abschoßfreiheit, zur Zeit der Ausführung einer Erbschaft aber die Abschoßpflichtigkeit

gesetzlich bestimmt gewesen ist, kann nicht jene, sondern es muß diese gesetzliche Vorschrift entscheiden, und also von einer solchen Erbschaft der Abschoß erlegt werden. Denn der Abschoß ist nicht eine last, die den Erbschaften an sich anklebet, sondern sie haftet auf die Ausführung derselben von dem Erborte, an dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. Dies bestimmen die Joachimische Konstitution Tit. 4. §. 5. und 8., die Deklaration vom 15ten Oktober 1787. und das Allgemeine Landrecht. Die erste in den Worten:

„Wer aber Kindergelder oder Erbgut aus „dem Gericht, worin es liegt, in fremde Gerichte wegbringen will, soll geben ꝛc.,
„Wenn aber Kinder oder Erbgeld aus der„selben Gerichten nicht gebracht wird ꝛc. soll „nichts ꝛc.„

Die Deklaration vom 15ten Oktober 1787. §. 1. und das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 176. setzen solches folgendergestalt fest:

„Denjenigen, welche vor dem Jahre 1777. das „Recht, von einem aus ihrer Jurisdiktion „gehenden Vermögen oder Nachlaß, Abschoß „und Abzug zu fordern erlangt haben, soll „die Ausübung dieser Befugniß in eben der „Art und Maaße, wie ihnen solche vor dem „bemerkten Zeitpunkt zugestanden hat, von „nun an wieder nachgelassen sein.„

Will man auch den Abschoß als ein onus hereditatis conditione suspensum ansehen, so ist es doch aus den Gesetzen

l. 9. §. 1. qui pot. in pign. Müller. Res. 9. §. 4.

bekannt, daß in Conditione, quae est in arbitrio debitoris jus et obligatio demum incipiat a die impletae conditionis — exportationis.

Aus dem Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 4. §. 109. 111. und aus dem Patent vom 5ten Februar 1794. §. 10. ist ersichtlich:

daß, wenn es nach einem erfolgten neuen Gesetze noch von der Gewalt des Verpflichteten abgehangen hat, die nachher eintretenden rechtlichen Folgen älterer Begebenheiten durch Willenserklärung oder sonst zu bestimmen, letzteres aber nicht geschehen ist, nur das neue Gesetz angewendet werden soll.

II.

Wenn ein Erbe, zur Zeit der Ausführung einer Erbschaft, an dem Erborte, wo der Erblasser wohnte, nicht seinen Wohnsitz hat, muß er für jene den Abschoß geben, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz allererst nach Antretung der Erbschaft von da an einen andern Ort verlegte, welchenfalls er vom Abschoß frei ist.

III.

In Ansehung solcher anderswo nicht domizilii-renden Personen, wie z. B. Wittwen, Kinder, oder auch fremder Erben, von denen es zugleich zweifelhaft ist, ob ihr bisheriger Aufenthalt am Erborte für einen dortigen Wohnsitz zu achten, dürfte es der Analogie der neuern Gesetze zwar am gemäßesten sein, allererst einen dreijährigen Aufenthalt nach Antretung der Erbschaft dafür zu achten. (Edikt vom 28sten April 1748. §. 15.) Indessen kann der in Abschoßfällen bisher beobachtete Gerichtsbrauch, den Wohnsitz schon aus einem zweijährigen Aufenthalt zu folgern, beibehalten werden.

IV.

Dagegen kann die obige Bestimmung zu II, daß jemand vom Abschoß frei ist, wenn er seinen Wohnsitz allererst nach Antretung der Erbschaft vom Erbschaftsorte verlegt, auf Kindergeld nicht angewendet werden. Selbst der nach obigem Abschnitte zu III. bemerkte zwei- bis dreijährige Aufenthalt am Erborte während der Minderjährigkeit kann hier nichts wirken.

Wenn also Minderjährige, welche noch kein forum domicilii haben, in ihrer Minderjährigkeit den Erbschaftsort, wo ihr Erblasser seinen Wohnsitz hatte, verlassen, außerhalb desselben ihren Wohnsitz aufschlagen, und nach erlangter Großjährigkeit das ihnen zugefallene Erbtheil

an sich ziehen, so sind sie vom Abschoß nicht frei, weil sie noch nie ordentliche Mitglieder des Erbschaftsorts gewesen sind, und als solche in allen Vorfällen haben behandelt werden können, in so fern also jenem Orte nicht nützlicher als ein Fremder gewesen sind, und gleichwohl in Ansehung ihres Vermögens obervormundschaftliche Vorsorge, mithin Schutz und Schirm in vorzüglicherem Grade, als wenn sie großjährige gewesen wären, genossen haben. Ein anderes anzunehmen, würde auch der Joachimischen Konstitution Tit. 4. §. 5. entgegen sein. Nach derselben muß Kindergeld, wenn es aus den Gerichten, worin es liegt, in fremde Gerichte gebracht wird, verabschoßt werden.

Jene Eigenschaft behält das Minderjährigen zugehörige Vermögen, so lange ihnen solches zur freien Verwaltung nicht ausgeantwortet wird, und es kann also keinen Zweifel haben, daß, wenn alsdann die Minderjährigen nicht mehr an dem Orte, wo das Kindergeld liegt, sich befinden, die Obrigkeit ihnen davon den Abschoß abzuziehen befugt ist. Daher kann es hierbei auf den Antritt der Erbschaft, und daß dadurch die letztere ihr Eigenthum geworden ist, um so weniger ankommen, da die Erlegung des Abschosses hier die stärkere Billigkeit gegen einen von jeher auswärtig gewesenen Erben für sich hat:

daß die Obrigkeit sich bis dahin mit der Aufsicht auf die Person und das Vermö-

gen solcher Minderjährigen hat befassen müssen.

Vom Kindergelde muß also, wenn es auch erst viele Jahre nach angetretener Erbschaft aus dem Gerichte, wo es gelegen, in fremde Gerichte ausgeführt wird, Abschoß entrichtet werden. Diesem gemäß werdet Ihr angewiesen, bei vorkommenden Rechtsstreiten, die Rechte der Euch untergeordneten Kämmercien, und wegen der letztern Fälle, bis zum Erfolge des Provinziallandrechts, vertreten zu lassen.

Alles dies hat jedoch auf den am 18ten Dezember 1797. von Euch angezeigten Fall keinen Einfluß. Denn hier ist die Rede von Minderjährigen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und nach erworbener mütterlichen Erbschaft, die zur Verwaltung und Nutzung ihres Vaters gehört, mit demselben weggegangen sind, von welcher Gattung der Minderjährigen und deren Vermögens die mehrgedachte Konstitution nicht spricht, da sie, nach Tit. 4. §. 1. 3. 4. nur solches Kindergeld verstehet, dessen Nutzung den Kindern zu Gute unter gerichtliche Verwaltung gesetzt worden ist, wohin das Muttergut der Kinder, dessen Verwaltung und Nutzung, so lange die väterliche Gewalt dauert, auch nach dem Allgemeinen Landrecht; Th. 2. Tit. 2. §§. 156. und 168.

dem Vater gehört, nicht gerechnet werden kann; womit auch

Müller Resp. 9. §. 11. und 18.

übereinstimmt. ꝛc.

Berlin, am 19ten März 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Heinitz. Werder. Voß. Hardenberg. Struensee. Schrötter.

An die Kurmärkische Kammer.

7.

In wie fern muß ein Erbe, welcher zwar zur Zeit des Erbanfalles an dem Wohnort des Erblassers wohnt, vor Ablauf eines Jahres aber wegziehet, dennoch gabellam *hereditariam* in solchen Fällen erlegen, wo er sonst von einer gabella *emigrationis* frei sein würde?

Reskript des Justizdepartements und des Kabinetsministerii an die Pommersche Regierung.

Aus dem von Euch gemeinschaftlich mit der dortigen Kammer unterm 23sten September vorigen Jahrs erstatteten Berichte ist mit mehrerm ersehen worden, welche Bedenken bei beiden Kollegien über die Frage obwalten:

ob und in wie fern ein Erbe, welcher zwar zur Zeit des Erbanfalles an dem Wohnort des Erblassers wohnt, vor Ablauf eines Jahres aber wegziehet, dennoch gabellam hereditariam in solchen Fällen erlegen

müsse, wo er sonst von einer gabella emigrationis frei sein würde?

Es leidet indessen keinen Zweifel, daß nach der von Euch hierüber geäußerten gutachtlichen Meinung, es hierbei lediglich auf den Umstand ankommt:

ob der Erbe zur Zeit des Erbanfalls an dem Wohnort des Erblassers domiziliirt, welchenfalls von Erben dieser Art, sobald sie die Erbschaft in Besitz genommen haben, kein Abschoß gefordert werden kann, ohne daß dabei auf die Länge ihres Aufenthalts an dem Wohnorte des Erblassers Rücksicht zu nehmen, so wie denn auch ein zweijähriger Aufenthalt des Erben, welcher allererst nach dem Erbanfalle an den Erbschaftsort gezogen ist, eine Vermuthung an die Hand giebt, daß er daselbst seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe, die ihn vom Abschoß befreiet.

Hiernach habt ihr Euch daher Eurerseits für die Zukunft gemessenst zu achten. :c.

Berlin, am 7ten Oktober 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Alvensleben.

An die Pommersche Regierung.

8.

Sind die in Diensten stehenden Offiziers verbunden, Abschoß zu geben?

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht, nebst Gutachten der Gesetzkommission.

Wir lassen Euch hierneben eine Abschrift des von der Gesetzkommission unterm 17ten September vorigen Jahres erstatteten Gutachtens, betreffend die Frage:

> ob die in Diensten stehenden Offiziers Abschoß zu geben verbunden sind?

mit der Nachricht zufertigen, daß Wir dasselbe zu genehmigen geruhet, und diesem gemäß die Kurmärkische Kammer in einem zur Anfrage gediehenen Falle beschieden worden ist. ꝛc.

Berlin, am 28sten Oktober 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

Gutachten der Gesetzkommission.

Ew. Königliche Majestät haben, durch die Verordnung vom 22sten August 1735, nach welcher die Unteroffiziers und gemeinen Soldaten mit ihren Weibern, da sie kein gewisses Domizilium haben, vom Abschoß befreit sind, veranlaßt, durch das allerhöchste Reskript vom 5ten Februar 1794. über die Frage:

> ob, da die Offiziers sich zwar in gleichem Falle befinden, und nur der Unterschied obwalte, daß ihre Erbschaften gemeiniglich grösser sind, auf eine Deklaration, daß eine ausdehnende Auslegung gedachter Verordnung, dennoch auf Offiziers nicht Statt finden solle, anzutragen sei?

unser Gutachten zu erfordern geruht. Nachdem wir nun in der Versammlung beider Deputationen unseres Kollegii die Sache gehörig erwogen haben, so bemerken wir folgendes:

Durch die Verordnung vom 22sten August 1735. ist den wirklich im Dienste stehenden Unteroffiziers und gemeinen Soldaten die Befreiung von dem Abschosse, wegen der ihnen oder ihren Eheweibern zufallenden Erbschaften, aus dem

Grunde beigelegt worden, weil sie kein gewisses Domizilium haben. Da sich eben dieses von den Offiziers sagen läßt, so scheint es billig zu sein, auch sie dieser Befreiung theilhaftig zu machen. Zieht man aber näher in Erwägung, aus welchem Grunde, wegen des Mangels an einem gewissen Wohnsitze, den Unteroffiziers und Gemeinen diese Befreiung zugestanden worden ist, so ergiebt sich, daß zwischen ihnen und den Offiziers ein sehr erheblicher Unterschied obwaltet. Der Unteroffizier und Gemeine genießt nach seiner Verabschiedung keiner Befreiung vom ordentlichen Gerichtsstande, und wenn er stirbt, so stehen seine Frau und Kinder unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnortes. Es ist also möglich, daß er nach Beendigung seiner Dienste sich dahin begiebt, wo ihm die Erbschaft zugefallen ist, und daß alsdann dieses Vermögen wieder dem vorigen Gerichtszwange unterworfen ist. Ja, es läßt sich behaupten, daß dieses in den meisten Fällen geschieht, indem die Einländer gemeinhin nach ihrem Geburtsorte zurückkehren, sobald sie verabschiedet werden, Ausländern aber nur selten im Lande Erbschaften zufallen. Es würde aber unbillig sein, wenn der Soldat Abschoß entrichten sollte, weil er zur Zeit des Anfalls der Erbschaft verhindert wird, sich an den Ort des Anfalls hinzubegeben.

Mit dem Offizier verhält es sich ganz anders. Er hat auch nach seiner Verabschiedung, so wie

seine Frau und Kinder nach seinem Absterben, einen befreiten Gerichtsstand. Eine ihm unter einem Untergerichte zufallende Erbschaft kann also nie wieder diesem Gerichte unterworfen werden, und es ist also nicht blos sein Militairdienst, sondern seine Exemtion von allen Untergerichten, weshalb er Abschoß entrichten muß. Sollten nun die Offiziers davon befreit sein, so müßte allen Staatsbedienten eine gleiche Befreiung zugestanden werden, wie solche Mevius P. VII. Dec. 28. ihnen wirklich da, wo durch Herkommen nicht das Gegentheil eingeführt ist, beilegt; denn auch Civilbediente können sich während ihrer Dienstzeit nicht den Ort ihres Aufenthalts wählen. Durch ein nicht zu bezweifelndes Herkommen sind sie aber dem Abschosse unterworfen, weil sie durch keine Veränderung des Orts ihres Aufenthalts dem Untergerichte, welches den Abschoß fordert, unterworfen werden.

Unsers Erachtens sind also keine hinlängliche Gründe vorhanden, die Verordnung vom 22sten August 1735. auf die Offiziers auszudehnen, ohne den zum Abschoß berechtigten Gerichtsobrigkeiten zu nahe zu treten. :c.

Berlin, am 17ten September 1798.

Die Gesetzkommission.

VIII.

Hypothekenwesen.

VIII.

Hypothekenwesen.

Ueber die Anwendung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, nach welcher einem Benefizialerben nur eine eingeschränkte Disposition über ererbte Grundstücke zusteht, und seine Qualität als Benefizialerbe im Hypothekenbuche verzeichnet werden soll.

Anfrage des Breslauischen Magistrats.

Nach der allgemeinen Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. S. 37. f. wird der Erbe zur unbedingten Disposition über das Grundstück berechtigt, der aus einer letztwilligen Disposition Titulum singularem und den Konsens des Erben oder Titulum universalem für sich hat, oder der sein Successionsrecht ab intestato, insofern solches nicht notorisch ist, durch gerichtliche Atteſtate bei dem Hypothekenbuche beglaubigt.

Es ist zur Legitimation des Intestaterben nach dem Reskript vom 11ten Dezember 1769. lediglich

die Darstellung des behaupteten Grades der Verwandschaft erforderlich, und die allgemeinen Grundsätze der Legitimationis ad Causam enthält das C. J. F. Th. 4. Tit. 3. §. 4. f.

Ueberall aber ist es zur eigenen Sache des Erbschaftsgläubigers gemacht, seine Gerechtsame nach dem Edikte vom 30sten April 1765. wahrzunehmen.

Das **Allgemeine Landrecht** erfordert dagegen die nähere Erklärung des Besitzergreifenden Erben, und den solchem gemäßen Vermerk bei seinem Besitztitel: ob er die Erbschaft **bedingt** oder **unbedingt** übernehme?

Dieses gesetzliche Requisit hat zur Absicht, daß die Erbschaft und deren Beschaffenheit nicht verdunkelt, und daß der Benefizialerbe sich nicht einer unumschränkten Disposition über den Nachlaß anmaaße, nächstdem aber zur Folge: daß der, welcher mit einem Benefizialerben sich befaßt, die gegen ihn aus der Qualität des **Benefizialerben** herzuleitenden Folgen im voraus übersehen, und darnach seine Maaßregeln nehmen kann, und daß die Erbschaftsgläubiger ihren Gerechtsamen, sogleich als der Erbe das zur Erbschaft gehörige Grundstück in Besitz nimmt, mithin tempestive nach Beschaffenheit seiner Erklärung, invigiliren können.

Diese relevirte nahe Absicht des neuen Gesetzes, welches an und für sich völlig bestimmt ist, macht dessen Anwendung auf ältere Fälle zweifelhaft.

Hat jemand **als Erbe**, ohne sich über die Annahme der Erbschaft bestimmt zu erklären, nach der vorigen Verfassung, ein Grundstück, als Intestat- oder Testamentserbe, oder als Legatarius consensu des Erben acquirirt, über welches er dermalen Verkaufs- oder Verpfän-

dungsweise disponiren will, so entstehet nemlich das Bedenken,

ob der Acquirent zuvörderst seine bestimmte Erklärung über die Qualität seines Besitzes annoch nachtragen, oder ob dieses im Legatfalle von dem konsentirenden Erben geschehen müsse?

Es ist Grundsatz: daß ein solcher ohne nähere Erklärung erbnehmender Besitzer durch die Einmischung in die Erbschaft, seine Kondition,

als Benefizialerbe,

sich nicht vergebe, folglich ist er noch zur Zeit des allgemeinen Landrechts als Benefizialerbe zu betrachten, so daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts auf ihn anwendbar zu sein scheint, indem nach dem Ausdruck des Publikationspatents vom 5ten Februar 1794. sich die Folgen der ehemaligen Handlung erst dermalen äußern.

Allein, ohne zu gedenken, daß das Publikationspatent sub Nr. X. schwebende ältere Fälle und Rechtsangelegenheiten voraussetzt, so ist auch

1) die Antretung der Erbschaft der hier zum Grunde liegende Kontrakt, der, zu Folge Nr. XI. des Publikationspatents, nach den zur Zeit der Schließung des quasi Kontrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

Ueberdieses wird sub Nr. VIII. der Grundsatz bestätigt,

daß ein neues Gesetz nicht auf ältere Fälle zu ziehen sei; welches auch §. 14. bis 20. der Einleitung mit sich führt.

2) Hat das neue Gesetz nicht zur Absicht, den ältern nach ältern Vorschriften absolvirten, und zur uneingeschränkten, Disposition qualifizirten Acquisitionen etwas an ihrer Legalität und an den anklebenden rechtlichen Befugnissen zu entziehen, um so weniger, als, um die neuen gesetzlichen Requisite nachzuholen, (nach dem §. 20. der Einleitung) keine Frist gesetzt ist, vielmehr sub Nr. VIII. des

Publikationspatents, der den ältern Vorschriften zufolge erworbene Besitz bestätigt wird;

3) Würde die Meinung, daß ältere Fälle nachgeholt werden müßten, Streitigkeiten und Verwickelungen ungemein veranlassen.

Denn, hat auch der Benefizialerbe über den Fundum disponirt, so ist doch solche seine Disposition immer keine hereditatis aditio pura, sondern für eine Disposition oder Einmischung eines bedingten Erben zu achten; mithin bestehet in allen Fällen, es habe der Benefizialerbe den Fundum verkauft oder verpfändet, die jure noviori sanzirte Folge: daß er über den Fundum zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger nicht rechtsgültig hat disponiren können, indem der Disponent nicht ein größeres Recht, als er selbst hatte, ausüben und konferiren können; und gleichwohl war die dermalige gesetzliche Distinktion in den ältern hier einschlagenden Gesetzen nicht gegründet, folglich dem, welcher sich mit einem solchen Erben, der keine nähere Erklärung über die ihm angestammte Erbschaft abgegeben, eingelassen (es sei Kauf- oder Pfandweise), nicht anzumuthen, seinen Gerechtsamen besser zu prospiziren wornach der Fall eines jetzt auf ihn zu bringenden diesfalligen Nachtheils nicht füglich anzunehmen ist. Im schlimmsten Fall würde solche Nachholung auf die Dauer des juris Separationis zu beschränken sein.

Allgemeines Landrecht P. 1. Tit. 16. §. 500. seq.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung: daß die Erklärung des Erben:

über die bedingte oder unbedingte Antretung der Erbschaft,

(insofern hier von dem Hypothekenwesen vorzüglich die Rede ist) auf künftige Acquisitionen von Grundstücken und Civilbesitzergreifung zu

beschränken, obwohl die anscheinende mangelhafte Anweisung über die Anwendung des Gesetzes auf ältere Fälle uns veranlaßt, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, uns Allerhöchst vorzubescheiden, ob der Erbe, welcher, der ältern Verfassung nach, ein Grundstück ohne nähere Erklärung über die Annahme der Erbschaft acquirirt hat, und dermalen darüber Disposition trift, seine bestimmte Erklärung über die Qualität seines Besitzes (als unbedingter oder als Benefizialerbe) nachholen müsse?

Breslau, am 31sten Jul. 1794.

Der hiesige Magistrat.

Der durch die vorstehende Anfrage veranlaßte Bericht der Breslauischen Oberamtsregierung an das Justizdepartement.

Der hiesige Magistrat hat die anliegende Anfrage bei uns gemacht, und da wir die eigne Entscheidung derselben uns anzumaßen Bedenken tragen, übrigens aber diese Anfrage noch einer bestimmtern Darstellung zu bedürfen scheint, so ermangeln wir nicht, selbige in der abschriftlichen Anlage Ewr. Königlichen Majestät allerunterthänigst zu überreichen, und zugleich mit nachstehendem Vortrage zu begleiten.

In dem Erbschaftsedikt vom 30sten April 1765. war es lediglich zur Sache der Erbschaftsgläubiger gemacht, in Ansehung ihrer Forderungen gegen den Erben sich zu prospiziren, und zu ihrer Sicherheit die sonst zulässigen Einschränkungen desselben in der Disposition über die Erbschaft zu extrahiren. Wenn daher ein Erbe, auf den Grund eines Testaments, oder der Intestaterbfolge, die Berichtigung seines Besitztitels auf den ererbten Grundstücken nachsuchte; so durfte derselbe, nach Maaßgabe der Hypothekenordnung vom Jahr 1784. p. 37. seq. nur diesen seinen Erwerbungstitel durch das Testament, oder durch die Intestaterbfolge, gehörig nachweisen, ohne daß die Hypothekenbehörde nach der Qualität der Erbschaftsantretung weiter zu fragen, und bei Benefizialerben ir-

gend eine Einschränkung in die Grundbücher einzutragen hatte. Benefizialerbe aber war bisher nicht nur derjenige, welcher sich ausdrücklich dafür erklärte, sondern auch derjenige, welcher seine Erbeserklärung ganz unterließ, und noch durch kein Erkenntniß pure pro herede geachtet worden war.

In dem Allgemeinen Landrecht hingegen haben Ew. Königliche Majestät §. 447. sq. Tit. IX. Th. I. neuerdings zu sanziren geruht: daß ein Benefizialerbe, schon ipso jure, über ein ererbtes Grundstück, zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger, keine gültige Verfügung treffen könne, daß daher, bei Eintragung des Besitztitels eines Benefizialerben, diese seine Qualität in dem Hypothekenbuch ausdrücklich mit vermerkt werden müsse, und daß ein solcher Erbe die uneingeschränkte Disposition nur alsdann erlange, wenn er sich entweder ohne Vorbehalt für einen Erben erkläre, oder ein Präklusionserkenntniß in Ansehung der unbekannten Erbschaftsgläubiger beibringe, und die Einwilligung oder Befriedigung der bekannten nachweise.

Dies hat den hiesigen Magistrat zu Aufwerfung der Frage veranlaßt: ob die oben angeführten Abänderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften auch auf diejenigen zu ziehen seien, welche zwar schon vor eingetretener Gesetzkraft des Landrechts Benefizialerben geworden, die ererbten Grundstücke aber, in solcher Qualität, noch gegenwärtig besitzen.

Hierbei versteht es sich offenbar von selbst, daß die besagte Frage, von solchen Verfügungen, welche der Benefizialerbe über die ererbten Grundstücke bereits vor Einführung des Landrechts getroffen, auf keinen Fall gemeint sein könne, indem dergleichen Dispositionen als ganz abgemachte Geschäfte und Handlungen anzusehen sind, auf welche, nach der eignen Vorschrift des Landrechts §. 18. der Einleitung, und des Publikationspatents vom 5ten Februar d. J. §. 8., neue Gesetze nicht angewendet werden dürfen. Eben so unbedenklich ist es aber

auch auf der andern Seite, daß diejenigen Benefizialerben, welche vor dem 1sten Juni a. c. zwar schon Erben geworden, jedoch ihren Besitztitel auf die ererbten Grundstücke noch nicht haben eintragen lassen, der neuen Vorschrift des Landrechts allerdings unterworfen sein müssen, und daß daher die Anfrage des Magistrats nur auf solche Benefizialerben gerichtet sein können, für welche auch die Eintragung des Besitztitels bereits vor dem 1sten Jun. d. J. bewerkstelligt worden. Und da übrigens dergleichen Benefizialerben (nach dem obigen) es entweder ausdrücklich oder stillschweigend geworden sein können, so würde überhaupt die Anfrage des Magistrats eigentlich dahin zu stehen kommen:

> Ob die im Landrecht geschehene Einschränkung eines Benefizialerben auch auf solche, ausdrückliche oder stillschweigende Benefizialerben, welche ihren Besitztitel in den Hypothekenbüchern der ererbten Grundstücke schon vor Publikation des Landrechts berichtigt haben, und zwar in Ansehung künftiger, erst von jetzt an mit den Grundstücken vorzunehmender Dispositionen, Anwendung finde?

Nach Voraussetzung dieser nähern Bestimmungen können wir nicht anders, als der Meinung des Magistrats, daß in solchen Fällen die Anwendung des Landrechts nicht Statt habe, vollkommen beizupflichten. Die Gründe hierzu sind hauptsächlich folgende:

1) daß bei einem Benefizialerben, dessen Besitztitel bereits eingetragen steht, wenn gleich derselbe sonst sich nicht ausdrücklich als Erben erklärt haben sollte, die Erbschaftsantretung nicht etwa erst jetzt durch die neuen Dispositionen über das Grundstück geschieht, sondern vielmehr schon vorher, besonders in Ansehung des Grundstückes, eben durch die bewirkte Eintragung seines Besitztitels geschehen ist, und daß also die Erbschaftsantretung eines solchen Erben wirklich unter schon ganz vorhergegangene Fälle zu gehören scheint, auf welche das Landrecht,

nach dessen eigner, vorhin allegirter Vorschrift, nicht gezogen werden darf;

2) daß durch die Anwendung der im Landrecht enthaltenen Einschränkung eines Benefizialerben, ein solcher Erbe, welcher bis hieher über das ererbte Grundstück, wenn von den Erbschafts-gläubigern kein gültiger Einspruch erfolgte, ganz frei zu disponiren befugt war, in der Ausübung dieses seines wohlerworbenen Rechts, wider die ausdrückliche Vorschrift des Publikations-patents §. 8., gestört, und dagegen auf der andern Seite, zu seinem größten Nachtheil, den Erbschaftsgläubigern, welche nach bisheriger Verfassung, im Fall sie nicht zugleich Realgläubiger waren, in der Regel weder den Erben, noch auch den Erblasser selbst, in der freien Disposition über das Grundstück hindern konnten, ohne alles ihr Zuthun ein ganz neues Recht zugewendet werden würde.

3) daß nach §. 12. des Publikationspatents, auch sogar letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1sten Jun. d. J. errichtet worden, und zwar aus der ausdrücklich beigefügten landesväterlichen Absicht, damit den Unterthanen große Weitläuftigkeiten und Kosten gespart würden, nicht wiederholt werden dürften, hier aber einem Benefizialerben, ohne alles Verschulden, ungleich grössere Kosten und unabsehliche Weitläuftigkeiten verursacht werden würden, wenn er, zum Behuf der Gültigkeit künftiger Dispositionen, nach langen Jahren entweder noch einmal, und zwar auf eine oft sehr gefährliche Art und Weise, nemlich pure, sich für Erben erklären, oder in Ansehung der unbekannten Erbschaftsgläubiger noch jetzt ein Präklusionsverfahren extrahiren, in Ansehung der bekannten aber, oder deren Cessionarien, Erben, Erbeserben u. s. w. eine Einwilligung oder Befriedigung nach allen Formalitäten nachweisen sollte.

Das einzige, was den Magistrat zweifelhaft gemacht zu haben scheint, ist die Modalität des

Publikationspatents §. 10., wornach bei ältern vor Publikation des Landrechts vorgefallenen Handlungen, bei welchen die Abänderung oder nähere Bestimmung der Folgen noch in der Gewalt und einseitigen freien Entschließung des Handelnden gestanden, die jetzt erst eintretenden rechtlichen Folgen allemal nach den Vorschriften des neuen Landrechts beurtheilt werden sollen. Allein, wenn man gleich die im Landrechte geschehene Einschränkung eines Benefizialerben, in Beziehung auf gegenwärtige oder künftige Dispositionen des Erben, wirklich nur für eine jetzt erst eintretende rechtliche Folge der vorhergegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Erbschaftsantretung ansehen wollte, und wenn gleich der Benefizialerbe diese Folge allenfalls noch jetzt durch Nachholung einer unbedingten Erbeserklärung abändern könnte: so ist doch demselben ein so bedenklicher Schritt nicht in allen Fällen zuzumuthen, und es scheint daher dieser Schritt nicht unter solche Remeduren zu gehören, welche lediglich von freier Entschließung abhängen, und welche die besagte Stelle des Publikationspatents wahrscheinlich aus dem Grunde erfordert, weil bei deren Unterlassung angenommen werden kann, daß derjenige, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, den im Landrecht festgesetzten Folgen freiwillig sich unterworfen habe. Außer der Nachholung einer unbedingten Erbeserklärung aber, würde dem Benefizialerben zur Abwendung der neuen Folge seiner vorigen Erbschaftsantretung, weiter kein Mittel mehr übrig sein, als die respektive Präklusion, Befriedigung oder Einwilligung sämmtlicher Erbschaftsgläubiger; ein Mittel, welches augenscheinlich noch weit weniger in der einseitigen Gewalt und Willkühr des Erben steht.

Da indessen die hier vorliegende Frage von zu großer Wichtigkeit ist, als daß wir dieselbe für

uns

uns allein zu entscheiden nicht Anstand nehmen sollten, und da §. 451. Tit. IX. Th. I. des Landrechts, dem Richter, welcher die hypothekarische Vermerkung der Qualität eines Benefizialerben verabsäumt hat, schwere Vertretung auferlegt worden, so sehen wir uns genöthiget, Ew. Königliche Majestät

um Allergnädigste Entscheidung der oben ausgeworfenen Hauptfrage, so wie auch der daraus entstehenden Nebenfragen, ob bei den oben beschriebenen Benefizialerben die Eintragung dieser ihrer Qualität noch jetzt, und allenfalls mit dem Beisatz, daß der Vermerk nur auf künftige Dispositionen des Erben Bezug habe, geschehen müsse; imgleichen ob zu solchem Behuf diejenigen Erben, bei welchen die Qualität ihrer vormaligen Erbschaftsantretung aus den Hypothekenbüchern nicht konstirt, zur Nachbringung ihrer Erklärung binnen einer gewissen, und binnen welcher Frist, aufgefordert werden sollen?

hiemit allerunterthänigst zu bitten.

Uebrigens hat, auf den Grund der Hypothekenordnung, wornach diejenigen, welche durch eine letztwillige Disposition ein Grundstück nur singulari titulo erhalten, bei Berichtigung ihres Besitztitels die ausdrückliche Einwilligung des wirklichen Erben beizubringen gehalten sind, der Magistrat seine Anfrage zwar auch auf diese einwilligende Erben ausgedehnt, und daher noch zugleich mit angefragt:

ob auch bei solchen Erben, wenn deren Einwilligung und die wirkliche Eintragung des Besitztitels auf den Legatarium schon vor Einführung des neuen Landrechts geschehen ist, das Grundstück aber noch im Besitz des Legatarii sich befindet, resp. die Qualität der vormaligen Erbschaftsantretung des Erben nachgetragen, und des Endes der Erbe zu einer bestimmten Erbeserklärung angehalten werden solle?

Es scheint uns jedoch diese Ausdehnung der Anfrage des Magistrats auf ganz irrigen Prämissen zu beruhen; denn

1.

geht unsers Erachtens die im Landrecht geschehene Einschränkung eines Benefizialerben überhaupt nur auf den Erben selbst, welcher als solcher ein Grundstück besitzt, nicht aber auch zugleich auf den Legatarius, weil dieser das Grundstück eigentlich nicht durch die Einwilligung des Erben, sondern aus der vorhandenen letztwilligen Disposition des Erblässers erwirbt, und die Einwilligung des Erben, wozu derselbe vom Legatarius nach Maaßgabe der Umstände sogar gezwungen werden kann, nicht der erbschaftlichen Gläubiger wegen, sondern nur um derjenigen Gerechtsame willen, welche zwischen dem Erben selbst und dem Legatarius stattfinden, erforderlich ist. Es ist daher, nach den eignen Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 334. u. d. f. der Legatarius zwar bei entstehender Unzulänglichkeit der Erbschaftsmasse zu einem Beitrag aus dem Legat verpflichtet; allein bis dahin wird derselbe für einen redlichen Besitzer der ihm legirten Sache geachtet, und bis dahin darf auch derselbe diese Sache nicht nur nutzen, sondern auch anderweitig darüber disponiren, als in welchem letzten Fall sodann der Werth in die Stelle der Sache selbst tritt. Auch ist es §. 296. a. a. O. nur zur Sache des Erben gemacht, dem Legatarius das Legat bis zu geschehener Ausmittelung der Zulänglichkeit der Erbschaftsmasse zurückzuhalten; und es würde der Legatarius, wenn er durch die Qualität des einwilligenden Benefizialerben eingeschränkt sein sollte, kein Mittel in seinen Händen haben, diese Einschränkung jemals wieder aufzuheben, indem er seinerseits den Erben weder zur Nachtragung einer unbedingten Erbeserklärung, noch zur resp. Befriedigung und Präklusion der Erbschaftsgläubiger anhalten kann.

2.

würde im schlimmsten Falle die im Landrechte geschehene Einschränkung eines Benefizialerben doch nicht auf die von solchen Erben, noch vor Publikation des Landrechts, in die Berichtigung des Besitztitels eines Legatarius gegebene Einwilligung gezogen werden dürfen, indem diese Einwilligung zu einer Zeit, wo der Benefizialerbe noch nicht eingeschränkt war, abgegeben worden, und als ein bereits vergangener Fall nicht nach neuen Gesetzen beurtheilt werden kann. ꝛc.

Breslau, am 20sten August 1794.

Die Breslauische Oberamtsregierung.

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

— — — Das allgemeine Landrecht, welches, so weit es nova lex ist, gleich jedem andern neuen Gesetze, ad casus anteriores nicht retrotrahirt werden kann, verordnet blos, daß, wenn ein Benefizialerbe seinen titulum possessionis auf ein ererbtes Immobile eintragen läßt, dabei seine Qualität als Benefizialerbe mit bemerkt werden soll.

Dies versteht sich natürlicherweise nur von Eintragungen solcher Besitztitel, die erst nach Publikation des Allgemeinen Landrechts gesucht worden. Weder dieses Gesetz aber, noch irgend eine andere Verordnung, verpflichtet den das Hypothekenbuch führenden Richter, sich auf eine nochmalige Prüfung der schon früher nach den damals geltenden Gesetzen eingetragenen ex officio einzulassen. Es ist auch aus dessen Unterlassung irgend eine nachtheilige Folge in keiner

Rücksicht zu besorgen, da nach dem §. 450. für den fidem des Hypothekenbuchs und für diejenigen, welche sich darauf verlassen, hinlänglich gesorgt ist, und die nach dem §. 451. eintretende subsidiarische Vertretung auf Zeiten und Fälle, wo noch kein den Richter zu einer solchen Bemerkung verpflichtendes Gesetz existirt hat, natürlicher Weise nicht gezogen werden kann.

Das neue Gesetz hat überhaupt nur die Absicht, den Erbschaftsgläubigern gegen nachtheilige Dispositionen des Erben, durch welche ohne ihr eigenes Verschulden, und ehe sie Zeit haben, ihren Rechten zu prospiziren, diese ihre Rechte an den Nachlaß geschmälert und vereitelt werden können, nach Möglichkeit zu prospiziren, und dies ist um so billiger, als der Erbe, welcher mit Ordnung und Redlichkeit zu Werke geht, ein Mittel, sich von der lästigen Einschränkung zu befreien, und ohne seine eigene Gefährdung sich liberam facultatem disponendi zu verschaffen, in Händen hat, die Erbschaftsgläubiger aber, denen der Tod des Erblassers die Beschaffenheit der Vermögensumstände und der moralische Charakter des Erben, so wie die von ihm über den Nachlaß getroffenen Dispositionen nicht immer zeitig genug bekannt werden können, der Diskretion eines minder rechtschaffenen oder von seinen eigenen Schulden gedrängten Erben zu sehr überlassen sind.

Uebrigens sind durch dies neue Gesetz die Vorschriften der Prozeßordnung Th. IV. Tit. XII. §. 6. 7. 8. nicht aufgehoben, und haben daher auch die Gläubiger eines Erben, von creditoribus hereditariis, die sich ihr Separationsrecht nicht konservirt haben, auch in der Folge nichts zu besorgen. ꝛc.

Berlin, am 8ten September 1794.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Carmer.

An die Breslauische Oberamtsregierung.

2.

Kann ein Personalgläubiger in Schlesien, wenn er die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners extrahirt, während der Dauer des Subhastationsprozesses der fernern Verpfändung des Grundstückes widersprechen?

Anfrage der Breslauischen Oberamtsregierung.

Nach der bisherigen Verfassung war ein Personalgläubiger in Schlesien nicht befugt, im Wege der Exekution die Subhastation des Grundstückes seines Schuldners nachzusuchen, Ew. Königliche Majestät haben aber durch das Allerhöchste Reskript vom 11ten Jun. 1798. nachzugeben geruhet, daß ein Personalgläubiger im letzten Grade der Exekution das Grundstück seines Schuldners subhastiren lassen könne, und diese Allerhöchste Verordnung ist in dem Cirkulare vom 30sten Dezember 1798. Abschn. 8. bestätigt worden.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften ist nunmehr bei uns darüber ein Bedenken entstanden:

ob ein Schuldner, dessen Gut auf den Antrag eines Personalgläubigers subhastirt wird, während des Subhastationsprozesses sein Gut mit neuen Schulden belasten könne?

Dieses scheint uns deßhalb statthaft zu sein, weil der Personalgläubiger, welcher die Subhastation extrahirt, kein Realrecht auf das zu subhastirende Grundstück hat, und nur ein solches ihn berechtigen kann, dem Schuldner die weitere Verpfändung des Grundstückes zu verwehren.

Erwägt man jedoch, daß in der grössern Befugniß, ein Gut zu seiner Befriedigung subhastiren zu lassen, die geringere, dessen einstweiliger Verpfändung zu widersprechen, enthalten zu sein scheint, und daß der Schuldner, wenn er während der Subhastationsfrist die Befugniß behält, sein Gut nach Gefallen zu verpfänden, dem die Subhastation extrahirenden Personalgläubiger offenbar das Objekt seiner Befriedigung ganz entziehen kann; so gewinnt es das Ansehen, als müßte mit dem Augenblicke einer auf den Antrag eines Personalgläubigers verfügten Subha-

station dem Schuldner auch die Befugniß, sein Gut zu verpfänden, verschränkt werden.

Da wir nun obiges Bedenken in den Gesetzen nicht gehoben finden; so halten wir es für unsere Pflicht, dasselbe Ewr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Entscheidung vorzutragen.

Wir bemerken dabei noch allerunterthänigst, daß, im Fall dem die Subhastation extrahirenden Personalgläubiger ein Widerspruchsrecht gegen jede Verpfändung während der Subhastation eingeräumt wird, es erforderlich sein dürfte, bei Eröffnung des Subhastationsprozesses eine Protestation gegen die Verpfändung des Grundstückes auf dasselbe eintragenzu lassen; wobei jedoch wieder das Bedenken entsteht:

> ob eine solche Protestation ex Officio eingetragen werden müsse, oder ob der Antrag des Personalgläubigers darauf abgewartet werden könne? ꝛc.

Breslau, am 7ten Jun. 1799.

Die Breslauische Oberamtsregierung.

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 7ten vorigen Monats, darüber:

ob ein Personalgläubiger, wenn er die Subhastation des Grundstückes seines Schuldners extrahirt, während der Dauer des Subhastationsprozesses der fernern Verpfändung des Grundstückes widersprechen könne?

dient Euch hiermit zur gnädigsten Resolution, daß, sobald auf das Andringen eines Personalgläubigers, in Ermangelung eines andern Mittels ihn wegen rechtskräftig erstrittener Forderungen zu befriedigen, die Subhastation vom Richter verfügt worden, der Personalgläubiger ein Pignus Praetorium erhält, weshalb er sein Realrecht eintragen zu lassen berechtigt ist; wonach er auch unbedenklich eine Protestation gegen fernere Verpfändungen des Grundstückes eintragen lassen kann. Dagegen aber ist kein Gericht verpflichtet, in Sachen, welche in Terminis exsecutivis schweben, ex Officio für die

Gerechtsame des obsiegenden Theils zu sorgen, sondern es kann und muß dessen Anträge abwarten; daher auch in diesem Falle dem Personalgläubiger überlassen bleibt, ob er die Eintragung der obgedachten Protestation nachsuchen wolle.

Hiernach habt Ihr also in künftigen Fällen zu verfahren. rc.

Berlin, am 1ten Jul. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Breslauische Oberamtsregierung.

3.

Anfrage der Briegschen Oberamtsregierung über eben denselben Gegenstand.

Bekanntlich hat bis jetzt kein Personalgläubiger die Exsekution in die Substanz der adlichen Güter seines Schuldners nachsuchen können. Nachdem aber Ew. Königliche Majestät diese bisher subsistirte hiesige Verfassung durch das allergnädigste Reskript vom 1ten vorigen Monats dahin abzuändern geruhet haben:

> daß auch ein Personalgläubiger nach fruchtloser Anwendung anderer Exsekutionsmittel die Grundstücke seines Schuldners ad Hastam bringen kann, und, wenn dieses geschieht, der Gläubiger ein Pignus Praetorium erhält, weshalb er sein dadurch erhaltenes Realrecht eintragen zu lassen berechtigt, und also auch befugt ist, eine Protestation gegen fernere Verpfändungen eintragen zu lassen;

so werden wir jetzt, da dies auch an die Breslauische Oberamtsregierung ergangene Reskript

bereits dem Publiko bekannt geworden, mit Eintragungsgesuchen solcher Gläubiger adlicher Gutsbesitzer, deren rechtskräftige Personalforderungen aus dem Mobiliarvermögen ihrer Schuldner nicht getilgt werden können, überströmt. Bei den Verfügungen auf dergleichen Gesuche ist jedoch von den Mitgliedern des Kollegii ein nicht ganz gleichförmiges Verfahren beobachtet worden; welches darin seinen Grund hat, daß das hiesige Kollegium sowohl diejenige Behörde, vor welcher die Prozesse schweben, aus deren rechtskräftigen Entscheidung die Eintragung der Protestationen gegen weitere Verpfändungen nachgesucht wird, als auch die das Hypothekenbuch führende Behörde selbst ist.

Einige Dezernenten haben nemlich auf das bloße Gesuch um Eintragung der Protestationen, wenn sich aus den entweder von der Registratur zugleich mit vorgelegten oder derselben von dem Dezernenten sofort abgeforderten Prozeßakten ergab, daß der Supplikant ein rechtskräftiges Erkenntniß erstritten, ein gehöriges liquidum eingereicht, und Subhastation extrahirt habe, sofort die Intabulation verfügt, und in ihren Dekreten blos auf die Separatprozeß- und Subhastationsakten, woraus sich die zur Begründung des Eintragungsgesuchs gehörigen Erfordernisse ergeben, Bezug genommen. Andere Dezernenten hingegen haben die Supplikanten auf ihre Eintragungs-

gesuche angewiesen, zuvörderst nicht nur die ergangenen Judikate und das darauf gegründete liquidum in beglaubter Form, sondern auch ein Attest über die Rechtskraft der erstern und über die nachgesuchte Subhastation bei der kompetenten Prozeß- und Subhastationsbehörde zu extrahiren, und zu den Grundakten, woselbst die Eintragung der Protestationen nachgesucht wird, beizubringen: und diese Dezernenten haben erst nach der geschehenen Herbeischaffung dieser Dokumente das Eintragungsgesuch für substantiirt angenommen, und die Eintragung verfügt.

Nun ist es zwar an sich keinem Bedenken unterworfen, daß zur Substantiirung des Eintragsgesuchs eines Personalgläubigers aus dem Judikate, die Beibringung dieses Judikats und des darauf gegründeten liquidi, in beglaubter Form, so wie eines Nachweises über die Rechtskraft des erstern und über die zur Begründung des Pignoris Praetorii extrahirte Subhastation, erforderlich ist; und es hat daher auf der einen Seite allerdings das Ansehen, daß die nachgesuchte Eintragung nicht eher verfügt werden können, als bis diese Nachweise zu den Grundakten beigebracht worden. Auf der andern Seite hingegen scheint der Extrahent einer solchen Intabulation durch die in seinem Gesuch enthaltene bloße Bezugnehmung auf die bei dem Kollegio selbst verhandelten Prozeß- und Subhastationsakten schon die er-

forderliche Nachweisung bewirkt zu haben; die Exhibirung des Erkenntnisses, des liquidi, des Attests über die Rechtskraft des erstern und über die nachgesuchte Subhastation, aber blos der Vollständigkeit der Grundakten wegen erforderlich zu sein, und folglich, nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 18, auf ein solches blos auf die verhandelten Prozeß- und Subhastationsakten Bezug nehmendes Gesuch die Eintragung der Protestation sofort verfügt, und entweder dem Extrahenten die Nachbringung der gedachten Nachweise aufgegeben, oder auch — wie bereits in einigen Fällen geschehen ist — in dem Eintragungsdekret blos auf die Akten, woraus sich die zur Begründung des Eintragungsgesuchs gehörigen Umstände ergeben, Bezug genommen werden zu müssen.

Daß die Bestimmung, welche von beiden Verfahrungsarten die richtige sei, und

ob zur Substantiirung des Gesuchs eines Personalgläubigers um Eintragung einer Protestation gegen fernere Verpfändungen die Einreichung des Erkenntnisses und liquidi in beglaubter Form, und eines Attestes über die Rechtskraft des erstern und die extrahirte Subhastation zu den Grundakten wesentlich erforderlich;

oder

ob es genug sei, daß der Extrahent einer solchen Eintragung in seiner zu den Grund-

akten eingereichten Vorstellung blos auf die bei dem Kollegio verhandelten Prozeß- und Subhastationsakten, woraus sich die zur Begründung seines Eintragungsgesuchs erforderlichen Data ergeben, Bezug nehme; von großer Erheblichkeit sei, folgt aus dem §. 30. Tit. 2. der Hypothekenordnung, wonach die Priorität lediglich durch die Präsentation des substantiirten Eintragungsgesuchs begründet wird; und es hat sich auch dermalen schon der Fall ereignet, daß wir zweifelhaft sind, welchem Gläubiger wir den Vorzug einräumen sollen. :c.

Zugleich bitten wir auch allerunterthänigst, uns darüber zu bescheiden:

ob, wenn ein Personalgläubiger wegen seiner Forderung blos Sequestration, aber nicht Subhastation der Grundstücke seines Schuldners nachgesucht und erhalten hat, sich das durch die Sequestration erworbene Pignus Praetorium blos auf die eingehenden Sequestrationsrevenüen, oder auch auf die Substanz des Grundstücks selbst erstrecke, und also ein solcher Gläubiger ebenfalls eine Protestation gegen fernere Verpfändungen für sich eintragen lassen könne?

Brieg, am 23sten August 1799.

Die Oberschlesische Oberamtsregierung.

Reskript

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

Es gereicht denjenigen Mitgliedern Eures Kollegii zur Ehre, welche nach Eurer Anzeige vom 23sten August dieses Jahres bei Eintragungsgesuchen solcher Gläubiger adlicher Gutsbesitzer, deren rechtskräftige Personalforderungen aus dem Mobiliarvermögen ihrer Schuldner nicht getilgt werden können, durch eigene Einsicht der Akten den Parteien den Zeit- und Kostenaufwand ersparen, den der andere Theil des Kollegii, welcher die besondere Bescheinigung zu den Grundakten erfordert, denselben verursacht, da leztere beizubringen nur dann nöthig ist, wenn die Akten des Prozesses nicht hinlängliche Auskunft darbiethen.

Diesem gemäß verdient die Verfahrungsart der erstern offenbar den Vorzug, sobald sich in den zu adhibirenden Akten hinreichende Auskunft findet. rc.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es bei Beurtheilung der Befugniß, auf den Grund des erhaltenen Pignoris Praetorii eine Protestation gegen weitere Verpfändungen eintragen zu lassen, nicht darauf ankommt, ob blos Sequestration der Gutsrevenüen, oder Subhastation des Guts selbst extrahirt worden. ꝛc.

Berlin, am 2ten September 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An
die Oberschlesische Oberamtsregierung
zu Brieg.

IX.
Vormundschaftswesen.

IX.
Vormundschaftswesen.

1.
Kann bei Majorennitätserklärungen eine nach Verhältniß des Vermögens des Taxandi festzusetzende Taxe genommen werden?

Anfrage des Breslauischen Pupillenkollegii.

In dem §. 720. Tit. 18. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ist bestimmt, daß in Provinzen, wo Personen des Bürger- oder Bauerstandes nach bisherigen Rechten die Volljährigkeit mit zurückgelegtem 21sten Jahre erreicht haben, das vormundschaftliche Gericht, unter welchem sie stehen, die Majorennitätserklärung ohne weitere Anfrage bei einer höheren Instanz zu ertheilen, befugt sein soll. Bei der Anwendung dieser ge-

setzlichen Vorschrift sind wir zweifelhaft, ob uns die Befugniß zustehe, die Majorennitätserklärungen, wenn in vorkommenden Fällen solche nach erfolgter Untersuchung unbedenklich sind, den Pflegebefohlnen unter Ansetzung einer gewissen, nach Verhältniß des Vermögens festzusetzenden Taxe zu ertheilen, oder ob wir lediglich gehalten seien, uns mit der gewöhnlichen Dekrettaxe zu begnügen, und bitten daher allerunterthänigst, Ew. Königliche Majestät geruhen uns hierüber mit Verhaltungsvorschriften allergnädigst versehen zu lassen.

In dem Reskripte vom 24sten August 1794. worinnen Ew. Königliche Majestät festgesetzt haben:

> daß in Fällen, wo die Majorennitätserklärung vor dem 21sten Jahre nachgesucht wird, es bei der zeitherigen Verfassung sein Bewenden behalten, und an Ewr. Königlichen Majestät Hoflager Bericht erstattet werden soll,

sind wir zwar belehrt worden, wie die Absicht des oben aus dem Landrecht angezogenen §. blos gewesen, den Einwohnern derjenigen Provinzen, in welchen der bisher übliche Terminus majorennitatis verlängert worden, in Ansehung der Kosten bei den Majorennitätserklärungen nach dem 21sten Jahr, eine Erleichterung zu verschaffen; da aber darin nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß in solchen Fällen gar keine Taxe von den vor-

mundschaftlichen Gerichten genommen werden solle, und Fälle vorkommen, wo der seine Majorennitätserklärung suchende Curandus ein Vermögen von einigen und mehreren Tausendeu besitzt, so halten wir uns verpflichtet, uns von Ewr. Königlichen Majestät die nachgesuchten Verhaltungsvorschriften allerunterthänigst zu erbitten.

Breslau, am 28sten Dezember 1795.

Das Breslauische Pupillenkollegium.

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

Aus dem von Euch selbst in Eurer Anfrage über die Taxe der Majorennitätserklärungen bemerkten Grunde, weil nehmlich die Absicht des Gesetzes gewesen, den Unterthanen solcher Provinzen, in welchen der Terminus majorennitatis durch das Allgemeine Landrecht verlängert worden, dagegen die Kosten bei Majorennitätserklärungen möglichst zu erleichtern, folgt allerdings von selbst, daß in dem von Euch bemerkten Falle nur die gewöhnlichen Kosten einer gerichtlichen Ausfertigung, nicht aber Prozentgelder oder andere höhere Taxen angesetzt werden können.

Ihr habt Euch hiernach auf Eure diesfalsige Anfrage vom 28sten Dezember allergehorsamst zu achten. :c.

Berlin, am 11ten Januar 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Wöllner. Goldbek. Thulemeier.

An das Breslauische Pupillenkollegium.

2.

In wie fern ist die außer Landes ertheilte Venia aetatis auch in hiesigen Landen gültig und von Kraft?

Anfrage der Breslauischen Oberamtsregierung.

Im Monat Mai v. J. ist der dermalige Besitzer der im O. und B. und in der G. G. gelegenen Gr. v. A. Familienfideikommißherrschaften, M. O. Gr. v. A. auf der Fideikommißherrschaft G. in B. verstorben, und hat keinen Sohn, sondern nur eine Tochter, welche nach dem Absterben ihres ersten Ehegatten Grafen von K. zu W. jetzt schon in zweiter Ehe mit dem dasigen Reichshofrath G. v. F. lebt, imgleichen eine Wittwe hinterlassen.

Die Verhandlungen über die Legitimation des nächsten Fideikommißfolgers M. C. Gr. v. A. ha-

ben sich dergestalt in die Länge gezogen, daß über die in der G. G. belegenen Fideikommißherrschaften M., S. und W. von uns eine gerichtliche Administration hat angeordnet werden müssen. Immittelst aber ist auf diesen G. Herrschaften die Separation des Fideikommisses vom Allodio wirklich vor sich gegangen, weil, zu Folge der uns anfangs gemachten Anzeige, die genannte Tochter des Erblassers, welcher allein nach G. Successionsrechten ein Erbrecht auf die Allodialmasse gebühret, bereits ihre Majorennität erreicht haben sollte, diese aber durch eine besondere Cession ihr ganzes Erbrecht an ihre Mutter abgetreten, und leztere wiederum behufs der Separation einen Mandatarium in hiesigen Landen bestellt hat. Durch die Separation ist an hiesigem Allodio zwar eine Aktivmasse von noch etwas über .... ausgemittelt worden, inzwischen wird diese Aktivmasse durch die zum Theil bereits behandelten Allodialpassiva, und insbesondere durch die Entschädigungsforderungen des Fideikommißfolgers wegen vorhandener Deteriorationen, bis auf eine Kleinigkeit absorbirt, so daß die Allodialerbin, wenn sie die Entschädigungsforderungen des Fideikommißfolgers insgesammt wider sich sollte gelten lassen müssen, nach Berichtigung der Kosten vielleicht gar nichts zu erben übrig behalten dürfte. Gegenwärtig ist, nach hinlänglich bewirkter Legitimation des Majoratsfolgers, die Sache in der Lage, daß die Administration der bemerkten Fideikommißgüter wird

aufgeschoben, und die Auseinandersetzung des Fideikommißfolgers mit der Allodialerbin wird vollendet werden können.

Nun ist uns aber neuerdings die ganz unerwartete Anzeige geschehen, daß die Tochter des Erblassers das in ganz Schlesien bei Personen adelichen Standes zur völligen Majorennität erforderliche 24ste Jahr ihres Alters noch nicht wirklich erreicht hat. Hierdurch gewinnt das Auseinandersetzungsgeschäft eine ganz andere Gestalt; und da auf solche Weise auf die von der Tochter des Erblassers an ihre Mutter geschehene Abtretung der Allodialerbschaft weiter keine Rücksicht genommen werden kann, so haben wir vor der Hand die Herbeischaffung oder Sicherstellung der Allodialmasse gegen den Fideikommißfolger verfügt; welchemnächst bei dem hiesigen Pupillenkollegio die Tochter des Erblassers annoch unter Kuratel zu nehmen, und für selbige die Allodialerbschaft weiter zu reguliren sein wird. Um die großen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten abzuwenden, welche dadurch von neuem entstehen würden, hat der Mandatarius des Fideikommißfolgers beigehende Piece bei uns eingereicht, wornach der jetzt verehlichten Gr. v. F., nach dem Tode ihres ersten Ehegenossen Gr. v. K., von dem Niederöstsrreichischen Landrechte zu Wien auf ihr Verlangen schon unterm 15ten Jul. 1796. Venia aetatis ertheilt worden. Ueber

die Glaubwürdigkeit dieses Nachweises kann kein erheblicher Zweifel erregt werden, desto mehr aber würde sich wider den von dem Mandatarius des Fideikommißfolgers in dessen Eingabe vom 27sten vorigen Monats als unbedenklich behaupteten Satz, daß jene Majorennitätserklärung auch auf die in hiesigen Landen befindliche väterliche Erbschaft der jetzt verehl. Gr. v. F. in Anwendung kommen müsse, erinnern lassen, im Fall man überhaupt eine Majorennitätserklärung nur von der Seite einer in Ansehung des Vermögens ertheilten Befugniß zur freien Disposition ansehen, und daraus sodann die weitere Folgerung ableiten wollte, daß eine solche Majorennitätserklärung nur auf dasjenige Vermögen des Pflegebefohlnen sich erstrecken könne, welches im Lande oder im Gerichtsbezirk des Ertheilenden sich befindet.

Allein, da eine jede Majorennitätserklärung auch zugleich curam personae aufhebt, und nach Maaßgabe des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVIII. §. 81. u. d. f. cura personae dergestalt die Hauptsache ist, daß derjenige Richter, welcher diese anzuordnen hat, in gewissem Betracht auch seine Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung auf das gesammte, inn- oder außerhalb Landes befindliche Vermögen des Pflegebefohlnen auszudehnen befugt ist: so scheint auf der andern Seite durch die Aufhebung einer solchen Hauptkuratel eo ipso auch jede andere Spezialkuratel

über das in einer andern Provinz oder in einem andern Lande befindliche Vermögen des Pflegebefohlnen aufzuhören. Daß aber cura personae in Ansehung der Gräfin von F. nicht vor das hiesige Pupillenkollegium gehören würde, glauben wir um deßwillen annehmen zu müssen, weil theils der Vater der Gräfin von F. nur dann und wann eine Zeitlang auf seinen hiesigen Fideikommißgütern, und eben so oft und lange, oder vielleicht noch öfter und länger, auf seinen andern Fideikommißgütern in Böhmen und Oesterreich sich aufgehalten hat, auch zu S. in Böhmen gestorben ist, theils die Gräfin von F. selbst, zufolge der eingezogenen Nachrichten, nicht in hiesigen Landen gebohren und getauft worden, imgleichen nun schon zum zweitenmal in W. verheirathet, und dadurch aus der väterlichen Gewalt ganz herausgegangen ist. Da nun überdies unter dem hiesigen Allodialnachlasse des Vaters der Gr. v. F. keine Immobilien sich befinden, und die Gräfin von F. einen Hauptunterstützungsgrund zur Auswirkung der Veniae aetatis bei dem N. O. L. zu Wien in den eignen diesfälligen Wunsch ihres damals noch am Leben gewesenen Vaters gesetzt hat; so können wir in Betracht aller angeführten Umstände nicht umhin, Ewr. Königlichen Majestät allerunterthänigst anheimzustellen,

ob diese Venia aetatis der Gr. von F. nicht auch in Ansehung ihrer hiesigen väterlichen

Erbschaft zu statten kommen müsse; oder ob die Gräfin von F. wegen dieser Erbschaft allhier noch unter Kuratel zu nehmen, und allenfalls anzuweisen sei, daß sie auch hier noch besonders Veniam aetatis nachsuche?

Uebrigens bitten wir allerunterthänigst bei der allerhöchsten Bescheidung hierüber zugleich um allergnädigste Rückfertigung des beiliegenden Nachweises über die mehrbesagte Majorennitätserklärung. 2c.

Breslau, am 2ten März 1798.

Die Breslauische Oberamtsregierung.

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

In Rücksicht der in Eurer allerunterthänigsten Anfrage vom 2ten dieses angeführten Umstände kann der verehlichten Gr. v. F. geb. Gr. v. A. die in Wien erhaltene venia aetatis auch in unsern Landen zu statten kommen. ꝛc.

Berlin, am 19ten März 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Thulemeier.

An die Breslauische Oberamtsregierung.

3.
Ueber die Bevormundung außer der Ehe erzeugter Kinder.

Auszug aus der Anfrage der Pommerschen Regierung.

Das allgemeine Landrecht verordnet in Absicht der außer der Ehe erzeugten Kinder: §. 614. 615. Tit. 2. Th. II.

„Sobald das Dasein eines unehelichen Kin„des 2c. dem vormundschaftlichen Gerichte be„kannt wird, muß dasselbe dem Kinde von „Amts wegen einen Vormund bestellen.„

„Dieser muß die Rechte des Kindes „gegen den unehelichen Vater wahrnehmen; „und mit beiden Eltern, wegen dessen Er„ziehung und Verpflegung, die nöthigen Ein„richtungen unter Aufsicht des vormundschaft„lichen Gerichts, verabreden.„

Das

Das Gesetz macht ferner den Predigern die Anzeigen der unehelichen Geburten zur Pflicht, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen.

Endlich verordnen die Gesetze §. 906. Tit. 20, Th. II.

> daß jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, dasselbe so lange verschweigen soll, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

und §. 891. a. O.

> daß, sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden müsse.

Hiernach scheint es, daß das Gesetz nicht im Allgemeinen, sondern nur in folgenden Fällen die Bevormundung eines außer der Ehe erzeugten Kindes verordne:

1) wenn die Schwangerschaft angezeigt wird, weil von der geschwächten Person ein Verbrechen zu befürchten ist;
2) wenn zwischen den Eltern eines unehelichen Kindes ein Rechtsstreit entsteht;
3) wenn der Pfarrer die Geburt eines unehelichen Kindes anzeigt, weil die Mutter den Vater nicht angiebt, und er Bedenken findet, der Mutter hinreichende Mittel zuzutrauen, das Kind zu verpflegen und zu erziehen;

4) wenn der Pfarrer die Geburt anzeigt, weil der angegebene Vater derselben der Behauptung der Mutter widerspricht, oder von dem Pfarrer darüber nicht vernommen werden kann;

5) wenn die Geburt eines unehelichen Kindes auf irgend eine andere glaubhafte Art dem Gerichte angezeigt wird, und Gründe vorhanden sind, anzunehmen, daß weder der Vater, noch die Mutter guten Willen oder hinreichende Mittel haben, das Kind zu verpflegen und zu erziehen.

Bei einer im Jahre 1796. bei unserm Kollegio abgeurtelten Schwängerungssache bemerkte man, daß der Pfarrer den Namen des angeblichen Vaters in das Kirchenbuch eingetragen hatte, ohne ihn zuvor über die Angabe der Mutter vorschriftsmäßig, nach §. 489. Tit. 2. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, zu vernehmen; und auf Ansuchen der Regierung ließ das hiesige Konsistorium die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §. 481. bis 505. Tit. 2. Th. II., welche auch die oben angeführten Pflichten der Pfarrer in Absicht der unehelichen Kinder enthalten, den sämmtlichen Predigern der Provinz durch eine Kurrende bekannt machen.

Jetzt hat uns der Magistrat zu Demmin angezeigt:

die dortige Geistlichkeit zeige das Dasein einer jeden unehelichen Geburt an; einer jeden werde also ein Vormund bestellt — eine jede außereheliche Geburt werde also bekannt; dies widerspreche der Vorschrift des Publikandi vom 14ten August 1794., den Kindermord betreffend, nach welchem die Schwangerschaft und Niederkunft unverehelichter Personen möglichst geheim gehalten werden solle; daher der Magistrat Verhaltungsbefehle und bestimmte Anweisung an die Geistlichkeit erbitte.

Verschiedene Mitglieder unsers Kollegii sind der Meinung, daß der Magistrat, und insbesondere die Geistlichkeit, nach Maaßgabe der oben angeführten Vorschriften der Gesetze zu bescheiden sei. Andere dagegen glauben,

daß das Landrecht der Beurtheilungskraft und der Vorsorge der Pfarrer zu viel überlasse; daß die Erhaltung und Erziehung der unehelichen Kinder weniger Gefahr laufe, wenn einem jeden ein Vormund bestellt werde, und daß die Gefahr, einen Kindermord zu veranlassen, dadurch nicht vergrößert werde, indem die Furcht unverehelichter Mütter, mit ihrem Kinde darben zu müssen, als ein eben so starker Bewegungsgrund zur Ermordung des Kindes angenommen werden könne, als die Furcht, der Schande und Verachtung preisgegeben zu werden;

und sind daher der Meinung:

daß den Pfarrern aufzugeben sei, eine jede außereheliche Geburt den Gerichten anzuzeigen, und daß einer jeden ein Vormund bestellt werden müsse.

Es möchte wol allerdings nicht geleugnet werden können, daß nur sehr wenige Pfarrer den Pflichten nachkommen werden, und nachkommen können, die ihnen das Allgemeine Landrecht in Absicht der unehelichen Kinder auflegt. Gesetzt auch, daß sie von der Moralität und den Vermögensumständen der Mutter Auskunft einziehen, oder den angegebenen Vater gehörig befragen: so wird sich ihre Nachforschung doch gewiß — gewöhnlich wenigstens — hiemit schließen; und wenn sich die Lage der Mutter und ihre Vermögensumstände ändern, so bleibt das Kind der Vernachlässigung und dem Mangel ausgesetzt, dem es entgangen sein würde, wenn es unter die Aufsicht des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde gesetzt worden wäre. In kleinern und selbst in mittlern Städten werden auch unsers Erachtens die Vormundschaftsbehörden durch die vermehrte Anzahl der Pflegebefohlenen nicht belästigt werden; und in grössern Städten würde eine in Rücksicht auf den für den Staat erwachsenden Vortheil unbedeutende Vermehrung des Personals dem Nachtheile vorbeugen können.

Dagegen verdienen die von dem Magistrate zu Demmin angeführten sehr bekannten und auf Erfahrung gebauten Gegengründe unstreitig sehr viele Rücksicht.

Eine bestimmtere Anweisung für die Pfarrer und für die Polizeibehörden, durch welche beide angehalten würden, die außer der Ehe erzeugten Kinder, deren Dasein der vormundschaftlichen Behörde nicht angezeigt, und von deren Eltern also noch keine nähere Notiz genommen worden, in ununterbrochene Aufsicht zu nehmen, und, so bald sie bemerken, daß ihre Verpflegung oder Erziehung vernachlässigt wird, der vormundschaftlichen Behörde das Nöthige anzuzeigen, würde vielleicht allen Nachtheilen vorbeugen. Ewr. Königlichen Majestät höherer Beurtheilung überlassen wir dies, und erwarten Verhaltungsbefehle. ꝛc.

Stettin, am 15ten Mai 1799.

Die Pommersche Regierung.

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

Wir haben uns vortragen lassen, was Ihr über einige, wegen der Bevormundung außer der Ehe erzeugter Kinder entstandene, Zweifel unterm 15ten vorigen Monats berichtet habt, und fügen Euch darauf zu wissen, daß die gesetzlichen Vorschriften wegen der ex Officio zu bewirkenden Bevormundung unehelicher Kinder nicht extensiv zu erklären sind; vielmehr die genaue Befolgung des Publikandum vom 14ten August 1794. von überwiegender Nothwendigkeit ist. Ihr habt also den Magistrat zu Demmin aus diesem Gesichtspunkte zu bescheiden. 2c.

Berlin, am 29sten Jun. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Pommersche Regierung.

X.

Kriminaljustizverfassung.

X.

Kriminaljustizverfassung.

1.

Generaldirektorialreskript an die Kurmärkische Kammer, die Bestrafung derjenigen, welche bei Pfuschern arbeiten lassen, betreffend.

Was Ihr auf das Reskript vom 6ten Dezember v. J. in Ansehung der von Unserm General-Fabrikendepartement angetragenen Aufhebung des unterm 11ten September 1793, wegen der Bestrafung derjenigen, die bei Pfuschern arbeiten lassen, ergangenen Publikandi, am 20sten v. M. berichtet habt, ist Uns umständlich vorgetragen worden, und Wir ertheilen Euch darauf zur Resolution: daß es bei dem gedachten Publikando, jedoch in der Art, wie Wir dasselbe am Schlusse

dieses Reskripts näher zu bestimmen gut gefunden haben, bleiben muß, weil dasselbe in so weit nicht blos in einer Erneuerung der Güldebriefe, sondern auch in einer Milderung derselben gegen den Besteller, und in Anwendung des damals gemeinen römischen sowohl, als des jetzt geltenden allgemeinen Landrechts besteht. Denn es setzt nur den Verlust der bei Pfuschern verfertigten Arbeit fest, und ist in soweit allen Güldebriefen, dem Reskript vom 8ten Mai 1783, Eurem eigenen Antrage vom 28sten August 1793, dem gegenwärtigen, und dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 192. gemäß. Darin ist es aber, außer Unserer gegenwärtigen, am Schlusse dieses Reskripts zugesetzten nähern Bestimmung, noch milder, daß die Strafe, welche es nur in dem Verluste der Arbeit, oder einer dem Gegenstande gleichkommenden Geld- oder Gefängnißstrafe setzt, sich in keinem Falle in Ansehung des Bestellers über 15 Rthlr. erstrecken solle, und der Rath hiesiger Residenzien, sowohl als Ihr, seid in offenbarem Irrthume, wenn Ihr mit demselben glaubt, daß den Besteller dennoch in jedem Falle eine Strafe von 15 Rthlr. treffe: welches um so befremdlicher ist, da Ihr schon bei anderer Gelegenheit darunter zurechte gewiesen worden seid. Zwar bestimmt es die in jenen Gesetzen angeordnete von ihm in vorstehender Art gemeldete Konfiskation der bei Pfuschern gefertigten Arbeit annoch dahin:

daß, wenn sich auch diese nicht mehr in den Händen des Pfuschers, sondern im Besitze eines solchen befinde, welcher dieselbe wissentlich bei jemand, dessen Unbefugniß ihm bekannt gewesen ist, habe anfertigen lassen, jene doch annoch auch wider einen solchen Besitzer Statt finde.

In sofern ist diese Anordnung aber nicht nur den allgemeinen Vorschriften des Römischen Rechts L. 9, Digest. quae in fraud. cred., sondern auch des allgemeinen Landrechts im 1sten Theil 7ten Tit. §. 10 — 23. desgleichen im 15ten Tit. §. 17. und ff. auf das vollkommenste angemessen, wogegen das letztere im 2 Th. 8 Tit. 236 und 237. §. nur von solchen Bestellern spricht, deren Wissenschaft der Unbefugniß ihres Arbeiters nicht nachgewiesen worden ist; in Ansehung derer, welche wissentlich bei Pfuschern arbeiten lassen, dessen 20 Tit. 64 §. und ff. 1269. 1270. 1 Th. 23 Tit. 50. 82. 85. §. vielmehr ungezweifelte Anwendung haben. Daher wollen wir aber auch gegen Euren eigenen Antrag, welchen Ihr auf bloße Bestätigung des Reskripts vom 8ten Mai 1782. richtet, dasselbe sowohl, als Unser Reskript vom 11ten September 1797. annoch dahin näher bestimmen: daß, wenn die Arbeit sich auch annoch bei dem Pfuscher befindet, die Wegnahme derselben gegen deren Besteller, oder die an deren Stelle tretende Strafe, in keinem andern, als

dem im Schluß des zuletzt gedachten Reskripts ausgedruckten Falle,

wenn er die Arbeit wissentlich bei einem solchen, dessen Unbefugniß ihm bekannt gewesen ist, hat anfertigen lassen. 2c.

in Ausübung gebracht werden soll. 2c.

Berlin, am 21sten August 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Werder. Voß. Schrötter.

An die Kurmärkische Kammer.

2.

Ueber die Bestrafung der Winkelkuppler und heimlichen Hurenwirthe.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht, nebst Gutachten der Gesetzkommission.

Die zeither zwischen dem hiesigen Stadtgerichte und dem Polizeidirektorio vorgewesenen Streitigkeiten, wegen Bestrafung der Winkelkuppler und heimlichen Hurenwirthe, haben uns veranlaßt, von der Gesetzkommission ein Gutachten zu erfordern. Wir lassen Euch dasselbe hierneben in Abschrift mit der Anweisung zufertigen, auch Eurerseits Euch nach demselben zu achten. 2c.

Berlin, am 14ten Oktober 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

Gutachten der Gesetzkommission.

Ew. Königliche Majestät haben uns mittelst Reskripts vom 31sten Dezember 1798. die hiebei zurückgehenden Akten, die Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem hiesigen Polizeidirektorio und dem Stadtgerichte, wegen Bestrafung der Winkelkuppler und Kupplerinnen in den hiesigen Residenzien, zufertigen zu lassen, und dabei zu befehlen geruhet, unser Gutachten darüber abzugeben:

welche Grundsätze bei Beurtheilung und Bestrafung der Winkelkuppelei anzuwenden sein würden.

Die Verschiedenheit der Meinungen beider Kollegien ist daher entstanden, daß das Bordellreglement vom 2ten Februar 1792. §. 19. und das Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 996. verschiedene Strafen auf Kuppelei setzen.

Das Bordellreglement verordnet:

Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauens-

personen, von welchem Stande sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Befinden mit dreimonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Das Landrecht hingegen sagt:

Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute oder auch verheirathete Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit auf sechs Monat bis zwei Jahre verwirkt.

Haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten.

Diese Verschiedenheit der Strafen hat das Stadtgericht bestimmt, dafür zu halten, daß das Verbrechen der Kuppelei, in dem Sinne des Landrechts und der römischen und deutschen peinlichen Gesetze, nur an noch unschuldigen und unbescholtenen Personen begangen werden könne; daß dagegen das Bordellreglement nur von lüderlichen Weibespersonen, die ihre Unschuld und Ehre schon verlohren haben, rede.

Allein wir finden keine Veranlassung, dem einen und dem anderen Gesetze diesen beschränkten Sinn beizulegen.

Das Allgemeine Landrecht versteht nach seiner eigenen Erklärung Th. 2. Tit. 20. §. 996. unter Kupplern und Kupplerinnen nicht nur diejenigen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen zur Unzucht mit andern verführen, sondern auch solche Menschen, welche jungen oder auch verheiratheten Personen zu dergleichen Ausschweifungen Gelegenheit verschaffen, und ihnen dazu beförderlich sind. Nur in dem ersten Sinne dieses Wortes kann es bei der Kuppelei darauf ankommen, ob eine unschuldige und unbefleckte Weibesperson, oder ob eine ehrbare Frau zum unzüchtigen Umgange mit Mannspersonen verleitet worden ist; allein in dem zweiten ist auch schon derjenige ein Kuppler, der unerlaubte Verständnisse zwischen Personen beiderlei Geschlechts, ohne daß dieselben eben ganz unbefleckt und unschuldig sein dürfen, dergestalt begünstiget, daß er ihnen in seiner Wohnung Gelegenheit verschafft, oder sonst dazu beförderlich ist, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Nur muß die Weibsperson keine feile Dirne sein, die der Kuppler entweder selbst hält, oder in seiner Wohnung der Mannsperson zur Unzucht zuführt, weil dieses, wie wir nachher zeigen werden, schon in Hurenwirthschaft übergeht, welche im Allgemeinen Landrecht von der Kup-

Kuppelei unterschieden wird, ungeachtet man im gemeinen Leben unter Kuppelei auch Hurenwirthschaft versteht, und alle Personen Kuppler oder Kupplerinnen zu nennen pflegt, welche eine unerlaubte fleischliche Vermischung zwischen Personen zweierlei Geschlechts zu stiften suchen.

Adelungs grammatisch-kritisches Wörterbuch Th. 2. S. 1843.

Anders läßt sich die oben angeführte Stelle des allgemeinen Landrechts, verglichen mit den darauf folgenden §§. 999 — 1006., welche von der eigentlichen Hurenwirthschaft handeln, nicht erklären: und da diese Erklärung schon in dem Gesetze liegt, und von dem Gesetze selbst gemacht wird, so ist es nicht nöthig, auch nicht einmal thunlich, auf dasjenige zurück zu gehen, was die römischen Gesetze und die alten Kriminalrechtslehrer unter dem Worte Lenocinium oder Kuppelei verstanden haben, indem es bei der ganz neuen Gesetzgebung dem Gesetzgeber freistand, hiervon abzugehen. Auch werden schon in dem Bordelreglement vom 2ten Februar §. 19. unter Winkelkupplern Kuppler in dem zweiten Sinne des allgemeinen Landrechts und solche Personen verstanden, die sich damit abgeben, Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen.

Die Worte: Manns- und Frauens-personen, von welchem Stande sie sein mögen, zeigen deutlich, daß hier nicht von Zusammenkünften mit feilen Weibspersonen und von Hurenwirthschaften, sondern von eigentlichen Kupplergeschäften die Rede ist. Auch wird dieses durch den §. 9. des Bordelreglements noch mehr bestätigt, woselbst festgesetzt ist, daß ein Bordelwirth, bei einjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, niemandem, von welchem Stande er auch sein möge, Gelegenheit geben soll, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten darf, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe, und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als mit den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Hier wird offenbar dem Bordelwirth, der zur Hurenwirthschaft berechtigt ist, die davon ganz verschiedene Kuppelei verboten. Ueberdem ist der im §. 19. des Bordelreglements gebrauchte Ausdruck: Winkelkuppler dem allgemeinen Landrechte, welches blos von Kupplern redet, fremd, und um deßwillen unrichtig, weil er voraussetzen scheint, daß es auch öffentliche in dem Staate geduldete Kuppler gebe, deren jedoch in keinem Gesetz Erwähnung geschieht.

Vielmehr kennt das allgemeine Landrecht nur öffentliche Hurenwirthe und Hurenwirthinnen,

d. i. solche Personen, die unter der Aufsicht der Polizei ein Haus halten, worin Weibspersonen, die mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben, anzutreffen sind, und einem jeden zum unzüchtigen Gebrauch feilstehen.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 999 — 1000.

Diesen öffentlichen Hurenwirthschaften stehen die geheimen oder Winkelhurenwirthschaften zur Seite, in welchen ebenfalls für feile Dirnen zur Befriedigung der dahin kommenden Mannspersonen gesorgt wird, die aber von der Polizei nicht begünstigt, sondern verboten sind, und von welchen es in dem allgemeinen Landrecht a. a. O. §. 1001. heißt:

> daß niemand bei ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe sich unterfangen soll, eine dergleichen Hurenwirthschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeiobrigkeit anzulegen;

und es scheint uns hiebei darauf nicht anzukommen, ob hier nur Eine oder ob mehrere feile Weibspersonen zum unzüchtigen Gebrauch gehegt werden; vielmehr halten wir dafür, daß auch derjenige, der nur mit einer feilen Dirne Mannspersonen, die in unzüchtigen Absichten zu ihm kommen, zur Erreichung dieser Absichten beförderlich ist, nicht mehr für einen eigentlichen Kuppler sondern für einen unbefugten Hurenwirth angesehen, und als ein solcher bestraft werden müsse.

Hiernach sind wir der Meinung:

daß in der Disposition des **allgemeinen Landrechts** Th. 2. Tit. 20. §. 996. 997. unter einem Kuppler nicht nur derjenige, welcher unschuldige junge Leute oder dergleichen verheirathete Personen zur Unzucht mit andern verleitet, sondern (in welchem Sinn das Bordelreglement vom 2ten Februar 1792. §. 19. das Wort: **Kuppler** nimmt) auch ein solcher darunter zu verstehen sei, welcher unerlaubte Verständnisse zwischen Personen beiderlei Geschlechts, ohne daß dieselben eben ganz unschuldig sein dürfen, dergestalt begünstigt, daß er ihnen in seiner Wohnung Gelegenheit verschafft, oder sonst dazu behülflich ist, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Nur muß die Weibsperson keine feile Dirne sein, die der Kuppler entweder selbst hält, oder in seiner Wohnung den Mannspersonen zuführt, weil dieses alsdann schon in verbotene Hurenwirthschaft übergeht, welche das Landrecht von der Kuppelei unterscheidet und §. 1001. mit besondern Strafen belegt.

Was hiernächst die auf die Kuppelei in dem Landrecht bestimmte Strafe von sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthaus- oder anderer Strafarbeit betrift, so finden wir dieselbe gar nicht zu hart. Denn, wenn wir auch nicht annehmen kön-

nen, daß die Kuppelei, wobei nach unserer Ausführung keine für Geld feile Dirnen im Spiel sind, der Gesundheit eben so gefährlich, und noch gefährlicher ist, als eine Winkelhurenwirthschaft, so ist sie doch der Moralität in sofern nachtheiliger, als insonderheit Frauenspersonen, die das Schaamgefühl zurückhält, sich zu gemeinen Huren herabzusetzen, dadurch Gelegenheit erhalten, im Verborgenen Unzucht zu treiben. Uebrigens giebt die Abstuffung der Strafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren dem Richter Gelegenheit, auch die Verführung einer unschuldigen Frauensperson nach Verdienst zu bestrafen, und sie mit der härtesten gesetzlichen Strafe zu ahnden. Ist die unschuldige Weibsperson sogar zum feilen Hurenleben verleitet, so ist der Verführer, der sie zu dem Ende in sein Haus gelockt hat, als ein heimlicher Hurenwirth anzusehen, und nach der Analogie des §. 1005. mit einer noch härtern Strafe zu belegen.

Was die einzelnen Anfragen des Stadtgerichts betrift, so halten wir es

ad a. und b. nicht für strafbar, wenn ein Hurenwirth gestattet, daß jemand welcher seiner Aufsicht nicht anvertrauet und großjährig ist, sich eine bei der Polizei eingeschriebene öffentliche Hure kommen läßt.

ad c. und d. wird es in einzelnen Fällen dem Richter an gesetzlichen Motiven nicht fehlen, sich

darüber zu entscheiden, in wie fern sich jemand dadurch strafwürdig mache, daß er einer Frauensperson auf ihre Anfrage oder unbefragt ein Hurenhaus anweiset. Ein rechtlicher Mensch wird sich mit dergleichen Rath und Anweisung nicht abgeben. Gewöhnlich ist ein verstecktes Anwerben für dergleichen Häuser im Spiel, und darüber bestimmt das Landrecht a. a. O. §. 1005. das Erforderliche. Sonst wird nur derjenige, welcher zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, gestraft.

Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 76.

Da nun die Gesetze die Weibsperson selbst, welche von der Hurerei Gewerbe macht, wenn sie nur die gesetzlichen Vorschriften befolgt, nicht strafen, so wird auch der Rathgeber, wenn nicht etwa eine besondere Qualität, als die des Vorgesetzten u. s. w. ihn dazu qualifiziren, nicht gestraft werden können. :c.

Berlin, am 16ten August 1799.

Die Gesetzkommission.

3.

Reskript des Justizdepartements an die Pommersche Regierung, darüber: daß die Verordnung vom 26sten Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle auch auf kleinere polizeimäßig zu ahndende Diebstähle anzuwenden sei.

Auf eure Anfrage vom 9ten vorigen Monats ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß die Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle vom 26sten Februar 1799. unbedenklich auch auf solche kleinere Diebereien anwendbar ist, welche polizeimäßig gestraft werden müssen. Eben bei solchen kleinen Diebereien ist es vorzüglich zweckmäßig, die Sache durch körperliche Züchtigung abzumachen. Hierbei läßt sich aber nicht eine nach dem Betrage des Diebstahls zu bestimmende Zahl von Peitschenhieben festsetzen, sondern es bleibt richterlichem Ermessen überlassen, mit Rücksicht auf die Konstitution des Verbrechers in

jedem vorkommenden Falle zu arbitriren, welche Züchtigung dem Vergehen angemessen sei.

Uebrigens würde es der Absicht ganz entgegen sein, wenn die Untergerichte in so geringfügen Sachen die Erkenntnisse zur Bestätigung einsenden sollten. Die Strafe muß schnell auf die That folgen, und der Verbrecher nicht lange von dem Betriebe seiner Berufsgeschäfte abgehalten werden.

Um deßwillen ist die körperliche Züchtigung der Gefängnißstrafe vorgezogen worden, und Ihr müßt Euch dahin bestreben, daß der hierbei von Uns Allerhöchst beabsichtigte heilsame Endzweck erreicht werde.

Berlin, am 7ten Oktober 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Thulemeier. Massow. Arnim.

An die Pommersche Regierung.

XI.

Zur allgemeinen Gerichtsordnung.

XI.

Zur allgemeinen Gerichtsordnung.

1.

Cirkularreskript des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien, nach welchem keine Klagen auswärtiger Behörden wegen solcher Forderungen, welche aus dem Französischen Kriege hergeleitet werden, gegen das Feldkriegskommissariat und die dazu gehörigen Kassen angenommen werden sollen; nebst Beilage.

Das Feldkriegeskommissariat der ehemaligen Rheinarmee kann, ohnerachtet seiner Bemühungen, die auswärtigen an dasselbe aus dem Französischen Kriege entstandenen Forderungen noch nicht finalisiren. Nachdem sich dasselbe mit allen bisher erschienenen Gläubigern Königlicher Feldkassen berechnet, verständigt und resp. abgefunden hat, treten doch noch von Zeit zu Zeit unerwartetete An-

sprüche hervor, welche bisher zum rechtlichen Gehör eingeleitet worden. Hierdurch hat unsere höchste Person sich veranlaßt gefunden, die in Abschrift nebenliegende Kabinetsordre an das Justizministerium unterm 4ten dieses zu erlassen, nach welcher Ihr angewiesen werdet, in Zukunft keine Klagen weiter von auswärtigen Behörden, welche aus dem Französischen Kriege hergeleitet werden, wider das Feldkriegeskommissariat und die dazu gehörigen Kassen anzunehmen. Ihr habt Euch also hiernach gehörig zu achten. rc.

Berlin, am 11ten Februar 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Kurmärkische Kammerjustizdeputation.

Beilage.

Kabinetsordre an das Justizministerium.

Das Kabinetsministerium und der Generallieutenant von Geusau haben Seiner Königlichen Majestät von Preussen 2c. in einem gemeinschaftlich abgestatteten Bericht angezeigt daß das Feldkriegeskommissariat der ehemaligen Rheinarmee seine Rechnungen noch nicht zum völligen Schluß habe bringen können, weil noch immer von Zeit zu Zeit unerwartete Forderungen aus dem Kriege her zum Vorschein kommen, denen dasselbe Rede stehen soll; daß die Vorladung sämmtlicher Gläubiger zu einem peremtorischen Termin sehr bedenklich sei, da in dem Französischen Kriege schon in der That an denjenigen Oertern, wo allerhöchst Dero Armee gestanden, weit mehr Bedürfnisse bezahlt und Entschädigungen bewilliget worden, als der Kriegesgebrauch mit sich bringt, oder als die andern kriegführenden Mächte den fremden Ländern und Einwohnern, welche durch die Anwesenheit einer sie beschützenden Armee gegen die härtesten feindlichen Invasionen und Erpres-

sungen gesichert worden, bewilligt haben. Da nun bei gedachtem Feldkriegeskommissariat wirklich keine unberichtigte liquide Forderungen mehr konstiren, die auswärts etwa noch vorhandenen schon durch ihre Veralterung eine starke Präsumtion in Absicht der Richtigkeit gegen sich haben, und auf jeden Fall ihre nunmehrige Verifizirung wegen der entfernten Zeit, des entlegenen, zum Theil unter Französischer Gewalt stehenden Lokals und der verstreuten Interessenten viele Schwierigkeiten haben würde; so tragen allerhöchst Dieselben Dero Justizministerio hiermit auf, sämmtliche Justizbehörden im Lande anzuweisen, keine Klagen von auswärtigen Behörden, wegen solcher Forderungen, die aus dem Französischen Kriege hergeleitet werden, wider das Feldkriegeskommissariat und die dazu gehörig gewesenen Kassen anzunehmen, indem selbige die von dem Kriege unzertrennlich gewesenen Lasten und Prästationen theils als Verbindlichkeit und billige Vergeltung des ihnen angediehenen Schutzes, theils als Kriegsschaden ansehen und tragen müssen. rc.

Berlin, am 4ten Februar 1799.

Fredrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

2.

Zu Th. I. Tit. 2. §. 74.

Die Professoren zu Frankfurth an der Oder haben nach der Verordnung vom 28sten Oktober 1673. die Wahl, in Personalibus entweder bei der Universität, oder dem damaligen geheimen Justizrathe, welcher in spätern Zeiten mit dem Königlichen Kammergerichte verbunden worden, Recht zu nehmen.

Resolution der Frankfurter Universitätsgerichte vom 26sten Jun. 1799. an die akademische Kunst- und Buchhandlung zu Berlin in Sachen gegen den Professor Heinatz.

3.

Zu Th. I. Tit. 14. §. 5. und 6.

Ueber die Wirkung des ersten Erkenntnisses in Alimentensachen.

Anfrage des Berlinischen Stadtgerichts.

Ew. Königliche Majestät haben in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 14. §. 5. und 6. allergnädigst festzusetzen geruhet:

§. 5. „In allen Fällen, wo die Appellation „zuläſſig iſt, muß die Vollstreckung des Urtheils „ausgeſetzt bleiben.„

§. 6. „Hiervon iſt jedoch ausgenommen:
1) „wenn jemand durch ein Erkenntniß dem „andern Alimente zu geben verurtheilt iſt; „maßen alsdann die erkannten Alimente der

„der Appellation ungeachtet dennoch, und
„zwar vom Tage der angemeldeten Klage
„an, gereicht werden müssen."

Die Anwendung dieser Verordnung, in einem vorliegenden Fall, hat in unserm Kollegio mehrere unsers alleruntertänigsten Dafürhaltens erhebliche Bedenken erregt, und da auch solcher, sowohl jetzt, als auch für die Zukunft einer allerhöchsten Entscheidung bedürfen würde, so veranlaßt uns dieses, Ewr. Königlichen Majestät
den Fall alleruntertänigst vorzutragen,
und allerhöchst Dero Entscheidung zu bitten.
Das Faktum ist dieses.

Der verstorbene Bäckermeister August David Würffel zeugte mit der Dorothea Philippine Charlotte Beucken, ehemaliger verwittweten Kreson, jetzt verehlicht an den Unteroffizier Platzmeier, Regiments König, außer der Ehe am 8ten Jul. 1788. ein Kind weiblichen Geschlechts, die Charlotte Christiane Philippine, welche auf dessen Namen getauft worden.

Er hat dieses Kind die gesetzliche Zeit hindurch alimentirt.

Im Jahre 1796. klagte indessen dieser Platzmeier und der bestellte Vormund ihres Kindes, der Justizkommissarius Hasse, gegen die Erben des Würffel, den Bäcker Friedrich Würffel,

und die Charlotte Würffel verehlichte Gärtner Petzold, da dieses Kind des Verstorbenen so kränklich und gebrechlich sei, auf die fernere Zahlung der Alimente, bis dasselbe in die Umstände wieder gekommen, daß es sich sein Brodt verdienen könne. Die Instruktion ist veranlaßt, und per sent. vom 25sten Jun. pr. sind die B. Würffelschen Erben pro viribus hered. verurtheilt, die monatlichen Alimente vom 6ten Januar 1797. als dem Tag der insinuirten Klage an, zu bezahlen, bis das Kind sich selbst zu ernähren im Stande ist, oder wenn dies nicht erreicht werde, bis zum Ableben. Gegen dieses Erkenntniß haben die Würffelschen Erben appellirt, und am 21sten Dezember 1798. ist das Appellationserkenntniß publizirt, wonach die Beklagten von dem Anspruche der Kl. zu entbinden. Hiergegen haben die Kl. Revision eingewendet, und diese wird jezt instruirt. Schon unter dem 29sten Jun. wurde auf Instanz des Kl. an Bekl. ein Zahlungsbefehl auf die Alimente vom 6ten Januar 1797. an, und am 16ten November vorigen Jahres die Exsekution verfügt. Sie ist am 22sten Dezember vorigen Jahres vollstreckt, und mehrere Effekten sind abgepfändet worden, und sollen jezt taxirt werden.

Wir haben nun darüber keinen Zweifel, daß es jezt bei der verhängten Exsekution bleiben, auch solche vollstreckt werden müsse, so wie, daß, wenn

das reformatorische Appellationserkenntniß nicht eingegangen wäre, die auf Exekution stehenden Alimente den Kläger verabfolget werden müssen. Nur ist es streitig geblieben,

da einmal, vor der wirklichen Verabfolgung dieser Alimente, dieses reformatorische Erkenntniß vorhanden ist, ob vor Eingang des Revisionserkenntnisses, und ehe es entschieden ist, ob unser, oder das Appellationserkenntniß bestätiget werden wird, den Klägern die Alimente aus der Lösung von den zu verkaufenden abgepfändeten Effekten gezahlet werden müssen, oder nicht.

Die Meinungen des Kollegii sind darüber getheilt, indem ein Theil diese Frage bejahet, der andere aber verneint, und behauptet, daß die beizutreibende Summe bis zum Eingang des Revisionserkenntnisses deponirt werden müsse. Für beide Meinungen sind sehr erhebliche Gründe.

Für die letztere:

1) die allegirte Gesetzesstelle bestimmt ausdrücklich von der ersten Instanz, und setzt voraus, daß das Appellationserkenntniß noch nicht ergangen sei. Dieser Fall ist nun aber nicht vorhanden, und es scheint, daß also auch die Anwendung wegfalle.

2) §. 1. tit. 15. l. a. ist in Ansehung der Bestimmung die Frage: in wie fern die vo-

rige Urtel, der Revision ungeachtet, zu vollstrecken sind, auf den §. 5. und 6. tit. 14. l. a. verwiesen.

Die Anwendung hiervon ist unbedenklich: wenn das Appellationserkenntniß confirmatoriam enthält, sie bleibt aber zweifelhaft, wenn dieses Appellationserkenntniß das der ersten Instanz reformirt, so wie, ob nun das Erkenntniß der ersten Instanz noch die unveränderte Richtschnur, Richters bleiben solle, oder ob, da von einer ganz andern, das vorige Erkenntniß abändernden Sentenz die Rede ist, dieser auch die Wirkung beigelegt werden müsse, daß, so wie bei dem in der ersten Instanz der Exsekution der Lauf gelassen, solcher nun gehemmt werden müsse, da das erstere nicht ausdrücklich bestimmet ist, und die Analogie das leztere begründet.

Für die erstere Meinung aber, daß die Alimente ohneracht et des Revisionserkenntnisses jezt schon gezahlet werden müssen, ist aber

1) der Zweck, daß dem Erkenntniß der 1sten Instanz Effectus devolutivus blos deßhalb beigelegt ist, damit der Alimentandus, während des Prozesses über die Verbindlichkeit zur Alimentation, seinen Unterhalt empfangen solle, der sonst wegfallen würde.

2) Bestimmt der §. 10. Th. 2. Tit. 2. des Allgemeinen Landrechts wegen der

ehelichen Kinder, daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Filiation, der Ehemann die Kosten der Verpflegung des Kindes herzugeben verbunden sei, und §. 12. l. a. daß derselbe, im Fall er von der Paternität entbunden worden, die auf das Kind verwendeten Kosten, von dem unehelichen Vater, oder aus dem inferirten oder vorbehaltenen Vermögen der Mutter zurückfordern könne: und die Analogie hiervon auf die unehelichen Kinder scheint, in Ansehung der Alimentation, die die bloße Subsistenz des Alimentanden zum Zwecke hat, unbedenklich zu sein, wie auch dieses nach der vorigen Verfassung und dem gemeinen Rechte durch Präjudizia festgegesetzt ist:

Beiträge zur juristischen Litteratur, Th. 1. §. 41.

und das Erkenntniß der ersten Instanz, welches die Paternität angenommen hat, würde bei unehelichen Kindern eben die Wirkung haben, die bei ehelichen die Vermuthung mit sich führt, daß sie während der Ehe gebohren sind.

3) Ist die Repetition von dergleichen Alimenten dem vermeintlichen Vater gegen den Alimentanden nach der oben allegirten Gesetzstelle nicht ausdrücklich nachzulassen, wohl aber gegen diejenigen, deren Negotia er durch Reichung derselben utiliter geriret, die

Mutter, oder den natürlichen Vater. Auch dieses war nach dem vorher gültig gewesenen gemeinen römischen Rechte gesetzlich, wie das allegirte Präjudiz enthält. Wenn also die Repetition wegfällt, so müßte auch die Sicherheitsbestellung für die Zurückgabe, wenn die übrigen Erkenntnisse gegen den Alimentandus ausfallen, wegfallen.

Ewr. Königlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen überlassen wir die Entscheidung hierüber. rc.

Berlin, den 18ten Jun. 1799.

Das Stadtgericht.

Reskript des Justizdepartements an das Berlinische Stadtgericht auf die vorstehende Anfrage.

Auf Euern Bericht und Anfrage vom 18ten dieses Monats,

betreffend die von den Würffelschen Erben an die verehlichte Platzmeier wegen des von der erstern Erblasser, dem Bäckermeister Würffel, mit ihr erzeugten Kindes, zu zahlenden Alimente,

wollen Wir Euch hiermit gnädigst zu erkennen geben, daß in dem gegenwärtigen Falle die in prima instantia festgesetzten Alimente so lange fortgezahlt werden müssen, bis die Beklagten etwa rechtskräftig von diesem Anspruch entbunden wer-

den, indem das erste Urtel als ein interimisticum bis dahin entscheidet.

Berlin, am 28sten Jun. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das hiesige Stadtgericht.

4.

Zu Th. I. Tit. 24. §. 95.

Reskript des Justizdepartements an das Berlinische Stadtgericht, wodurch das Verfahren in dem Falle bestimmt wird, wenn ein Gläubiger behauptet, daß die Umstände, weshalb seinem Schuldner Terminalzahlung bewilligt worden, sich nicht nach der Angabe desselben verhalten, oder daß sich derselbe der Rechtswohlthat unwürdig gemacht habe.

— — — Bei Gelegenheit der in Sachen des Tischlermeisters Götze gegen den Englischen Stuhlmachermeister Herbst erlassenen exsekutivischen Verfügung ist bei Euch das Bedenken entstanden:

ob einem Gläubiger darüber Gehör zu verstatten sei, wenn er behauptet, daß die Umstände, weshalb er nach §. 95. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung von dem Richter angewiesen wor-

den, seinem eine Kunst oder ein Handwerk treibenden Schuldner Terminalzahlung zu bewilligen, sich nicht der Angabe des Schuldners gemäß verhalten, oder daß dieser sich der Rechtswohlthat durch unordentliche oder verschwenderische Lebensart unwürdig gemacht habe.

Die von Euch hierüber vorläufig geäußerte Meinung ist indessen ganz der Sache angemessen. Der Gläubiger befindet sich in dem erwähnten Falle mit seinen Schulden in eben dem Verhältnisse, welches bei einem zum Moratorio verstatteten Schuldner eintritt. Es leidet daher auch kein Bedenken, daß das in Ansehung des Moratorii durch die allgemeine Gerichtsordnung §. 110. und §. 41. Tit. 47. Th. I. vorgeschriebene Verfahren auch dann nachzulassen sei, wenn ein Gläubiger die nach §. 95. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung zugestandenen Zahlungsfristen, wegen der veränderten Umstände seines Schuldners, oder wenn er sich jener Wohlthat unwürdig bezeigt, oder auch, wenn behauptet wird, daß die Gründe, welche die Bewilligung der Zahlungsfristen veranlaßten, sowohl an sich, als in Ansehung der festgesetzten Terminalzahlungen, sich nicht, wie der Schuldner vorgegeben, verhalten, aufzuheben bittet. In einem solchen Falle muß die Behauptung des provozirenden Gläubigers nach Anleitung

der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 47. §. 110. und §. 41. mit Zuziehung des Schuldners ordnungsmäßig untersucht, und sodann darüber erkannt werden:

> ob der Schuldner der bewilligten Zahlungsfristen für verlustig zu erklären, oder dabei ferner zu schützen sei.

Hiernach habt Ihr im vorliegenden sowohl, als in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren. ꝛc.

Berlin, am 12ten August 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Thulemeier. Massow.

An das hiesige Stadtgericht.

5.

Zu Th. I. Tit. 28. §. 2. Nr. 7.

Ueber den Exsekutivprozeß aus Schuldinstrumenten, welche von nicht wechselfähigen Personen in Wechselform ausgestellt sind.

Anfrage der Westpreussischen Regierung.

Die Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 28. §. 2. Nr. 7.

> daß aus Schuldinstrumenten, welche von Personen, die sich wechselseitig nicht verpflichten können, in der Wechselform ausgestellt worden, der exsekutivische Prozeß stattfinde,

kommt bei uns häufig zur Anwendung, und fast in jedem Fall entsteht einer von den folgenden Zweifeln:

1) ob diese Prozeßart auch dann stattfinde, wenn die in dem Allgemeinen Land-

rechte Th. 2. Tit. 8. §. 726. benannten Personen, nemlich wirkliche Besitzer adelicher Güter, und Generalpächter von landesherrlichen oder prinzlichen Aemtern, die an sich wechselfähig sind, Wechsel ausgestellt haben, denen nach der Verordnung des §. 769. 1184. a. a. O. wegen Mangels des Bekenntnisses der baar empfangenen Valuta, oder wegen Nachweisung der nicht baaren Zahlung der Valuta, die Wechselkraft fehlt?

2) ob Schuldscheine gar nicht wechselmäßiger Personen in Wechselform, das richtige Bekenntniß des baaren Empfangs der Valuta enthalten müssen, um den exsekutivischen Prozeß zu begründen?

3) ob hierzu außerdem ein Anerkenntniß der Unterschrift erforderlich sei, und ob, bis ein solches, bei nicht vor der Einklagung gerichtlich oder coram Notario rekognoszirten Wechseln solcher Personen, im Prozesse erfolgt, nur der ordentliche Prozeß, oder gleich von Anfang an der exsekutivische stattfinde?

4) ob bei solchen Schuldscheinen in Wechselform von Frauenspersonen oder Leuten des Bauer- und geringen Bürgerstandes die Certioration von den Folgen des Wechselrechts zur Begründung des exsekutivischen Prozesses erhellen müsse?

5) ob aus Schuldinstrumenten nicht wechselfähiger Personen dieser Prozeß stattfinde, wenn seit der Verfallzeit über ein Jahr verstrichen?

6) ob, wenn ein Wechselprozeß aus dergleichen Instrumente entstanden, der Kläger aber mit dem Wechselanspruch abgewiesen worden, der Beklagte aufs neue im exsekutivischen oder nur im ordentlichen belangt werden könne?

Im allgemeinen werden wir zu diesen Zweifeln dadurch veranlaßt, daß wir nicht im Stande sind, den eigentlichen Grund der Verordnung des exsekutivischen Prozesses aus Schuldscheinen in Wechselform von nicht wechselfähigen Personen befriedigend zu erklären. Denn, den Unterschied ausgenommen, daß nicht gleich mit dem Personalarrest gegen den verurtheilten Schuldner verfahren werden kann, ist das exsekutivische von dem Wechselprozeßverfahren in Ansehung der Strenge gegen den Schuldner wenig verschieden, indem insonderheit der Hauptnachtheil für den Schuldner, daß er den Einwand des nicht empfangenen Werths und andere das Hauptgeschäft angehende Einwendungen wegen des schleunigen Verfahrens nicht ausführen kann, bei beiden Prozeßarten gleich ist. Der Endzweck des Gesetzes bei der Einschränkung der Wechselfähigkeit, daß nicht Unerfahrenheit und Leichtsinn der Schuldner sie wider ihren Willen und mit ihrem zu großen

Nachtheil zu strenge verpflichte, scheint nicht hinlänglich erreicht zu werden, wenn die ungültige Wechselform den von ihrer Wirkung nicht belehrten Schuldner der Strenge des exsekutivischen Prozesses unterwirft; die Prozeßordnung verstattet nach dem §. 2. alleg. Num. 3., nicht einmal aus gerichtlich oder vor einem Notario blos rekognoscirten Privatinstrumenten den Exsekutivprozeß, obgleich eine solche Rekognition mehr Bedachtsamkeit des Ausstellers des Schuldinstruments, als bei bloßen Schuldscheinen in Wechselform, voraussetzen läßt, und es hat daher fast den Anschein, daß bei Abschaffung der Eingangs erwähnten Vorschrift der Prozeßordnung eine besondere ausdrücklich zu erwähnen nur vergessene Art von Fällen der Ausstellung der Schuldscheine in Wechselform von nicht wechselfähigen Personen vorausgesetzt sei. Dieses läßt sich auch noch daraus herleiten, daß das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 750. eines Anerkenntnisses der Unterschrift bei Verstattung des exsekutivischen Prozesses erwähnt; daß dasselbe Th. 2. Tit. 8. §. 1080. 1185. und 1209. den Anspruch des Klägers zum ordentlichen Prozeß verweiset, wenn die Kraft eines gültig ausgestellten Wechsels durch Verjährung erloschen, oder wegen nicht baar gezahlter Valuta unwirksam ist, auch §. 730. verordnet, daß die trockenen Wechsel nicht wechselfähiger Personen als bloße Schuldscheine angesehen werden sollen, und daß selbst die Prozeßordnung

Tit. 27. §. 55. allgemein dem mit der Wechselforderung abgewiesenen Kläger nur die anderweitige Belangung des Beklagten im ordentlichen Prozeß ohne Rücksicht auf den über die Forderung ausgestellten Wechsel verstattet.

Insbesondere entsteht für uns der

ad 1. erwähnte Zweifel daher, daß auf der einen Seite es den Anschein hat, daß bei gesetzlich wechselfähigen Personen, die wegen eines besondern Umstandes in Ansehung der Wechselverbindlichkeit unkräftige Wechselform noch mit mehrerem Grunde, als bei gar nicht wechselfähigen Personen, den exekutivischen Prozeß nach sich ziehen müsse; auch nach dem allgemeinen Landrecht Tit. 3. a. a. O. §. 765. seqq. das Bekenntniß des baaren Empfanges der Valuta in der Regel nicht zur Wechselform gehört, und als ein wesentliches Erforderniß bei Wechseln solcher Personen, die blos durch ein Certifikat wechselfähig werden, nicht vorgeschrieben ist, auf der andern Seite aber die Prozeßordnung ausdrücklich nur der Schuldinstrumente von nicht wechselfähigen Personen bei Verstattung des exsekutivischen Prozesses erwähnt.

ad 2. gründet sich der Zweifel auf den schon bemerkten Umstand, daß die Verschreibung des baaren Empfanges der Valuta zur eigentlichen

lichen Wechselform nicht gehört, sondern nur bei einigen sonst wechselfähigen Personen als Erforderniß zur Gültigkeit der Wechselverbindlichkeit vorgeschrieben ist; dennoch aber sich nicht wohl einsehen läßt, warum nicht-wechselfähige Personen im gleichen Fall einem strengeren Verfahren als wechselfähige unterworfen sein sollen.

ad 3. Die Prozeßordnung erwähnt Tit. 28. §. 2. Nr. 7. keines Anerkenntnisses der Unterschrift, allegirt aber das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 750., wo es heißet:

Schuldscheine — in Wechselform — begründen, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den exsekutivischen Prozeß.

Ob die Prozeßordnung dem Landrecht derogire, und eine Abänderung desselben enthalte, wo sie blos eine Vorschrift des leztern übergeht? ist eine Frage, die wir nicht zu entscheiden uns getrauen; und was für ein Anerkenntniß in dem §. 750. a. a. O. eigentlich gemeint sei, ist nicht klar.

ad 4. Da das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 237. eine Belehrung der Personen weiblichen Geschlechts, und des Bauer- und geringen Bürgerstandes, von Verstattung der Wechselausstellung derselben, verordnet; so läßt sich auch annehmen, daß

diese Belehrung vorhergegangen sein müsse, wenn dergleichen Personen durch den Gebrauch der Wechselform dem exsekutivischen Prozeßverfahren unterworfen werden sollen. In dem folgenden §. 738. ist genau eine Erwähnung dieser Belehrung in den Wechselcertifikaten nicht vorgeschrieben, und es scheint daher eine Gewißheit darüber im Fall des würklich ertheilten Certifikats nicht nothwendig zu sein; allein wo dieses mangelt, fehlt es auch an der aus dessen Ertheilung entstehenden Vermuthung, daß die Belehrung geschehen sein müsse.

ad 5. werden wir zu dem Zweifel dadurch bewogen, daß die Wechselverbindlichkeit, wovon doch das exsekutivische Verfahren eine Folge ist, nach dem Allgemeinen Landrecht a. a. O. 8. §. 903. mit dem Ablauf eines Jahres vom Verfalltage an, überhaupt erlischt, auch §. 1080 und 1209. das Verfahren im ordentlichen Prozesse in Fällen der Verjährung der Wechselkraft ausdrücklich erwähnt ist.

ad 6. die Prozeßordnung setzt zwar, wie wir schon bemerkt haben, Tit. 27. §. 55. ausdrücklich und ohne Einschränkung fest, daß der von dem Wechselanspruch entbundene Beklagte im ordentlichen Prozeß belangt werden soll; allein, daß blos deßhalb, weil schon ein Wechselprozeß geführt ist, der sonst an-

wendbare exsekutivische Prozeß nicht weiter stattfinden solle, scheint nicht die Absicht der gedachten Verordnung sein zu können, sobald nicht in jenem Prozeß etwas den ordentlichen Prozeß wirklich nothwendig machendes sich ergeben hat.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, uns über diese Zweifel gnädigst zu belehren; und da aus Veranlassung der gegenwärtigen Berichtserstattung auch noch die bis jetzt blos theoretischen Zweifel bei uns entstanden sind:

7) ob die von nicht wechselfähigen Personen in Wechselform ausgestellten Schuldscheine das Vorrecht der 6ten Klasse im Konkurse gewähren?

8) ob die im exsekutivischen Prozeß belangten Schuldner sich durch die Provokation auf ein Spezial-Moratorium schützen könne?

9) ob bei solchen Instrumenten, als die Prozeßordnung Tit. 28. §. 2. Nr. 1. erwähnt, vor Veranlassung des exsekutivischen Prozesses von dem Kläger nachgewiesen sein muß, daß in dem auswärtigen Staate aus Instrumenten hiesiger Gerichte ein gleiches Verfahren zugelassen wird, oder das Gegentheil von dem Beklagten dargethan werden muß, wenn es nicht notorisch ist? imgleichen ob eine solche Retorsion, als Nr. 1. a. a. O. verordnet

worden, auch in Fällen der Nr. 4 : 8. gegen Ausländer stattfinde?

so erdreisten wir uns, auch auf diese unser gedachtes unterthäniges Gesuch auszudehnen, und wegen derselben folgendes zu bemerken.

ad 7. Das Allgemeine Landrecht bewilligt Th. 1. Tit. 11. §. 751. den Schuldscheinen dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Konkursordnung bestimmte Vorzugsrecht; allein die Prozeßordnung erwähnt Tit. 50. §. 471. 472. davon nichts.

ad 8. Die Prozeßordnung erwähnt Tit. 47. Abschn. I. in Ansehung des Spezial-Moratorii gar keiner Ausnahme von der Regel seiner Zulässigkeit, sondern nur im 2ten Abschnitt in Ansehung des Generalmoratorii, daß Kaufleute und die ihnen gleich zu achtenden Personen durch ein solches gegen Wechseljudikata sich nicht schützen können. Dagegen ist zwar Tit. 27. §. 51. und Tit. 28. §. 9. verordnet, daß der Beklagte gegen die Exsekution aus dem Wechsel- und Exsekutivprozesse nur durch die Deposition sich schützen kann, nach Tit. 28. §. 10. von dieser Regel nur im Fall erheblicher Einwendungen in der Hauptsache eine Ausnahme verstattet, dagegen aber §. 12. in dem Fall der Zugeständigkeit der Schuld durch Verweisung des Richters auf die Vorschrift Tit. 11. §. 5., wo wieder auf die Vorschriften wegen des

Spezialmoratorii Bezug genommen ist, dem Anschein nach auch im exsekutivischen Prozeß die Provokation auf ein Moratorium gestattet; obgleich gegen diesen Anschein streitet, daß sich nicht einsehen läßt, warum nur im Fall der Liquidität der Schuld und nicht vielmehr blos im Fall der Illiquidität das Moratorium stattfinden sollte.

ad 9. In dem ähnlichen Fall Tit. 50. §. 455. der Prozeßordnung ist blos das Retorsionsrecht, dessen Anwendbarkeit eine Gewißheit der auswärtigen Unbilligkeit gegen Fremde voraussetzt, verordnet, und die Analogie scheint eine Statthaftigkeit desselben in den Fällen Nr. 4 — 8. eben sowohl, wie in dem Nr. 1. zu begründen.

Marienwerder, am 8ten Februar, 1796.

Die Westpreussische Regierung.

Reskript des Justizdepartements an die Westpreussische Regierung auf die vorstehende Anfrage.

Aus Eurem Bericht vom 8ten d. M. haben Wir ersehen, welche Zweifel Ihr bei Anwendung der Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 28. §. 2. Nr. 7. findet. Der Grund, warum das Gesetz aus Instrumenten, die in Wechselform von nicht wechselfähigen Personen ausgestellt worden, den Exekutivprozeß zuläßt, ist so schwer nicht zu entscheiden. Es liegt in der Nothwendigkeit, solchen Landeseinwohnern, die nicht eigentliche kaufmännische Geschäffte treiben, aber doch in einzelnen Fällen und bei dringenden Bedürfnissen Personalkredit nöthig haben, denselben dadurch möglichst zu verschaffen, daß dem Gläubiger aus den von ihnen in einer gewissen Form ausgestellten Instrumenten eine vorzüglich prompte richterliche Hülfe zugesichert werde. Da in dergleichen Fällen, wenn der Kredit unter besonders dringenden Umständen,

auf eine kurze Zeit, oder auf keine beträchtliche Summe gesucht wird, die Ausstellung privilegirter Schuldinstrumente vor Gerichten oder vor einem Justizkommissarius und Notarius, wegen der damit verbundenen Weitläuftigkeiten und Kosten nicht immer anwendbar, und der Konvenienz der Parteien, besonders des Schuldners, gemäß ist; so hat der Gesetzgeber für gut gefunden, noch eine zweite Form privilegirter Schuldinstrumente einzuführen, und dazu ist die Wechselform gewählt worden, weil an diese das Publikum schon gewöhnt, und es fast einem jeden, wenigstens im Allgemeinen, bekannt ist, daß aus solchen Instrumenten eine schnellere und strengere Exsekution als aus bloßen simplen Schuldscheinen stattfindet, mithin derjenige, der sich zur Ausstellung eines Instruments in dieser Form entschließt, die Folgen dieser seiner Handlung im voraus übersehen und erwägen kann. Dagegen ist die eigentliche Wechselexsekution um deßwillen mehr eingeschränkt worden, weil diese unmittelbar gegen die persönliche Freiheit gerichtet ist, und zwischen deren Beraubung und einem bloßen Interesse pecuniario eigentlich gar kein Verhältniß stattfindet. Es ist daher eine sonderbare Meinung, wenn Ihr äußert, daß der Unterschied, ob, wie aus eigentlichen Wechseln, sogleich die Person in Anspruch genommen werden kann, oder, wie bei solchen blos in wechselmäßiger Form ausgestellten Instrumenten, erst die übrigen gradus exsecutionis durch-

gegangen werden müssen, von keiner besondern Bedeutung sei, und Ihr habt dabei noch einen andern sehr wesentlichen Unterschied übersehen, daß nemlich im Wechselprozesse die Exsekution pendente Remedio nur durch baare Deposition, und bei einem vorhandenen rechtskräftigen Erkenntnisse pendente separato in der Regel auch dadurch nicht, sondern nur durch baare Bezahlung, abgewandt werden kann, (Gerichtsordnung Th. I. Tit. 27. §. 51.) wogegen im Exsekutivprozeß die bloße Kautionsbestellung zur Abwendung der Exsekution nach richterlichem Ermessen bis zum Austrage des Separati hinreicht (ibid. Tit. 28. §. 10. 11.).

Dieses vorausgesetzt, erledigen sich die meisten von Euch aufgestellten Zweifel von selbst, wenn Ihr nur den im Gesetze deutlich liegenden Grundsatz bemerkt:

> daß der Exsekutivprozeß aus einem in Wechselform abgefaßten Instrumente nur dann stattfindet, wenn das Instrument alle übrigen Erfordernisse eines gültigen Wechsels hat, so daß der eigentliche Wechselprozeß daraus würde angestellt werden können, wenn nicht der Mangel der Wechselfähigkeit in der Person des Ausstellers entgegenstände.

Hieraus folgt,

ad 1. daß in dem hier gesetzten Falle der Exsekutivprozeß nicht stattfindet, weil es an der

gesetzlichen Form des Instruments selbst ermangelt, da bei solchen Personen das Bekenntniß des baaren Empfangs der baaren Valuta zur Form des Wechsels nothwendig ist. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 769. coll. §. 726.

Aus gleichen Gründen findet auch in dem Falle

ad 2. bei ermangelndem Bekenntniß des baaren Empfangs der Exsekutivprozeß nicht statt, da der Wechselprozeß nicht zulässig sein würde, wenn gleich der Aussteller für seine Person wechselfähig wäre.

ad 3. ist die vorgelegte Frage aus obigem Grundsatz eben so leicht zu beantworten. Der Richter erläßt wechselmäßige Citation, wenn das Instrument die gehörige Form hat, und an der Person des Ausstellers kein Mangel erscheint. Er läßt es sodann darauf ankommen, ob der Beklagte seine Unterschrift rekognosziren, oder sich zur Diffession erbieten werde, und, je nachdem in Termino eines oder das andere geschieht, erhält die Sache nach den Vorschriften der Prozeßordnung ihren weitern Fortgang. Eben so erläßt der Richter die Citation, wie im Exsekutivprozesse, wenn das Instrument die gehörige Form hat, und nur in der Person des Ausstellers ein Mangel ist. Je nachdem nun in Termino der Beklagte rekognoszirt, oder

sich ad juratam diffessionem offerirt, wird weiter wie im Wechselprozesse verfahren. Dies ist in der Gerichtsordnung Tit. 28. §. 4: Nr. 5. mit klaren Worten verordnet.

ad 4. ist die Certioration von den Folgen des Wechselrechts nicht nothwendig, weil kein Wechselrecht gegen den Aussteller stattfindet.

ad 5. ergiebt sich die Antwort ganz klar aus dem obigen Prinzipio. Wenn ein Instrument als Wechsel verjährt ist, also, daß kein Wechselprozeß daraus mehr stattfindet, obgleich der Aussteller an sich wechselfähig wäre; so kann auch der Exsekutivprozeß aus einem solchen verjährten Instrumente nicht mehr angestellt werden.

ad 6. ist der Fall nicht wohl zu denken. Ob der Aussteller wechselfähig ist, muß, wenn es nicht in notorietate beruht, von dem Kläger pro fundanda actione cambiali gleich bei Aufnehmung der Klage dozirt werden. Kann er dies nicht doziren, so wird er sogleich per Decretum mit der angestellten Wechselklage abgewiesen, und dann ist es unbedenklich, daß er sogleich Processu executivo klagen kann. Wollte man aber auch annehmen, daß die Wechselunfähigkeit des Ausstellers sich erst im Fortgange des Prozesses veroffenbare; so ist doch auch dann kein Grund vorhanden, warum nicht der

Kläger den durch das Instrument an sich begründeten Exsekutivprozeß sollte anstellen können. Die allegirte Gesetzstelle redet sichtlich von Instrumenten, aus welchen andrer Gründe wegen der Wechselprozeß nicht stattgefunden hat.

ad 7. hat die Anfrage noch das meiste in Recessu. Da nach Eurer Anzeige der Casus noch nicht in Terminis zur Sprache gekommen, so muß, wenn die Frage entstehen sollte, den Parteien rechtliches Gehör darüber verstattet, und allenfalls bei der Gesetzkommission angefragt werden. Inzwischen werdet Ihr aufmerksam darauf gemacht, daß die Gerichtsordnung Lex posterior ist, daß dieselbe Tit. 50. §. 471. nur der eigentlichen Wechselforderungen erwähnt, und auch nur auf eine solche Stelle des Landrechts, wo von eigentlichen Wechseln die Rede ist, sich bezieht; und daß §. 488. alle interpretatio extensiva auf ähnliche Forderungen ausdrücklich untersagt wird.

ad 8. findet die Anfrage aus der klaren Gerichtsordnung Tit. 28. §. 12. ihre Erledigung.

ad 9. wird, was den ersten Theil Eurer Anfrage betrifft, die Statuirung eines juris inaequalis von Seiten auswärtiger Staaten nicht präsumirt. Es gehört also nicht ad fundandam actionem, sondern ad fundamen-

tum exceptionis, daß der fremde Staat aus hiesigen gerichtlichen Instrumenten nicht eben dasselbe summarische Verfahren zulasse, was er aus Instrumenten, die vor seinen eigenen Gerichten aufgenommen worden, gestatte. Was aber den zweiten Theil Eurer Anfrage betrifft, so beantwortet sich derselbe aus der allgemeinen Theorie vom Retorsionsrechte, welches nur dann stattfindet, wenn der fremde Staat unter seinen eigenen und den hiesigen Unterthanen zum Präjudiz der letztern einen Unterschied statuiret. ꝛc.

Berlin, am 22sten Februar 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Westpreussische Regierung.

Anmerkung.

Die Frage ad 7. wird durch ein in diesem Bande weiter unten abgedrucktes Reskript bestimmt entschieden. St.

6.

Zu Th. I. Tit. 34.

Bei Injurienprozessen soll es dem Richter erster Instanz überlassen sein, zu beurtheilen, ob jemand zum gemeinen oder zum höhern Bürgerstande zu zählen sei.

Bericht des Kammergerichts.

Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten distinguirt Th. II. Tit. 20. in dem Abschnitte von den Injurien drei verschiedene Stände im Staate, den gemeinen Bürgerstand, den höhern Bürgerstand und den Adel, und nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 34. §. 1. sollen zu dem erstern alle Handwerker und Professionisten so wie diejenigen Personen gehören, welche diesen nach

der gemeinen Meinung gleich oder geringer geachtet werden.

Dessenungeachtet hatten die hiesigen Stadtgerichte seit geraumer Zeit angefangen, alle Injurien zwischen Bürgern und Meistern als solche anzusehen, welche zwischen Personen des höhern Bürgerstandes vorgefallen wären, wodurch denn die Strafe der dabei implizirten Personen immer härter war, als die, welche sie eigentlich nach den Gesetzen als Personen des gemeinen Bürgerstandes hätte treffen sollen; und wenn daher dergleichen Sachen per modum eines Milderungsgesuches an uns gelangten, so änderten wir diese Erkenntnisse, indem wir uns streng an das Gesetz hielten, ungeachtet aller der Inkonvenienzen, die bei der Anwendung dieser Vorschrift sich uns von allen Seiten darstellten.

Da indessen die hiesigen Stadtgerichte sich hierdurch von ihrer dem Gesetze geradezu entgegengesetzten Meinung nicht abbringen ließen, so erforderten wir darüber ihren pflichtmäßigen Bericht:

> aus welchen Gründen sie die hiesigen Handwerker immer zu den Personen des höhern Bürgerstandes rechneten, indem solche doch nach Vorschrift der Gesetze zu dem gemeinen Bürgerstande gehörten.

Diesem Befehle gemäß äußerten die Stadtgerichte ihre Meinung dahin:

daß sie die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, wodurch die Handwerker und Professionisten zu der Klasse der gemeinen Bürger zu zählen wären, für Berlin ganz unanwendbar hielten, und sie daher darauf antragen müßten, daß, wenn von Seiten des Kammergerichts man dieser ihrer Meinung nicht beipflichtete, man diese Sache an das Justizdepartement zur Entscheidung gelangen lassen möchte.

Diesem gemäß, und da wir selbst bei der Anwendung dieses Gesetzes nicht allein in Rücksicht der Stadt Berlin, sondern überhaupt, viele Schwierigkeiten vorgefunden haben, so haben wir nicht verfehlen können, diesen Streit Ewr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzutragen, und um allerhöchste Vorbescheidung zu bitten.

Die hiesigen Stadtgerichte führen zur Unterstützung ihrer Meinung,

daß obige Vorschrift auf Berlin unanwendbar sei,

in ihrem Berichte folgende Gründe an.

Im Jahr 1786. sei bei ihnen eine besondere Civildeputation errichtet, und durch das hierüber publizirte Reglement vom 9ten Mai 1786. wä-

ren zu dieser Deputation außer den weniger als 30 Rthlr. betragenden Miethssachen auch die Ehestreitigkeiten der Krämer und anderer Personen geringen Standes, imgleichen die zwischen vorgedachten Personen vorfallenden Injuriensachen verwiesen, und hiernach sollte also die Instruktion und Entscheidung der übrigen, und mithin zwischen Kafleuten, Künstlern und nicht gemeinen Handwerkern und Professionisten, und überhaupt die zwischen Personen des höhern Bürgerstandes vorfallenden Injuriensachen bei dem Pleno des Kollegii verbleiben.

Das gedachte Reglement habe nun zwar nicht genau den Unterschied zwischen gemeinen und nicht gemeinen Bürgern bestimmt, sie hätten aber dafür gehalten, daß dieser Unterschied nicht sowohl durch die Profession selbst, als vielmehr durch den Umfang des Gewerbes, durch die Vermögensumstände, und die Kultur des Handwerkers begründet werden solle, und dem gemäß wären daher seit jenem Reglement in der Regel alle Injuriensachen zwischen den Meistern der Handwerker und Professionisten bei dem Pleno des Kollegii verhandelt, und nur die Injuriensachen zwischen denjenigen Professionisten, von denen ihnen bekannt gewesen, daß ihr Gewerbe von gar keiner Bedeutung sei, sie sich auch nicht in guten Vermögensumständen befänden, noch sich durch eine vorzügliche Kultur auszeichneten, mit den von

Dienst-

Diensibothen, Tagelöhnern, Arbeitsleuten, gemeinen Bauern, und Handwerksgesellen, imgleichen gemeinen Soldaten angebrachten Injurienklagen, gleich den Bagatellsachen unter 10 Rthlr. auf dem kleinen Gerichtstag abgemacht worden.

Das Reglement vom 28sten Mai 1795, wodurch die Einrichtung der jetzigen Civil- und Kriminaldeputation bestimmt worden, habe nun zwar alle Injuriensachen zu dieser Deputation verwiesen, übrigens sei aber lediglich auf die Verordnung vom 9ten Mai 1786. Bezug genommen worden, und hätten sie nunmehr alle zwischen hiesigen Bürgern und Handwerksmeistern schwebende, oder von ihnen angebrachte Injurienklagen bei der Deputation selbst, und nur die übrigen auf dem kleinen Gerichtstage verhandelt.

Sie wären daher der Meinung, daß

1) die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach Handwerker und Professionisten zum gemeinen Bürgerstande gerechnet werden sollen, schon an sich nicht auf die hiesige Residenz Anwendung finden könne, indem es hier so viele Handwerker gebe, die sich entweder durch ihre Kultur oder durch ihre Angesessenheit mit ansehnlichen Grundstücken, und ihre sonstigen Vermögensumstände, oder auch dadurch, daß sie ihr Gewerbe besonders ins Große treiben, von den

Handwerkern anderer Städte auszeichnen, überdies

2) dieser Vorschrift durch die ergangenen Deputationsreglements als besondern für die hiesige Residenz gegebenen Gesetzen derogirt worden.

So wenig wir nun auch den Stadtgerichten in Rücksicht des zweiten Grundes beitreten können, indem einerseits die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung neuer ist, als obgedachte Reglements, andererseits auch ein blos die Form oder den Betrieb der Prozesse betreffendes Gesetz als ein besonderes durch die allgemeinen Gesetze nicht abzuänderndes Statut nicht anzusehen ist, so würden wir dagegen den Stadtgerichten in Rücksicht des ersten Anführens, jedoch nicht blos in Bezug auf die Stadt Berlin, sondern im Allgemeinen, beipflichten müssen.

Jedem, der sich nur in etwas mit diesen Theilen der gerichtlichen Praxis beschäfftigt, werden die Inkonvenienzen einleuchten, die uns bei den engbestimmten Schranken der Bürgerklassen in dieser Hinsicht täglich aufstoßen.

Das Strafgesetz kennt in Rücksicht der Injurien nur zwei Abtheilungen, den niedrigen und höhern Bürgerstand; zu der erstern Klasse rechnet es alle Handwerker und Professionisten, und die,

welche nach der gemeinen Meinung ihnen gleich oder geringer geachtet werden; in die zweite aber werden alle übrige Bürger und Königliche Offizianten gesetzt, welche nicht den Titel Königlicher Räthe haben. Hieraus folgt also, daß auf der einen Seite der kultivirte und reiche Handwerker mit seinem Hausknechte oder seinem Tagelöhner, welche blos durch ihn leben, in gleiche Klasse gehört; daß wir den reichen Kaufmann, der durch seinen über halb Europa ausgebreiteten Handel den Staat bereichert und hundert Hände ernährt, mit dem armseligen Krämer, dessen ganzer Wirkungskreis darin besteht, eine kleine Stadt mit Heringen oder Schwefelhölzern zu versehen, als ganz gleichen Standes ansehen müssen, und daß, da die Juden im Allgemeinen als Kaufleute anzunehmen sind, der reiche Banquier mit dem armen Trödeljuden in Eine Klasse gehört, endlich auf der andern Seite, daß eben dieser arme Trödeljude, der sich vom Hausiren ernährt, von einem höhern Stande ist, als der angesehene kultivirte Handwerker, der ihn mit Almosen vielleicht unterstützt, blos weil dieser ein Handwerker, jener ein Handelsmann ist.

Noch mehrere Beispiele der Art anzubringen, würde uns zu weit führen, und wir glauben uns um desto mehr dessen entübrigen zu können, da solche einem jeden in die Augen fallen müssen. Wie nun aber diesen Inkonvenienzen vorzubeugen

sei, dies ist eine Frage, welche nicht leicht zu beantworten ist, und wir können hierin den im Berichte der hiesigen Stadtgerichte implicite liegenden Vorschlägen nicht beipflichten.

Zuvörderst sind wir der Meinung, daß diese Inkonvenienzen eben so gut in allen andern Städten als gerade in hiesiger Residenz vorkommen, und daß es eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Städte in Ewr. Königlichen Majestät Staaten sein würde, wenn wir blos die hiesigen Bürger und Meister zu den Personen des höhern Bürgerstandes rechnen wollten.

Allein, wenn man auch dieses in das Allgemeine ausdehnen wollte, würde nichts gebessert sein, denn nun würde der civilisirte Handwerker mit dem uncivilisirten, der angesehene Kaufmann, Banquier, Fabrikant, Rendant großer ansehnlicher Kassen, wenn er nicht den Titel eines Königlichen Raths hat, mit dem ganz ordinairen Schuster und Schneider in Eine Klasse kommen. Dies würde keine geringere Inkonvenienz sein, nicht gerechnet, daß das, was wir eben von der Klasse des höhern Bürgerstandes gesagt haben, immer stehen bleiben würde.

Es dürfte daher irgend ein anderer Maaßstab gefunden werden müssen, den Unterschied des gemeinen und höhern Bürgerstandes zu bestimmen.

Der Rang, welcher jemand unter den Menschen anklebt, hängt, wenn der Staat derselben nicht durch besondere Begünstigungen oder Titel bestimmt hat, von so vielen Umständen, von so zusammengesetzten Ursachen ab, daß es schwer ist, ein einzelnes Kennzeichen herauszufinden, wodurch bestimmt wird, ob er zur gemeinen oder höhern Bürgerklasse gehört.

Die hiesigen Stadtgerichte rechnen dahin Kultur und Vermögen, beides ist jedoch nicht hinreichend. Geisteskultur wäre freilich das edelste, aber auch das um so schwieriger zu bestimmende Kennzeichen, als sich im Allgemeinen gar nicht bestimmen läßt, dieser oder jener sei ein kultivirter Mensch oder habe mehr Kultur als der andere, und eben so nicht leicht ein Gericht aus dem ganzen Umfange seines Gerichtssprengels die mehr oder weniger kultivirten herauskennen kann. Soll man aber in jedem einzelnen Falle die größere oder mindere Kultur der Parteien unter sich oder in Vergleichung mit andern ihres Gleichen beurtheilen, so gehört dazu nicht allein ein sehr philosophisches Auge des Richters, sondern dies ist auch ganz unmöglich, sobald die Parteien nicht in Person erscheinen.

Vermögen allein, ist ein eben so unzuverlässiges Merkmal, indem, wenn die Klassen des gemeinen oder höhern Bürgerstandes stehen bleiben,

doch erst die Summen bestimmt werden müßten, welche zu der einen oder der andern Klasse qualifizirten; überdies würde auch dadurch von Seiten der Gerichte ein Aristokratismus des Geldes autorisirt, welcher ohnedies schon genug herrscht, und der Verdacht der Parteilichkeit würde bei dem gemeinen Haufen gegen den Richter vermehrt.

Wenn wir nun hiernach kein fixes Prinzipium finden können, wodurch sich die höhere Bürgerklasse von der gemeinen unterscheidet, und es uns nach dem Obenangeführten nothwendig scheint, den bis jetzt obwaltenden Inkonvenienzen vorzubeugen, so ist unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens der einzige Weg hiezu:

es in jedem einzelnen Falle dem Richter zu überlassen, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß seiner Untergebenen oder Jurisdiktionseingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, in welcher dieses oder jenes Individuum unter seines Gleichen steht, pflichtmäßig, und ohne Rücksicht, ob solches ein Handwerker oder Kaufmann sei, zu bestimmen, ob dasselbe zu dem höhern oder ob es zu dem niedern Bürgerstande gehöre, und solches mit Anführung der Gründe in den Akten zu registriren, um dadurch den höhern Instanzen eine Leitung zu geben.

Da wir uns jedoch nicht für ermächtigt halten, hierin von den bisher bekannten gesetzlichen Vorschriften abzugehen, so überlassen wir dieses Ew. Königlichen Majestät erleuchteten Einsichten, und bitten um allergnädigste höhere Vorbescheidung. rc.

Berlin, am 27sten Mai 1799.

Das Kammergericht.

Reskript des Justizdepartements an das Kammergericht auf den vorstehenden Bericht.

Aus Eurem Bericht vom 27sten vorigen Monats haben Wir ersehen, wie die hiesigen Stadtgerichte in Injuriensachen die in Unserer Residenz befindlichen Handwerker ohne Unterschied zu den Personen des höhern Bürgerstandes rechnen. So schwer es nun auch allerdings sein mag, bei der großen Verschiedenheit so vieler Personen in Ansehung ihrer Bildung, Kultur und Vermögensumstände einen sichern Maaßstab zu finden, nach welchem sie entweder zu dem höhern oder zu dem niedern Bürgerstand zu rechnen sein würden; so scheint Uns doch der von Euch gemachte Antrag:

> nach welchem es in jedem einzelnen Falle dem Richter zu überlassen, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß seiner Untergebenen oder Jurisdiktionseingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, in welcher dieses oder jenes Individuum unter seines Gleichen stehet, pflichtmäßig, und ohne Rücksicht, ob solches ein Handwerker oder Kaufmann sei,

zu bestimmen, ob dasselbe zu dem höhern oder ob es zu dem niedern Bürgerstande gehöre, und solches mit Anführung der Gründe in den Akten zu registriren, und dadurch den höhern Instanzen eine Leitung zu geben,

hier am zweckmäßigsten zu sein. Wir genehmigen denselben also hiermit, und habt Ihr Euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern auch von dieser Verfügung den hiesigen Stadtgerichten Nachricht zu geben.

Uebrigens soll auch in dem nächsten Cirkulare wegen Deklaration der Gerichtsordnung dieser Punkt mit aufgenommen werden. ꝛc.

Berlin, am 10ten Jun. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Thulemeier. Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

7.

Zu Th. I. Tit. 36.

Reskript des Generaldirektorii an die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer darüber:

Ob es den Verwandten eines ausgetretenen Kantonisten erlaubt sei, die Todeserklärung desselben mit der Wirkung nachzusuchen, daß alle nach dem Konfiskationsurtel sich ereignende Erbanfälle den Verschollenen vorbeigehen, und an die nächsten nach ihm, oder die gleich nahen allein, devolvirt werden, also, daß auch Fiskus ex persona dieses Verschollenen an solche spätere Anfälle keinen Anspruch machen könne.

Ueber die Frage, welche Ihr uns in Euerm Berichte vom 16ten April dieses Jahres vorgetragen habt,

ob nemlich den Verwandten eines ausgetretenen Kantonisten erlaubt sei, die Todeserklärung desselben mit der Wirkung nachzusuchen, daß alle nach dem Konfiskationsurtel sich ereignende Erbanfälle den Verschollenen vorbeigehen und an die nächsten nach ihm, oder die gleich nahen allein, devolvirt werden, also, daß auch Fiskus ex persona dieses Verschollenen an solche spätere Anfälle keinen Anspruch machen könne,

ist, nachdem davon dem Justizdepartement Eröffnung geschehen, von letzterem das Gutachten der Gesetzkommission zu erfordern für nöthig erachtet worden, und wird der darauf genommene Beschluß zu seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Vorläufig machen Wir Euch aber zu Eurer Achtung bekannt:

daß ein rechtskräftiges Konfiskationsurtel gegen einen ausgetretenen Kantonisten die Ansprüche der Invalidenkasse auf dessen künftige Vermögensanfälle nur alsdann nicht weiter begründet, wenn letztere nach jenes Tode oder zurückgelegtem siebenzigsten Jahre sich ereignen; es sei denn, daß im letztern Falle die Invalidenkasse nachweisen könne, daß der Abwesende noch lebe;

indem die gesetzliche Bestimmung,

daß ein jüngerer Mensch, wenn gleich dessen natürlicher Tod nicht nachgewiesen werden kann, nach Verlauf gewisser Jahre seiner Abwesenheit, innerhalb deren von seinem Leben oder Tode keine Nachricht eingegangen ist, für todt erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Erben verabfolgt werden kann, weil solche nur als Strafe der Nachlässigkeit eines solchen Abwesenden und zur Vorbeugung der Irrungen, welche aus der Ungewißheit des Eigenthums entspringen, eingeführet worden ist,

gegen die Invalidenkasse in dem bemerkten Falle keine Anwendung findet, da von dem Augenblicke an, wo dergleichen Vermögensanfälle dieser Kasse rechtskräftig zugesprochen worden sind, derselben offenbar weder die Handlungen und Hindernisse des ausgetretenen Mannes, dem das Vermögen nicht weiter gehört, nachtheilig sein können, noch der Fall einer Ungewißheit des Eigenthums vorhanden ist; wogegen obige Bestimmung,

nach welcher die in Rede stehenden Rechte der mehr erwähnten Kasse in Ansehung künftiger Vermögensanfälle mit dem wirklichen, oder aus den langen Lebensjahren nach dem allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 1. §. 38. gesetzlich vermutheten Tode desjenigen, dessen Rechte ihr zugesprochen worden sind, jedoch im letztern Falle mit Vorbehalt des der Invalidenkasse zukom-

menden Beweises des Gegentheils, aufhören,

in der Natur und dem Umfange dieses Rechts ihren Grund hat.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. :c.

Berlin, am 17ten September 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Blumenthal. Goltz.

An die Kurmärkische Kammer.

8.

Zu Th. I. Tit. 50. §. 27. und 28.

desgleichen:

zu §. 530. a. a. O.

mit Rücksicht auf §. VIII. Nr. 5. Seite 15. der Westpreussischen Regierungsinstruktion vom 21sten September 1773.

Ueber das Forum und die Kosten in Westpreussischen Wechselsachen, wenn der Wechselschuldner einem Untergerichte unterworfen, und von diesem über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist.

Anfrage der Westpreussischen Regierung.

Bei unserm Kollegium sind wegen des Fori der Wechselsachen in dem Falle, wenn der Wechselschuldner für seine Person einem Untergerichte

unterworfen, und von diesem über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, so wie wegen Berichtigung der Kosten eines solchen Wechselprozesses, Zweifel entstanden, die wir Ewr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen uns erdreisten.

Die allgemeine Gerichtsordnung bestimmt nemlich Th. I. Tit. 50. §. 27. und 28.

> daß nach Eröffnung eines Konkurses alle Forderungen gegen den Gemeinschuldner bei dem Foro Concursus; jedoch diejenigen Forderungen, welchen in den Landesgesetzen ein Forum speciale Causae angewiesen ist, bei dem für sie bestimmten speziellen Gerichte, ratione Veritatis erörtert werden müssen;

und in der Instruktion für die Westpreussische Regierung vom 21sten September 1773. §. VIII. Nr. 5. Seite 15. ist verordnet:

> daß Wechselsachen auch in erster Instanz unmittelbar zur Kognition der Regierung gehören,

und also nicht bei den Westpreussischen Untergerichten (als wovon nur wenige Untergerichte dieser Provinz eine Ausnahme machen) entschieden werden sollen. Durch dieses Gesetz ist also den Wechselsachen ein Forum Speciale in Gemäßheit des von einem solchen Foro in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 6. und

§. 126. gegebenen Begriffs, beigelegt worden; indem alle Wechselsachen, ohne Rücksicht auf den anderweitigen Gerichtsstand des Schuldners, blos ihrer besondern Beschaffenheit wegen zur Entscheidung der Regierung verwiesen sind. Der Grund dieser Verordnung der Regierungsinstruktion scheint indessen nur in dem Nachtheile zu liegen, der aus dem Betrieb des Wechselprozesses und der Wechselexsekution bei einem Untergerichte praesumtive eher als bei einem Obergerichte entstehen kann, und unter dieser Voraussetzung läßt sich nicht einsehen, warum die Entscheidung über die Richtigkeit einer gegen einen Gemeinschuldner eingeklagten Wechselschuld, wenn deren Bezahlung aus der Konkursmasse verlangt, folglich nicht auf Wechselexsekution durch Personalarrest angetragen wird, dem sonst als Forum Concursus kompetenten Untergerichte nicht gelassen werden sollte, zumal wenn weder die Richtigkeit dieser Schuld überhaupt, noch deren Wechselqualität von dem Curator Concursus bestritten wird. Wir erbitten uns daher eine allergnädigste Entscheidung darüber:

ob, wenn in Westpreussen von einem Untergerichte über das Vermögen eines der persönlichen Gerichtsbarkeit desselben unterworfenen Schuldners der Konkurs eröffnet worden, die Richtigkeit der Wechselschulden des Gemeinschuldners, insofern

der

der Gläubiger sich nicht an die Person desselben halten, sondern aus der Konkursmasse befriedigt sein will, bei dem den Konkurs dirigirenden Untergerichte, oder bei der Westpreussischen Regierung, als dem Foro Speciali Causae, und zwar bei der letztern auch alsdann zu erörtern und festzusetzen sei, wenn eine solche Wechselforderung von dem Curator Concursus in keiner Rücksicht bestritten wird?

Da ferner die allgemeine Gerichtsordnung in Ansehung der Berichtigung der Kosten, welche durch einen nach Anleitung des allegirten §. 27. und 28. Tit. 50. Th. I. in Foro speciali Causae anzustellenden besondern Prozeß verursacht werden, keine ausdrückliche Bestimmungen gegeben hat; so bitten wir auch darüber:

ob, wenn in dem obigen Falle bei der Entscheidung eines solchen in Foro speciali Causae anzustellenden besondern Prozesses die eingeklagte Forderung gegründet befunden wird, und mithin die Kosten eines solchen Spezialprozesses nach den allgemeinen Vorschriften des §. 2. Tit. 23. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung dem Curatori Concursus zur Last fallen, diese Kosten von der Salarienkasse im Konkurse zu liquidiren, und nach §. 402. Tit. 50.

der Allgemeinen Gerichtsordnung in der vierten Klasse anzusetzen seien?

oder:

ob solche nicht vielmehr nach dem §. 530. a. a. O. zu den Kommunkosten gerechnet, und ob sie von dem Foro Concursus, oder von dem Gläubiger, dem Foro Speciali Causae vorschußweise bezahlt werden müssen?

um huldreiche Belehrung. ꝛc.

Marienwerder, am 19ten August 1795.

Die Westpreussische Regierung.

Reskript des Justizdepartements an die Westpreussische Regierung auf die vorstehende Anfrage.

Da nach der Instruktion Eures Kollegii vom Jahre 1773. demselben nur Wechselklagen beigelegt worden, mithin, wenn aus einem Instrumente, das an sich ein Wechsel ist, nicht Actione cambiali, sondern nur Actione ordinaria geklagt wird, dieses in dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Beklagten geschehen muß: so hat es noch weniger Bedenken, daß, wenn im Konkurse eines Nichteximirten eine Wechselforderung, blos in der Absicht, sich damit an die Masse zu halten, liquidirt wird, das Verfahren, sowohl über die Richtigkeit, als über die Priorität der Forderung, ohne Unterschied der Fälle vor das den Konkurs dirigirende Gericht gehört; so wie alsdann, wenn der Wechselinhaber, ohne sich an die Masse halten zu wollen, die Person des Wechselschuldners in Anspruch nimmt, dieses, nach wie vor, bei Euerm Kollegio geschehen muß.

Was den zweiten Punkt Eurer Anfrage vom 19ten August dieses Jahres betrifft, so müssen die Kosten eines Passivprozesses, in welchem der Kurator der Masse sich vor einem Foro speciali Causae einzulassen verbunden ist, eben so, als Kommunkosten, aus der Masse getragen werden, wie dieses in Ansehung der Kosten eines Aktivprozesses in der Konkursordnung vorgeschrieben ist. :c.

Berlin, am 25sten September 1795.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Westpreussische Regierung.

9.

Zu Th. I. Tit. 50. §. 109.

Auszug aus dem Reskripte des Justizdepartements an die Ostfriesische Regierung, auf deren Anfrage vom 27sten Dezember 1798,

a.

darüber:

inwiefern die bei Subhastationspatenten vorgeschriebenen Orte der Affixion auch bei Ediktalvorladungen anwendbar seien?

b.

darüber:

ob der Vorgesetzte des Gerichts zu Verhandlungen eines nahen Verwandten von ihm bei demselben die Deputation ernennen könne?

— — — So viel den ersten Punkt betrifft, verlangt der Oberamtmann ** zu wissen:

in wie fern die bei Subhastationspatenten vorgeschriebenen Orte der Affixion auch auf Ediktalvorladungen anwendbar seien?

allein die negative Beantwortung dieser Frage ergiebt sich daraus von selbst, daß die Gerichtsordnung wegen ersterer Tit. 50. §. 109., so wie Tit. 51. §. 17. andere Bestimmungen vorschreibt, und kein Grund erfindlich ist, von der hier entscheidenden Bestimmung des Tit. 50. §. 109. abzuweichen.

So viel den zweiten Punkt betrifft, versteht es sich von selbst, daß in Actibus voluntariae Jurisdictionis die nahen Verwandten des Oberamtmanns sich an den ältesten Assessor zu wenden haben, indem es von gleicher Bewandtniß ist, ob der Oberamtmann wegen Abwesenheit oder wegen Verwandtschaft sein Amt nicht verwalten könne; da hingegen in Actibus contentiosae Jurisdictionis, weil die Assessoren kein Votum decisivum haben, die Sachen bei Euerm Kollegio anhängig gemacht werden müssen, und es demselben überlassen bleibt, ob und wen es zu substituiren für gut findet. ꝛc.

Berlin, am 28sten Jan. 1799.

Goldbek.

An die Ostfriesische Regierung

10.

Zu Th. I, Tit. 50. §. 367. Nr. 3.

ist durch ein Reskript des Justizdepartements an die Westpreussische Regierung vom 30sten Oktober 1799., wodurch die Revisionsreskripte an die Untergerichte des Preussisch-Eylauischen Distrikts approbirt werden, festgesetzt:

daß es dem Klassifikationsrichter nicht als ein besonderer Fehler angerechnet werden könne, wenn die Medizinalkosten im Konkurse zuweilen auch ohne Festsetzungsdekret des Collegii medici lozirt werden, da die Disposition der Gerichtsordnung in dem Falle, wenn die zu lozirende Summe unbeträchtlich ist, oder von dem Kontradiktor geradehin eingeräumt wird, eine billige Ausnahme gestatte.

11.

Zu Th. I. Tit. 50. §. 471. und §. 488. die Klassifikation der in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibungen nicht wechselfähiger Personen betreffend.

Auf die Anfrage der Oberschlesischen Oberamtsregierung zu Brieg vom 12ten April 1799, darüber:

> ob die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 751. durch die neuere Prozeßordnung, Th. I. Tit. 50. §. 471. und 488. der Allgemeinen Gerichtsordnung, aufgehoben worden sei, dergestalt, daß den in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibungen nicht wechselfähiger Personen die Priorität der sechsten Klasse nicht gebühre?

ist folgendes Reskript des Justizdepartements erfolgt:

Die Disposition des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 751. ist durch die in Euerm Berichte vom 12ten dieses Monats angezogene Stelle der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 50. §. 471. und 488. nicht aufgehoben worden, sondern nur das Allegandum ausgelassen. Daher sind unbedenklich die in Wechselform von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten Schuldverschreibungen in der sechsten Klasse zu loziren. :c.

Berlin, am 22sten April 1799.

Goldbek.

Anhang zu diesem Abschnitte *).

1.

Zu Th. I. Tit. 22.
Ueber die Festsetzung der Gebühren der Justizkommissarien.

Anfrage der Glogauischen Oberamtsregierung.

Bei Gelegenheit der Festsetzung der Liquidationen der bei uns praktizirenden Justizkommissarien sind uns einige Bedenklichkeiten vorgekommen, zu deren Behebung Ew. Königliche Majestät um Allerhöchste Belehrung zu bitten, wir uns veranlaßt finden.

Nach Vorschrift der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. im 5ten Abschnitt ist den Justizkommissarien nur für die Einziehung der Information zu Betreibung des Prozesses nach bestimmten Sätzen zu

*) Die in diesem Anhange enthaltenen Nummern sind, als der eilfte Abschnitt bereits abgedruckt wurde, erst eingegangen.

St.

liquidiren erlaubt, die nach Verhältniß des Objecti litis abgemessen sind.

Zu diesen treten für die Abwartung der ganzen Instruktion die halben Urtelsgebühren; dann die Gebühren für die Deduktionen in jure und pro cura instantiae.

Dabei ist vorausgesetzt, daß nach Anleitung des damals eingeführten Corp. Jur. die Klagen selbst von dem Deputato Causae ad Protocollum aufzunehmen waren. Nachdem indessen dieses dadurch einige Abänderung erlitten hatte, daß durch die Allgemeine Gerichtsordnung P. I. Tit. 5. §. 16. den Justizkommissarien nachgelassen worden, aus der eingezogenen Information selbst eine schriftliche Klage anzufertigen und einzureichen, haben diese seitdem von solcher Erlaubniß häufigen Gebrauch gemacht.

In solchen Fällen aber pflegen sie nicht allein pro Informatione, sondern außerdem noch für die konzipirte Klage besonders zu liquidiren. Z. B. nach Verhältniß eines großen objecti litis,

pro informatione	6 Rthl.
für die eingereichte Klage	2 bis 3 Rthlr.

Wenn nun dieses auch mit dem Vorwand gerechtfertigt werden will, daß die Justizkommissarien gewissermaßen in die Stelle der Assistenzräthe getreten wären, denen nach Vorschrift der interimistischen ältern Sporteltaxe vom 26sten April 1781. in Sect. II. sub Nr. 2. für die Einziehung der Information, und außerdem sub Nr. 3. für den Hauptbericht über die Klage, besonders zu liquidiren erlaubt worden; daß ferner selbst nach der neuern Sporteltaxe in dem Fall, wenn die Klage aus der Information der Justizkommissarien vom Deputato causae zum Protokoll aufgenommen wird, außer den Gebühren des Justizkommissarii pro Informatione, vom Gericht noch besonders für das Klageprotokoll zur Sportelkasse liquidirt werden darf; daß aber die Parteien eigentlich kei-

nen Anspruch auf eine Erleichterung in Ansehung der Kosten haben können, wenn ihr Mandatarius Arbeiten übernimmt, die sonst dem Gericht oblagen, und daß sie über eine Prägravation nicht klagen können, wenn auch das letztere Liquidatum nicht vom Gericht, sondern von ihrem Mandatarius für sich eingefordert wird, weil es ihnen einerlei sein kann, wem sie solche Gebühren bezahlen; so scheint uns doch zweifelhaft, in wiefern diese Argumente mit der Intention der neuern Sporteltaxe von 1787., durch welche wol im übrigen die ältere von 1781. aufgehoben ist, und in welcher in Sect. I. Nr. 3. für die Information und die Aufnahme der Klage zusammen nur ein einziger Satz verhältnißmäßig bestimmt worden, zu vereinbaren seien.

Die Sache scheint um so auffallender, da in den meisten Fällen, wo dergleichen gleichkonzipirte Klagen von Justizkommissarien eingereicht werden, dieselben klare Schuldsachen, Exsekutiv- oder Wechselprozesse betreffen, und unbedeutende Arbeit erfordern, mit welcher die Forderung der höchsten Sätze der Sporteltaxe, welche noch dazu in Wechsel- und Exsekutivsachen nach eben dem Maaßstabe, wie in processu ordinario verlangt werden, in keinem richtigen Verhältnisse steht, und durch den bloßen höhern Betrag des objecti litis keine Entschuldigung erhält.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, uns mit Vorschriften über dieses alles allergnädigst zu versehen rc.

Glogau, am 11ten Oktober 1799.

Die Oberamtsregierung,

Reskript des Justizdepartements auf die vorstehende Anfrage.

Auf Euern Bericht vom 11ten dieses Monats, vermittelst dessen Ihr Uns einige Bedenklichkeiten bei Festsetzung der Liquidationen der Justizkommissarien vorgetragen habt, gereicht Euch hiermit zur Resolution: daß der den Justizkommissarien, wenn sie substantiirte Klagen einreichen, deshalb zuzubilligende Gebührensatz, bis zur Emanirung einer erneuerten Sporteltaxe, dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, wobei jedoch, nach Eurer sehr gegründeten Bemerkung, mehr auf die Weitläuftigkeit und Verwickelung, als auf den Betrag des Gegenstandes zu sehen ist. rc.

Berlin, am 31sten Oktober 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Glogauische Oberamtsregierung.

2.

Zu Th. I. Tit. 40.

Cirkularreskript des Justizdepartements an alle Regierungen, die Wahrnehmung des Interesse der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bei Instruktion der Ehescheidungsprozesse betreffend; nebst Beilage.

Wir kommuniziren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben des Generals der Kavallerie, Grafen von Schulenburg, als Chefs der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, vom 22sten dieses, wegen Berichtigung der Beiträge der Interessenten dieses Instituts bei erfolgter Ehescheidung. Um gedachtes Institut in Zukunft gegen alle besorgte Unannehmlichkeiten zu sichern, werdet Ihr hierdurch angewiesen, bei Instruktion der Ehescheidungsprozesse die Parteien befragen zu lassen, ob sie bei der Allgemeinen Wittwenkasse assoziirt seien, oder nicht; im erstern Fall sodann das Interesse beider Eheleute über diesen

Punkt, nach Anleitung des §. 26. litt. a. des Reglements für die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt vom 28sten Dezember 1775. bei erfolgender Trennung der Ehe zu reguliren; auch, sobald das Ehescheidungserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die Generaldirektion gedachter Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt davon ex officio zu benachrichtigen. ꝛc.

Berlin, am 30sten September 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Massow. Arnim.

Cirkularreskript an alle Regierungen.

Beilage.

Es tritt verschiedentlich der Fall ein, daß Ehepaare, welche bei der unter meiner Oberaufsicht stehenden Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt assozürt sind, wenn das Band ihrer Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt wird, theils sich wegen des im §. 26. des Reglements vom 28sten Dezember 1775. zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau erlaubten fernern Verbleibens in der Sozietät nicht gehörig vereinigen, theils auch der Wittwenkasse von der geschehenen Trennung ihrer Ehe gar keine Nachricht geben, dennoch aber die fernere Berichtigung der Beiträge unterlassen. Solche Interessenten werden alsdann verfassungsmäßig in den Büchern der Anstalt als Mitglieder fortgeführt, und bei nicht erfolgender Berichtigung der Beiträge in die §. 36. des allegirten Reglements festgesetzten Strafen genommen, wozu die Kasse um so mehr befugt ist, da, wenn in der Zwischenzeit der Mann gestorben wäre, sie sich nicht entbrechen könnte, der geschiedenen Frau die versicherte Pension zu bezahlen. Hierüber entstehen jedoch öfters Streitigkeiten, die Männer weigern sich, die rückständigen Beiträge und Strafe zu erlegen, schützen Unwissenheit vor, provoziren wol gar ad viam juris u. s. f.

Um allen diesen Unannehmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, scheint es mir am zweckmäßigsten zu sein,

sein, wenn die Justizkollegia angewiesen würden, bei Instruktion der Ehescheidungsprozesse, die Parteien jedesmal zu befragen, ob sie bei der allgemeinen Wittwenkasse assoziirt sind oder nicht, im erstern Falle sodann das Interesse beider Eheleute über diesen Punkt nach Anleitung des §. 26. lit. a. des Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt vom 28sten Dezember 1775. bei erfolgender Trennung der Ehe zu reguliren, auch, sobald das Ehescheidungserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die Generaldirektion der Königlichen Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt davon ex officio zu benachrichtigen.

Indem ich nicht zweifle, daß Ew. ꝛc. diesen zum Besten der Wittwenanstalt, sowohl als der dabei interessirten Eheleute, abzweckenden Vorschlägen Dero Beifall geben werden, ersuche ich Dieselben ergebenst,

die dieserhalb erforderliche Anweisung an die Justizkollegia ergehen zu lassen;

auch mir von der getroffenen Verfügung eine gefällige Nachricht zu ertheilen.

Berlin, am 22sten September 1799.

v. Schulenburg.

An Ein ꝛc. Justizministerium.

3.

Zu Th. I. Tit. 50. §. 206.

Das Addreßhaus zu Berlin ist (nach dem Reglement für das Addreßhaus vom 26sten April 1692. in Myl. C. C. M. Part. VI. Sect. I. S. 614.) nicht verbunden, dem in Konkursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren, sondern der Kurator des Konkurses muß, der bisherigen Verfassung gemäß, die versetzten Sachen einlösen, und an das Depositorium abliefern.

Auszug aus einem, durch ein Schreiben des französischen Departements vom 9ten Jun. 1799. in der Roche-Beggschen Verlassenschaftssache an das Justizdepartement, veranlaßten Reskripte an das Kammergericht vom 24sten Jun. 1799.

4.

Zu Th. I. Tit. 50. §. 500.

Reskript des Justizdepartements an die Glogauische Oberamtsregierung, die Bezahlung der Feuersozietätsbeiträge bei Distribution der Revenüen eines Grundstückes betreffend.

Die innerhalb der letzten zwei Jahre ante motum concursum ausgeschriebenen Rückstände der Feuersozietätsbeiträge werden zwar nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 359. in die zweite Klasse lozirt, und müssen daher sich mit in den Konkurs einlassen.

Da inzwischen §. 500. a. a, O. verordnet ist, daß bei obwaltenden Billigkeitsgründen rückständige onera publica et communia sogleich aus den Revenüen des Grundstückes mitbezahlt werden sollen, und solche Gründe der Billigkeit in Ansehung der Feuersozietätsbeiträge hauptsächlich obwalten, indem die Konservation der Damnifika-

ten von einer promten und schleunigen Hülfe vorzüglich abhängt; so werdet Ihr hierdurch angewiesen, dergleichen Reste sogleich bei der ersten Revenüendistribution nach der allegirten Vorschrift mit zur Perzeption zu admittiren. rc.

Berlin, am 26sten Oktober 1795.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Wöllner. Goldbek. Thulemeier.

An die Glogauische Oberamtsregierung.

5.

Zu Th. II. Tit. 20. §. 176. des A. L. R.

Reskript des Justizdepartements an die Westpreussische Regierung, über die Frage, ob es für verbothen anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht?

Ueber die von Euch in dem Berichte vom 9ten Februar dieses Jahres aufgeworfene Frage:

ob es für verbothen anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht?

können Euch im Allgemeinen keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden. Soviel versteht sich jedoch von selbst, daß die strenge im Landrechte für heimliche Konsulenten und unbefugte Schriftsteller bestimmte Strafe nur dann Anwendung findet, wenn der daselbst genau bezeichnete Fall eintritt, wobei eine extensive Deutung unmöglich Platz greifen kann. Sobald unschädliche Gesuche, besonders an solchen Orten oder in solchen Ver-

hältnissen von dazu nicht qualifizirten Personen angefertigt werden, wo die Parteien sich nicht füglich an Justizkommissarien wenden können, würde jede Bestrafung zweckwidrig sein. Wenn hingegen Parteien sich eben so leicht an qualifizirte Schriftsteller zu wenden Gelegenheit haben, so muß man die nicht qualifizirten nach fruchtloser Warnung durch gelinde Strafen davon abzuhalten suchen, aus der Schriftstellerei ein Gewerbe zu machen; weshalb jedoch die erforderlichen Einleitungen dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. ꝛc.

Berlin, am 25sten Februar 1799.

Goldbek.

An die Westpreussische Regierung.

XII.

Süd- und Neu-Ostpreussen.

XII.

Süd- und Neu-Ostpreussen.

1.

Reskript des Generaldirektorii und des Justizdepartements an die Südpreussischen Regierungen und Kriegs- und Domainenkammern, die Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Südpreussischen Städte betreffend.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die Anwendung der Instruktion für die Kommissionen zur Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Südpreussischen Städte vom 18ten August 1796. zu Mißdeutungen Gelegenheit gegeben, und den erwarteten Nutzen nicht ganz verschafft haben. Dies veranlaßt Uns hierdurch festzusetzen, daß die nach gedachter Instruktion stattfindenden Operationen der Städtekommissionen fernerhin nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag der Interessenten erfolgen sollen. Es sind daher die bisherigen Verhandlungen, welche, in so weit sie von Euch, der Regierung, anhero gesandt worden, in der Anlage zurück erfolgen, in und von der Regierungsregistratur zu asserviren, und habt

ihr den dabei interessirenden Dominiis so wie den Stadt-kommunitäten bekannt zu machen, daß ihnen überlassen bleibe, ob sie spezielle Kommissionen extrahiren wollen, welche nach den in jener Instruktion enthaltenen Vorschriften die entstandenen Streitigkeiten in Güte beizulegen bemüht sein würden. Eine gleiche Einleitung kann auch von Euch, der Kreis- und Domainenkammer, von Amtswegen stattfinden, wenn ihr solche zum Besten der Stadt für nöthig findet, wie denn auch Eure, der Kammer, Genehmigung beigebracht werden muß, wenn von Seiten der Bürgerschaften auf Anordnung einer Spezialkommission angetragen wird.

Wenn nun entweder von den Parteien selbst, oder auf den Antrag der eingetretenen Kriegs- und Domainenkammer, eine nähere Regulirung der städtischen Verhältnisse nach Maaßgabe der Verordnung vom 10ten August 1796. eingeleitet werden soll, so muß statt der wegfallenden Hauptstädtekommission von den vorgesetzten beiden Landeskollegien der Provinz auf ein dergleichen Gesuch einem nahe wohnenden, der städtischen Verfassungen kundigen, geschickten und erfahrenen Justizbedienten der Auftrag ertheilt werden, in Gefolge §. 4. 5. 6. 7 — 10. der Instruktion, vollständige Information über die Rechte und Verbindlichkeiten der Dominien in der Stadtgemeinde möglichst genau einzuziehen, und des Endes wegen Herbeischaffung der nöthigen Dokumente, provisorischer Vernehmung der Zeugen über etwannige Observanzen rc. die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, dabei jedoch den Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Verhandlung blos zur Information erfolge, und dahin abzwecke, die Interessenten in Güte aus einander zu setzen. Wenn hiernächst die erforderlichen Nachrichten mit Fleiß gesammlet worden, so muß daraus das §. 11. der Instruktion beschriebene Tableau formirt, und dem kompetenten Steuerrath kommunizirt werden, welcher dasselbe mit den Verhandlungen nochmals zu vergleichen, und sodann dem Kommissario das etwa zu Be-

richtigung des Tableau erforderliche schriftlich zu eröffnen hat.

Hierdurch wird bei zweckmäßiger Bearbeitung die Sache in die Lage kommen, daß die eintretenden Verhältnisse dergestalt vollständig werden übersehen werden können, und daß ein Termin angesetzt werden kann, in welchem der Kommissarius mit Rücksicht auf das Tableau die Lage der Sache und deren wahrscheinlichen Ausgang im Wege rechtlicher Entscheidung beiden Theilen vorhalten muß, um deren gütliche Einwilligung wo möglich zu bewirken.

Wenn diese stattfindet, so muß ein vollständiger Vergleich aufgenommen, von den Interessenten vollzogen, und den beiden Landeskollegien zur Prüfung und eventueller Bestätigung mit den Akten eingereicht werden. Ist dagegen eine Vereinigung nicht zu Stande zu bringen, so ist der abzuhaltende Termin dazu zu nutzen, die vielleicht noch nützlich und nöthig scheinenden Erläuterungen durch Vernehmung der Interessenten zu erhalten, worauf dann ohne weiteres prozessualisches Verfahren Akten einzusenden sind.

Die beiden Landeskollegia müssen hiernächst, wenn ein Vergleich geschlossen ist, denselben sorgfältig prüfen, und insoweit nichts zu erinnern ist, dessen Ausfertigung veranlassen, sonst aber wegen Supplirung desselben zweckmäßig verfahren.

Bei fehlgeschlagenem Versuch der Güte ist gemeinschaftlich zu erwägen, ob etwa ein anderweites schickliches Arrangement zu treffen, über dessen Annahme die Interessenten mit Eröffnung dienlicher Gründe gehört werden müssen. Wenn auch dieser Versuch den erwünschten Erfolg der Vereinigung nicht haben sollte, und die Parteien auf rechtliche Entscheidung der Sache antragen, so muß von Seiten der Regierung die erforderliche Einleitung getroffen, und nach vollführter Instruktion das Erkenntniß ab-

gefaßt werden. Diesem zu Folge habt Ihr, die Regierung, in den bis jetzt sistirten Prozessen jener Art, auf Anregung der Parteien, das ehehin von ihnen kontrahirte Verfahren zu reassumiren und dessen Beendigung zu beschleunigen, nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung aller streitigen Punkte aber dafür zu sorgen, daß über die Verhältnisse der Stadt und des Dominii ein vollständiger und deutlicher Rezeß in Gefolge der ergangenen Erkenntnisse entworfen, und von beiden Kollegien bestätigt werden. Wir befehlen euch daher nach diesen Anweisungen künftig zu verfahren, und wollen euch zugleich zu eurer Direktion eröffnen, daß hiebei die wohl erworbenen Rechte der Grundherrn, insofern sie nicht der Staatsverfassung zuwider laufen, oder blos angemaaßt sind, überall gehörig respektirt werden müssen, indem es hierbei keinen Einfluß haben kann, daß in dortiger Provinz manche sonst blos dem Landesherrn gebührende Abgaben noch dem Dominio zustehen; es vielmehr nur darauf ankommt, daß grund- und landesherrliche Abgaben erträglich genug seien, damit der Belastete dabei subsistiren könne, worauf daher sowohl bei den Vergleichsversuchen als in judicando gehörige Rücksicht genommen werden muß. Was endlich die Kosten des einzuleitenden Verfahrens betrifft, so sind solche nach den in der Sporteltaxe bestimmten Sätzen von den Parteien zu berichtigen, da keine Veranlassung vorhanden ist, solche aus öffentlichen Fonds zu bestreiten. ꝛc.

Berlin, am 22sten Jun. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Voß. Goldbek.

An die Südpreussischen Regierungen und Kriegs- und Domainenkammern.

2.

Cirkulare an die Süd- und Neu-Ostpreussischen Regierungen, die Begründung des Fori der Regierung durch Prorogation bei Ehescheidungen katholischer Glaubensgenossen betreffend.

Es ist in Anregung gebracht worden, ob nicht den katholischen Glaubensgenossen bei nachzusuchenden Ehescheidungen gestattet werden könne, in dem Falle durch Prorogation das Forum der Regierungen zu begründen, wenn beide Theile sich nach ihrer Gewissensüberzeugung für berechtigt halten, auf den Grund einer von der Regierung erfolgenden Annullirung oder Trennung des Ehebandes zur weitern Heirath zu schreiten. Dieses finden Wir nun unbedenklich, da eines Theils eine solche Prorogation den Landesgesetzen analogisch ist, welche in dem Falle Anwendung finden, wo sich Katholiken mit Protestanten verheirathet gehabt, andern Theils auch der Römischkaiserliche Hof in Gallizien noch weiter gegangen ist, und die geistlichen Gerichte ganz von der Kognition in Ehesachen ausgeschlossen hat. Von dieser Einrichtung erwarten Wir in der Rücksicht wohlthätige Folgen, weil durch eine solche Prorogation die Parteien dem weit beträchtlichern Zeit- und Kostenaufwand ausweichen können, welchen sie bei den katholischgeistlichen Gerichten nach deren jetziger Organisation zu erwarten haben, diese auch gewöhnlich Bedenken tragen, die

nicht mit dem kanonischen Rechte übereinstimmenden Landesgesetze sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Inzwischen muß hierbei mit der nöthigen Vorsicht verfahren werden, um nicht zu Reklamationen von Seiten der Geistlichkeit Veranlassung zu geben. Ihr habt Euch daher dieses Reskript zur Richtschnur dienen zu lassen, wenn Parteien sich mit solchen Prorogationsgesuchen bei Euch melden, oder Beschwerde führen, daß ihnen die geistlichen Gerichte rechtliches Gehör verweigern; wobei es sich aber von selbst versteht, daß Sachen, welche bereits bei den geistlichen Gerichten anhängig gemacht worden, von dort nicht weggezogen werden können. ꝛc.

Berlin, am 10ten August 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek. Alvensleben.

Cirkulare
an die Süd- und Neu-Ostpreussischen
Regierungen.

3.

Reskript des Justizdepartements an die Regierung zu Warschau über eben diesen Gegenstand.

Aus den in Euerm Berichte vom 14ten vorigen Monats angeführten Gründen finden Wir kein Bedenken, das unter dem 10ten August dieses Jahres an sämmtliche Süd- und Neuostpreussische Regierungen ergangene Cirkulare,

nach welchem den katholischen Glaubensgenossen bei nachzusuchenden Ehescheidungen gestattet werden soll, das Forum der Regierungen durch Prorogation zu begründen, wenn beide Theile darin übereinkommen, sich einem solchen Urtel zu unterwerfen,

dahin auszudehnen, daß auch die von einem zurückgelassenen katholischen Ehegatten gegen den andern ob malitiosam desertionem anzustellende Ehescheidungsklage bei den Regierungen angebracht, und von denselben angenommen werden möge. Inzwischen müssen auch hierbei, wie sich von selbst verstehet, die übrigen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden,

Aufsehen zu vermeiden, welches zu Reklamationen von Seiten der Geistlichkeit Veranlassung geben könnte. 2c.

Berlin, am 18ten Oktober 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Südpreussische Regierung zu Warschau.

---

4. Aus=

4.

Auszug aus den Preussischen Strafgesetzen für Süd- und Neu-Ostpreussen.

I.

Pflichten gegen den Staat.

1. Ein jeder muß sich um die Gesetze des Landes, in welchem er lebt, bekümmern; und Unwissenheit derselben entschuldigt nicht.

2. Derjenige handelt strafbar, der sich selbst Recht verschafft, er muß die Hülfe der Obrigkeit nachsuchen.

3. Nothwehr ist nur in dem einzigen Falle erlaubt, wenn die obrigkeitliche Hülfe nicht schnell genug erfolgen kann, um die drohende Gefahr abzuwenden.

4. Jedermann ist dem Landesherrn Treue und Gehorsam schuldig.

5. Wer gegen die Person des Landesherrn, oder gegen die bestehende Staatsverfassung etwas Feindseliges unternimmt, wird als ein Hochverräther mit dem Tode bestraft.

6. Begünstigung feindlicher Mächte in ihren Unternehmungen gegen den Staat, oder Aufhetzung fremder Mächte, zieht ebenfalls die Todesstrafe nach sich.

7. Auch schon derjenige hat Festungsstrafe verwirkt, der einen solchen Anschlag eines Dritten der Obrigkeit nicht unverzüglich anzeigt.

8. Niemand darf sich bei nachdrücklicher Strafe in Verbindungen einlassen, die dem Staate gefährlich werden könnten.

9. Niemand darf fremden Mächten Nachrichten mittheilen, deren Bekanntwerdung dem Staate schädlich werden könnte.

10. Niemand darf mit verdächtigen Ausländern ein geheimes Verkehr treiben, welches auf die Staatsverfassung auch nur die entferntesie Beziehung hat.

11. Er wird deshalb, wenn er auch noch kein Landesverräther ist, mit empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe belegt.

12. Wer die Landesgrenzen, in der Absicht, dem Staate zu schaden, verrückt oder verdunkelt, hat mehrjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu leiden.

13. Beleidigungen des Landesherrn oder seiner Familie werden mit dem Tode oder sonst hart bestraft.

14. Frecher Tadel und Spott der Landesregierung und ihrer Anordnungen wird mit empfindlicher Strafe geahndet.

15. Wer sich der Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle widersetzt, wer Tumult und Aufruhr erregt, oder daran Theil nimmt, Verbrecher verheelt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist, hat Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungsstrafe, auch körperliche Züchtigung zu erwarten.

16. Oeffentlich angeschlagene Verordnungen darf niemand, bei nachdrücklicher Strafe, abreißen oder besudeln; eben so wenig dürfen Denkmäler, Statüen, Meilenzeiger, Warnungstafeln, oder andere zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Werke und Gebäude, bei harter Strafe, verunstaltet oder beschädigt werden.

17. Wer die Pflichten seines Amts vorsätzlich vernachlässigt, wird dieses seines Amtes entsetzt, und

hat außerdem verhältnißmäßige Festungsstrafe verwirkt.

18. Derjenige, der seine Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit verletzt, hat Geldstrafe, Degradation oder Kassation verwirkt.

19. Niemand darf sich Rechte des Staats anmaaßen, oder sie schmälern.

20. Wer verbotene Waaren einführt, oder solche, die im Lande bleiben sollen, ausführt, zu seinen Verträgen und öffentlichen Eingaben nicht den gesetzmäßigen Stempel braucht, macht sich strafbar.

21. Wer die Accise- und Zollgefälle unterschlagen oder den Kassen entziehen will, verliert die Waaren oder Sachen, welche das Verbrechen veranlaßt haben, und wird überdies noch mit Geldstrafe, oder wenn er diese nicht bezahlen kann, mit einer Leibesstrafe belegt.

22. Niemand darf, bei Geld- oder Gefängnißstrafe, eigenmächtig Kollekten sammeln.

23. Der falsche Münzer wird mit Festungsstrafe, und außerdem an Geld oder mit empfindlicher körperlicher Züchtigung bestraft.

24. Wer jagt, ohne die Befugniß dazu zu haben, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

25. Schonungen in königlichen oder andern Forsten, dürfen nicht behütet werden. Geschieht es, so muß der Eigenthümer des darin gehüteten Viehes das Pfandgeld entrichten, und derjenige, der das Vieh hat übertreten lassen, wird nachdrücklich bestraft.

26. Niemand darf, bei Vermeidung einer Geld- oder Leibesstrafe, seinen Wohnort ins Ausland verlegen.

27. Ausgetretene Kantonisten verlieren ihr Vermögen, und derjenige, der ihre Schulden bezahlt oder ihnen sonst etwas zuwendet, muß doppelt so viel als Strafe entrichten.

28. Wer sich selbst verstümmelt, um sich zu Kriegesdiensten untauglich zu machen, wird öffentlich gestäupt, und kommt ins Zuchthaus oder auf die Festung.

29. Wer einen Deserteur durchhilft, hat Festungs-, Zuchthaus-, auch nach Bewandtniß der Umstände wol gar Todesstrafe verwirkt.

30. Schon derjenige, der von einer vorhabenden Desertion weiß, und solche nicht hindert, oder unverzüglich anzeigt, kommt ins Gefängniß oder auf die Festung.

31. Die Frau des Deserteurs verliert ihr Vermögen, wenn sie einer Mitwissenschaft überführt ist.

II.

Allgemeine Pflichten gegen die Mitbürger.

1. Niemand darf den andern an seiner Ehre, Gesundheit, Leben, Leib oder Vermögen beschädigen.

2. Wenn dieses geschieht, so ist der Beschädiger nicht blos zum Schadenersatz verbunden, sondern wird auch bestraft.

III.

Pflichten in Beziehung auf Leib und Leben.

1. Derjenige, der aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einem andern, durch sich selbst, oder durch seine Thiere, an Gesundheit oder Leben schädlich wird, verdient Strafe.

2. Niemand soll sich unbefugter Weise mit Kuren abgeben, widrigenfalls ihn Gefängniß oder Zuchthausstrafe trift

3. Auf die Verfälschung von Lebensmitteln steht Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

4. Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen gebraucht haben, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen, bei Geld- oder Gefängnißstrafe, sofort verbrennt werden.

5. Eine solche Strafe trift auch den, der in verschlossenen Gemächern Kohlendampf verursacht, welcher der Gesundheit anderer nachtheilig werden kann.

6. Niemand soll Schießpulver, Gift, Arzneien, oder andere etwa gefährliche Sachen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, zubereiten oder verkaufen.

7. Niemand soll ohne Noth geladenes Schießgewehr zu Hause haben, oder es so sorglos aufbewahren, daß es in die Hände der Kinder oder solcher Personen kommen kann, die nicht damit umzugehen verstehen. Geschieht es dennoch, und es entsteht daraus ein Unglück, so wird er ernstlich bestraft.

8. Niemand darf beerdigt werden, ehe sein erfolgter Tod außer Zweifel gesetzt ist.

9. Mord und Todtschlag zieht Todesstrafe nach sich.

10. Vorsätzliche Beschädigungen werden mit Einsperrung oder körperlicher Züchtigung bestraft.

11. Der Unterschied des Standes oder der Religion des Beleidigers und des Beleidigten macht hier, so wenig als bei allen übrigen Verbrechen, einen Unterschied in der Bestrafung.

12. Unehelich schwangere Weibspersonen sind deshalb nicht strafbar; sie müssen aber ihre Schwangerschaft sogleich anzeigen, und nicht heimlich gebähren.

13. Kommt das Kind, das zur Welt gebracht worden, durch die Schuld oder Verwahrlosung der Mutter ums Leben, so wird sie mit dem Tode oder mit Staupenschlag und vieljähriger Zuchthausstrafe bestraft.

14. Wenn auch das Kind todt zur Welt gekommen, so bleibt die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt doch strafbar, und der Körper des Kindes muß sogleich vorgezeigt werden.

15. Der Schwängerer muß bei nachdrücklicher Strafe die Geschwächte zur Anzeige der Schwangerschaft auffordern, oder solche selbst anzeigen.

16. Alle diejenigen, die mit der Geschwächten in einer nähern Verbindung stehen, besonders Eltern, Stubenwirthinnen, Dienstherrschaften, die öffentlich bestellten Hebammen, machen sich strafbar, wenn sie nicht auf sie Acht geben, und die Sache nicht der Obrigkeit anzeigen.

17. Dieses gilt auch von andern, denen eine uneheliche Weibsperson ihre Schwangerschaft entdeckt.

18. Die Dorfgerichte sind, bei schwerer Verantwortung, schuldig, wenn sie eine uneheliche Weibsperson in Verdacht der Schwangerschaft haben, diesen Verdacht dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen.

19 Weibspersonen, die ihre Leibesfrucht abtreiben, kommen ins Zuchthaus oder auf die Festung.

IV.

Pflichten der Sittsamkeit und Keuschheit.

1. Wer Kinder zur Unzucht reizt oder verführt, wird gezüchtigt oder eingesperrt.

2. Nothzucht, unerlaubter Umgang zwischen nahen Verwandten, Verheirathung, wenn die erste Ehe noch nicht getrennt worden, oder zwischen Personen verbotener Grade, besonders zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

V.

Pflichten in Beziehung auf die Ehre und den guten Namen anderer.

1. Niemand darf einen andern beschuldigen oder an seiner Ehre kränken.

2. Wer solches thut, muß Abbitte leisten, und wird mit Gefängniß- oder Zuchthaus bestraft.

3. Von der Strafe wird er nicht frei, wenn er auch von dem andern vorher beleidigt worden.

4. Bei Beleidigungen obrigkeitlicher und Militair-Personen wird die Strafe allemal empfindlich verschärft.

VI.

Pflichten in Beziehung auf die Freiheit andrer.

1. Niemand darf einen andern eigenmächtiger Weise einsperren.

2. Wer Kinder, um sie zu bestehlen, oder aus einer andern unerlaubten Absicht, raubt, imgleichen derjenige, welcher Frauenzimmer entführt, soll mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

VII.

Pflichten in Beziehung auf das Eigenthum und Vermögen andrer.

1. Diebstahl zieht körperliche harte Züchtigung, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und Einsperrung in die Besserungshäuser nach sich.

2. Die Stärke der körperlichen Züchtigung und die Dauer der Aufbewahrung des Diebes in den Gefängnissen und Besserungs- oder Arbeitsanstalten wird dadurch bestimmt, ob derselbe wegen dieses Verbrechens bereits ein, zwei, oder mehrmalen bestraft worden, und ob dasselbe ohne oder mit erschwerenden Umständen geschehen, z. B. wenn der Diebstahl in Königlichen Schlössern, oder an Geldern, die öffentlichen Kassen gehören, verübt worden.

3. Wer sich eines Raubes schuldig macht, wird mehrmals auf das schärfste gezüchtiget, und bis zu erfolgender Begnadigung zu Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt. Wiederholte Räubereien werden mit lebenswieriger Einsperrung des Verbrechers in eine Festung bestraft, nachdem er zuvor gestäupt, gebrandmarkt, und für ehrlos erklärt worden.

4. In gleicher Art wird derjenige bestraft, welcher, um zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt hat.

5. Wer sich der erkannten Gefängnißstrafe durch die Flucht zu entziehen gesucht, hat verhältnißmäßige strenge Ahndung zu gewärtigen.

6. Wer gestohlene oder geraubte Sachen als solche wissentlich kauft oder annimmt, wird gleich dem Diebe oder Räuber bestraft.

7. Wenn ein Jude solches thut, so wird er überdem aus dem Lande geschafft.

8. Auch schon derjenige macht sich strafbar, der gestohlne Sachen kauft oder nimmt, ohne weiter nachzuforschen, ob der Verkäufer auch Eigenthümer sei.

9. Ein Betrüger muß, außer andern Strafen die ihn treffen, noch einmal so viel an Strafe erlegen, als er hat gewinnen wollen.

10. Wer in Darlehnsgeschäften einen nicht gesetzmäßigen Vortheil zieht, wird als Wucherer bestraft.

11. Wer durch Auf- und Vorkauferei Lebensmittel und andere allgemeine Bedürfnisse vertheuert; wer

die Zufuhre derselben zu den öffentlichen Märkten hindert, oder schwächt; wer höher verkauft, als es die vorgeschriebenen Taxen bestimmen, der wird am Gelde oder am Leibe nachdrücklich bestraft.

12. Wer Glücksspiele um Gewinnes willen spielt, hat Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

13. Gast- und Koffewirthe, die dieses gestatten, werden in eine schwere Geldbuße genommen.

14. Treulose Vormünder werden als Betrüger bestraft, und verlieren außerdem alle bürgerliche Ehre und allen Glauben vor Gericht.

15. Unterschlagung von Geldern wird als Diebstahl bestraft.

16. Auf Verfälschung von Urkunden und öffentlichen Papieren, als Pfandbriefen, Bankonoten, steht mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

17. Wer vor Gericht einen falschen Eid schwört, wird aller bürgerlichen Ehre verlustig, und kommt auf die Festung.

18. Ist dadurch ein Unschuldiger mit schwerer Leibes- oder Lebensstrafe belegt worden, so findet wider ihn Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit oder Todesstrafe statt.

19. Derjenige, der zu Begehung eines Meineides verleitet hat, muß den vierfachen Betrag des dadurch gesuchten Gewinnes als Strafe erlegen, und wird außerdem wie der Meineidige selbst bestraft.

20. Ein falscher Ankläger leidet die Hälfte der Strafe, die den Angeklagten getroffen haben würde.

21. Ein muthwilliger Bankeruttirer hat Festungsstrafe zu erwarten, und wird seines Handels oder Gewerbes verlustig.

22. Hat die Frau mit ihm verschwendet, und übermäßigen Aufwand getrieben, so steht sie mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern des Mannes nach.

23. Vorsätzliche Brandstiftung, verursachte Ueberschwemmung durch Beschädigung der Dämme, Verbreitung einer Viehseuche, wird mit mehrjähriger Festungsstrafe oder mit dem Tode bestraft.

24. Auch derjenige, welcher aus Unvorsichtigkeit, zum Beispiel durch Tabackrauchen, in Städten, Wäldern 2c. sorgloses Umherlaufen mit brennendem Kiehn oder Kohlen 2c. eine Feuersbrunst veranlaßt, oder bei einer entstandenen nicht sogleich um Hülfe ruft, wird, nach dem Verhältniß seiner Schuld und des angerichteten Schadens, hart bestraft.

XIII.
Stempelwesen.

XIII.

Stempelwesen.

1.

Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers in Kantonsachen.

Die durch die Cirkularverordnung vom 30sten Mai 1797. verordnete Gebührenfreiheit in Kantonsachen entbindet nicht von dem Gebrauche des Stempelpapiers, welches, auch in Kantonsachen, (nach §. 117. des Kantonreglements vom 12ten Februar 1792.) zu den Suppliken und Memorialien, so wie zu den Verfügungen darauf, genommen werden muß.

Auszug aus dem Reskripte an sämmtliche Kammern und Kam-

merdeputationen vom 5ten Jun. 1798. desgleichen aus dem Reskripte des Justizdepartements an die Landesjustizkollegien vom 2ten Jul. 1798.

2.

Ueber den Stempel zu Eingaben der Justizkommissarien.

Wenn die Eingaben der Justizkommissarien in Prozeßsachen Materialia Causae betreffen, muß dazu ein Ein-Groschenbogen genommen werden; sonst aber ist ein Sechs-Pfennigbogen dazu hinreichend.

Reskript des Justizdepartements an die Mindensche Regierung vom 3ten September 1798.

3.

Auszug aus dem Reskript des Generaldirektorii an die Kurmärkische Kriegs- und Domainenkammer, den Gebrauch des Stempelpapiers zu Pachtkontrakten unter 30 Thalern betreffend.

— — — Nach dem deutlichen Inhalte des Stempelediktes vom 13ten Mai 1766., des Cirkulares vom 25sten September 1771., des Westpreussischen Stempeldeklarationspatents vom 2ten Oktober 1772. Tit. von Kauf- und Pachtkontrakten; imgleichen des Stempelpatents vom 15ten Jan. 1796. ad Art. II. des Stempelediktes von 1766. §. 1. steht fest, daß alle Miethe- und Pachtkontrakte, ohne Unter-

Unterschied, wenn das jährliche Pachtquantum weniger als 30 Rthl. beträgt, der im Stempeledikte vom 13ten Mai 1766. §. 11. bestimmten hohen Taxe der Stempelsätze nicht unterworfen sind. Eben dieses hat auch in Ansehung der Jagdpachten Statt, wenn die jährliche Pacht nicht 30 Rthl. beträgt. Da aber sich diese Exemtion blos auf die im angeführten §. bestimmte hohe Stempeltaxe von den bemeldeten Kontrakten bezieht, und die Disposition des §. 14. des Stempeledikts von 1766. Nr. 5. die darin bemeldete Stempelfreiheit blos von Prozeßsachen, wenn das Objectum litis nur 30 Rthlr. beträgt, bestimmt, übrigens aber nach der allgemeinen Vorschrift des Stempeledikts, und besonders des auf landesherrlichen Immediatbefehl ergangenen Publikandi vom 14ten August 1787. in allen Privat- und Gnadensachen das ediktmäßige Stempelpapier genommen werden muß: so folgt daraus von selbst, daß, wenn in Betreff der gesuchten Jagdpachten, zu den deshalb ergehenden Verfügungen, besonders zu den Approbationsreskripten, Stempelpapier und Kanzelleigebühren genommen werden, ersteres ebenfalls mit noch stärkerem Grunde zu den Pachtkontrakten selbst, als den Hauptdokumenten in dergleichen Angelegenheiten, genommen werden muß, indem dieses nicht die in §. 11. des Edikts von 1766. bestimmten hohen Stempeltaxen betrift, sondern eine gesetzliche Folge der allgemeinen Vorschrift des angeführten

Stempeledikts von 1766. §. 1. und des Publikandi vom 14ten August 1787. ist. rc.

Berlin, am 27sten August 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

von Heinitz.

An die Kurmärkische Kammer.

4.

Nähere Bestimmung des Aversionalstempelsatzes in Kollateralerbschaftsanfällen.

Cirkularreskript an sämmtliche Landesjustizkollegien und Kammern.

Da die Cirkularverordnung vom 16ten Dezember 1785., nach welcher jeder Erbe von dem ihm zugefallenen Erbschaftsantheil besonders den Erbschaftsstempel zu erlegen schuldig ist, oder, wenn der Betrag der Erbschaft nicht konstirt, noch solchen anzugeben eine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden ist, jedem Erben obliegt, den Aversionalstempel mit 50 Rthl. zu lösen, zu vielen Klagen und Beschwerden Unserer Unterthanen Anlaß gegeben, so haben wir zur Erleichterung derselben, und um ihnen die Kosten der Ausmittelung eines jeden Antheils so viel möglich zu ersparen, Uns allergnädigst entschlossen, obgedachte Verordnung folgendergestalt abzuändern. Wir setzen solchemnach hiermit

fest und verordnen, daß sämmtliche Kollateral- oder Testamentserben, welchen eine Erbschaft zufällt, deren Gegenstand mehr als 100 Rthl. beträgt, überhaupt nur von dem ganzen Betrage der Verlassenschaft den im Stempeledikte vom 13ten Mai 1766. bestimmten Kollateralstempel zu lösen schuldig seinsollen; imgleichen, daß, wenn die Erben, welche den Betrag der Erbschaft anzugeben nicht verbunden, noch Willens sind, und deshalb den Aversionalstempel mit 50 Rthl. wählen, dieser Stempelsatz nicht, wie bisher geschehen, von einem jeden Erben besonders, sondern überhaupt von sämmtlichen Erben mit 50 Rthlr. erlegt werden soll. Es bleibt übrigens bei der gesetzlichen Vorschrift, daß die Legatarii, welchen ein Vermächtniß zufällt, von demselben den Kollateralstempel berichtigen müssen. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und das Publikum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter davon zu benachrichtigen. :c.

Berlin, am 27sten August 1799.

v. Werder. v. Thulemeier. v. Arnim.

XIV.

Verhandlungen
über die
Reform der Patrimonialgerichte.

XIV.

Verhandlungen
über die
Reform der Patrimonialgerichte.

Bericht der Westpreussischen Regierung.

Ewr. Königlichen Majestät zeigen wir auf das gnädigste Reskript vom 21sten März dieses Jahres wegen der Patrimonioljurisdiktionen und Einrichtung der Kreisgerichte folgendes hiedurch ganz gehorsamst an.

Unser Kollegium hatte, überzeugt von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Assoziirung mehrerer adelicher Patrimonialjurisdiktionen, um einen gemeinschaftlichen Justitiarius anzunehmen und zu unterhalten, von vielen Jahren her dem Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten vom 3ten Dezember 1781. zu Folge, und nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, auf die

Einrichtung der Kreisgerichte gehalten, solche auch in den ganzen Culmschen und Michelauischen Kreisen, auch zum Theil in Pommerellen, eingeführt.

Ewr. Königlichen Majestät Chef der Justiz aber wird es aus den vielen Beschwerden der Jurisdiktionsberechtigten in vielen Departements bekannt sein, wie groß das Vorurtheil und der Widerwillen gegen diese Kreisgerichte ist, so, daß Gutsbesitzer sich lieber zu einer höhern öffentlichen Abgabe, als zum Beitritt zu dem Kreisgerichte verstehen würden. Mit Vorbewußt Ewr. Königl. Majestät Chefs der Justiz sind daher verschiedene Kreisgerichte bereits eingegangen. Durch ein Reskript vom 7ten Mai 1786. an die Ostpreussische Regierung, welches im Publiko bekannt ist, wurde erklärt, daß niemand zur Formirung eines Kreisgerichts angehalten werden soll; und ohne daß der landesherrliche Wille mit Strenge durchgesetzt, und eine Unzufriedenheit mit der Regierung, und vorzüglich mit dem Landesjustizkollegio, bewirkt werden würde, läßt sich an Wiederherstellung und Einrichtung neuer Kreisgerichte nicht gedenken.

Hiezu kommt, daß gerade da, wo sie am nöthigsten sind, als in dem obern Theile von Pommerellen und im Culmschen, die Städte Lessen, Briesen, Rheden und Kowalewo befinden.

Zu diesen sämmtlichen Städten ist kein Justizbedienter angesezt; der Beitrag zur Verwaltung der Justiz ist auch so unerheblich, daß, wenn auch der Umfang der Kreisgerichte groß, und zu groß ist, die Kreisrichter sich dennoch schlecht stehen, wenn der Beitrag den Jurisdiktionsberechtigten nicht zu lästig fallen soll, wozu in solchem Falle noch kommt, daß, da dem Kreisrichter die Bereisung des Kreises obliegt, diese aber häufig unterlassen wird, die Einsassen genöthigt werden, in Rechtsangelegenheiten viele Reisen zu unternehmen. Zur Kenntniß des Landesjustizkollegii kommt ein solcher Vorfall nicht leicht, denn der Gutsherr, der sich mit dem Kreisrichter gemeiniglich nicht gut steht, mag ihn weder zu sich holen lassen, noch bewirthen; dieses leztere bleibt daher eine unangenehme Sache für den Jurisdiktionarius und für den Richter.

Angenommen aber, daß keine Kreisgerichte stattfinden, dann entsteht wiederum ein nicht minder großer und nicht aus dem Wege zu räumender Mißstand dadurch, daß die Richter in den Städten, zumal wenn solche weit aus einander liegen, hiedurch die Gelegenheit erhalten,

1) den Gutsherrn zu dezimiren, und ihn mit dem Gehalte hoch zu setzen, welches dem kleinen und unerheblichen gerade am lästigsten fällt,

2) daß ganz kleine Gutsbesitzer gar keinen Gerichtshalter aus gleicher Ursach erhalten.

Dieser großen Bedenklichkeiten ungeachtet hoffen wir, wenn Ew. Königliche Majestät unsern Plan zu genehmigen geruhen sollten, ohne zu Beschwerden Anlaß zu geben, höchst Dero wohlthätige und weise Idee in Ausübung zu bringen.

Stets haben wir die fehlerhafte Verfassung der Justizverwaltung in den Domainenämtern vor Augen gehabt. Bei der häufig unzweckmäßigen Zusammenwerfung der Aemter sind die Justizbeamten fast beständig auf Reisen; schleunig abzumachende Sachen bleiben daher liegen, die Registraturen sind daher in Unordnung, die Visitationen werden erschwert; und was das Uebelste ist, der Justizbeamte wird von dem Domainenbeamten abhängig gemacht, denn der letztere muß den erstern logiren und speisen; und steht der Justizbeamte sich nicht gut mit dem Domainenbeamten, so ist des erstern Aufenthalt bei dem letztern äußerst unangenehm.

Die Folgen hieraus lassen wir unbemerkt.

Aus dieser Ursach haben wir öfter versucht, den Domainenjustizämtern eine andere Einrichtung, und den Justizbeamten sedem fixam zu verschaffen. Bisher ist dies nicht zu bewirken gewe-

sen, gegenwärtig aber äußert die Krieges= und Domainenkammer nicht blos guten Willen, sondern will auch unsere gute Idee künftig unterstützen, und hiezu die Ueberschüsse der Aemtersalarienkasse und der Kämmerei verwenden.

Die Präsidenten beider Kollegien sind daher vor wenigen Tagen vorläufig wegen des zu dem hiesigen Departement gehörigen Theils von Pommerellen in Konferenz getreten, und werden nächstens den Plan zur Bestätigung einreichen, auch solchen auf die ganze Provinz einrichten.

Nach demselben wird folgendes beabsichtigt:

1) die städtische Justizverwaltung (exclusive von erheblichen Städten, z. B. Marienburg, Culm rc.) mit der der nächsten Justizämter völlig zu vereinigen;
2) dem Richter sedem fixam zu verschaffen, und ihn, so viel als irgend thunlich ist, außer aller Verbindung mit dem Domainenbeamten zu setzen;
3) die Justizbedienten zu verbessern, und
4) die Zahl derselben eher zu vermehren, als zu vermindern, auch die Visitationen zu erleichtern.

Ist nun die Einrichtung der Justiz in einem Kreise dergestalt organisirt, dann kann mit der äußersten Strenge auf die Bestellung der Justitia-

*) Diesen Plan werde ich künftig mittheilen.
St.

rien gehalten werden, da der arme und unerhebliche Gutsbesitzer sich entweder seinen eigenen Justitiarius halten, oder einen entfernten Richter dazu annehmen kann. Im letztern Falle würden wir ihn aber mit der Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 112. bekannt machen, daß er die Fuhren aus eigenen Mitteln besorgen muß, und er auch den Justitiarius ohne unsere Genehmung nicht entsetzen kann.

Im Grunde finden alsdann die Kreisgerichte statt, blos, daß dem Jurisdiktionarius die Wahl, zu welchem Kreise er sich bei dem Abgange des Justitiarii halten will, offen bleibt.

Wir sehen nunmehr einer Bewilligung dieses vorläufigen Plans entgegen. :c.

Marienwerder, am 10ten April 1798.

Die Westpreussische Regierung.

Reskript des Justizdepartements auf den vorstehenden Bericht.

Der nach Eurem Bericht vom 10ten April dieses Jahres entworfene Plan zur Einrichtung der Kreisgerichte, macht seinen Erfindern Ehre, ist völlig zweckmäßig, und wird gewiß die ersprießlichsten Folgen haben. Wir hoffen, derselbe soll andern Provinzen zum Muster dienen, und die Rechtspflege in Unsern Staaten dem wünschenswerthen Grade der Vollkommenheit um ein Beträchtliches näher bringen. Euer Präsidium hat dem Präsidio der Kammer zu erkennen zu geben, daß Uns dessen willfährige Mitwirkung zum vorzüglichsten Wohlgefallen gereiche, und Wir gewiß versichert wären, daß durch das jetzige gute Vernehmen der beiden Landeskollegien, wodurch sich das dortige Departement von andern Provinzen rühmlichst aus-

zeichnet, Unser Dienst in jeder Absicht gewinnen werde. ꝛc.

Berlin, am 23sten Jun. 1798.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An die Westpreussische Regierung.

XV.

Zum allgemeinen Landrechte.

XV.

Zum allgemeinen Landrechte.

1.

Cirkularreskript des Justizdepartements an alle Regierungen und Landesjustizkollegien, über die Frage: ob der Fiskus Verzögerungszinsen zu bezahlen schuldig sei?

Ueber die im allgemeinen Landrecht unentschieden gebliebene Frage:

ob der Fiskus Verzögerungszinsen zu bezahlen schuldig, sei?

sind zeither mancherlei Bedenken erregt worden*), weshalb Wir uns veranlaßt gesehen, das Gutachten der Gesetzkommission zu erfordern, worauf Unserer Allerhöchsten Person Vortrag hierüber geschehen ist.

Nachdem Wir nun Höchstselbst, in Gefolge der abschriftlich anliegenden Kabinetsordre vom

*) S. Band V. meiner Beiträge rc. S. 261.

28sten Oktober dieses Jahres *) festzusetzen befunden:

> daß der Fiskus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber ohne Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag zu empfangen wohl befugt sei;

so wird Euch solches zu Eurer Achtung mit der Nachricht hierdurch bekannt gemacht, daß diese authentische Deklaration kein neues Gesetz enthält. Daher Ihr Euch dieselbe in allen vorkommenden, schon anhängigen, oder noch zur prozessualischen Einleitung gelangenden Sachen zur Richtschnur dienen zu lassen habt. etc.

Berlin, am 18ten November 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

Cirkularreskript an alle Regierungen und Landesjustizkollegien.

---

*) Diese Kabinetsordre habe ich deshalb nicht mit abdrucken lassen, weil sie wörtlich in das obige Reskript aufgenommen worden ist.

St.

2.

Zu Th. II. Tit. 19. §. 10. u. d. f.

Ueber die Grundsätze, nach welchen bei Unterbringung hülfloser Personen zu verfahren ist.

Bericht des Altmärkischen Obergerichts.

Es ereignen sich die Fälle äußerst häufig, daß es auf Unterbringung hülfsloser Personen ankommt, die Frage aber, wer zu deren Annahme und Verpflegung rechtlich verbunden, streitig ist, und deshalb, wenn die Unterbringung nicht bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache Anstand haben kann, dieselbe ohne Zwangsverfügungen nicht zu bewirken steht.

Um nun den dabei vorkommenden häufigen Widersprüchen der gegen eine solche interimistische Aufnahme sich gewöhnlich sträubenden Interessenten bestimmt begegnen zu können, und um selbst von der Richtigkeit der von uns bisher in dieser Hinsicht zur Anwendung gebrachten

Grundsätze gänzlich überzeugt zu sein, unterstehen wir uns, dieselben Ewr. Königlichen Majestät zu unserer Vorbescheidung allerunterthänigst vorzutragen.

So lange ein einheimischer Verarmter solche Verwandte hat, welche zur Unterhaltung desselben gesetzlich verpflichtet und dazu vermögend sind, verstehet es sich von selbst, daß nur diesen die Last der Aufnahme und Verpflegung desselben obliegt. Sind aber dergleichen nicht vorhanden, und besitzen sie dazu kein hinreichendes Vermögen, so entsteht die Frage, an welchem Orte die Unterbringung geschehen, und aus welchem Fonds die Bestreitung der Verpflegungskosten erfolgen müsse.

Hat der Verarmte an einem Orte einen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne, und hat er denselben noch nicht aufgegeben, wenn der Fall der Hülfsbedürftigkeit eintritt, so erhält er die erforderliche Unterstützung aus der Armenkasse des Orts, woselbst er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Diese Bestimmung folgt aus der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts.

Th. II. Tit. 19. §. 10. u. d. f.

daß Stadt- und Dorfgemeinen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder, und derjenigen andern Einwohner, welche bei denselben zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen haben, sorgen

müssen, und sie ist auch den ältern Verordnungen:

Edikt vom 21sten Jun. 1725. C. C. M. P. 1. Sect. II. pag. 238.

Instruktion vom 20sten November 1730. C. C. M. P. V. S. 5. C. 1. p. 95.

Reskript vom 30sten November 1739. Cont. I. p. 299.

Edikt vom 28sten April 1748. Cont. IV. pag. 42. §. 19.

wobei es nach dem Landarmenreglement vom 16ten Jun. 1791. ausdrücklich belassen ist, um so mehr gemäß, als darnach ein blos mehrjähriger Aufenthalt an einem Orte zur Begründung der Verpflegungsverbindlichkeit für zureichend erachtet wird.

Mehrern Bedenklichkeiten ist der Fall unterworfen, wenn der Verarmte nirgends einen Wohnsitz entweder gehabt, oder denselben wieder aufgegeben hat.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 19. §. 12.

daß ein Verarmter von derjenigen Stadt- oder Dorfgemeine ernährt werden soll, bei welcher er zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat,

scheint uns nicht ganz deutlich und von allgemeiner Anwendbarkeit zu sein. Sie bestimmt

nichts darüber, ob der Verarmte sich bei dem Eintritte seiner Hülfsbedürftigkeit noch wirklich an diesem Orte befinden, und wie lange dieser Aufenthalt gedauert haben müsse; besonders aber nichts darüber, ob unter den gemeinen Lasten, wozu der Beitrag geleistet sein muß, auch die dem Staate zu entrichtenden Abgaben, oder nur blos die in Hinsicht des Orts eintretenden gemeinsamen Verbindlichkeiten verstanden werden müssen; worauf es doch vorzüglich ankommt, da im erstern Falle die Verpflegungsverbindlichkeit unbedingt den Ort der zuletzt entrichteten öffentlichen Abgaben treffen, im letztern aber dieselbe bei Hirten und Dienstboten, überhaupt bei solchen, die an den eigentlichen Gemeinelasten nicht Theil nehmen, gar nicht eintreten würde.

Dagegen aber sind die eben erwähnten ältern Verordnungen darin klar, daß der Ort, wo der Arme gebohren, oder wo derselbe mehrere Jahre über gewohnet, welchen Zeitraum das Edikt vom 28sten April 1748. auf drei Jahre bestimmt, die Verpflegungsverbindlichkeit auf sich habe.

In Gefolge dieser Verordnungen haben wir denn auch sowohl bei Entscheidung diesfälliger Prozesse, als bei Verfügungen wegen interimistischer Aufnahme, in dem Falle, wenn der Hülfsbedürftige an einem Orte sich drei Jahre ununterbro-

chen aufgehalten, und sich an demselben zur Zeit der eingetretenen Hülfsbedürftigkeit wirklich noch befunden hat, diesem dreijährigen Aufenthaltsorte die Aufnahme und die Bestreitung der erforderlichen Verpflegungsgelder aus der in Gefolge der eben allegirten Verordnungen zu errichtenden Armenkasse, in deren Ermangelung aber aus den statt dessen dazu aufzubringenden Beiträgen, zur Pflicht gemacht. In dem Falle aber, wenn der Verarmte sich an dem Orte seines gegenwärtigen Aufenthalts nicht während dreier Jahre sich befunden hat, ist der Verarmte an den Ort seiner Herkunft wieder zurückgebracht, und diesem Orte die gleichmäßige Bestreitung der Verpflegungskosten aufgegeben worden, und wir haben dabei die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 17. u. d. f. zum Grunde gelegt, obgleich in mehrern Fällen die Interessenten jene ältere Verordnungen wegen des Orts der Heimath, nicht von dem Foro originis nach Vorschrift der Gerichtsordnung, sondern von dem Orte der wirklichen Geburt, ohne Rücksicht ob der Vater oder, im Fall des §. 21. die Mutter, das daselbst gehabte Domizilium wieder aufgegeben oder nicht, haben verstanden wissen wollen.

Da jene ältern Verordnungen durch das für die Kurmark ergangene Landarmenreglement vom 16. Jun. 1791. §. 109. ausdrücklich bei Kraft erhalten worden, so glauben wir

auch in der Folge darnach, als nach Provinzial-gesetzen, uns richten zu müssen.

Wir erbitten jedoch Ew. Königlichen Majestät Bescheidung dieserhalb, sowohl überhaupt, als in Hinsicht auf die einzelnen Bestimmungen. x.

Stendal, am 22sten Jun. 1799.

Das Obergericht der Altmark.

Reskript des Justizdepartements auf den vorstehenden Bericht.

Die von Euch in Euerm Berichte vom 22sten vorigen Monats angezeigten Grundsätze, nach welchen Ihr bei Unterbringung hülfloser Personen bisher verfahren seid, sind durch die von Euch angeführten Gesetze begründet. Ihr könnt daher in künftigen Fällen unbedenklich darnach verfahren, und dieselben in Anwendung bringen. x.

Berlin, am 8ten Jul. 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Goldbek.

An das Altmärkische Obergericht zu Stendal.

XVI.

Anzeige

derjenigen

durch den Druck bekannt gemachten

Verordnungen,

welche nicht

Süd- und Neu-Ostpreussen

insbesondere angehen.

XVI.

Anzeige derjenigen durch den Druck bekannt gemachten Verordnungen, welche nicht Süd- und Neu-Ostpreussen insbesondere angehen.

Vom Jahre 1799.

1.

Cirkulare an alle Landesjustizkollegien, die Befolgung der Verordnung vom 20sten November 1798., wegen Bewirkung eines schnelleren Ganges der fiskalischen Prozesse, betreffend.

De Dato Berlin, den 10ten Februar 1799. Bei G. Decker. (1 Bogen.)

2.

Landarmenreglement für Vor- und Hinterpommern.

De Dato Berlin, den 6ten April 1799. Stettin, bei Effenbarths Erben. (4 Bogen.)

3.

Landgestütreglement für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, mit Inbegriff der Herrschaft Schwedt, und mit Ausnahme der Länder Lauenburg und Bütow.

De Dato Berlin, den 24sten April 1799. Stettin, bei Effenbarths Erben. (3 Bogen.)

4.

Reglement, nach welchem sowohl die Rezeptoren am Ruppinerkanal, als auch die diesen Kanal befahrenden Schiffer, Flösser ꝛc. bei Erhebung und Erlegung der Gefälle sich auf das genaueste zu achten haben.

De Dato Berlin, den 28sten April 1799. Bei G. Decker. (14 Bogen.)

5.

Verordnung wegen der den Unterthanen im Herzogthume Schlesien und

der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterung.

De Dato Berlin, den 18ten Jul. 1799. Breslau, gedruckt bei W. G. Korn. (3 Bogen.)

6.

Kabinetsordre an das Staatsministerium, die Versorgung der Invaliden durch Anstellung in Civildiensten betreffend.

De Dato Charlottenburg, den 30sten Jul. 1799. (1 Bogen.)

Diese Kabinetsordre ist den Landesjustizkollegien, mittelst eines Reskripts des Justizdepartements vom 8ten August 1799. zur Nachricht und Achtung zugefertigt worden.

7.

Deklaratoria des Edikts vom 11ten März 1787. von Zertheilung herrschaftlicher Grundstücke und Gerechtsame. (in Schlesien.)

De Dato Berlin, den 14ten August 1799. Breslau, gedruckt bei W. G. Korn. (1 Bogen.)

8.

Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten sowohl vom Militair- als vom Civilstande; so wie auch we-

gen des Verhältnisses der Civilgeistlichen in Beziehung auf die von ihnen bei Personen vom Militairstande verrichteten kirchlichen Handlungen.

De Dato Berlin, den 18ten September 1799. Bei G. Decker. (6 Bogen.)

9.

Publikandum wegen Anlegung neuer und Verlegung alter Glashütten in der Kur- und Neumark, Pommern, Westpreussen und dem Netzdistrikt.

De Dato Berlin, den 2ten Oktober 1799. (Berlinische Zeitung vom 14ten November 1799.)

10.

Deklaration des Reglements vom 28sten März 1787. und dessen §. 91. und 108.; imgleichen des Accisereglements vom 3ten Mai 1787. Sect. 9. §. 5. betreffend die doppelte Nahrung der Brandweinbrenner, und die Vorschrift, daß alle diejenigen Gewerbe, welche unter Kontrolle der Accise stehen, in den offenen Vorstädten künftig nicht mehr etablirt werden sollen.

De Dato Berlin, den 6ten Oktober 1799. Bei G. Decker. (1 Bogen.)

11.

Publikandum wegen der zur Vermeidung der Unterschleife bei dem durch Süd- und Neuostpreussen, auch Alt- und Neuschlesien, nach den andern Provinzen transitirenden Ungarweine zu nehmenden Maaßregeln.

De Dato Berlin, den 24sten Oktober 1799. Bei G. Decker. (1 Bogen.)

12.

Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen.

De Dato Berlin, den 26sten Oktober 1799. Bei G. Decker. (3 Bogen.)

13.

Amnestie für die bei den Serezsen entwichenen diesseitigen landeseingebohrnen Schiffsleute.

De Dato Berlin, den 31sten Oktober 1799. Bei G. Decker. (1 Bogen.)

14.

Anweisung wegen abzukürzender Diensteide sämmtlicher Justizoffizianten.

De Dato Berlin. den 13ten November 1799. Bei G. Decker. (1 Bogen.)

Nachschrift.

Daß Verfügungen, welche von Unterbehörden, z. B. einzelnen Regierungen oder Kriegs- und Domainenkammern, an ihre Untergebenen (wenn auch zur Ersparung der Schreibgebühren gedruckt) erlassen worden sind; desgleichen solche Verordnungen, welche gar keine Beziehung auf das Justizwesen haben, gänzlich außerhalb der Grenzen eines Werkes, wie das gegenwärtige ist, liegen, dies versteht sich von selbst.

St.

XVII.
Literarische Anzeigen.

XVII.

Literarische Anzeigen.

1.

Versuch eines Commentars über das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten. In Briefen. Ersten Bandes zweite Abtheilung. Leipzig und Jena, bei Friedrich Frommann. 1798. 206. S. in 8.

Die gegenwärtige Abtheilung des Werkes, welches den Herrn Justizkommissarius Stenger zu Unruhstadt in Südpreussen zum Verfasser hat, verbreitet sich über folgende Materien: 19ter Brief (Zu Th. II. Tit. 17. des Allg. Landrechts) Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen, und zwar insbesondere von der Gerichtsbarkeit. —

20. (Zu Th. II. Tit. 9.) Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes. — 21. Fortsetzung. — 22. (Zu Th. II. Tit. 8.) Vom Bürgerstande überhaupt. (Mit Rücksicht nuf Terlindens Preussisches Stadt- und Bürgerrecht, und eine Rezension in der Allg. lit. Zeit.) 23. Fortsetzung. — 24. Von Städten und Stadtgemeinen. — 25. Von Handwerkern und Zünften. — 26. Fortsetzung. — 27. Von dem Rechte, Gesellen und Lehrlinge zu halten. — 28. Von Gesellen und deren Rechten. — 29. Von Künstlern und Fabrikanten. — 30. Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen und andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen und Getränke ein Gewerbe treiben. — 31. Von Apothekern. — 32. (Zu Th. II. Tit. 7.) Vom Bauerstande im Allgemeinen. — 33. Fortsetzung. — 34. Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften. — 35. Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen. — 36. Fortsetzung. (Vom Dienstzwange.) — Auch diese Abtheilung enthält sehr interessante literarische Notizen, und gewährt eine angenehme unterhaltende Lektüre.

2.

Observationes ad Jus Porussicum commune scripsit C. L. Paalzow. Fasc. V. Berolini 1798. sumtibus Schönii. 103 S. in 8. Fasc. VI. 1799. 250 S.

Da die Manier des Herrn Verfassers aus den Anzeigen der vorigen Stücke hinlänglich bekannt ist, so bedarf es bloß einer Angabe des Inhalts der gegenwärtigen ebenfalls eine sehr interessante Lektüre gewährenden Stücke.

Fasc. V. enthält zwölf Observationes Nemlich: Obs. 58. De sponsionibus. — 59. De jure littorali. — 60. De injuriis. — 61. De injuriis obliquis. — 62. De injuriis symbolicis. — 63. De famigeratoribus. — 64. De injuriarum recantatione et deprecatione. — 65. De jure judicis circa injurias. — 66. De famosis libellis vel Pasquillis. — 67. De satyra. — 68. De novellis. — 69. De assentationibus.

Fasc. VI. enthält folgende vier und zwanzig Observ. Obs. 70. De libellis memorialibus. — 71. De crimine laesae majestatis. — 72. De mutatione cognominum fraudulenta. — 73. De mutatione cognominum non fraudulenta. — 74. Nemo nisi sanus testamentum facere debet. — 75. De obligatione matrum, proprio lacte alendi liberos. — 76. Ad paragraphum decimum quartum Part. II. Tit. I. jur. comm. Pruss. (wonach ein Vormund, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst noch seine Kinder mit seinen Pflegbefohlenen verehelichen soll.) 77. De frigiditate et impotentia coeundi. — 78. De corpore homicidii et necessitate obductionis. — 79. Actio injuriarum an ad eos, qui ex Familia sunt, pertineat. — 80. De vectigalibus. — 81. De portibus. — 82. De sensalibus. — 83. Similitudo an sit indicium adulterii. — 84. De physiognomia mala gestuumque signis. — 85. Parentes liberos, curatores minorennes, magistri discipulos, et patres familiarum famulos injuria adficere possunt. — 86. In nuptiis an matris an tutorum judicium praevaleat. — 87. De sequestratione personarum. — 88. Adulterium non est justa causa, partem bonorum nocentis lucrandi. — 89. De juribus palatii principalis. — 90. De inficiatione depositi. Exemplum callidi et versuti judicis itemque advocati. — 91. Lis in-

ter magistrum et discipulum memorabilis, sed indecisa. — 92. Ex misericordia crimen. — 93. De collatione sumtuuum studiorum. — 94. De puella graviditatem et partum ignorante. —

3.

Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Weideplätze. Für Gemeinheitstheilungskommissarien und Gemeinen, welche ihre Hutungen unter sich vertheilen wollen, entworfen von Julius Konrad Yelin, der Philosophie Doktor, Assessor der Königlichen Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach, und Professor der Mathematik und Physik am illustren Gymnasium daselbst. Ansbach, bei Haueisen und Kracker. 1799. 136 S. und XII. S. Vorrede. in 8.

Eine Hauptabsicht des würdigen Herrn Verfassers bei der Herausgabe dieser kleinen Schrift würde — sagt er in der Vorrede — erfüllt sein, wenn er dadurch zur Vermehrung der Theilungsgesuche beitragen, und auch den Kommissarien

hiebei nützlich sein könnte. Seine Vorschläge zu Einleitung des Geschäfts gründen sich theils auf eigene praktische Erfahrungen, da er selbst als Gemeinheitstheilungs = Kommissarius gebraucht wurde, theils auf die Natur des Geschäfts selbst, und theils auf die Absicht, das Ganze so eingeleitet und behandelt zu wissen, daß die entscheidende Behörde in den Stand gesetzt wird, sich von allen dabei vorkommenden Rücksichten in jedem Falle genau und leicht zu unterrichten, und daß daher alle überflüssige Anfragen und Zwischenbescheide oder Belehrungen zwischen den kommittirenden Stellen und dem Kommissarius unterbleiben können. Uebrigens schränkt sich der Herr Verfasser bei Behandlung seines Gegenstandes vorzüglich auf das lokale und die Gesetze der Provinz Ansbach ein, wobei er aus den Quellen zu schöpfen Gelegenheit hatte, und darauf rechnen konnte, einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntniß der außerhalb lange noch nicht genau gekannten besondern Verfassung dieser Provinz zu geben.

Nun eine kurze Uebersicht des Plans dieser Schrift. §. 1 — 3. Begriff des gemeinschaftlichen Eigenthums, und Rechtsgrundsätze, die sich darauf beziehen. — §. 4. 5. Literatur und speziellere sowohl, als allgemeine Verordnungen von Gemeinheitstheilungen. — §. 6. Eigenheiten und Haupteintheilungen der Fränkischen Bauer=

güter. — §. 7. Ueber die Nothwendigkeit einer allgemeinen Einführung der Stallfütterung, wenn aller Weidegang (ein vorzügliches Hinderniß der Gemeinheitsaufhebungen) abgeschafft werden soll. — §. 8. u. d. f. Erörterung der Frage: ob die Stallfütterung in einem lande allgemein möglich gemacht werden könne, ohne dem Feldbau und der Viehzucht zu schaden, wobei untersucht wird, §. 9. 10. ob eine Total- oder eine Partialtheilung rathsamer sei, ob also (§. 11 — 14.) auf die Stallfütterung unbedingt gedrungen, oder noch Weidegang beibehalten werden solle? §. 15. Resultat dieser Untersuchung, nemlich, daß die Stallfütterung im Fürstenthume Ansbach noch nicht passend sei, und daher Totaleintheilungen der Gemeinheiten nicht geradezu gestattet werden können. — §. 16 — 18. Nach welchem Verhältnisse die allenfalls noch nöthige Morgenzahl zum Weidgange bestimmt werden könne. — §. 19. 20. Welche Mittel zu künftiger Einführung der Stallfütterung, ohne für jezt der Viehzucht und dem Ackerbau zu schaden, anzuwenden sein möchten. — §. 21 — 23. Welche Gemeindegüter der Theilung unterworfen seien. — §. 24 — 30. Welcher Maaßstab bei der Theilnahme an den zu vertheilenden Gemeindehütungen anzunehmen sein möchte. — §. 31. Resultat: daß der Maaßstab der Gemeinderechte, insofern solche im Verhältnisse zu den Häusern stehen, gar keiner rechtlichen Zulassung fähig sein,

vielmehr der Maaßstab des Wirthschaftsamfanges als der allein gültige, nach der Natur der Sache und den Gesetzen gemäß, gelten können. — §. 32 — 35. Wie der Umfang des Wirthschaftsbetriebes eines jeden ausgemittelt werden könne und solle. Hier werden die vorzüglichsten dazu vorgeschlagenen Methoden geprüft, nemlich §. 33. der Areal- oder Landfuß; §. 34. der Viehstand, und zwar a) der Durchwinterungsfuß, b) der aktive Viehstand, c) die Viehstandsfraktion, d) der Düngungszustand; — §. 35. das Besaamungs- und Erndteverhältniß. — §. 36. Alle diese Methoden seien nach der besondern Beschaffenheit der Feldbesitzungen in dem Fürstenthume Ansbach nicht ganz zulässig. Der Herr Verfasser glaubt daher zwischen Recht und Billigkeit unterscheiden, und als Grundsatz vorschlagen zu dürfen, daß bei einer blos partiellen Theilung auf dem platten Lande der Maaßstab der Gemeinderechte beibehalten werde; bei einer Totaltheilung aber der ganze und Halbbauer in Ansehung seines Theilnehmungsrechts gegen den Köbler (Kothsassen) und kleinen Gutsbesitzer wie 2 zu 1. stehen müßte. — §. 37. 38. Von Gemeinheitsaufhebungen in den Städten. — §. 39. u. d. f. Verfahrungsregeln für die Gemeinheitsauseinandersetzungskommissarien, und Vorschläge, wie Separationen am leichtesten bewerkstelligt werden können.

Schon dieser Plan, nach welchem der Herr Verfasser seinen Gegenstand bearbeitete, verräth einen denkenden Kopf, und einen Mann, der die Verfassung seiner Provinz kennt und die Oekonomie nicht blos wissenschaftlich, sondern praktisch studirt hat. Wiewohl das Werkchen zunächst das Fürstenthum Ansbach zum Gegenstande hat: so enthält es doch sehr vieles für Theilungskommissarien und Oekonomen überhaupt Beherzigungswerthes, Lehrreiches und Interessantes; und das Ganze führt das Gepräge, größtentheils Resultat selbstgemachter Erfahrungen bei Gemeinheitsaufhebungen zu sein; ein Umstand, der das Interesse desselben nicht wenig erhöhet. — Auch in der Kenntniß der auf diesen Gegenstand sich beziehenden Gesetze, und in der gehörigen Anwendung derselben ist der Herr Verfasser nichts weniger als Fremdling.

Anhang zu Nr. 6. im vierten Abschnitte dieses Bandes.

Reskript des Justizdepartements an die Glogauische Oberamtsregierung.

Wir haben auf Veranlassung einer Anfrage der Breslauischen Oberamtsregierung bereits durch ein unterm 8ten April dieses Jahres an dieselbe gerichtetes Reskript zu bestimmen geruht,

> daß die Disposition der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. in Ansehung des exsekutivischen Verfahrens gegen Civilbeamte nur auf wirkliche Königliche Offizianten anwendbar sei, und daß es in Absicht der magistratualischen Offizianten lediglich bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung verbleiben müsse.

Diese Bestimmung befehlen Wir Euch in vorkommenden Fällen Euch auch Eures Orts zur Richtschnur dienen zu lassen, und bemerken zugleich, daß die dem Schutzjuden Löbel Veitel

Färber, in Sachen wider den Notarius K. zu P. in Gemäßheit Eures Antrages vom 3ten Jun. dieses Jahres ertheilte Resolution vom 17ten desselben Monats nicht als ein allgemeines Regulativ angesehen werden kann, da bei deren Abfassung die frühern Verhandlungen, welche diesen Gegenstand betreffen, nicht beigefügt gewesen. rc.

Berlin, am 11ten November 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Reck. Goldbek. Thulemeier. Massow. Arnim.

An die Glogauische Oberamtsregierung.





